II. Jahrgang II. Volume

Review of Polish Law and Economics

ZEITSCHRIFT FÜR POLNISCHES RECHT U. WIRTSCHAFTSWESEN

DEUTSCHER TEIL

Editorial-Office: Schriftleitung:

WARSZAWA
HOŻA 37.

Sales office: Concordia Sp. Akc., Poznań. Administration, Hauptdepot und Kommissionsverlag:

Editorial-Office **Warszawa, Hoża 37** Schriftleitung

Telephone: 270—25.
Postal-Savings-Bank account No. 8699.

Price Inland . . . . . 21 zł.
Abroad . . . . . 12 Sh.
(postage extra).

Fernsprecher: 270—25.
Postsparkassenamt Konto Nr. 8699.

Preis für Inland . . . . . 21 zł.
„ für Ausland . . . . . 12 Rmk.
(nebst Portospesen).

Editorial communications should be addressed to the Editor, Dr. Rudolf Langrod, Hoza 37, Warsaw. All questions relating to sales and deliveries are dealt with by the publishers, Messrs Concordia, Sp. Akc., Zwierzyniecka 6, Poznań.

Responsibility for the accuracy of the statements in the signed articles rests with the respective authors. Unsolicited publications will not be returned. No responsibility can be taken for unsolicited contributions.

Redaktionelle Zuschriften und Sendungen sind an den Schriftleiter, Dr. Rudolf Langrod, Warszawa, ulica Hoża 37, zu richten. Geschäftliche Zuschriften, besonders Bestellungen, Anzeigenaufträge, Korrekturen, ausschliesslich an die Verlagsbuchhandlung „Concordia" Sp. Akc., Poznań, ulica Zwierzyniecka Nr. 6.

Die wissenschaftliche Verantwortung für die mit Namen gezeichneten Beiträge tragen nur die Verfasser. Unverlangt eingegangene Bücher können nicht zurückgesandt werden. Für unverlangte Eingänge übernehmen Schriftleitung und Verlag keine Gewähr.

INHALTSVERZEICHNIS

VERWALTUNGSRECHT

WIRTSCHAFTSRECHT UND SOZIALPOLITIK

STATISTISCHE TABELLEN

BÜCHERSCHAU 214

ALPHABETISCHES SACHREGISTER

AN UNSERE LESER.

Vorliegender Band soll als Jahressammelheft die im verflossenen Jahre ausgebliebene Herausgabe einzelner Quartalshefte unserer Zeitschrift ersetzen. Wir haben uns dabei die gewonnenen Erfahrungen über Nachfrage und Wünsche unserer Interessenten, in bezug auf die Darbietungsart des Lesestoffes und seine Auswahl, zunutze gemacht. Dementsprechend enthält der deutsche Teil des Jahrbuches zumeist wissenschaftliche und doch leicht faßliche Abhandlungen hervorragender Fachleute auf dem Gebiete des derzeit geltenden Rechtes und vorbereiteter Gesetze, der Sozialpolitik und des Wirtschaftswesens der Republik Polen. Besonders ausgestaltet, gewissermaßen als eine Abspiegelung ihrer aktuellsten Fragen in der Praxis, wurde die Rechtsprechung der obersten Gerichtsinstanzen für Privat- und Verwaltungsrecht, die sozial- und nationalökonomische Entwicklungstendenz des Staates soll aus den beigelegten offiziellen statistischen Tabellen in autentischer Weise jedermann klar ersichtlich werden.

Der englische Teil ist diesmal dem allerwichtigsten zivil- und handelsrechtlichen Gesetzestext und bezüglichen Ministerialverordnungen gewidmet worden, in korrekter Übersetzung englischer Fachjuristen. Dadurch hoffen wir dem in dieser Richtung empfindlich gefühlten Bedarf entsprochen zu haben. Demgemäß mußte auch die redaktionelle Struktur entsprechend abgeändert werden. Der Beurteilung der Zweckmässigkeit und eventuellen Wünschen des pt. Lesepublikums sehen wir gerne und mit Dank entgegen.

Der Herausgeber.

VERWALTUNGSRECHT

UNSERE LESER!

Vorliegender Band soll als Jahressammelband die im verflossenen Jahre ausgeblieben Herausgabe einzelner Quartalshefte unserer Zeitschrift ersetzen. Wir haben uns dabei die gewonnenen Erfahrungen über Nachfrage und Wünsche unserer Interessenten in bezug auf die Darbietungsart des Lesestoffes und seine Auswahl zunutze gemacht. Dementsprechend enthält der deutsche Teil des Jahrbuches zumeist wissenschaftliche und doch leicht faßliche Abhandlungen hervorragender Fachleute auf dem Gebiete des derzeit geltenden Rechtes und vorbereiteter Gesetze, der Sozialpolitik und des Wirtschaftswesens der Republik Polen. Besonders ausgestaltet, gewissermaßen als eine Abspiegelung ihrer aktuellsten Fragen in der Praxis, wurde die Rechtsprechung der obersten Gerichtsinstanzen für Privat- und Verwaltungsrecht, die sozial- und nationalökonomische Entwicklungstendenz des Staates soll aus den beigelegten offiziellen statistischen Tabellen in autentischer Weise jedermann klar ersichtlich werden.

Der englische Teil ist diesmal dem allerwichtigsten zivil- und handelsrechtlichen Gesetzestext und bezüglichen Ministerialverordnungen gewidmet worden in korrekter Übersetzung englischer Fachjuristen. Dadurch hoffen wir dem in dieser Richtung empfindlich geäußerten Bedarf entsprechen zu haben. Demgemäß mußte auch die redaktionelle Struktur entsprechend abgeändert werden. Der Beurteilung der Zweckmäßigkeit und eventuellen Wünschen des pt. Leserpublikums sehen wir gerne und mit Dank entgegen.

Der Herausgeber.

ÖFFENTLICHES RECHT.

Verfassungsfragen in Polen

von

Prof. Wacław Makowski

Justizminister a. D.

Im nachstehenden Aufsatz bringt der hervorragende Rechtsgelehrte und Staatsmann seine Ansicht in der hochaktuellen Frage der Umbildung des polnischen Staats-Grundrechtes zum Ausdruck.

Wenn auch die Meinungen darüber unter den diversen Projektgebern weit auseinandergehen, so stimmen doch alle in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer Kräftigung der Machtbefugnisse des Staatsoberhauptes überein.

(Anm. der Red).

Die polnische Verfassung von 1921 sieht periodische Revisionen in 25-jährigen Abständen vor, außerdem aber eine besondere Verfassungsrevision, welche der Sejm, ohne Teilnahme des Senats, mit einer $^3/_5$ Mehrheit zu bewirken hat; diese Pflicht wurde dem zweiten, auf Grund der Verfassung von 1921 gewählten Sejm auferlegt.

Die Erfahrung aller Verfassungsgesetze der Welt lehrt, daß in mehrjährigen Zeitabschnitten verschiedene Änderungen der Verfassungsgesetze unabweislich sind und sich oft wiederholen. Mit Recht hat daher die Märzverfassung von 1921 den baldigen Bedarf solcher Änderungen vorausgesehen.

Es hat sich sogar herausgestellt, daß die im Verfassungsgesetz festgesetzte Frist zu lang war, so daß bereits nach Ablauf der ersten fünf Jahre nach Verlautbarung dieser Verfassung der erste, auf Grund ihrer Bestimmungen gewählte Sejm unter Anwendung eines besonderen Revisionsverfahrens, mit einem gleichlautenden Beschluß des Sejm und des Senats, bei einer $^2/_3$ Stimmenmehrheit und in Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten und Senatoren, an die Durchführung der Änderungen herantreten mußte.

Die zweifellose Notwendigkeit und Reife dieser Änderungen hatte in der polnischen Bevölkerung im Jahre 1926 bereits so tiefe Wurzeln geschlagen, daß die gegenständliche Regierungsvorlage anstandslos die erforderliche qualifizierte Stimmenanzahl im Sejm und im Senat erlangte.

Die Vorlage ging von der Regierung des Marschalls Piłsudski aus und wurde dem Sejm unmittelbar nach den Mai-Vorgängen des Jahres 1926 vorgelegt;

sie war der Ausdruck des natürlichen Strebens nach Ordnung der Staatsgrundlagen und des Rechtszustandes der Republik.

Diesem Streben Rechnung tragend, hat die vom Parlament beschlossene Novelle zur Märzverfassung die Stellung des Präsidenten der Republik im Verhältnis zum Parlament einigermaßen gestärkt, indem er ermächtigt wurde, den Sejm und den Senat mit seiner eigenen Entschließung aufzulösen und zwar ohne Einverständnis des Senats, wie dies gemäß der ursprünglichen Verfassung von 1921 vorgesehen war. Die Novelle führte ferner eine genaue Frist für die Budgetsession ein und statuierte, daß für den Fall, wenn innerhalb der festgesetzten Frist das Parlament den Staatsvoranschlag weder beschließen noch verwerfen sollte, der Präsident der Republik berechtigt ist, die Regierungsvorlage des Staatsvoranschlags als Gesetz zu verlautbaren. Die dritte wesentliche Bestimmung der Verfassungsnovelle besteht in der Ermächtigung des Präsidenten, in bestimmten Fällen Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Die Erfahrung der seit Einführung dieser Änderungen verflossenen drei Jahre hat ihre Vorteile in hohem Maß dargetan.

Der Präsident der Republik hat es nicht für notwendig befunden, von seinem Recht zur Auflösung der Kammern Gebrauch zu machen, doch schon die Tatsache an sich, daß er dieses Recht erworben hatte, trug zur Stärkung der politischen Stellung des Präsidenten der Republik im Staat und seiner Autorität gegenüber dem Parlament wesentlich bei.

Verordnungen mit Gesetzeskraft wurden in wirksamer Weise zwecks tunlichster Ordnung des Rechtszustandes und teilweise des wirtschaftlichen Lebens in Anwendung gebracht. Hiervon seien hier einige hochbedeutende Gesetzesakte erwähnt, die auf diesem Wege erlassen worden sind: die endgültige Stabilisierung des Złoty, einige große Kodifikationen auf verschiedenen Rechtsgebieten, wie z. B. die für ganz Polen einheitliche Organisation der Gerichte, der Strafprozeßkodex, das Gesetz über die Aktiengesellschaften, das Scheck- und Wechselgesetz, sowie eine Reihe anderer, für das Rechtsleben im Staat unentbehrlicher Gesetze.

Gleiche Bedeutung kommt der in Polen zum ersten Mal zur Anwendung gelangten Festsetzung einer gesetzlichen Frist für die Beschlußfassung über den Staatsvoranschlag. Die theoretische Grundlage dieser Einrichtung stellt sich folgendermaßen dar: die Beschlußfassung über das Budget (den Staatsvoranschlag) bildet ein Recht und eine Pflicht des Parlaments, ein Recht deshalb, weil nur die Volksvertretung allein dazu berufen ist, über die Quellen und die Bestimmung der Staatseinkünfte zu entscheiden, eine Pflicht zugleich aus dem Grunde, weil der Staat ohne entsprechendes Budget nicht in der Lage wäre, seine Aufgaben zu erfüllen. Ein für das Staatswesen unabweisliches Erfordernis bildet ein richtiger Jahresvoranschlag. Eine auf Monatsprovisorien gestützte Wirtschaft vernichtet den Staat und untergräbt die Existenz seiner Angehörigen. Zum Beginn des Budgetjahres muß der Staatsvoranschlag endgültg beschlossen sein. Zwecks Herbeiführung einer rechtzeitigen Beschlußfassung muß vor allem den beantragenden und den beschließenden Faktoren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Zeit gelassen werden. Auf Grund praktischer Erfahrungen und im Entgegenkommen an die natürliche Tendenz des Parlaments zu ausgiebigen Budgetdebatten wurde

die Dauer der Budgetsession mit fünf Monaten festgesetzt. Gleichzeitig wurde aber die Rechtsvermutung aufgestellt, daß im Fall, wenn das Parlament im Lauf der vorgenannten Frist nicht im Stande war, einen positiven oder negativen Beschluß im Gegenstand zu fassen, angenommen wird, daß sich das Parlament der Gesetzwerdung und Inkraftsetzung des von der Regierung beantragten Jahresvoranschlages nicht widersetzt. Da nun aber der Staat nicht warten kann, muß dieser Mangel eines Widerspruches einem positiven Beschluß gleichgeachtet werden und zur Verlautbarung der Regierungsvorlage als Budgetgesetz hinreichen.

Auch diese dritte Einrichtung hat innerhalb der seither verflossenen drei Jahre die vollkommene Richtigkeit der Initiative erwiesen, welche sie ins Leben gerufen hatte. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren waren seit der Novelle von 1926 die Budgetdebatten im Parlament gedrängter und führten zur Budgetbeschließung durch beide Kammern im Lauf der verfassungsmäßigen Frist, was bis dahin nicht der Fall gewsen war. Die Budgetprovisorien verschwanden und das regelrechte Jahresbudget trug zur Besserung der Staatswirtschaft wesentlich bei.

Wenn aber auch die Novelle von 1926 die empfindlichsten Mängel der Verfassung von 1921 behoben hat, so verblieb doch immerhin noch eine Reihe von Verfassungsschwierigkeiten, die allerdings nicht nur Polen, sondern der gesamten zeitgenössischen europäischen Demokratie zu eigen sind. Es hat daher der gegenwärtige, im Jahre 1928 gewählte Sejm als derjenige, der im Sinn der Märzverfassung zu ihrer Revision berufen ist, schon in seiner ersten Kadenz beschlossen, an die Erfüllung dieser seiner verfassungsmäßigen Pflicht heranzutreten und die Revision des Verfassungsgesetzes durchzuführen. Diesem Beschluß gemäß wurden entsprechende Abänderungsanträge dem Hause vorgelegt.

Den Mittelpunkt aller in den Abänderungsanträgen des Verfassungsgesetzes behandelten Probleme bildet die Organisation der obersten Behörden im Staat. Hier ist vor allem der im Namen des Unparteiischen Blocks der Regierungsmitarbeit vorgelegte Reformantrag zu beachten, worin die Organisation der obersten Behörden sowohl hinsichtlich der Rechtskonstruktionen als auch praktischer Lösungen der einzelnen Detailfragen auf neue Grundlagen gestellt wird.

Diese Auffassung geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Fiktion der Regierungsgewalten nach der Formel von Montesquieux nicht aufrechtzuhalten ist, wie dies die Erfahrungen der Staaten im XIX. und XX. Jahrhundert lehren, die darin ihren Ausdruck finden, daß die natürliche Mitwirkung der Regierungsgewalten bei Anwendung des bisherigen Systems notgedrungen zur Vorherrschaft eines dieser Organe führt, welches übrigens im Belange seiner Funktionen seiner Bezeichnung als gesetzgebende oder ausübende Gewalt nicht zu entsprechen pflegt.

Weder die rücksichtslose Vorherrschaft des Parlaments, welches, die Grenzen der Gesetzgebung und Kontrolle überschreitend, beim parlamentarischen System tief in das Gebiet der Verwaltung überzugreifen pflegt, noch eine Vorherrschaft der Verwaltung, welche unter Ausnutzung ihrer Organisationsmittel sich die Volksvertretung unterzuordnen versteht (wie z. B. in Italien), gibt eine richtige Lösung der Verfassungsschwierigkeiten in einem modernen Staat.

Die Reform geht dahin, den bisherigen a priori-Fiktionen ihre, auf der Beobachtung der praktischen Erscheinungen des praktischen Lebens beruhenden Anträge gegenüberzustellen.

Auf diesem Weg gelangt der Antrag des Unparteiischen Blocks zur Feststellung, daß eine Gleichstellung (Koordination) der Verwaltungsfunktionen im Staat unentbehrlich ist. Diese Koordination setzt voraus, daß zwischen der Volksvertretung einer- und der Regierung andererseits, d. i. zwischen den beiden Organen, die sich naturgemäß des öftern einander gegenüberstellen müssen, ein sowohl vom einen als vom andern unabhängiger Faktor bestehe, welcher in der Lage wäre, allfällige, zwischen den beiden Organen der Staatsgewalt auftauchende Unstimmigkeiten beizulegen und zu entscheiden. Daß dieser Faktor nicht in der Gerichtsbarkeit zu suchen ist, unterliegt wohl keiner Erörterung.

Das Volk in seiner Gesamtheit vermag diese Aufgabe ebenfalls nicht zu übernehmen. Das Institut der Volksabstimmung kann nur einen streng begrenzten Wirkungskreis umfassen, und oftmalige Wiederholungen der Wahlen und Volksabstimmungen werden selbstverständlich nicht zu einem ruhigen und friedvollen Leben im Staat beitragen. Es muß somit ein ständiger Faktor bestehen, dessen Würde aus einer allgemeinen Wahl stammt und gleichzeitig wesentliche Aufsichtsvorrechte gegenüber der Regierung sowohl, als auch gegenüber dem Parlament umfaßt. Ohne für seine Person ein Organ der ausübenden oder der gesetzgebenden Staatsgewalt zu sein, jedoch ausgerüstet mit einem entscheidenden Einfluß auf das gegenseitige Verhältnis und auf die Tätigkeit aller Staatsorgane, wäre dieser Faktor berufen, die Mitarbeit der übrigen Organe der Staatsgewalt zu regeln.

In dieser Weise ist das Amt des Präsidenten der Republik in dem besprochenen Reformantrag dargestellt. Der Präsident erhielte sein Amt auf Grund einer allgemeinen Wahl, nach einem System, welches gegen allfällige Stimmenzersplitterung gewisse Garantien bietet. Gegenüber dem Parlament hätte er das Recht zur Einberufung und Schließung der Session, aber auch das Auflösungsrecht im Fall eines Konfliktes mit der Regierung oder in ähnlichen Fällen. Überdies stünde ihm das Vetorecht gegen Parlamentsbeschlüsse, sowie die gesetzgeberische Initiative zu.

Gegenüber der Regierung beruhen die Berechtigungen des Präsidenten auf dem Recht zur Ernennung und Abberufung der Regierung, Forderung der Rechenschafts- und sonstigen Berichte und auf der Haftung der Regierung vor dem Präsidenten.

Eine solche Konstruktion bringt womöglich keine besonderen Neuerungen. Die hier genannten Berechtigungen sind den diversen Staatsverfassungen in dieser oder einer anderen Form bekannt. Dennoch ist die kategorische Ausschaltung des Präsidenten als koordinierendes Organ, unter gleichzeitiger Beibehaltung der Vorrechte des Volkshauses und Ausübung der Aufsicht über die Verwaltung, d. i. unter Aufrechterhaltung des parlamentarischen Systems, unstreitig ein zielbewußter Versuch, die Koordination der Funktionen des Staatswesens in seiner Gesamtheit auf deren systematische Verteilung zu gründen.

Die Reformanträge schneiden noch eine Reihe anderer Fragen an, unter denen als die wesentlichste die Frage der Interessenvertretung, sei es mittels

einer entsprechenden Organisation des Senats, sei es in Form einer Wirtschaftskammer, anzusprechen ist. In diesem Belang nimmt die Vorlage keine entschiedene Stellung ein. Ihre Anträge sind eher als Palliative zu bezeichnen, die diese wohl wichtigste Frage des zeitgenössischen Konstitutionalismus viel zu vorsichtig und mithin nicht ausreichend behandeln.

Wenn daher in den vorstehenden Zeilen vom Wesen der in Aussicht stehenden Verfassungsreform die Rede war, haben wir mit Vorbedacht die vorgeschilderte Frage in den Vordergrund gerückt, da sie, im Hinblick auf den Stand der Arbeiten, als Mittelpunkt betrachtet werden kann, um welchen sich das besondere Augenmerk sowohl von Seiten der Antragsteller als auch das des Parlaments und der ganzen Bevölkerung schart. Die Frage lautet nämlich: Wird eine Fassung, nach welcher der Präsident der Republik sowohl von der gesetzgebenden als auch von der ausübenden Gewalt unabhängig wird und als ein durch das Vertrauen des Volkes zur Regelung der Verhältnisse berufener Faktor seine Aufgabe zu erfüllen hat, in der Lage sein zur Beseitigung der im jetzigen Staatswesen bereits allzu empfindlichen Unzukömmlichkeiten beizutragen vermögen?

Paneuropa und Polen

von

Alexander Lednicki

Minister a. D., Präsident des polnisch-paneuropäischen Komitees,
Mitglied des Staatsgerichtshofes.

Jeder Krieg noch pflegte nach seinem Abschluß eine Reaktion gegen den Krieg hervorzurufen. Der große Krieg jedoch, der jahrelang gedauert und das Leben Europas aufs tiefste durchwühlt hat, hat in den breitesten Schichten der Menschheit Abscheu gegen den Kriegsgreuel erweckt. Als Ergebnis dieser Stimmungen und um in Zukunft Kriege unmöglich zu machen, ist der Völkerbund ins Leben gerufen worden. Ohne tatsächliche Vollzugsgewalt, nicht so sehr auf seine politische Autorität gestützt, die daher kommt, daß der Bund gegenwärtig vor allem eine Emanation der Großmächte ist, hat der Völkerbund dennoch aus den zeitgenössischen Stimmungen die moralische Kraft geschöpft, eine Reihe von bewaffneten Zusammenstößen zu verhindern und im Keime zu liquidieren. Der Völkerbund hat in den zehn Jahren seines Bestehens unter anderem sich fähig erwiesen, Konflikte zu hintertreiben zwischen Italien und Griechenland, Jugoslavien und Italien, Polen und Litauen, Bulgarien und Griechenland, Bolivien und Chile. Trotz großer Schwierigkeiten vermochte er den Weg friedlichen Lösungen von Nachkriegsproblemen vorzuzeichnen, und heute sitzen im Völkerbund am selben Tisch die Feinde von gestern beisammen als in ihren Rechten gleiche Mitglieder.

Wie schon oben angedeutet, stützt sich der Völkerbund vor allem auf die Selbsterhaltungsinstinkte der heutigen Menschheit, findet seinen Halt im Verständnis der leitenden Geister der Welt für das dringende Bedürfnis einer Rettung der bedrohten Zivilisation und des ganzen europäischen Besitzstandes, für das Bedürfnis einer Verhinderung von neuen blutigen, mit einer Weltkatastrophe drohenden Zusammenstößen. Der Völkerbund ist trotz seiner anscheinenden inneren Schwäche eine treffliche Bestätigung der Wahrheit, daß mechanische Kraft nicht immer der einzige Hebel im Leben der Menschheit ist.

Neben dem Völkerbund als zwischenstaatlichem und offiziellem Organ sind aus gleichen Quellen in Europa Konzeptionen sozialprivaten Charakters aufgetaucht, die bestrebt sind, das Bewußtsein für die Notwendigkeit gegenseitiger Völkerannäherung zu vertiefen und neue Grundlagen für das Zusammenleben der Völker zu suchen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die vom Grafen Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi herrührende Konzeption Paneuropas die kühnste und am gründlichsten durchgearbeitete ist, sowohl vom ideologischen als auch vom praktisch-politischen Gesichtspunkte unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Faktoren.

Die Ideologie Paneuropas ist sehr alt. Die Einigung Europas wollten erzielen: die Römer und Napoleon durch das Schwert, die katholische Kirche

durch die Religion, Cobden durch den freien Güteraustausch, Mazzini durch die Revolution, Marx und Lenin durch den Kommunismus. Die Nachkriegsentwicklung geht in der gleichen Richtung, begleitet vom wachsenden Gefühl europäischer Solidarität. Die aufeinander folgenden Phasen der wirtschaftlichen Organisation werden immer komplizierter: Naturalwirtschaft, städtische Wirtschaft, Provinzialwirtschaft, nationale, kontinentale Wirtschaft. Neben der europäischen Kontinentalidee erwächst der Panamerikanismus, der Panasiatismus. Europa befindet sich zwischen dem Hammer des amerikanischen Superkapitalismus und dem Ambos des Sowjetkommunismus und muß mit ihren kulturellen Institutionen dem Zusammenschluß seiner Reihen und seiner Verteidigung zustreben. Das ruft begreifliche Voreingenommenheiten hervor, aber werden unsere Nachkommen diese Voreingenommenheiten nicht mit demselben Mangel an Nachsicht behandeln, wie wir heute die gar nicht so entlegenen Kämpfe der italienischen Städte untereinander oder die Religionskriege Frankreichs und Deutschlands behandeln? Die Welt und die einzelnen Wirtschaften streben einer immer stärkeren Differenzierung ihrer wirtschaftlichen Funktionen zu. Kultur, Gesetzgebung, Technik, Wissenschaft, Kapital vereinigen die einzelnen Länder mit immer stärkeren Banden auf einer kontinentalen Plattform. Schon zeichnen sich die Umrisse von überstaatlichen Wirtschaftsgemeinschaften ab, die weitesten Strecken der Welt umfassend. Grundsätzlich soll Paneuropa eine Etappe sein zur Schaffung einer Weltföderation, die mit dem Sitze in Washington andere Weltteilgruppen umfassen würde, also eine panamerikanische, panasiatische, sowietistische und britische Gruppe.

Die Evolution Europas wandelt ersichtlich auf Wegen nach Paneuropa zu. Der Völkerbund ist keineswegs ein Weltaeropag, sondern tatsächlich ein europäischer. Kartelle vernichten immer kräftiger die Zollabmachungen der europäischen Staaten. Die jetzt ins Leben gerufene internationale Bank wird neuer Kitt zwischen den europäischen Staaten werden. Zum Reifen, der immer enger die europäischen Staaten umfaßt, wird die amerikanische Wirtschaftssuprematie. Die europäischen Schuldner müssen eine Verständigung unter einander suchen, müssen sich mit einer gemeinsamen Zollbarriere umgeben, um ihren amerikanischen Schuldverpflichtungen und den Konkurrenzanforderungen auf dem internationalen Markte nachzukommen.

Das hier skizzierte Bild des Weltwirtschaftslebens nach dem Kriege ermöglicht uns das Verständnis der großen, entscheidenden Bedeutung der modernen Wirtschaftsprobleme für die paneuropäische Bewegung.

Neben den wirtschaftlichen Fragen kommen aber nicht wenige bedeutsame politische Probleme ins Spiel.

Schon der Begriff des modernen Staates selbst, dessen Quellen in den griechischen Republiken und bei Jean-Jacques Rousseau („Contrat social") zu suchen sind, ist heute ernstlich erschüttert. Diese Erschütterung rührt einerseits her von der unerhört aggresiv geführten kommunistischen Agitation, die von einem so großen Staate wie Sowjetrußland, genauer gesagt von einem seiner Organe, dem sogenannten Komintern, geführt wird, einer Agitation gegen den Begriff des „bourgeoisen" Staates, gegen die aus diesem Begriffe sich ergebenden Pflichten, gegen die Grenzen und Ziele dieses Staates. Die Sowjets haben in ihrer Konzeption gewissermaßen einen Überstaat ge-

schaffen, auf der Solidarität des Proletariats gebaut und die innere Solidarität der Bürger des gegebenen Staates demoliert.

Auf der anderen Seite, in dem der kommunistischen Konzeption feindlichen Lager, dem nationalistischen, wird ebenfalls bewußt und unbewußt eine die Grundlagen eines jeden Staates untergrabende Aktion geführt. Die Idee nationaler Minderheiten als solche, die in ihrer konsequenten Entwicklung zum Entstehen einer nationalen Solidarität über die Staatsgrenzen hinweg führt, das heißt also dem Staatsbegriffe den Begriff der Nation entgegenstellt, führt unvermeidlich zu einer Minderung der Kraft und Bedeutung der Pflichten eines Staatsbürgers seinem Staate gegenüber und baut, mutatis mutandis, gleichsam einen Überstaat über den Staatsgrenzen auf.

Auf diese Weise entsteht der Begriff einer doppelten Staatsbürgerschaft, was schon zur Zeit des großen Krieges fast in allen kriegführenden Staaten sehr schwer zu lösende Probleme aufwarf.

Aber es gibt noch eine dritte Quelle von Entwicklungstendenzen, die den traditionellen Staatsbegriff mehr oder weniger abschwächen. Diese Quelle ist die immer mehr erstarkende Kultursolidarität der Welt, der Verband der Männer der Wissenschaft und Kunst, die das intellektuelle Leben der Menschheit schaffen. Zum Symbol dieses Zusammenhanges werden die Hunderte und Tausende von Vereinen und internationalen Kongressen, die bedeutsamen Arbeiten der Spezialkommissionen des Völkerbundes an der Vereinheitlichung von aller Art Normen, auf die sich das Zusammenleben der Menschen stützt — an der Unifizierung des Rechtes: Strafrecht, Zivilrecht, internationales Privatrecht und die unzähligen Teilgebiete der modernen Rechtsordnung (wie Urheberrecht, Luftverkehrsrecht und dergl.)

Diese Tendenzen wirken in der Psychologie der modernen menschlichen Gemeinschaft auf eine immer tiefer dringende Abschwächung des Instinktes staatlicher Besonderheit hin zu Gunsten von Instinkten einer nationalen, einer Klassen-, einer allgemein menschlichen Gemeinschaft. Dieser Prozeß hat noch nicht seine völlige Entfaltung erreicht und seine Bedeutung ist bisher bis zu einem gewissen Grade erst theoretisch, abstrakt, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß die weitere Entwicklung zu sehr weitreichenden praktischen Konsequenzen führen wird.

Wenn auch also die formelle Organisation Paneuropas nach der Idee Coudenhove-Kalergis bisher nicht vorwärts gerückt ist, das Leben erfüllt diese ideologische Konzeption in immer stärkerem Grade mit einem Inhalt.

In den Vordergrund haben sich Fragen rein wirtschaftlicher Natur geschoben. Alle Länder sind niedergedrückt von der Last anormaler Bedingungen des Wirtschaftslebens nach dem Kriege, großer Kosten der Produktion und der staatlich-politischen Organisation. Frankreich hat dies alles doch zuerst begriffen und die praktische Bedeutung dieser Erscheinungen bewertet. Schon als Minister des Äußern im Kabinett Raymond Poincarés hatte dessen langjähriger Genosse in der staatlichen Arbeit, Aristide Briand, wiederholt seinem großen Interesse an der Konzeption der Vereinigten Staaten Europas Ausdruck gegeben, Personen, die an dieser Bewegung teilhaben, zu weitgehendem Wirken und Arbeiten in dieser Richtung ermuntert. Nach Übernahme der Regierung im Augenblick von Raymond Poincarés Rücktritt ist Aristide Briand in der letzten Völkerbundversammlung offiziell mit dem

Antrage hervorgetreten, eine Kommission zum Studium der Organisationsgrundsätze von Vereinigten Staaten Europas zu berufen.

Die Idee der Vereinigten Staaten Europas, die im Nachkriegs-Europa ziemlich schwach gekeimt hatte, starken Voreingenommenheiten und Vorbehalten begegnete, wurde mit einem Schlage Gegenstand allgemeinen Interesses, als ein Staatsmann vom Range eines Aristide Briand, zweifellos mit Vorwissen des Premierministers Poincaré und seiner Kollegen in der französischen Regierung, die europäische Lage als derart verwickelt anerkannte, daß man einen Ausweg daraus in einer Vereinigung der europäischen Staaten auf wirtschaftlicher und späterhin auch auf politischer Grundlage suchen müßte. Motive wirtschaftlicher Natur sind also der Mauerbrecher, der die europäischen Staaten zu immer stärkerer Kooperation zwingen wird. Das Losungswort Paneuropa fiel von Briand im Augenblicke, da sich Frankreich angesichts der harten Notwendigkeit sah, entweder das Übereinkommen Mellon-Beranger in Sachen der Konsolidierung der französischen Schuld an die Vereinigten Staaten zu ratifizieren oder am 1. August 10 Milliarden Francs für von Amerika angekaufte Kriegsvorräte zu bezahlen. Das Übereinkommen Mellon-Beranger bürdet Frankreich, ähnlich wie die Übereinkommen anderer europäischer Staaten mit Amerika, die Last der Schuldenabzahlung im Verlaufe von über 60 Jahren, also für zwei Generationen auf. Europa sinkt immer deutlicher zur Position einer Kolonie des amerikanischen Kapitals herab.

Die Verschuldung Europas an Amerika aus dem Titel von Kriegs- und Friedensanleihen beträgt an die 16 Milliarden Dollars, die Europa weder durch Export von Waren noch durch Export von Menschen abtragen kann, während umgekehrt Europa selbst eine stattliche Menge unentbehrlicher amerikanischer Rohstoffe braucht. Dennoch nähert sich der Augenblick einer unumgänglichen Revision des Verhältnisses Amerikas zu Europa. Der wirtschaftliche Wiederaufbau Europas hat sich mit Hilfe amerikanischer Kredite vollzogen. Der Zustrom amerikanischen Kapitals ist zur Achse geworden, um die sich das wirtschaftliche Gleichgewicht der europäischen Staaten zu drehen begann. Noch im Jahre 1928 empfing Europa von 2 Milliarden Dollars, die Amerika im Auslande investierte, mehr als die Hälfte. Und doch kann Europa nicht ständig vom amerikanischen Kredit leben, der Augenblick der Zahlung muß kommen, aber auf welche Weise — das wird mehr und mehr zur brennenden Frage. Europa besitzt keine genügenden Goldvorräte, womit es ohne Gefährdung der Währungen zahlen könnte, es kann angesichts der amerikanischen Zollmauer nicht mit Warenausfuhr zahlen und auch nicht mit dem Verdienst seiner Auswanderer, die vor sich die Tore Amerikas verschlossen finden.

Die Vereinigten Staaten sind gleichzeitig Europa gegenüber Exporteure von Waren (die zu Gunsten Amerikas aktive Handelsbilanz beträgt durchschnittlich etwa eine Milliarde Dollars im Jahr) und von Kapitalien, und dieser Zustand läßt sich bei dem inneren Ostrazismus Amerikas gegen Waren und Einwanderer auf die lange Dauer nicht aufrecht halten. Die nächste Zukunft wird also das Problem sehr scharf zur Lösung stellen, besonders da das Kommando Amerikas Hoover übernommen hat, ein rigoroser Gläubiger, entschiedener Anhänger des Zollprotektionismus und Verfechter industrieller, doch nicht finanzieller Expansion. Der mächtige Industrieapparat Amerikas

wendet sich angesichts der Übersättigung des Innenmarktes und der ausländischen Zollschranken dem neuen Wege der Begründung von Tochterfabriken im Auslande zu. Die amerikanische Industrie wandert also ins Ausland auf der Suche nach Absatzmärkten, billigeren Arbeitslöhnen und Rohstoffen und umfaßt mit ihren Armen den ganzen Erdball.

Die europäischen Länder befinden sich inzwischen in einer paradoxen Lage. Amerika erhöht seine Zollbarriere, erobert durch sein Dumping die europäischen Märkte, kauft mit seinem Kapital europäische Unternehmungen auf. Die europäischen Staaten grenzen sich mit hohen Zollmauern ab, alle wollen sie möglichst viel ausführen, möglichst wenig einführen. Trotz der Kosten des Ozeantransportes erobert Amerika, auf Massenproduktion und Kreditüberfluß gestützt, leichter die europäischen Märkte als europäische Staaten die Märkte ihrer Nachbarn. Und diese Situation wird sich fortfahrend verschlechtern, weil die Zukunft der Wirtschaft der Massenproduktion, ihrer Standarisierung und Normalisierung gehört. Die billige Massenproduktion kann sich in Europa nicht genügend entwickeln, da sie bei den Zollschranken nicht den weiten Raum hat und da die Bedürfnisse der Bevölkerung (Bauern, Arbeiter, Beamte) noch viel zu sehr differenziert sind, während Amerika den Typus des ohne Rücksicht auf Beruf und Einkommen geradezu erstaunlich nach einem Massenmuster zugeschnittenen Staatsbürgers herausgebildet hat. Daher bekommen im Vergleiche zum Niveau des Nationaleinkommens die europäischen Länder die Teuerung empfindlich zu spüren und angesichts der Schwierigkeiten, Massenproduktion einzuführen, wird sie sich noch lange spüren lassen.

Überlegen wir uns nunmehr die Bedeutung dieser zur Integrierung Europas führenden Bewegung für Polen. Der kühne Schritt Briands hat die Frage der Vereinigten Staaten Europas vom politisch-philosophischen auf einen realen Boden gebracht, als eines der Werkzeuge im diplomatisch-politischen Kampfe, als ein Problem von rein praktischem Charakter. Dies bedeutet jedoch nicht, daß das Problem dadurch der Verwirklichung näher gebracht wäre. Interessant sind in dieser Hinsicht Bemerkungen des früheren Ministerpräsidenten Raymond Poincaré.*) Sie umschließen den ganzen Inhalt der

*) „Ich sehe gegenwärtig eine stattliche Anzahl Menschen, die die Vereinigten Staaten Europas propagieren, Anhänger eines europäischen Vaterlandes. Bevor ich mich darüber ausspreche, möchte ich es vor allem begreifen lernen. Ich glaube an die von Tag zu Tag wachsende Kraft der internationalen Solidarität. Ich glaube, daß wir über unseren nationalen Horizont hinweg immer deutlicher das Antlitz der Menschheit erschauen. Ich glaube in der Folge, daß Europa wie die anderen Regionen und Nationen inneren, ökonomisch-sozialen Harmonisierungen zustreben muß. Doch was erwartet man von den Vereinigten Staaten Europas und dem europäischen Vaterland? Faßt man hier einen Bundesstaat ins Auge über den jetzigen europäischen Staaten? Oder geht es vielleicht um eine Unifizierung aller Rassen, Sprachen und geschichtlichen Traditionen? Oder beabsichtigt man über allen bestehenden Vaterländern ein Vaterland zu schaffen, das sie verschlingen würde durch Unterdrückung oder Vernichtung?...

In meiner Antwort sage ich, daß ich mich intellektuell und moralisch gewissen europäischen Ländern viel entfernter fühle als zum Beispiel der einen oder anderen großen Nation lateinischer Rasse in Südamerika und daß, wenn die Vaterländer sich gruppieren, ich keinen richtigen Grund sehe, warum sich das ausschließlich auf den alten Kontinent und mit Ausschluß von anderen Vaterländern in der neuen Welt beziehen soll.

gegen die Idee der Vereinigten Staaten von Europa erhobenen Vorbehalte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vorbehalte sehr ernst sind, und sie sind unwiderlegbar, sofern es um ein Maximalprogramm geht, das heißt um eine unverzügliche Verwirklichung eines neuen Grundsatzes für die Organisation Europas. Wenn die Vereinigten Staaten von Nordamerika, das nichts von den in Europa bestehenden Unterschieden aufweist, das nicht die großen Überlieferungen und großen nationalen Ambitionen besitzt, zur heutigen Organisation erst durch einen blutigen Krieg gelangt sind, so ist der Weg zu dieser Organisation in Europa schwieriger und länger und blutiger. Doch im Maximalprogramm ist auch ein Minimalprogramm enthalten, und in diesem steckt für den heutigen Tag der Kern der Sache.

Nach dem großen Kriege haben die Völker Europas zum größten Teil ihre Ideale verloren, und heute ist die Welt wieder auf der Suche nach Idealen. Das läßt sich besonders auf mein Vaterland anwenden. Wir haben das Ideal der Unabhängigkeit verwirklicht und haben es in seiner vollen Größe noch durch kein anderes ersetzt. Wir verstehen ja, daß die Verteidigung des Vaterlandes und seiner Grenzen kein Ideal sein kann — sie bleibt nur Ziel und Pflicht.

Ideal könnte auch der kommunistische Gedanke sein, für uns jedoch, mit unserem stark ausgeprägten Individualismus als typischem Merkmal des polnischen Nationalcharakters ist der Gedanke an die Revolutionierung der ganzen Welt und deren Reform auf den Grundsätzen des Kommunismus unannehmbar. Ein Ideal ist der katholische Gedanke einer allgemeinen Kirche, der Verbreitung des Christusglaubens über die ganze Welt, dessen Ausdruck unter anderem auch unsere polnischen katholischen Missionen in China, Indien usw. sind. Ideal ist endlich der Gedanke von der Waffenmacht des eigenen Vaterlandes, von einer bewaffneten Welteroberung — das heißt ein

---

Und übrigens: was ist das eigentlich, Europa? — Wo beginnt es?... Wo endet es? — Umfaßt es Sowjetrußland, und wenn ja, bis zu welchen Grenzen? Sind die Türken aus Europa eliminiert worden, seitdem Angora ihre Hauptstadt geworden und Konstantinopel nicht nach Asien übertragen worden ist?

Das wird eine Schwierigkeit bilden bei der Auswahl der Länder, die der europäischen Föderation zugezählt zu werden verdienen. Und dabei ist es ganz gut möglich, daß einige große Nationen wie die englische, unleugbar europäische Nationen, ernstlich schwanken werden, bevor sie eine Gruppierung dieser Art akzeptieren. Schließlich werden die Anreger dieser Konzeption mit einem doppelten Risiko zu rechnen haben — mit dem Hervorrufen von Absagen von gewisser Seite und mit der Notwendigkeit von Ausnahmen. Im Resultat wird diese ganze Kombination nicht die Gefahr des Anscheins vermeiden können, daß sie gegen gewisse Nationen gerichtet, sowie daß sie eine Art Liga des ganzen oder eines Teiles von Europa sei, eine Liga, gerichtet gegen andere Nationen. Herr Stresemann verhehlte nicht seine Befürchtung, daß ihn das wirtschaftliche und fortwährend wachsende Übergewicht Amerikas über die Alte Welt schrecke. — Man darf also bezweifeln, ob die auf dieser Grundlage aufgebauten Vereinigten Staaten Europas zur Pazifizierung der Welt beitragen werden.

Wie ernst jedoch auch diese Einwände sind — so unterstreicht der Autor —, so bin ich weit entfernt von dem Schlusse, daß man von Bemühungen ablassen solle, die eine Besserung der Zoll-, Handels-, Industrie- und Agrarbeziehungen zwischen den europäischen Staaten anstreben. Auf diesem Wege ist viel zu erreichen und nur auf diesem Wege kann man nach und nach zur Festigung des europäischen Friedens gelangen."

(Zitiert nach dem Krakauer „Czas" vom 25. September 1929.)

nationaler und staatlicher Imperialismus. Doch die Entwicklung des zeitgenössischen Gedankens sucht andere Quellen der Begeisterung; darauf beruht der Unterschied zwischen dem neuen Abschnitt europäischen Lebens nach dem Kriege, der uns Befreiung gebracht hat, und dem verflossenen Abschnitte dieses Lebens vor dem Jahre 1914.

Polen hat im Jahre 1920 mit dem Blute seiner Söhne die Rettung Europas erkämpft, wenn nicht vom Untergang, so doch von einer äußerst bedrohlichen Gefahr. Durch diese Tat hat es seine Solidarität mit Westeuropa dokumentiert und das Recht erworben nicht nur auf Garantie seines Bestehens, sondern auch auf Sympathie derjenigen, für die die großen Ideale der Menschheit und der allgemeinen menschlichen Kultur keine leeren Phrasen sind. Heute, da die Zeit friedlicher Arbeit angebrochen ist, will Polen beweisen, daß seine Teilung, das Fehlen seiner Mitarbeit mit der übrigen zivilisierten Welt an der Vervollkommnung des gemeinsamen Lebens, nicht nur ein Unglück für Polen selbst gewesen ist, sondern auch ein großer Verlust für die ganze Welt. Dies der Welt zu beweisen — das ist die hohe Aufgabe, vor der heute Polen steht.

Daher müssen wir Polen, die wir in die Welt eingetreten sind unter neuen Bedingungen, neuen Stimmungen, welche Staatsmänner wie Poincaré durch den Nebel miteinander ringender Ideen das Antlitz der Menschheit erschauen lassen, stärker als andere diesen Strömungen erliegen, aber sie uns auch unterordnen. Mit anderen Worten, uns kann eine Defensive in der Form einer Verteidigung unseres Vaterlandes mit allen dem Staate und seinen Bürgern zugänglichen Mitteln, was unsere Pflicht ist, nicht hinreichen, sondern wir müssen offensiv auf friedliche Eroberung der Welt vorgehen, um die Bedeutung unserer Rolle in der Welt durch neue Ideen, neue Gedanken zu neuen nationalen Zielen zum Ausdruck zu bringen. Wir verstehen das Streben, alle Völker zu Europäern zu machen, doch bislang sind wir Polen, Deutsche, Franzosen, Engländer in der Schar europäischer Nationen. Auf dem Wege zur Verbreitung neuer Lebensformen dahinschreitend, müssen wir eigene Postulate, ein eigenes politisches Programm besitzen.

Welche praktischen Fingerzeige ergeben sich daraus?

Wir können keiner Organisation angehören, in welcher ein uns durch seine ganze Struktur fremder und durch seine Ziele unserem Leben feindlicher Organismus, wie dies mit Sowjetrußland der Fall ist, ein Bestandteil wäre. Wir können keiner Organisation angehören, in welcher unsere natürlichen Bundesgenossen, Frankreich und Belgien, nicht ein Teil wären; wir können keine Organisation gegen England unterstützen, dessen Zugehörigkeit zur Organisation Garantie auch unserer Rechte ist.

Mit unserem Eintritte in die Organisation hingegen werden wir in sie, gleich den anderen Nationen, alle unseren intellektuellen, kulturellen und ökonomischen Fonds einbringen in dem Bestreben zur Harmonisierung aller bis zum heutigen Tage bestehenden Divergenzen und zur Schaffung einer europäischen Staatsraison. Sofern vom wirtschaftlichen Gebiet die Rede ist, so erscheinen hier, trotz aller Schwierigkeiten auf diesem Wege, die Bestrebungen zu einer Rationalisierung des Wirtschaftslebens beträchtlich realer. Das kontinentale Europa bildet heute bis zu einem gewissen Grade eine geschlossene wirtschaftliche Einheit und besteht aus verschiedenen, einander gegenseitig ergänzenden Ländern, zum Zwecke einer rationelleren Ausnützung der wirtschaftlichen

Kräfte eines jeden von ihnen. Die Rationalisierung des Wirtschaftslebens nicht so sehr auf dem Grundsatze der Autarkie, als auf dem der Ergänzung, ist eine schwierige, doch durchführbare Sache.

Sofern wir auf Fragen des politischen Lebens eingehen, so stellen sie heute noch unüberwindliche Schwierigkeiten dar. Doch Evolutionen zeitgenössischer Begriffe vollziehen sich ungemein rasch unter dem Drucke von mächtig andringenden Ereignissen und Erscheinungen, die die alten Grundlagen des Lebens völlig umgestalten. Wir, die Zeitgenossen, vermögen weder die Bedeutung des großen Kriegs zu bewerten, noch den Einfluß, den die bolschewistische Revolution in Rußland schon geübt, noch übt und weiter üben wird, noch die neuen Grundlagen der Entwicklung des modernen Lebens, die gleich Grenzpfählen unsere Nachkriegszeit trennen von der vergangenen — vom Ende des 19. und vom Beginn des 20. Jahrhunderts.

Das Polnische Budgetrecht

von

Dr. Aleksander Dubieński,
Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.

I. Rechtsquellen.

Die von der Verfassung der Republik Polen*) gelegten Fundamente des polnischen Budgetrechts sind folgende: Das Budget wird durch ein Gesetz festgestellt, die Budgetperiode ist eine jährliche, das Budget wird festgestellt vor Beginn der Budgetperiode (Art. 4 und 25); von der Regierung oder dem Sejm (Landtag) ausgehende Anträge und Gesetzentwürfe müssen, sofern sie Ausgaben aus dem Staatsschatz nach sich ziehen, die Art der Deckung angeben (Art. 10); den Staatsrechnungsabschluß legt die Regierung jedes Jahr zur parlamentarischen Genehmigung vor (Art. 7); die nach den Grundsätzen der Kollegialität und der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Kollegiums organisierte „Oberste Kontrollkammer" (Najwyższa Izba Kontroli) kontrolliert die gesamte Staatsverwaltung in finanzieller Hinsicht, prüft den Staatsrechnungsabschluß und legt jedes Jahr dem Sejm einen Antrag vor, der Regierung das Absolutorium zu erteilen oder zu versagen (Art. 9).

Auf diesen Fundamenten haben einzelne Gesetze, die administrative und die parlamentarische Praxis das Gerippe eines Budgetrechts errichtet. Es bezieht sich dies vor allem auf die Finanzgesetze für die einzelnen Budgetperioden, auf die Gesetze über Nachtragkredite und über Kreditübertragungen, sowie auf Gesetze über Budgetprovisorien.

Hie und da normiert ein Gesetz aus einem anderen Bereiche einzelne Fragen aus dem Gebiete des Budgetrechts. Als Beispiel diene die Verordnung des Staatspräsidenten mit Gesetzeskraft vom 17. 3. 1927 über die Kommerzialisierung der Staatsbetriebe (GBl. Nr. 25, Pos. 195), die den Grundsatz der Nettobudgetierung für die kommerzialisierten Betriebe eingeführt hat.

Die administrative Praxis hat hauptsächlich die Grundsätze für die Aufstellung des Budgetentwurfs und die formelle Seite, den Aufbau des Budgets, entwickelt. In der parlamentarischen Praxis haben sich gewisse Grundsätze in bezug auf die Votierung des Budgets herausgebildet. — Das Rechnungswesen ist vom Finanzminister im Wege von Verordnungen normiert, die Gesetzeskraft nicht besitzen (grundlegende Verordnung vom 24. 11. 1921, Amtsblatt des Finanzministeriums Nr. 45, Pos. 564).

Ein Gesetz über das Budgetrecht, das die Elemente dieses Rechtes in ein systematisches Ganze zusammenfassen würde, besitzt Polen bisher nicht, obschon die Vorarbeiten für eine Kodifikation im Finanzministerium auf das Jahr 1921 zurückreichen. Seit dieser Zeit sind einige

*) Gesetz vom 17. 3. 1921 Gesetzblatt der Republik Polen (G Bl.) Nr. 44. Pos. 267 und Novelle vom 2. 8. 1926, G Bl. Nr. 87 Pos. 442.

nichtoffizielle Entwürfe entstanden. Bemerkenswert ist, daß sich darunter auch ein Entwurf befindet, der von der „Kommission der Finanzberater" unter Vorsitz des Prof. E. W. Kemmerer von der Universität Princeton bearbeitet ist und sich teilweise auf amerikanische Muster und Verhältnisse stützt*).

Das bisherige Fehlen einer Kodifikation erklärt sich, sofern es sich um die ersten Jahre des wiedererstandenen Staates handelt, durch die Valuta- und Budgetzustände. Die unbeständige Valuta und das unausgeglichene Budget waren der Bildung stabiler Rechtsnormen für die Finanzwirtschaft nicht förderlich. Es fehlte auch an genügenden eigenen Erfahrungen. Aber diese Gründe sind zumindest seit dem Jahre 1927 weggefallen. Während anfangs die Finanzminister die Notwendigkeit der Schaffung eines Gesetzes über das Budgetrecht betonten, hat in den letzten Jahren der Sejm die Regierung mehrmals in Resolutionen aufgefordert, den Entwurf eines solchen Gesetzes einzubringen, jedoch bisher ohne Erfolg. In den Jahren, in denen das Finanzministerium, wie man glauben sollte, die besten Bedingungen dafür hatte, da es seiner mehrjährigen Sorgen um die Valuta und das Budgetgleichgewicht ledig und die Regierung stabil war, ist die Kodifikation nicht vorwärtsgekommen. Aber in der ersten Hälfte des Jahres 1929 während der Debatte im Sejm über Überschreitungen des Budgets für 1927/28 haben der damalige Ministerpräsident und der damalige Finanzminister auf die nachteiligen Folgen des Fehlens eines kodifizierten Budgetrechts hingewiesen. Es darf daher erwartet werden, daß in nicht langer Zeit der Entwurf eines Gesetzes über das Budgetrecht dem Sejm vorgelegt werden wird.

II. Die Aufstellung des Budgetentwurfs.

Der Finanzminister setzt jedes Jahr in Rundschreiben an alle Zentralstellen, sogenannten Budgetnoten, die Richtlinien für die Aufstellung der Voranschläge für das kommende Budgetjahr fest. Er bestimmt die Form des Budgetentwurfs („Budgetpräliminars") und entscheidet in der Praxis im allgemeinen darüber, in welchem Grade das Budget die Grundsätze der Einheit, Klarheit, Genauigkeit und Spezialität verwirklichen soll.

Sofern es sich um Ansätze des Entwurfs handelt, bestimmt der Finanzminister in den Budgetnoten die Normen der typischen sachlichen Ausgaben. Überdies bezeichnet er häufig in diesen Noten unter Hinweis auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage eine ziffermäßige Grenze für die Gesamtheit der Ausgaben eines jeden Verwaltungsressorts, mitunter verlangt er die Einhaltung der vorjährigen Grenze oder sogar eine gewisse Senkung derselben, am häufigsten verwahrt er sich gegen eine Vermehrung der Beamtenstellen. Es versteht sich übrigens, daß der Inhalt der Budgetnote in engem Zusammenhange mit dem Programme des jeweiligen Finanzministers steht, gewissermaßen ein Widerschein dieses Programms auf dem Budgetabschnitt ist und der Grad, in welchem andere Ministerien sich nach den in der Note enthaltenen Postulaten richten, in den einzelnen Ressorts und mehr noch zu verschiedenen Zeiten verschieden ist.

*) Reports submitted by the Commission of the American Financial Experts headed by Dr. E. W. Kemmerer, Warszawa 1926, S. 349—373.

In bezug auf die Art der Einnahmenschätzung besteht keine bindende Gesetzesvorschrift. In dem Maße, wie sich die Valuta, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Steuergesetzgebung konsolidierten, ging die Praxis von dem System der direkten Einschätzung, das sich mitunter als trügerisch erwies, dazu über, sich auf die tatsächlichen Ergebnisse der letzten abgeschlossenen Periode und auf die bekannten Ergebnisse der laufenden Periode zu stützen, unter im allgemeinen vorsichtiger Berücksichtigung der steigenden oder der fallenden Tendenz. Ausnahmen von diesem System sind nicht zahlreich und nicht geglückt (die Vermögenssteuer).

Nach Verhandlungen mit den Zentralbehörden über die von ihnen gestellten Forderungen („Budgetverhandlungen") legt der Finanzminister den ausgearbeiteten Budgetentwurf dem Ministerrate vor. Nicht selten zeugen Erhöhungen der Kredite und Vermehrungen der Beamtenstellen über die in der Budgetnote gesetzten Grenzen hinaus von Kompromissen. Der Ministerrat beschließt den Budgetentwurf, wobei er, in der Regel in nicht allzu weitem Umfange, Gelegenheit hat, über zwischen dem Finanzminister und den Ressortministern strittige Posten zu entscheiden.

Gegen Ende des Jahres 1921 hat das Gesetz vom 17. 12. 1921 „über die Mittel der Sanierung der staatlichen Finanzwirtschaft", die sogenannte lex Michalski (GBl. Nr. 103, Pos. 741), bestimmt, daß „Beschlüsse des Ministerrats, welche Ausgaben aus dem Staatsschatze nach sich ziehen, nur mit Zustimmung des Finanzministers gefaßt werden können" (Art. 4). Dieses dem Finanzminister bisher zustehende Vetorecht sichert ihn rechtlich vor Überstimmung im Ministerrat, wenn es sich um das Budget und überhaupt um Staatsausgaben handelt. Den praktischen Wert dieses Rechtes kann man nicht nach der Zahl der Fälle, in denen es im Ministerrat formell zur Anwendung gelangt ist, messen. Die Erfahrung lehrt, daß das Vetorecht in der Hand eines auf ein starkes Programm und auf einen starken Charakter gestützten Finanzministers schon in diesem Stadium der Aufstellung des Budgetentwurfs, das dessen Einbringung im Ministerrat vorausgeht, eine wertvolle Waffe ist; es stärkt in hervorragendem Maße die Position des Finanzministers bei den Unterhandlungen mit seinen Kollegen und erleichtert die Erledigung strittiger Punkte unmittelbar mit dem interessierten Ressort.

III. Die Votierung des Budgets.

Der von dem Ministerrat beschlossene Budgetentwurf wird von dem Finanzminister im Sejm eingebracht.

Die Verfassung schreibt Fristen vor, innerhalb deren die Regierung den Entwurf dem Sejm vorzulegen hat und innerhalb deren der Sejm und der Senat ihrerseits das Budget zu votieren haben (Art. 25 in der Fassung der Novelle vom Jahre 1926). Die Regierung hat den Budgetentwurf mit Anlagen dem Sejm spätestens fünf Monate vor Beginn des folgenden Budgetjahres vorzulegen. Da das Budgetjahr, früher mit dem Kalenderjahr identisch, gegenwärtig am 1. April beginnt, läuft die verfassungsmässige Frist zur Vorlegung des Budgetentwurfs am 31. Oktober ab. Der Sejm soll spätestens im Laufe von dreieinhalb Monaten seit dem Tage der Vorlegung des Regierungsentwurfes das Budget votieren. Andernfalls schreitet der Senat zur Prüfung

des vorgelegten Entwurfes. Wenn der Senat binnen 30 Tagen dem Sejm seinen Beschluß mit Abänderungen nicht übermittelt, wird angenommen, daß er gegen den Entwurf Einwendungen nicht erhebt. Wenn der Sejm innerhalb 15 Tagen nach Empfang des Budgets mit den vom Senat beschlossenen Abänderungen einen neuen Beschluß nicht faßt, gelten die Abänderungen des Senats als angenommen. In der Folge verkündet der Staatspräsident das Budget in der vom Sejm angenommenen Fassung, sofern der Sejm und der Senat das Budget innerhalb der festgesetzten Fristen votiert haben und der Sejm die Abänderungen des Senats entweder angenommen oder abgelehnt hat, oder für den Fall, daß nur eine Kammer die Frist eingehalten hat, in der von dieser Kammer angenommenen Fassung oder endlich in der Fassung des Regierungsentwurfes, wenn beide Kammern die Frist nicht eingehalten haben. Die Verfassung bestimmt ausdrücklich, daß obige Bestimmungen keine Anwendung finden, wenn der Sejm den von der Regierung eingebrachten Budgetentwurf en bloc verwirft.

Alle Ausgaben und alle Einnahmen werden jedes Jahr beschlossen. Das polnische Budgetrecht kennt weder einen konsolidierten Fonds noch ständige Einnahmen. Die Kammern haben ein unbeschränktes Recht, den Regierungsentwurf sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite zu ändern. Die oben erwähnte Bestimmung der Verfassung über die Lösung der Bedeckungsfrage wird nicht auf Anträge bezogen, die in den Budgetdebatten gestellt werden. Vom erwähnten Abänderungsrecht machen beide Kammern, hauptsächlich aber der Sejm, ausgiebigen Gebrauch, besonders wenn es sich um Ausgaben handelt. Mitunter kommt auch die Streichung 1 Złoty zu Demonstrationszwecken vor.

IV. Der formelle Aufbau des Budgets.

Das Budget zerfällt in drei „Gruppen“: Verwaltung, Staatsbetriebe, Monopole. Innerhalb der Gruppen ist eine Gliederung nach dem Ministerialprinzip durchgeführt in Teile, deren jeder Ausgaben und Einnahmen enthält. Nur in der Verwaltungsgruppe nehmen besondere drei Teile die Pensionen, die Invalidenrenten und die Staatsschuld ein. Die Teile zerfallen in Abteilungen und diese in Paragraphen; hie und da bestehen innerhalb der Abteilungen noch Abschnitte. Die normalen persönlichen und sachlichen Ausgaben nehmen in jedem Teile dieselben Paragraphen ein. Die Gliederung ist auf der Ausgaben- und Einnahmenseite ganz dieselbe. Das Schema für die „finanziellen Wirtschaftspläne“ der nicht kommerzialisierten Staatsbetriebe, sowie der Monopole weicht vielfach von dem Schema der Verwaltung ab; meistens sind die Ausgaben weniger spezialisiert, grundsätzlich getrennt sind die Ausgaben für die Verwaltung des Betriebes von den Ausgaben für die Produktion bzw. Exploitation.

Die Ausgaben, sowie auch die Einnahmen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Das Kriterium für die Einteilung ist in den amtlichen Anmerkungen zu dem Entwurfe des Finanzgesetzes, seit Jahren unverändert, angegeben. Als außerordentlich werden — lauten die Anmerkungen — Ausgaben angesehen, die mit dem normalen Gang der Staatsverwaltung oder der Exploitation der Betriebe nicht verbunden sind, also

Investitionsausgaben, d. h. Aufwendungen, die eine dauernde Einnahme abwerfen sollen, Ausgaben für größere Neubauten, für eine Umgestaltung von Gebäuden, für den Ankauf von Liegenschaften, für den Wiederaufbau des Landes, Ausgaben, die durch Elementarereignisse verursacht wurden, endlich Ausgaben für die Liquidierung der Verhältnisse mit den ehemaligen Teilungsmächten. Die außerordentlichen Einnahmen umfassen Einnahmen aus der Veräußerung und der Liquidation des Staatsvermögens, Forderungen aus einzelnen internationalen Verträgen, die Vermögenssteuer, sowie die Einnahme aus dem außerordentlichen 10% Zuschlag zu den öffentlichen Abgaben. Man sieht, die Lösung dieses schwierigen Problems ist nicht derart, daß die Grenze zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Ausgaben ganz deutlich und unzweifelhaft wäre. In der Praxis kam es vor, daß die in einem Budget angenommene Qualifikation einer Ausgabe im folgenden Jahre geändert wurde.

Einnahmen aus Staatsanleihen werden ins Budget nicht eingestellt, mit Ausnahme von Anleihen, die von den nicht kommerzialisierten Staatsbetrieben aufgenommen werden; in den finanziellen Wirtschaftsplänen dieser letzteren figurieren die Anlehenserlöse als außerordentliche Einnahme.

Der Grundsatz der Einheit des Budgets ist im allgemeinen gewahrt. Die Zahl der besonderen Fonds außerhalb des Budgets ist nicht groß (z. B. der Städteerweiterungsfonds, der staatliche Meliorationsfonds, der Arbeitslosenfonds, der Militärquartierungsfonds, der aus einem Teile der Stabilisierungsanleihe von 1927 begründete staatliche Kreditfonds). Eine unmittelbare Durchbrechung erfuhr der besprochene Grundsatz nur einmal, als im Jahre 1928 auf Antrag der Regierung das Gesetz (vom 31. 3. 1928, GBl. Nr. 43, Pos. 420) über außerordentliche staatliche Investitionen beschlossen wurde. Es widmet, ganz unabhängig vom Budget, „aus den Kassenbeständen" den Betrag von rund 88 Millionen Złoty für bestimmte Investitionen in verschiedenen Verwaltungsressorts mit Gültigkeit dieser Kredite bis zu ihrer Erschöpfung ohne Rücksicht auf den Lauf der Budgetperioden.

Der Grundsatz des Bruttobudgets ist in den die Verwaltung und die Monopole umfassenden Gruppen mit nur ganz geringen Abweichungen durchgeführt. Dagegen hat in der Gruppe der Staatsbetriebe nach dieser Richtung hin die schon oben erwähnte Verordnung des Staatspräsidenten über die Kommerzialisierung eine Änderung eingeführt. Im Sinne dieser Verordnung nämlich figurieren die kommerzialisierten Betriebe in dem Staatsbudget lediglich in den Einnahmen mit dem Teil des Bilanzreingewinns, der bei Verteilung des Gewinns zur Auszahlung an den Staatsschatz bestimmt wird, oder in den Ausgaben mit dem Betrage, der von dem Staatsschatz für den Betrieb geleistet werden soll. Überdies wird dem Budgetentwurf ein Bericht beigefügt, der die Bilanz, sowie die Verlust- und Gewinnrechnung für das letzte Berichtsjahr enthält (Art. 15). Die Zahl dieser Betriebe ist im Wachsen begriffen (gegenwärtig, Ende Oktober 1929, 13 auf insgesamt 23). Die finanziellen Wirtschaftspläne der nicht kommerzialisierten Staatsbetriebe umfassen Ausgaben und Einnahmen derselben brutto und bilden gleich den Ausgaben und Einnahmen der Hoheitsverwaltung einen integrierenden Bestandteil des Budgets.

Die Spezialisierung der Kredite im Budget ist im allgemeinen ziemlich weit vorgeschritten; nur hie und da, teilweise infolge der im Jahre 1924 erfolgten Aufhebung der Einteilung der Paragraphen in Positionen, erweisen sich die Rahmen des Paragraphen als zu weit. Es betrifft dies ausnahmsweise auch die Einnahmenseite des Budgets: in der die öffentlichen Abgaben umfassenden Abteilung bilden besondere Paragraphen direkte Steuern, Steuern vom Verbrauch, Zölle und Stempelgebühren; jede einzelne Steuer bildete früher im Rahmen des Paragraphen eine Position; seitdem die Positionen nicht mehr bestehen, kann man aus dem Budget nicht ersehen, wieviel von jeder Steuer besonders veranschlagt wird. In dem Budgetentwurf sind die Positionen in den Erläuterungen angegeben, die in dem Budget in Wegfall kommen und deren rechtliche Bedeutung nirgends bestimmt ist.

Das Finanzgesetz besteht aus nicht vielen Artikeln (für das Jahr 1929/30 12). Es enthält vor allem die Ermächtigung der Regierung zur Vollziehung von Ausgaben, deren ziffermäßige Grenzen für die ordentlichen und die außerordentlichen Ausgaben für jede Budgetgruppe besonders es bestimmt, ferner bezeichnet das Finanzgesetz als Deckung aller Ausgaben der Staatsbetriebe und Monopole alle Einnahmen derselben, ohne deren Summe zu nennen, als Deckung der Ausgaben der Hoheitsverwaltung und der Zuschüsse zu einigen Staatsbetrieben die Einnahmen der Hoheitsverwaltung, die Einzahlungen der Staatsbetriebe und der Monopole, schon mit Angabe der Summen. Außerdem enthält das Finanzgesetz die wichtigsten Vorschriften über die Vollziehung des Budgets, insbesondere über die sog. Monatsbudgets, über Kreditübertragungen, über das Recht zur Erhöhung mancher Ausgaben in den Wirtschaftsplänen der Staatsbetriebe und Monopole, über das Erlöschen der Kredite und über die Eröffnung von in dem Budget nicht enthaltenen Krediten.

Die sog. „Bepackung" des Finanzgesetzes geschah nur ausnahmsweise und in engen Grenzen (Aufhebung der auf Grund eines besonderen Gesetzes herausgegebenen Vorschriften, die Ausfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte festsetzten oder die Ausfuhr derselben verboten, sowie die Bestimmung, daß neue Vorschriften dieser Art in Zukunft nicht mehr werden herausgegeben werden — in dem Finanzgesetz für 1925 vom 30. 6. 1925 GBl. Nr. 66, Pos. 465, Art. 12; die Änderung des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und des Pensionsgesetzes — in dem Gesetze über das Budgetprovisorium für das erste Vierteljahr 1927 vom 18. 12. 1926, GBl. Nr. 125, Pos. 725, Art. 8).

V. Budgetprovisorien.

Indem die Verfassung Vorschriften enthält, welche die rechtzeitige Votierung des Budgets sichern sollen, sieht dieselbe die Notwendigkeit eines Budgetprovisoriums nur dann vor, wenn der Sejm aufgelöst ist. Sie erwähnt davon übrigens nur ohne irgendwelche nähere Bestimmungen. Die Verfassung bestimmt nämlich (Art. 25), daß für den Fall, wenn der Sejm aufgelöst ist und das Budget für das betreffende Budgetjahr oder wenigstens ein Budgetprovisorium für die Zeit bis zum Zusammentritt des neuen Sejm

nicht beschlossen ist, die Regierung ermächtigt ist, Ausgaben zu vollziehen in den Grenzen des vorjährigen Budgets bis zur Beschließung durch Sejm und Senat eines Budgetprovisoriums, dessen Entwurf die Regierung dem Sejm in der ersten Sitzung nach den Wahlen vorzulegen hat.

Vor Änderung der Verfassung waren Budgetprovisorien eine ständige Erscheinung; seit dem Budgetjahre 1927/28 hatte sich ein Provisorium nur einmal als notwendig erwiesen, und zwar für das erste Vierteljahr 1928/29 (Gesetz vom 31. 3. 1928, GBl. Nr. 43, Pos. 419) infolge Auflösung der gesetzgebenden Kammern.

Die Provisorien umfaßten verschiedene Zeitabschnitte, von 1—3 Monaten, und stützten sich in der Regel auf das genehmigte Budget des Vorjahres unter ausdrücklicher Nennung der zugelassenen Abweichungen. Nur ausnahmsweise im Jahre 1924 (Gesetz vom 10. 1. 1924, GBl. Nr. 4, Pos. 27) und im ersten Vierteljahre 1928/29 dienten als Grundlage des Provisoriums die Zahlen des dem Sejm für die laufende Periode vorgelegten Budgetentwurfs.

VI. Die Vollziehung des Budgets.

Sofern es sich um die Einnahmeseite des Budgets handelt, ist das Budget nach polnischem Staatsrecht nichts anderes als eine ziffermäßige Aufstellung der voraussichtlichen Einnahmen. Das Recht und die Pflicht der Regierung, Staatseinnahmen, insbesondere öffentliche Abgaben zu erheben, sind von der Votierung des Budgets unabhängig.

Bezüglich der Ausgaben bestimmen die Finanzgesetze in den letzten Jahren, daß „die Regierung ermächtigt wird zur Vollziehung von Ausgaben" bis zu einem bestimmten Betrage. Vorher lautete diese Vorschrift folgendermaßen: „die Summe der Ausgaben wird festgesetzt..." Der gegenwärtige Wortlaut und die Geschichte dieses Artikels des Finanzgesetzes weisen deutlich auf die Absicht hin, die Budgetkredite als Ermächtigung für die Regierung, als Recht zur Bewirkung von Ausgaben und nicht als Pflicht zu konstruieren.

Mit obiger Vorschrift durch ihr Wesen am festesten verbunden ist die Vorschrift des Finanzgesetzes über das sogenannte Monatsbudget. Diese Institution besteht darin, daß der Finanzminister jeden Monat, im Rahmen des genehmigten Budgets, für den nächsten Monat die Summe der zu gewärtigenden Einnahmen bestimmt und den Betrag festsetzt, welchen jeder Verwaltungsressort in dieser Monatsperiode ausgeben darf. Ausgenommen davon sind nur die Budgets des Sejm, des Senats und der Staatskontrolle. Das Monatsbudget ist Ende 1923 entstanden und hat im folgenden Jahre in dem Finanzgesetze für 1924 (Gesetz vom 29. 7. 1924, GBl. Nr. 76, Pos. 747), das „die monatliche Festsetzung der Höhe der Kredite" durch den Finanzminister vorschrieb (Art. 5), eine gesetzliche Grundlage erlangt. Seitdem wurde die Vorschrift über die Monatsbudgets Bestandteil aller Finanzgesetze und aller Gesetze über Budgetprovisorien.

Das Monatsbudget verdankt seine Entstehung den während der Inflationszeit gemachten schlechten Erfahrungen mit der Zuverlässigkeit der für die Jahresperiode berechneten Haushaltspläne. Es sollte dazu dienen, die Aus-

gaben den tatsächlichen Einnahmen anzupassen, mit anderen Worten, die im Budget vorgesehenen Ausgaben zu vermindern, wenn es sich in der Praxis herausstellen sollte, daß die tatsächlichen Einnahmen hinter den veranschlagten zurückbleiben.

Zu dieser Funktion haben zwei Gesetze, die sich auf die Finanzwirtschaft in den Jahren 1924 und 1925 beziehen (Gesetz vom 19. 12. 1924, GBl. Nr. 10, Pos. 75, vom J. 1925 und das Gesetz vom 30. 6. 1925, GBl. Nr. 66, Pos. 465), eine neue hinzugefügt. Sie schrieben nämlich vor, daß mittels monatlicher Festsetzung der Höhe der Kredite die Summe der im Budget festgesetzten Kredite um einen bestimmten Pauschalbetrag zu vermindern sei. Die folgenden Finanzgesetze, die einen Überschuß der Einnahmen aufwiesen, enthielten eine derartige Vorschrift über die Pflicht zur Verminderung der Ausgaben nicht mehr. Die Vorschrift der Finanzgesetze über das Monatsbudget lautet seitdem ständig: „Alle im Budget für das Jahr .... veranschlagten Kredite werden von dem Finanzminister monatlich eröffnet". Der durch Verordnung des Staatspräsidenten mit Gesetzeskraft vom 13. 10. 1927 (GBl. Nr. 88, Pos. 789) verkündete Stabilisierungsplan bestimmt, daß die Regierung das gegenwärtige System der Monatsbudgets fortsetzen werde (Teil I, Punkt 2, Absatz 4).

Die Monatsbudgets spielten in den Jahren 1924, 1925, 1926 eine große Rolle in den Sanierungsprogrammen und in der Finanzwirtschaft. Sie haben ermöglicht die Erhaltung der Ausgaben auf einem niedrigeren Niveau als die Summe der Budgetkredite und die allmähliche Verwirklichung des Sparprogramms. Seit dem Jahre 1927, da die Finanzgebarung ansehnliche Überschüsse ergab, war von einer Verminderung der Ausgaben unter das Budgetmaß nicht mehr die Rede. Seit dieser Zeit waren die Monatsbudgets auch nicht mehr Instrument einer systematischen Sparaktion. Der Finanzminister hielt in den Jahren 1927 und 1928 das Monatsbudget nicht mehr so fest in der Hand, wie dies vorher der Fall war. Die Ressorts gewöhnten sich daran, daß man ohne große Schwierigkeiten im Laufe des Monats Änderungen der für diesen Monat festgesetzten Ausgabenhöchstbeträge erlangen und daß man sogar, ohne daß irgendein unvorhergesehenes Bedürfnis zutage getreten wäre, das Monatsbudget überschreiten kann, und zwar mittels Aufbrauchens der in den vorangegangenen Monaten der Budgetperiode nicht erschöpften Kredite oder auch der in manchen Fällen aus technischen Rücksichten von vornherein für einen längeren Zeitraum als einen Monat eröffneten Kredite. Allerdings alles dies ohne die geringste Gefährdung des Budgetgleichgewichts, ja sogar ohne Störung des Gleichgewichts zwischen Ausgaben und Einnahmen in jedem einzelnen Monat.

Auf diese Weise hat sich im Laufe der Zeit der Schwerpunkt der Monatsbudgets von der Verminderung der Ausgaben auf eine entsprechende Verteilung derselben innerhalb der Budgetperiode verschoben.

In vollem Maße aber bewahrte das Monatsbudget seine Bedeutung als Garantie des Budgetgleichgewichts. Dieselbe besteht darin, daß das Recht, Monatsbudgets festzusetzen, dem Finanzminister jederzeit rechtlich ermöglicht, die Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies im Laufe der Vollziehung des Budgets mit Rücksicht auf das Budgetgleichgewicht als notwendig erweisen sollte.

Außer dem besprochenen Rechte räumen die Finanzgesetze dem Finanzminister in gewissen Grenzen das Recht ein, Änderungen im Budget vorzunehmen, insbesondere Kredite zu übertragen und Kredite zu erhöhen.

So steht dem Finanzminister das Recht zu, nötigenfalls auf Antrag der zuständigen Zentralbehörde und unter Benachrichtigung der Obersten Kontrollkammer Kredite zu übertragen, jedoch stets nur innerhalb einer und derselben Abteilung und nur zwischen Paragraphen, die gewöhnliche sachliche Ausgaben umfassen. Von dem Virementsrechte völlig ausgeschlossen sind die außerordentlichen und von den ordentlichen die persönlichen und alle für spezifische Zwecke des betreffenden Ressorts bestimmten Kredite. Ausdrücklich noch verbieten die Finanzgesetze die Übertragung von Krediten auf Dispositionsfonds. Abweichend geregelt ist das Recht der Übertragung von Krediten für Teile des Budgets, die den Sejm, den Senat und die Staatskontrolle umfassen. Innerhalb dieser Teile steht das Recht der Übertragung an Stelle des Finanzministers den Sejm- und Senatsmarschällen, bzw. dem Präsidenten der Obersten Kontrollkammer zu, und zwar in weiteren, da auch persönliche Kredite umfassenden Grenzen.

Das Recht einer Erhöhung der Kredite räumen die Finanzgesetze dem Finanzminister ausschließlich in bezug auf ordentliche Ausgaben ein, die in den finanziellen Wirtschaftsplänen der Staatsbetriebe und Monopole vorgesehen sind, sofern dadurch die im Budget vorgesehene Zahlung an den Staatsschatz seitens des betreffenden Betriebs oder Monopols sich nicht verringert, bzw. der aus dem Staatsschatz zu leistende Zuschuß sich nicht vergrößert, d. h. das finanzielle Ergebnis keine Verschlechterung erleidet. Unzulässig aber ist jedenfalls eine Erhöhung der Anzahl der systemisierten Dienstposten.

Sofern es sich um die Gruppe der Verwaltung im Budget handelt, kannten die Finanzgesetze bis zum Budgetjahre 1929/30 keine Ausnahme von dem Grundsatze, daß es einen Nachtragkredit ohne Gesetz nicht gibt. Alle schrieben übereinstimmend vor, daß die Eröffnung von im Budget nicht enthaltenen Krediten nur auf einen im Gesetzeswege beschlossenen Antrag des Finanzministers erfolgen kann unter der Bedingung, daß gleichzeitig neue ausreichende Deckungsquellen erschlossen werden. Seit dem Jahre 1927/28 wurde die Bestimmung hinzugefügt, daß für genaue Befolgung dieser Vorschrift „die Minister persönlich verantwortlich" sind.

In der Praxis stellte sich die Sache folgendermaßen dar: im Jahre 1924 wurde um rund 147 Millionen Złoty weniger ausgegeben, als die Summe der bewilligten Kredite betragen hat, im Jahre 1925 um 129 Millionen Złoty weniger; in dem Zeitraum vom 1. 1. 1926 bis zum 31. 3. 1927, in dem Provisorien die einzige gesetzliche Grundlage für die Staatswirtschaft waren, um 1 Million Złoty mehr. In jedem dieser Zeiträume wurden Nachtragkredite, darunter ausnahmsweise auch außerplanmäßige („neue") Kredite, ohne gesetzliche Grundlage eröffnet. Zwecks Legalisierung dieser Kredite für das Jahr 1924 brachte der Finanzminister nach Beschließung durch den Ministerrat zwei Gesetzentwürfe ein, den einen im Oktober 1924, den anderen im Februar 1925; beide wurden Gesetz im Jahre 1925. Für das Jahr 1925 wurde ein Entwurf eines Gesetzes über einen Nachtragkredit noch vor Überschreitung des Kredits im Juli 1925 eingebracht und in demselben

Monat beschlossen, ein zweiter Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Budget wurde im November 1926 eingebracht und im Juli 1927 beschlossen. Für das Jahr 1926 wurden die Nachtragkredite für jeden Abschnitt der Budgetperiode in den Entwurf des Provisoriums für den nächstfolgenden Abschnitt eingestellt und so beschlossen.

Im Jahre 1927/28 schloß das Budget in den Ausgaben mit einem Betrage von 1991 Millionen Złoty ab, während die tatsächlichen Ausgaben 2553 Millionen Złoty, demnach im Vergleich mit dem Budget um 562 Millionen Złoty, also um 28% mehr betrugen (alle Zahlen abgerundet). Beiläufig gesagt, überschritten die tatsächlichen Einnahmen in demselben Zeitraume die veranschlagten um 39%, so daß trotz der Kreditüberschreitungen sich ein Überschuß von 215 Millionen Złoty ergab, anstatt des vorausgesehenen im Betrage von 2 Millionen Złoty. Im Jahre 1928/29 überstiegen die tatsächlichen Ausgaben das Budget um 152 Millionen Złoty, was ungefähr 6% ausmacht.

Die Überschreitung des Budgets für 1927/28 wurde in der Budgetsession des Sejm 1928/29 Gegenstand von Debatten, bei denen die Regierung sich auf den Standpunkt stellte, der Entwurf eines Gesetzes über Nachtragkredite für 1927/28 werde gleichzeitig mit dem Staatsrechnungsabschluß für diese Periode vorgelegt werden. Im Sejm wurde der Antrag gestellt, den Finanzminister Czechowicz vor dem Staatsgerichtshof zur Verantwortung zu ziehen. Während der Kommissionsberatungen über diesen Antrag ist der Minister zurückgetreten. Im März 1929 beschloß der Sejm, den ehemaligen Finanzminister vor dem Staatsgerichtshof wegen vorsätzlicher Verletzung der Bestimmungen des Finanzgesetzes für 1927/28 anzuklagen. Im Juni 1929 faßte der Staatsgerichtshof nach durchgeführter Verhandlung den Beschluß, das Verfahre n auszusetzen bis zur Fassung eines Beschlusses durch den Sejm, der einemeri torische Bewertung der vom Sejm in formeller Hinsicht in Frage gestellten Kredite enthalten werde. In der Begründung gab der Staatsgerichtshof der Auffassung Ausdruck, daß lediglich der Sejm berufen ist zu einer meritorischen Bewertung der von der Regierung eröffneten Kredite und bewirkten Ausgaben, und daß „für den Fall, daß die Regierung durch Nichtvorlegung der Nachtragkredite oder der Rechnungsabschlüsse zur Genehmigung seitens des Sejm sich ihrer verfassungsmäßigen Pflicht entzieht," der Sejm befugt ist, eine derartige Bewertung jederzeit vorzunehmen, ohne eine Regierungsvorlage und einen Antrag der Obersten Kontrollkammer abzuwarten. Bis jetzt konnte der Sejm die von dem Staatsgerichtshof verlangte meritorische Bewertung nicht vornehmen, da er, im Einklang mit der Verfassung, erst für Ende Oktober 1929 einberufen worden ist. Unmittelbar vor dem Datum der Eröffnung des Sejm hat die Regierung den Staatsrechnungsabschluß für die strittige Periode 1927/28, sowie den Entwurf eines Gesetzes über Nachtragkredite für diese Periode und einen Entwurf eines solchen Gesetzes für die folgende Periode 1928/29 vorgelegt.

Die Überschreitung des Budgets, welche die Anklage vor dem Staatsgerichtshof nach sich zog, die erste in der Geschichte des wiedererstandenen Polens, bewirkte eine Reform der Vorschrift der Finanzgesetze über im Budget nicht enthaltene Kredite. In dem Finanzgesetze für 1929/30 (Gesetz vom 25. 3. 1929 GBl. Nr. 20, Pos. 183) wurde nämlich unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß zur Eröffnung von im Budget nicht enthaltenen Krediten die

vorhergehende Beschließung im Gesetzeswege des Antrages des Finanzministers betreffend Nachtragkredite notwendig ist, auf die Initiative des Sejm hin bestimmt, in welchen Ausnahmefällen und unter Wahrung welcher Kautelen im Budget nicht vorgesehene oder den vorgesehenen Budgetansatz überschreitende Ausgaben bewirkt werden dürfen. Und zwar darf dies nur in dem Falle geschehen, wenn in der Zeit, in der die Sejmsession geschlossen oder der Sejm aufgelöst ist, „ein Elementarereignis oder ein anderer dringender Fall eingetreten ist, der die sofortige Anweisung von Beträgen aus dem Staatsschatze erfordert". Eine solche Ausgabe muß sich auf einen Beschluß des Ministerrats stützen, der verpflichtet ist, innerhalb einer Woche diesen Beschluß in dem Amtsblatte (Monitor Polski) zu veröffentlichen, der Obersten Kontrollkammer zur Kenntnis zu übermitteln und gleichzeitig dem Sejm einen Antrag betreffend Nachtragkredite vorzulegen. In der Zeit, in der die Sejmsession geschlossen war, von Anfang April bis Ende Oktober 1929, fand diese Vorschrift 16 mal Anwendung; die Summe der auf dieser Grundlage eröffneten Kredite betrug rund 49 Millionen Złoty.

Die Budgetkredite erlöschen mit dem letzten Tage der Budgetperiode. Eine Ausnahme bilden nur Kredite für Bauzwecke; diese können noch nach diesem Tage im Laufe eines Zeitraumes, den der Finanzminister auf höchstens 3 Monate festsetzen kann, aufgebraucht werden.

VII. Der Staatsrechnungsabschluß.

Den Staatsrechnungsabschluß verfaßt das Finanzministerium. Die Verfassung enthält nur die Bestimmung (Art. 7), daß die Regierung jedes Jahr den Abschluß der Rechnungen zur parlamentarischen Genehmigung vorlegen soll, bestimmt jedoch diesen Termin nicht näher und sagt auch nicht, welches Budgetjahr der vorzulegende Rechnungsabschluß umfassen soll. Wie oben erwähnt wurde, ist die Oberste Kontrollkammer nach der Verfassung dazu berufen, die Abschlüsse der Staatsrechnungen zu prüfen und dem Sejm einen Antrag auf Erteilung oder Versagung des Absolutoriums vorzulegen. Das Gesetz über die Staatskontrolle (vom 3. 6. 1921, GBl. Nr. 51, Pos. 314) schreibt vor (Art. 7), daß dies spätestens binnen 6 Monaten vom Tage des Empfangs vom Finanzministerium des Rechnungsabschlusses geschehen soll. Nach Überwindung anfänglich großer technischer Schwierigkeiten, die die Bearbeitung der Abschlüsse und deren Überprüfung sehr verzögerten, pflegen gegenwärtig die Abschlüsse und die Bemerkungen hierzu der Kontrollkammer mit dem von der Verfassung vorgeschriebenen Antrage dem Sejm ungefähr 1½ Jahr nach Ablauf der Budgetperiode vorgelegt zu werden.

VIII. Schlußbemerkungen.

Die obige Skizze sollte das polnische Budgetrecht nur in allgemeinen Grundzügen darstellen. Es war nicht beabsichtigt und auch nicht möglich, auf den Grund zu gehen und die einzelnen Institutionen dieses Rechtes kritisch zu beleuchten.

Die nichteinheitliche Art der Darstellung ist eine Folge des nichteinheitlichen Charakters der Rechtsquellen.

Wie bekannt, gibt es in Polen bisher keine Kodifikation des Budgetrechtes, daher eine größere Leichtigkeit von Änderungen auf diesem Gebiete. Die vorliegende Skizze stellt die Institutionen des Budgetrechts in der Gestalt dar, in der sie sich im gegenwärtigen Augenblicke befinden. Nur dort, wo dies für das Verständnis der Sache notwendig schien, wurde auf den Entwickelungsgang einer bestimmten Institution hingewiesen.

In der Entwickelung des polnischen Budgetrechts machen sich zwei Tendenzen geltend: die Grenze zwischen den Befugnissen des Parlaments und denen der Regierung auf dem Gebiete des Budgets näher zu bestimmen und auf der Wacht dieser Grenze ausdrücklich die Verantwortung der Minister zu stellen und außerdem die Stellung des Finanzministers innerhalb der Regierung bei Aufstellung des Budgets und dessen Vollziehung zu stärken.

In den Jahren 1927/28 und 1928/29, in denen die Gebarungsergebnisse günstiger waren als in irgendeiner anderen Budgetperiode, machte sich auf dem Gebiete des Budgetrechts nach mancher Richtung hin ein Schritt rückwärts bemerkbar. Es genügt hier hinzuweisen auf die Durchbrechung des Grundsatzes der Einheit des Budgets, auf etwas verminderte Klarheit des Budgets, auf eine Schwächung des Monatsbudgets und auf den neu aufgestellten Grundsatz, daß der Gesetzentwurf über Nachtragkredite nicht eher eingebracht wird, bis nicht der Staatsrechnungsabschluß fertiggestellt ist. Doch ist in letzter Zeit in der einen oder anderen Richtung wieder ein Fortschritt zu verzeichnen. Die neuen Bestimmungen im Finanzgesetz 1929/30 über Überschreitungen des Budgets bilden sogar eine Etappe im Werdeprozeß des Budgetrechts.

Im allgemeinen, wenn man den gesamten Zeitraum der verflossenen elf Jahre in Erwägung zieht, muß festgestellt werden, daß das polnische Budgetrecht sich entwickelt, kristallisiert und erstarkt. Es geschieht dies im Wege der Evolution, im allgemeinen ohne Kampf zwischen Parlament und Regierung. Nur auf dem wichtigsten Abschnitt des Budgetrechtes, nämlich dem, der den Vollzug des Budgets betrifft, hat auch der Kampf nicht gefehlt. Davon zeugt die Anklage gegen den Finanzminister vor dem Staatsgerichtshof.

Das polnische Beamtenrecht

von

Jan Kopczyński

Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.
Obmann des Institutes für Verwaltungswissenschaften.

Eine der vornehmsten Aufgaben des wiedererstandenen polnischen Staates war die Schaffung eines für die Staatsregierung unentbehrlichen Verwaltungsapparates und im Zusammenhang damit die Herausgabe einschlägiger Vorschriften, welche das Verhältnis der Beamten zum Staat, ihre Rechte und Pflichten zu regeln hätten. So erließ denn der ehem. Regentschaftsrat schon am 11. Juni 1918 „die vorläufigen Dienstvorschriften für Staatsbeamte" (Reskript des Regentschaftsrates, verlautbart in der Ges. Smlg. Nr. 6, Pos. 13). Die genannten Vorschriften galten nicht allein für Funktionäre der sogen. politischen Verwaltung, sondern auch für alle übrigen Kategorien von Staatsbediensteten wie: Richter, Lehrer, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbedienstete, Polizeiorgane und dergl. Die Bestimmungen beruhten auf dem Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses des Funktionärs zum Staat und führten u. a. den Begriff der sogenannten automatischen Stabilisierung der Bediensteten ein, und zwar sicherte Art. 24 dem in gehöriger Weise ernannten Beamten nach Vollendung von 5 etatsmäßigen Dienstjahren die Stabilität seiner Anstellung in dem Sinne zu, daß er nicht anders seines Amtes enthoben bzw. aus dem Dienst entlassen werden konnte, als nur im Wege eines Disziplinarerkenntnisses oder eines gerichtlichen Urteils. Die Richter erlangten dieses Recht bereits nach einer 3-jährigen Dienstzeit.

Selbstverständlich galten die vorgenannten Vorschriften nur auf dem Gebiete, auf welches sich die Machtbefugnisse des Regentschaftsrates erstreckten, mithin auf dem Gebiete des ehem. Kongreßpolen. Auf den übrigen Teilgebieten der Republik, welche auf Grund der Staatsverträge dem polnischen Staat einverleibt worden waren, wurden mithin die vor der Wiedererrichtung des polnischen Staatswesens in Geltung gewesenen Vorschriften der Teilungsstaaten aufrechterhalten. Dies war der Fall im ehem. Galizien, im ehem. preußischen Teilgebiet, sowie in den östlichen Randgebieten der Republik, die auf Grund des in Riga mit Sowjetrußland geschlossenen Staatsvertrages an Polen angegliedert worden sind.

Schon aus ihrer Bezeichnung als „vorläufig", wie auch aus der Fassung des Reskriptes des Regentschaftsrates ist ersichtlich, daß die Vorschriften bloß einen zeitlichen Charakter hatten. Als daher auch die in steter Entwicklung begriffenen Verwaltungsagenden eine Vereinheitlichung der Vorschriften über das Dienstverhältnis der Beamten zum Staat, eine immer genauere Fassung der dieses Verhältnis regelnden Normen erheischte, als überdies die komplizierten und verschiedenen Aufgaben der einzelnen Zweige der Staatsgewalt auch eine Differenzierung in der Regelung des Dienstverhältnisses der Funktionäre in den einzelnen Dienstzweigen nötig machte, wurden vom Sejm am

17. Februar 1922 zwei auf dem ganzen Gebiete der Republik geltende Gesetze verabschiedet: das Gesetz über den Zivilstaatsdienst, sowie das Gesetz über die Organisation der Disziplinarbehörden und das Disziplinarverfahren gegen Staatsbedienstete. Beide Gesetze sind in der Ges. Smlg. Nr. 21 vom Jahre 1922 unter Pos. 164 und 165 verlautbart und sind, das erste am 1. April 1922, das zweite am 1. Juli 1922 in Kraft getreten; mit gewissen Änderungen gelten sie auch gegenwärtig. Die beiden genannten Gesetze finden, gemäß Art. 118 des ersten und Art. 71 des zweiten, Anwendung bloß auf Bedienstete der sogen. politischen Verwaltung, so daß ihnen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsapplikanten, Staatseisenbahn-, sowie Post- und Telegraphenbedienstete und staatliche Lehrpersonen nicht unterworfen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die besprochenen Gesetze auf gewisse unter den hier genannten Kategorien dennoch Anwendung finden, sofern sie den Bestimmungen der Besoldungsgesetze bzw. den dem besonderen Dienstcharakter dieser Bediensteten entsprechenden Spezialvorschriften nicht widersprechen. Dies betrifft von den vorgenannten Kategorien die Post- und Telegraphenbediensteten, von den nichtaufgezählten dagegen die Beamten der Staatskontrolle, die Organe der Staatspolizei und der Zollwache, sowie die Gefängniswärter.

Was diejenigen Staatsbeamten, auf welche, wie erwähnt, die genannten Gesetze sich nicht beziehen, anbelangt, so wurde ihr Dienstverhältnis durch spätere Gesetze bzw. Verordnungen des Präsidenten der Republik mit Gesetzeskraft geregelt u. zw. wie folgt: a) für Richter und Staatsanwälte — mit Verordnung des Präsidenten der Republik vom 6. Februar 1928 (Ges. Smlg. Nr. 12, Pos. 93), b) für Lehrpersonen — mit Gesetz vom 1. Juli 1928 (Ges. Smlg. Nr. 47, Pos. 462), c) für Staatseisenbahnbedienstete — mit Verordnung des Ministerrats vom 8. Juli 1929 (Ges. Smlg. Nr. 57, Pos. 447), d) für Organe der Staatspolizei — mit Verordnung des Präsidenten der Republik vom 6. März 1928 (Ges. Smlg. Nr. 28, Pos. 257), e) für die Grenzwache — mit Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. März 1928 (Ges. Smlg. Nr. 37, Pos. 349).

Überdies wurden die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes über den Zivilstaatsdienst durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 7. März 1928 (Ges. Smlg. Nr. 29, Pos. 272) entsprechend ergänzt.

Auf diese Weise sind bis nun bloß für die Post- und Telegraphenbediensteten keine Spezialvorschriften erlassen worden, die ihr Dienstverhältnis regeln würden, so daß in diesem Belange auf dem Gebiete des ehem. Kongreßpolen auch gegenwärtig noch die vorläufigen Vorschriften des ehem. Regentschaftsrates, auf den übrigen vorgenannten Teilgebieten dagegen die Vorschriften der ehemaligen Teilungsstaaten gelten.

Alle vorgenannten Gesetze und Verordnungen verleihen dem Dienstverhältnis der Staatsbediensteten einen öffentlichrechtlichen Charakter und bestimmen deren Rechte und Pflichten zumeist in gleicher Weise, insbesondere sofern es sich um das Recht der Bediensteten auf die sogen. Stabilität ihrer Anstellung handelt, regeln sie dieses Recht nach dem im Gesetz über den Zivilstaatsdienst statuierten Muster mit denjenigen Abweichungen, welche durch den Dienstcharakter der einzelnen Bedienstetenkategorien geboten sind.

Es muß hierbei festgestellt werden, daß alle diese Vorschriften über Staatsbedienstete, auf welche sich das Zivilstaatsdienstgesetz nicht bezieht, eben diesem Gesetz nachgebildet sind, so daß es im großen und ganzen genügt,

zwecks Orientierung in der Rechtslage der Staatsbediensteten in der Republik Polen sich mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vertraut zu machen.

In dieser Beziehung wäre vor allem zu erwähnen, daß das Gesetz ausschließlich die Bediensteten der sogen. politischen Verwaltung betrifft, welche als 1. Beamte und 2. niedere Bedienstete (Amtsdiener, Boten, niederer Straßendienst usw.) unterschieden werden.

Sofern es sich um Beamte handelt, kennt das Gesetz zwei Abarten, nämlich ständige und auf Widerruf ernannte (provisorische) Beamte. Die einen wie die anderen stehen zum Staat in einem öffentlichrechtlichen Verhältnis im Gegensatz zu den Vertragsbeamten, deren Bestehen dieses Gesetz zuläßt, indem es im Art. 14 flüchtig dieser Art von Beamten Erwähnung tut, und deren Rechte und Pflichten durch den jeweiligen Vertrag privatrechtlich bestimmt sind.

Hinsichtlich der Vorbildung teilt das Gesetz die Beamten bzw. die von ihnen eingenommenen Dienstposten in 3 Kategorien und zwar in Posten, für welche I. Hochschulbildung, II. Mittelschulbildung, III. Absolvierung der Volksschule oder dreier Mittelschulklassen (niedere Schulbildung) erforderlich ist.

Die Vorschule für den Beamtenkörper besteht grundsätzlich darin, daß der Anwärter vor der Ernennung auf einen Dienstposten einen mindestens einjährigen Vorbereitungsdienst (Probepraxis) ableisten und eine entsprechende praktische Prüfung ablegen muß, worauf erst seine Ernennung zum planmäßigen Beamten erfolgen kann. Für provisorische Beamte ist dieser Vorgang nicht erforderlich. Es enthält aber das Gesetz keinerlei Gewähr dafür, daß ein Beamtenanwärter, welcher den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die praktische Beamtenprüfung abgelegt hat, unbedingt fest angestellt werden müßte; er kann daher auch zum provisorischen Beamten ernannt werden.

Das Dienstverhältnis des Beamten wird durch seine Ernennung geschlossen, deren Form und Inhalt im Art. 4 des Gesetzes bestimmt ist, wobei der Beginn des Dienstes nicht mit dem Ernennungstage, sondern mit dem Tage des wirklichen Dienstantrittes gerechnet wird. Die Dauer der provisorischen, sowie der Probedienstleistung wird in die ständige Dienstzeit eingerechnet, sofern der Beamte unmittelbar aus dieser Dienstleistung die Ernennung in den ständigen Dienst erhält; der Vertragsdienst hingegen gelangt nur nach freiem Ermessen der vorgesetzten Behörde zur Anrechnung. Die ständigen Beamten sind gehalten, beim Dienstantritt einen Amtseid, die provisorischen Beamten und Anwärter ein Gelöbnis vor der Dienstbehörde abzulegen.

Hinsichtlich der Hierarchie sind im Gesetz zwölf Dienstklassen vorgesehen, wobei bestimmt ist, daß der ständige Staatsdienst in der I. Amtskategorie, welche Hochschulbildung voraussetzt, mit der VIII. Dienstklasse beginnt, in der II. Kategorie (Mittelschulbildung) mit der X. Dienstklasse und in der III. Kategorie (niedere Schulbildung) mit der XI. oder XII. Dienstklasse. — Die Ernennungen von Beamten der ersten vier Dienstklassen sind dem Präsidenten der Republik vorbehalten, während die sonstigen Ernennungen von den Aufsichtsbehörden (Ministern usw.), von den Marschällen des Sejm und des Senats, sofern es sich um Beamte des Sejm und des Senats handelt, ferner vom Ersten Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts-

hofs, sofern es sich um Beamte dieses Gerichtshofes handelt, vollzogen werden. Die Beamten der Zivilkanzlei des Präsidenten der Republik ernennt der Präsident der Republik nuter Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten. Die Ernennung der Beamten der 5 untersten Dienstklassen kann überdies an die unmittelbar den Aufsichtsbehörden untergebenen Organe (Behörden II. Instanz) übertragen werden.

Zu Evidenzzwecken über den Dienstverlauf ist nach dem Gesetze für jeden Beamten ein Dienst- und Standesausweis zu führen, worin alle seinen Familienstand und Dienstverlauf betreffenden Daten ersichtlich zu machen sind; außerdem sind die Behörden gehalten, Verzeichnisse ihrer Beamten nach dem Rangalter zu führen, in welche die interessierten Beamten Einsicht zu nehmen und gegen welche sie Einspruch zu erheben berechtigt sind. Diese Ranglisten können bei Beförderungen einen gewissen Einfluß üben, obwohl gemäß Art. 40 des Gesetzes der Behörde bei Beförderungen das freie Wahlrecht ohne Rücksicht auf das Rangalter zusteht. Außerdem sieht das Gesetz die Schaffung von Qualifikationskommissionen vor, welche zur Begutachtung der Personalangelegenheiten der Beamten und Praktikanten, sowie Beamtenanwärter berufen sind.

Eins der grundsätzlichsten, im Gesetze vorgesehenen Rechte des Beamten besteht in seiner relativen Stabilität, wovon im Art. 33 die Rede ist, indem ein Beamter nur mittels einer auf Grund dieses Gesetzes oder eines Disziplinarerkenntnisses erlassenen rechtskräftigen Verfügung der Obrigkeit des Amtes enthoben bzw. aus dem Dienst entlassen werden kann. Hierbei muß erwähnt werden, daß diese Stabilität auch aus dem Grunde bloß „relativ" ist, weil ein solcher Beamter stets aus dem aktiven Dienst entfernt werden kann, indem er in das sog. nichtaktive Verhältnis versetzt wird, wovon in den Art. 54, 55 und 56 des Gesetzes die Rede ist. Gemäß Art. 54 ist nämlich der Behörde das Recht vorbehalten, den Beamten ins nichtaktive Verhältnis zu versetzen und hierauf, nach Ablauf von 6 Monaten des nichtaktiven Verhältnisses (Art. 56), in zwei Fällen vom Dienst zu entheben: a) wenn zufolge Organisationsänderung der Behörden und Ämter für den ständigen Beamten zeitweilig kein entsprechender Dienstposten der nämlichen Dienstklasse in demselben Ressort der Staatsverwaltung vorhanden ist, b) sofern Umstände eintreten, die es nicht zulassen, daß der ständige Beamte einen Dienstposten der nämlichen Dienstklasse in demselben Ressort der Staatsverwaltung fernerhin bekleide. In dem unter a) genannten Fall geht der Beamte selbsttätig in das nichtaktive Verhältnis über, während im Fall b) über die Versetzung ins nichtaktive Verhältnis der Ministerrat entscheidet. Es ist einleuchtend, daß diese Vorschrift, insbesondere Pkt. b), mit Rücksicht auf das im Gesetze für die Beurteilung des Eintritts der darin angeführten Umstände vorbehaltene freie Ermessen der Behörde es dieser ermöglicht, jeden Beamten aus dem Dienst zu entfernen.

Aus dem vorgenannten Art. 33 ergibt sich vor allem, daß die Dienstenthebung bzw. Entlassung eines Beamten in den Wirkungskreis derjenigen Behörde fällt, welche ihn ernannt hat, sowie daß die bezügliche obrigkeitliche Verfügung entweder in einem rechtskräftigen Erkenntnis der Disziplinarkommission, in Gemäßheit der Vorschriften des vorerwähnten Gesetzes über die Organisation der Disziplinarbehörden und über das Disziplinarverfahren,

oder in einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst begründet sein muß. In den nachstehenden Fällen ist die Behörde berechtigt, einen Beamten ohne Disziplinarerkenntnis zu entheben (bzw. in den Ruhestand zu versetzen) oder zu entlassen:

a) Annullierung einer auf gefälschten oder ungültigen Urkunden beruhenden oder bei Vorhandensein solcher Umstände zustandegekommenen Ernennung, welche eine Ernennung nicht zulassen und gegebenenfalls erst nach der Ernennung aufgekommen sind; in solchen Fällen ist die Entlassung vorgesehen (Art. 65).

b) Eine ein Jahr dauernde Abwesenheit des Beamten im Dienst infolge Krankheit, welche nicht gleich seine dauernde Dienstunfähigkeit begründet (Art. 28); die Behörde kann in diesem Fall den Beamten unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Pensionsgesetzes (Abfindung oder Versetzung in den Ruhestand, wenn der Beamte bereits pensionsberechtigt ist) vom Dienst entheben.

c) Willkürliches Nichterscheinen des Beamten zum Dienst nach Ablauf des ihm gegen Karenz der Gebühren erteilten Urlaubes (Art. 38); Dienstenthebung mit den Folgen, welche beim freiwilligen Austritt aus dem Dienst vorgesehen sind.

d) Verurteilung des Staatsbediensteten durch ein rechtskräftiges Urteil des Strafgerichtes, welches die Unfähigkeit des Verurteilten zum Bekleiden eines öffentlichen Amtes zur Folge hat (Art. 71); Entlassung ohne Disziplinarverfahren.

e) Ablauf einer 6-monatigen Dauer des nichtaktiven Verhältnisses (Art. 56), worauf die Behörde das Recht hat, den Beamten unter Anwendung der Vorschriften des Pensionsgesetzes (Abfindung oder Ruhestandsgehalt) vom Dienst zu entheben.

Das Gesetz enthielt, im Zeitpunkt seiner Herausgabe, im Art. 116 besondere Vorschriften, die vorerst für die Dauer von 2 Jahren und dann endlich bis zum 1. April 1929 das aus Art. 33 sich ergebende Recht einer relativen Stabilität der Beamten von der IV. Dienstklasse abwärts in Schwebe beließ, hierbei aber der Behörde das Recht einräumte, nach eigenem freien Ermessen dieses Vorrecht (die Stabilisierung) gewissen Beamten auch schon vor Ablauf der Frist zuzugestehen. Bis zum 31. März 1929 konnte die Behörde auf Grund des genannten Art. 116 nach ihrem freien Ermessen und ohne Angabe von Gründen jeden Beamten von der IV. Dienstklasse abwärts entheben, sofern er bis dahin nicht stabilisiert worden war. So war denn zum Erwerb der gemäß Art. 33 zugestandenen Rechte während des vorbezeichneten Zeitraumes der Vollzug zweier behördlicher Verfügungen erforderlich: a) die Ernennung zum ständigen Beamten und b) ein Stabilisierungsschreiben, welches der zuständige Ressortminister mit dem Einverständnis des Ministerpräsidenten und des Finanzministers erließ. Gegenwärtig, nachdem Art. 116 des Gesetzes, zufolge Ablehnung einer weiteren Verlängerung seiner Geltungsdauer durch den Sejm, mit dem 1. April 1929 außer Kraft getreten ist, erwirbt ein als ständig ernannter Beamter seit diesem Tage schon kraft

des Ernennungsaktes die gemäß Art. 33 ihm zustehende Vollberechtigung und kann lediglich in den oben verzeichneten Fällen und nur in der dort genannten Weise enthoben bzw. aus dem Dienst entlassen werden.

Hinsichtlich der auf Widerruf ernannten (provisorischen) Beamten ist zu bemerken, daß die Entlassung eines solchen Beamten aus dem Dienst durch behördliche Verfügung entweder mit dem Ablauf des Zeitraumes, für welchen er ernannt war, oder nach Aufkündigung innerhalb der im Ernennungsschreiben festgesetzten Frist (Art. 62) zulässig ist. Der hier zitierte Art. 62 bestimmt überdies, daß die provisorische Dienstleistung ohne Einverständnis des Beamten nicht länger als 5 Jahre dauern kann.

Aus dieser Vorschrift und aus dem Geist des Gesetzes ist über jeden Zweifel zu ersehen, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, dem Staatsdienst der Beamten einen dauernden Charakter zu verleihen, den provisorischen Dienst dagegen nur als eine vorübergehende Notwendigkeit zuzulassen, welche durch die Rücksicht auf den zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes noch nicht stabilisierten Staatsapparat und das dringende Bedürfnis einer Auswahl der Beamten geboten war; dieses Bestreben des Gesetzgebers war aber von vornherein zum Mißerfolg verurteilt, sobald die gegenständliche Vorschrift, anstatt eines kategorischen Verbotes der Verlängerung der provisorischen Dienstleistung über 5 Jahre hinaus, diese Verlängerung vom Einverständnis des Beamten abhängig machte. Es liegt auf der Hand, daß der mit der Entlassung bedrohte Beamte zu diesem Einverständnis geradezu gezwungen war, um nur weiter im Dienste zu verbleiben.

Hinsichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses mit einem Praktikanten ist die Behörde ermächtigt, ihn jederzeit zu entheben, wenn er sich zur Versehung des Amtes, für welches seine Vorbereitung stattfindet, als unfähig erweist (Art. 63).

Außer den vorbezeichneten Arten der Auflösung des Dienstverhältnisses des Beamten kennt das Gesetz noch eine Auflösung des Dienstverhältnisses auf eigenes Verlangen des Beamten. Die Enthebung auf eigenes Ansuchen hat gemäß Art. 64 den Verlust aller, aus dem Dienstverhältnis fließender Rechte, mithin auch desjenigen auf das allenfalls ins Verdienen gebrachte Ruhegehalt, zur Folge.

Bezüglich sonstiger, den Beamten zustehender Rechte bestimmen die Art. 52 und 53 bei der Versetzung eines Beamten in eine andere Dienststelle vorweg, daß ein Beamter ohne sein Einverständnis nicht in einen andern Verwaltungszweig (Ressort) versetzt werden kann. Bei Versetzungen innerhalb desselben Ressorts in einen andern Dienstort muß die Behörde beachten, daß der neue Dienstposten nicht in eine mindere Dienstklasse und daß er in die gleiche Vorbildungskategorie falle, wie der bisherige. Selbstverständlich kann auch ein Beamter nicht auf den Posten eines niederen Bediensteten versetzt werden.

Jedem Beamten steht das Recht auf einen alljährlichen Erholungsurlaub zu, dessen Dauer durch die Anzahl der Dienstjahre bedingt ist (bis zu 10 Dienstjahren 4 Wochen, von 10 bis 20 Dienstjahren 5 Wochen und über 20 Dienstjahre 6 Wochen). Überdies kann ein Beamter gemäß Art. 38 einen Urlaub zur Besorgung seiner persönlichen, Familien- und Vermögensangelegenheiten (2 Monate), sowie aus Gesundheitsrücksichten (6 Monate) erhalten. Eine

Überschreitung des nach Art. 38 erteilten Urlaubes hat die Einstellung der Bezüge zur Folge, wie auch die Nichtanrechnung der Dauer der Überschreitung in die aktive Dienstzeit. Es gibt auch einen Urlaub gegen Einstellung (Karenz) der Gebühren, welcher den Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten darf, es sei denn, daß nach dem Dafürhalten der Behörde eine Verlängerung eines solchen Urlaubes „aus wichtigen öffentlichen Rücksichten" möglich ist. Die Dauer eines derartigen Urlaubs wird in die aktive Dienstzeit nicht eingerechnet.

Das Gesetz gewährleistet ferner dem Beamten das Recht auf eine ständige Besoldung, auf ärztliche Hilfe und Arzneimittel, sowie auf die Ruhestandsversorgung für ihn, seine Witwe und Waisen.

Die vorbezeichneten Berechtigungen sind nicht im besprochenen, sondern in einem besonderen Gesetz geregelt.

Die Aktivitätsbezüge der Beamten regelt das Gesetz vom 9. Oktober 1923 über die Besoldung der Zivilstaatsbediensteten und Militärpersonen (Ges. Smlg. Nr. 116, Pos. 924). Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Staatsbedienstete, mithin auch auf jene, die das Gesetz über den Zivilstaatsdienst nicht betrifft, mit Ausnahme der Richter und Staatsanwälte, für welche eine besonderes Besoldungsgesetz vom 5. Dezember 1923 (Ges. Smlg. Nr. 134, Pos. 1107) besteht.

Das Besoldungsgesetz teilt alle Dienstbezüge (Besoldungen)der Bediensteten in Gruppen und Stufen. Es gibt insgesamt 16 Besoldungsgruppen, welche, sofern es sich um die dem Staatsdienstgesetz unterworfenen Beamten handelt, ziffernmäßig den Dienstklassen entsprechen. In jeder Gruppe ist ein automatisches Aufrücken in dreijährigen Abständen in die einzelnen, mit den Buchstaben a, b, c usw. bezeichneten Gehaltsstufen vorgesehen, deren Anzahl sich mit der Höhe der Besoldungsgruppe verringert. Das Ausmaß der Besoldung in den Gruppen und Gehaltsstufen ist in Punkten beziffert, deren Geldwert nach Maßgabe der jeweiligen wirtschaftlichen Konjunkturen mittels Ministerrats-Verordnung zu bestimmen ist. Auf diese Weise wird die Höhe des Diensteinkommens in der Staatswährung durch Multiplikation des Geldwertes eines Punktes (Besoldungsindex) mit der in den einzelnen Gruppen und Stufen vorgesehenen Punktanzahl ermittelt. Nebst der, in der Verteilungs-Tabelle (Art. 3) bestimmten Grundbesoldung gewährt das Gesetz, ebenfalls in Punkten, verschiedene Gehaltszuschläge, wie der Regulierungszuschlag (vorübergehend), Familiengelder, Zuschläge für besondere Dienstleistungen (Amtsleitung u. a.), sowie das Sterbegeld. Überdies enthält das Gesetz eine ganze Reihe von Vorschriften, welche die Ermittlung des Diensteinkommens der Bediensteten der einzelnen Dienstzweige regeln. Diese Vorschriften sind recht kompliziert und erregen manchen Zweifel bei ihrer Anwendung. Überhaupt wäre eine Vereinfachung und vor allem eine Stabilisierung der Besoldungen sehr am Platze, zumal die im Besoldungsgesetz vertretene Theorie der beweglichen Besoldungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Konjunkturen sich mit dem Prinzip eines stabilisierten Staatshaushalts nicht in Einklang bringen läßt, welcher Umstand zweifelsohne die Nichtausführung des Art. 5 verursacht, worin die Wandelbarkeit des Besoldungsindex nach Maßgabe der wirtschaftlichen Konjunkturen festgesetzt ist, so daß in Wirklichkeit jetzt die Besoldungen noch nach dem im Jahre 1925 festgestellten Index zur Auszahlung gelangen.

Die Pensionsrechte der Staatsbediensteten, darin auch die der Richter und Staatsanwälte, jedoch mit Ausnahme der Staatsbahnbediensteten, deren Pensionsberechtigungen seit dem 1. September 1929 gesondert durch Ministerratsverordnung vom 4. Juli 1929 (Ges. Smlg. Nr. 57, Pos. 448) geregelt sind, bestimmt das Pensionsgesetz vom 11. Dezember 1923 (Ges. Smlg. ex 1924, Pos. 46) mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1923 bis jetzt. Dieses Gesetz ist novellisiert durch das Gesetz vom 13. Februar 1924 (Ges. Smlg. Nr. 18, Pos. 178). Die vorgenannten Gesetze beziehen sich ebenfalls auf Berufs-Militärpersonen.

Die Grundsätze, auf denen das Pensionsgesetz beruht, sind kurz die folgenden:

Dieses Gesetz bezieht sich vor allem nur auf s t ä n d i g e Bedienstete, mit Ausnahme des im Art. 12 genannten Falles, wovon in der Folge die Rede sein wird. In der Regel erwirbt der Staatsbedienstete gemäß Art. 9 die Pensionsberechtigung nach 10-jährigem ununterbrochenen Staatsdienst, ausnahmsweise aber erwirbt er sie bereits 1. nach Ableistung eines 5-jährigen ebensolchen Dienstes, falls er zufolge einer seit dem Dienstantritt eingetretenen unverschuldeten Invalidität oder Krankheit dauernd dienstunfähig wurde und 2. ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bei dauernder Dienstunfähigkeit zufolge:

a) eines wegen oder während der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten erlittenen Unfalles;
b) von Kriegsereignissen in seinem Dienstort;
c) im Dienstort des Betroffenen herrschender epidemischer Krankheiten Art. 9).

An dieser Stelle ist zu bemerken, daß gemäß Art. 12 (Schlußabsatz) die Praktikanten und provisorischen Bediensteten in den oben unter 2 a), b) und c) genannten Fällen gleich den ständigen Bediensteten behandelt werden.

Die Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses bildet die zuletzt bezogene und gesetzlich zustehende grundsätzliche Aktivbesoldung (Art. 3 des Besold. Ges. für Ziv.-Staatsbed. u. Mil.-Pers., sowie Art. 4 §§ 1 und 3 des Besold. Ges. f. Richter u. Staatsanwälte) (s. Art. 17); von den Zuschlägen, welche in den Besoldungsgesetzen vorgesehen sind, werden in die Bemessungsgrundlage bloß die im Art. 18 d. Ges. taxativ aufgezählten eingerechnet. Die Höhe der Pensionsversorgung bestimmt Art. 19 und zwar beträgt sie für eine Dienstzeit von 10 Jahren 40% der Bemessungsgrundlage (Art. 17 und 18) und steigt für jedes folgende Dienstjahr um 2½%, ohne jemals 100% der Bemessungsgrundlage übersteigen zu können. Zur Verwirklichung der nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Pensionsrechte ist es aber noch unerläßlich, daß der Bedienstete aus den in diesem Gesetz genannten Gründen in den Ruhestand trete und zwar (Art. 28, 29, 30) infolge dauernder Dienstunfähigkeit, Vollendung des 60. Lebensjahres, Erwerb des Rechtes auf die volle Pensionsversorgung und vollendeter 55 Lebensjahre, sowie im Falle, wenn er krankheitshalber seinen Dienst länger, als es die Dienstvorschriften zulassen, nicht ausübt, wenn er im Laufe eines halben Jahres seit Versetzung ins nichtaktive Verhältnis nicht zur aktiven Dienstleistung einberufen wurde, endlich wenn er mit einem Erkenntnis der Disziplinarkommission in den Ruhestand versetzt wird.

Die Versetzung in den Ruhestand findet statt auf eigenes Ansuchen oder von Amtswegen, wobei die Versetzung in den Ruhestand bei dauernder Dienstunfähigkeit, welche durch körperliche Gebrechen, sowie durch Verfall der physischen oder geistigen Kräfte verursacht wurde, ebenso auf eigenes Ansuchen als auch von Amtswegen erfolgen kann, die Versetzung in den Ruhestand zufolge Vollendung des 60. Lebensjahres — nur auf eigenes Ansuchen, es sei denn, daß der Bedienstete gleichzeitig das Recht auf das volle Pensionsausmaß erworben hat, in welchem Falle sie auch von Amtswegen verfügt werden kann, die Versetzung in den Ruhestand zufolge Vollendung des 55. Lebensjahres und Erwerb des Rechtes auf das volle Pensionsausmaß — nur auf eigenes Ansuchen erfolgt. In den sonstigen voraufgezählten Fällen wird die Versetzung in den Ruhestand von Amtswegen verfügt.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß ein Beamter, welcher den Dienst aus eigenem Antriebe verläßt, ohne die vorbezeichneten Voraussetzungen zum freiwilligen Übertritt in den Ruhestand zu erfüllen, ein Pensionsrecht nicht erwirbt, auch wenn er die im Art. 9 vorgeschriebene oder auch eine längere Dienstzeit abgeleistet hätte.

Einem Staatsbeamten, welcher die Pensionsrechte auf Grund des Art. 9 nicht erworben hat und den Dienst infolge dauernder Dienstunfähigkeit, welche aus unverschuldeter Krankheit oder Invalidität entstanden ist, oder zufolge Änderungen in der Organisation der Behörden und Ämter verläßt, gebührt eine Abfindung in Höhe der 3-monatlichen letztbezogenen Aktivbesoldung.

Dem in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten gewährt das Gesetz nach Art. 21 das Recht auf eine Erstattung der Kosten einer Übersiedlung samt Familie vonseinem bisherigen in den neuen Wohnort, sofern die Übersiedlung im Laufe eines Jahres nach seiner Versetzung in den Ruhestand stattfindet.

Die in die Pension anrechenbare Dienstzeit zählt vom Tage des Dienstantritts. In diese Dienstzeit wird ferner eingerechnet: a) die im nichtaktiven Verhältnis verbrachte Zeit, b) die Zeit der aktiven Militärdienstleitung, c) die in Kriegsgefangenschaft verbrachte Zeit, sofern der Beamte ohne eigenes Verschulden in Kriegsgefangenschaft geraten ist. Überdies gelangen zur Anrechnung: die Zeit der Ableistung des pflichtgemäßen Militärdienstes, sowie die mindeste, einen Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigende Studienzeit an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule, doch nur im Falle einer gänzlichen Vollendung dieser Studien mit den vorgeschriebenen Prüfungen. Die Zeit der allgemeinen Wehrpflicht, sowie die Hochschulstudienzeit beeinflußt blos das Pensionsausmaß, begründet aber nicht die Pensionsforderung, oder, mit anderen Worten, diese Zeiträume werden in die 10- und 5jährige Dienstzeit, wie sie im Art. 9 d. Ges. bezeichnet ist, nicht eingerechnet. Anrechenbar ist die provisorische Dienstzeit und die Probepraxis insofern, als die etatsmäßige Ernennung der betroffenen Bediensteten unmittelbar nach der provisorischen oder Probedienstleistung erfolgte. Eine Anrechnung der Vertragsdienstzeit ist dem freien Ermessen der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, anheimgestellt. Desgleichen entscheidet nach eigenem freien Ermessen, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, die vorgesetzte Aufsichtsbehörde über die Anrechnung der vor der Unterbrechung der Dienstzeit zugebrachten Dienstjahre. Außerdem

gebührt bestimmten Bedienstetengruppen das Vorrecht einer bevorzugten Anrechnung der Dienstjahre und zwar wird den Bediensteten der Postfahrten edes in diesem Charakter über 10 Dienstjahre zugebrachte Dienstjahr als 14 Monate angerechnet.

Im Hinblick auf die Übernahme einer ganzen Reihe von Beamten der ehemaligen Teilungsstaaten wird ihnen im Gesetz auch die Anrechnung der bei diesen Staaten abgeleisteten Dienstzeit, gleich der polnischen, gewährt. Außerdem gestattet das Gesetz eine ebensolche Anrechnung der in diesen Staaten betriebenen Berufsarbeit oder der ebendort im Selbstverwaltungsdienst verbrachten Zeit. Das Ausmaß der Pensionen für Pensionisten der ehem. Teilungsstaaten ist nach dem Gesetz um 25% geringer, als das der polnischen.

Das Recht auf Witwen- und Waisenversorgung nach Staatsbediensteten ist nach dem Gesetz von der Erlangung der Pensionsrechte durch den Gatten bzw. den Vater abhängig. Die Höhe der Witwenversorgung beträgt 50% derjenigen Pension, welche der verstorbene Ehegatte bezogen hat bzw. derjenigen, zu deren Bezug er im Zeitpunkt seines Hinscheidens berechtigt gewesen wäre.

Das Ausmaß der Waisenversorgung nach dem Vater beträgt: a) $^1/_4$ der Witwenpension für jedes Kind, wenn die Witwe lebt und beim Tode des Vaters zum Bezug der Witwenpension berechtigt war, b) die Hälfte der Witwenpension, wenn die Witwe nicht am Leben ist oder beim Tode des Vaters zum Bezug der Witwenpension nicht berechtigt war oder dieses Recht später einbüßte, c) $^2/_3$ der Witwenpension für die einzige vater- und mutterlose Waise. Das Recht auf Waisenversorgung kann auch nach der Mutter erworben werden. Das Ausmaß dieser Versorgung beträgt $^1/_6$ der Pensionsversorgung der Mutter. Das Gesetz enthält hierbei den Vorbehalt, daß die Gesamtsumme aller Waisenpensionen weder allein noch mit der Witwenpension zusammen den Betrag überschreiten darf, welchen der verstorbene Staatsbedienstete selbst tatsächlich bezog oder im Zeitpunkt seines Todes zu beziehen berechtigt war. Das Recht auf Waisenpension steht der Waise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur früheren Eheschließung zu. Wenn aber eine unverheiratete Waise an einer Lehranstalt studiert, gebührt ihr die Waisenpension, ungeachtet der Vollendung des 18. Lebensjahres, bis zur Beendigung des Studiums, nicht länger jedoch als bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Dem freien Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, ist die ausnahmsweise Gewährung einer Waisenpension auch nach vollendetem 24. Lebensjahr vorbehalten.

Das Recht auf die Witwenpension steht der Witwe nur dann zu, wenn sie mit ihrem verstorbenen Ehegatten noch vor seiner Versetzung in den Ruhestand verheiratet war. Auch die aus einer durch einen Pensionisten geschlossenen Ehe hinterbliebenen Kinder haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

Schließt die Witwe eine neue Ehe, so erhält sie auf ihr Ansuchen entweder eine einmalige Abfindung (bis 45 Jahre im Ausmaß einer zweijährigen, darüber hinaus in dem einer einjährigen Witwenpension) oder behält ihr Recht auf Witwenpension für den Fall einer neuerlichen Verwitwung.

Der Witwe eines Bediensteten, welcher im aktiven Dienst gestorben ist, ohne die Pensionsrechte erworben zu haben, gebührt eine Abfindung in

Höhe einer Hälfte des jährlichen Diensteinkommens, welches zur Pensionsbemessung des Verstorbenen als Grundlage gedient hätte. Eine ebensolche Abfindung erhalten auch die elternlosen Waisen, mit Vorbehalt der obenbezeichneten Einschränkungen hinsichtlich des Alters der Waisen.

Überdies gebührt nach dem Hinscheiden eines Pensionisten der Witwe bzw. den Waisen ein sogenanntes Sterbegeld im Ausmaß des Dreifachen des vom Verstorbenen zuletzt bezogenen monatlichen Diensteinkommens.

Außer den vorbesprochenen Normen enthält das Gesetz eine Anzahl von Detailvorschriften über die Einstellung der Versorgungsgenüsse, den Verlust des Anspruchs auf die Versorgung, das Verfahren zwecks Feststellung einer Gesundheitsstörung, Häufung von Versorgungsgenüssen u. dgl., deren Aufzählung jedoch nicht von Belang wäre, sofern es sich, wie vorliegend, bloß um eine Darstellung der Grundsätze handelt, auf denen das Gesetz begründet ist.

Alle im Gesetz über den Zivilstaatsdienst, sowie in den Besoldungs- und Pensionsgesetzen den Staatsbediensteten gewährleisteten Rechte können, sofern diesfalls von Seiten der Behörde eine gänzliche oder teilweise Ablehnung vorliegt und die Entscheidung nicht dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben ist, vom Betroffenen vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshof im Klagewege gegen die Entscheidung der obersten Behörde, innerhalb einer 2-monatigen Frist nach Zustellung der Entscheidung dieser Behörde, geltend gemacht werden. Die letzte Verwaltungsinstanz in allen derartigen Angelegenheiten ist die bezügliche Aufsichtsbehörde (Ministerium). Hierbei ist zu erwähnen, daß auch in den dem freien Ermessen der Behörden anheimgegebenen Angelegenheiten Klagen an den Obersten Verwaltungsgerichtshof zulässig sind, sofern der Betroffene in der behördlichen Entscheidung eine Überschreitung der Grenzen des der Behörde vorbehaltenen freien Ermessens zu finden vermeint.

Den Pflichten der Staatsbeamten widmet das Gesetz über den Zivilstaatsdienst eine Reihe von Vorschriften in den Art. 21 bis einschließlich 32. Hiernach gehören zu den Pflichten des Staatsbeamten: die Treue im Staatsdienst, strenge Befolgung der Gesetze und Verordnungen, Diensteifer, Obsorge um das öffentliche Wohl, Einhaltung der Amtsdisziplin, Wahrung des Amtsgeheimnisses, entsprechendes Verhalten der Beamten in und außer Dienst, Nichtannahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen, Nichtausübung von Nebensbechäftigungen ohne Erlaubnis der Behörde, Nichtbesitz von Unternehmungen durch Beamte, Angabe des Wohnortes u. dgl. Insbesondere ist der Beamte verpflichtet, jeden Auftrag seiner Vorgesetzten, sofern er nicht a u s d r ü c k l i c h den geltenden gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, zu erfüllen; widerspricht aber der Auftrag ausdrücklich diesen Bestimmungen, dann ist der Beamte gehalten, seine Beobachtungen seiner vorgesetzten Behörde vorzubringen und bei Bestätigung des Auftrages diesen auszuführen. In Bezug auf das Dienstgeheimnis ist der Beamte verpflichtet, über Angelegenheiten, die als vertraulich erkannt wurden, sowie stets dort, wo das öffentliche Interesse oder sonstige dienstliche Rücksichten es erheischen, strenge Verschwiegenheit zu bewahren; dem Beamten ist es verboten, an Verbänden oder Abmachungen teilzunehmen, welche geeignet wären, den normalen Lauf der Staatsgeschäfte oder den normalen Dienstlauf zu stören; der Beamte

darf nicht Angelegenheiten, die mit seiner Amtsführung im Zusammenhang stehen, wie auch solche, die sein Dienstverhältnis betreffen, in der Presse zur Sprache bringen; dem Beamten ist es untersagt, Geschenke, welche im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Stellung stünden oder ihm angeboten würden, zu verlangen oder anzunehmen und zwar weder unmittelbar noch mittelbar (durch die Angehörigen); einem den Verwaltungs- oder Finanzdienst ausübenden Beamten von der VIII. D.-Kl. aufwärts ist es nicht gestattet, auf dem seinem obrigkeitlichen Wirkungskreis unterworfenen Gebiet ein landwirtschaftliches, Industrie- oder Handelsunternehmen u. dgl. zu besitzen.

Für die Verletzung der obenbezeichneten Amtspflichten kann der Beamte im Ordnungs- oder Disziplinarwege zur dienstlichen Verantwortung gezogen werden. Die Verantwortung im Ordnungswege findet statt bei Dienstübertretungen, während zur Ahndung von Dienstvergehen die Disziplinar-Verantwortung gehandhabt wird. Das Gesetz bezeichnet als Dienstvergehen eine derartige Verletzung der Amtspflichten, welche dem öffentlichen Interesse zum Schaden gereicht oder das öffentliche Wohl gefährdet, während jede sonstige Pflichtverletzung, welche die vorbezeichneten Merkmale eines Dienstvergehens nicht besitzt, eine Dienstübertretung darstellt. Die Häufung einiger Dienstübertretungen oder ihre Wiederholung, wie auch eine Dienstübertretung unter besonders erschwerenden Umständen — bildet ein Dienstvergehen. Die im Ordnungs- oder Disziplinarwege eingeleitete dienstliche Verantwortung schließt die allfällige Straf- oder Zivilhaftung des Bediensteten vor den ordentlichen Gerichten nicht aus. Das Disziplinar- oder Ordnungsverfahren nimmt grundsätzlich seinen Weg unabhängig vom Gerichtsverfahren in derselben Sache und kann in seinem Resultat vom gerichtlichen Urteil verschieden sein, nichts destoweniger aber verpflichtet ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, welches die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes zur Folge hat, die Behörde zur Entlassung des Bediensteten aus dem Amt ohne Disziplinarverfahren. Es gibt folgende Ordnungsstrafen: 1. Ermahnung, 2. Kürzung oder Versagung des Erholungsurlaubs. Diese Strafen werden von der unmittelbaren oder von der nächsthöheren vorgesetzten Behörde verhängt. Die Ordnungsstrafen werden in den Dienst- und Standesausweis nicht eingetragen. Wenn eine Ordnungsstrafe von der Behörde II. Instanz verhängt worden ist, steht dem Bediensteten innerhalb einer 8-tägigen Frist der Berufungsweg an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde offen. Es gibt nachstehende Disziplinarstrafen: 1. Verweis, 2. Abrechnung von 1—3 Dienstjahren, 3. Herabsetzung der Dienstklasse um eine oder zwei Klassen mit zeitlicher Einstellung der Beförderungsmöglichkeit für die Dauer von einem bis zu drei Jahren, 4. Versetzung in den Ruhestand mit gekürzter Ruhestandsversorgung oder Abfertigung, höchstens bis 50%, sowie 5. Dienstentlassung. Die Disziplinarstrafen können lediglich von der Disziplinarkommission auf Grund des nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden. Zur Disziplinarhaftung können auch Bedienstete im nichtaktiven Verhältnis und im Ruhestand herangezogen werden. Die Strafe der Entlassung hat den Verlust aller mit der amtlichen Stellung zusammenhängenden Rechte, somit auch der Pensionsrechte zur Folge; den Angehörigen des Entlassenen, seiner Witwe und seinen Kindern, kann aber

im Erkenntnis der Disziplinarkommission ein Unterhaltsbeitrag zugestanden werden, welcher ihre normale Witwen- oder Waisenversorgung nicht übersteigen darf. Die Verfolgung der Dienstvergehen und Übertretungen unterliegt einer Verjährung nicht.

Hinsichtlich der Organisation der Disziplinarbehörden, sowie des Disziplinarverfahrens bestimmt das Gesetz vom 17. Februar 1922 (Ges. Smlg., Pos. 165) im allgemeinen folgendes.

Zur Entscheidung in Disziplinarsachen sind berufen:

1. die bei den der Aufsichtsbehörde unmittelbar unterstehenden Behörden (Beh. II. Instanz) bestehenden Disziplinarkommissionen; diese Kommissionen entscheiden in Disziplinarsachen aller Beamten von der XII, bis zur VII. D.-Kl. einschließlich, sowie in denen der niederen Bediensteten, welche bei den Behörden II. Instanz oder bei den ihnen unterstehenden Behörden angestellt sind;

2. die Disziplinar-Oberkommissionen bei den Aufsichtsbehörden (Ministerien); diese Kommissionen entscheiden: a) in I. Instanz in Disziplinarsachen der Beamten und niederen Funktionäre der Aufsichtsbehörde selbst, sowie der Beamten der unterstehenden Behörden desselben Verwaltungsressorts von der VI. D.-Kl. aufwärts; b) in II. und letzter Instanz über Berufungen gegen Disziplinarerkenntnisse, mit welchen eine Ordnungsstrafe oder eine Disziplinarstrafe in Form eines Verweises oder einer Abrechnung von Dienstjahren verhängt worden ist.

3. Oberste Disziplinarkommission (Disziplinarhof), welche beim Ministerpräsidenten besteht. Sie entscheidet über Berufungen gegen Disziplinarerkenntnisse, mit welchen eine Disziplinarstrafe in Form einer Herabsetzung der Dienstklasse, Versetzung in den Ruhestand unter Kürzung der Ruhegenüsse oder der Entlassung verhängt wurde, desgleichen über Berufungen gegen die von den Disziplinar-Oberkommissionen in I. Instanz ausgegebenen Erkenntnisse.

Zwecks Wahrnehmung der durch die Verletzung der Amtspflichten gefährdeten Interessen des Dienstes sind im Gesetz die Disziplinar-Amtsanwälte (öffentliche Ankläger) eingeführt, welche von der Behörde, bei welcher die Kommission besteht, aus der Reihe ihrer untergebenen Beamten ernannt werden. Der zur Verantwortung gezogene Bedienstete hat seinerseits das Recht, sich im Disziplinarverfahren aus der Mitte der Staatsbeamten einen Verteidiger zu nehmen; es kann ihm auch von Amtswegen ein Verteidiger beigegeben werden, welcher vom Chef der Behörde, bei welcher die Disziplinarbehörde tätig ist, aus der Mitte der untergebenen Beamten zu bestimmen ist.

Überdies sind laut Gesetz die sog. Untersuchungsführer vorgesehen, die ebenfalls von der Behörde, bei welcher die Disziplinarkommission tätig ist, unter den untergebenen Beamten erwählt werden und zwar auf Antrag der zuständigen Disziplinarkommission nach ihrer Beschlußfassung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens; die Obliegenheiten der Untersuchungsführer ist die Durchführung der ganzen Untersuchung hinsichtlich der Prüfung aller einschlägigen Urkunden, der Einvernahmen von Zeugen, Sachverständigen u. dgl.

Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren sind dem Strafprozeßgesetz nachgebildet und enthalten genaue Bestimmungen über die Einleitung des

Disziplinarprozesses, das Verfahren in den Disziplinarkommissionen bis zur Festsetzung der Verhandlung und bei der Verhandlung selbst, die Fristen und das Berufungsverfahren gegen Inzidentalbeschlüsse und nicht rechtskräftige Erkenntnisse, die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme eines beendeten Disziplinarverfahrens u. dgl. Ein besonderes Kennzeichen des Disziplinarverfahrens im Vergleich mit dem Strafverfahren ist die strengste Verschwiegenheit über das gesamte Verfahren, einschließlich der Disziplinarverhandlung, zu welcher fremden Personen der Zutritt untersagt ist. Desgleichen werden zur Verteidigung keine Rechtsanwälte zugelassen.

Das besprochene Gesetz enthält überdies genaue Vorschriften über die vorläufige Dienstenthebung von Beamten (Suspension vom Amte) zufolge Begehung von Dienstvergehen. Das Recht zur Suspension ist laut Gesetz grundsätzlich den Disziplinarkommissionen vorbehalten, während die einzelnen Behörden berechtigt sind, nur eine v o r l ä u f i g e Suspension zu verhängen, hierbei aber gehalten sind, hiervon die gegebenenfalls zuständige Disziplinarkommission in Kenntnis zu setzen, worauf diese Kommission über die Aufhebung oder Aufrechthaltung der vorläufigen Suspensionsverfügung entscheidet.

Geeigneten Falles können nach dem Gesetz (Art. 65) im Disziplinarverfahren Bestimmungen der Strafprozeßordnung analoge Anwendung finden, wenn dieses Gesetz nicht gegenteilige Vorschriften enthält.

Schließlich ist festzustellen, daß endgültige, auf Grund des Gesetzes erlassene Disziplinarentscheidungen nicht Gegenstand von Klagen an den Obersten Verwaltungsgerichtshof sein können, weil sie gemäß Art. 3, Pkt. f) des Gesetzes über den Ob. V.-G.-H. (Ges. Smlg. ex 1926, Pos. 400) von der Gerichtsbarkeit des Ob. V.-G.-H. ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Alle im vorstehenden bezeichneten Gesetze und Vorschriften beziehen sich gleicherweise auf die niederen Bediensteten, unter Berücksichtigung der Änderungen und Modifikationen, welche im Gesetz über den Zivilstaatsdienst im Hinblick auf den Charakter und die Art der dienstlichen Obliegenheiten der niederen Bediensteten sich als unerläßlich erweisen.

ZIVIL- UND HANDELSRECHT.

Der Schutz der Minderheiten im polnischen Aktienrecht

von

Prof. Dr. Bronisław Hełczyński.

I. Die Frage des Rechtsschutzes der Minderheiten in Aktiengesellschaften ist kein neues Problem.

Schon vor dem Weltkrieg befaßten sich damit nahezu alle modernen Gesetzgebungen, das Problem erweckte auch ein reges Interesse im Schrifttum und war Gegenstand zahlreicher richterlicher Entscheidungen. Doch erst gegenwärtig hat diese Frage ganz besonders an Aktualität gewonnen, weil eben in den letzten Jahren sich die Erfahrung geltend machte, daß der Schutz, welcher den Minderheiten nach den Rechtssystemen der Vorkriegszeit zugestanden war, sich einerseits als unzureichend, andererseits als für eine rationelle Entwicklung der Aktiengesellschaften abträglich erwiesen hat.

Die Unzulänglichkeit dieses Schutzes trat besonders scharf in den Ländern hervor, welche von der Inflation heimgesucht wurden. Die in den Aktiengesellschaften bevorrechteten Großaktionäre vermochten, dank der Inflation, die Minderheiten in einer Reihe von Aktiengesellschaften fast gänzlich um ihren realen Anteil am gesellschaftlichen Vermögen und an deren Einnahmen zu bringen. Dieser Prozeß vollzog sich mittels Verwässerung des bisherigen Aktienkapitals, die in immer erneuten, durch keine tatsächlichen Bedürfnisse des gesellschaftlichen Betriebes verursachten Neuemissionen zum Nominalkurs, hauptsächlich aber darin bestand, daß das Gros der Aktienbesitzer vom Bezugsrecht der Neuaktien ausgeschlossen war, diese vielmehr nur der herrschenden Gruppe vorbehalten waren, welche gegen ein verhältnismäßig geringfügiges Entgelt einen übermäßig großen Anteil am Gesellschaftsvermögen erwarb.

Einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Frage des Rechtsschutzes der Minderheiten übte aber auch eine andere Erscheinung in der Entwicklung des modernen Aktienrechtes bzw. der einschlägigen Praxis: es war die Umgestaltung der mittleren Betriebe, welche im Laufe der Bildung des gegenwärtig geltenden Aktienrechtes ins Auge gefaßt war, in Betriebe von sehr großem Umfang mittels Fusionen kleinerer Betriebe, sowie Bildung von Kartellen und Konzernen. Dieser wirtschaftliche Vorgang kann wohl nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung des Aktienrechtes bleiben, weil sich die Aktiengesellschaft als diejenige Rechtsform erwiesen hat, welche den Zwecken der Großbetriebe am besten entspricht. Die Erfahrung lehrt, daß der demokratische Grundsatz der Vorherrschaft der Mehrheit einer großen Zahl von Aktionären, deren blindes Werkzeug die Gesellschaftsverwaltung wäre, zur Entwicklung der Großbetriebe durchaus nicht beizutragen pflegt, daß vielmehr nur solche Betriebe groß, lebensfähig und im Konkurrenzkampf

siegreich sind, die von einer oder höchstens einigen wenigen hervorragend begabten Persönlichkeiten tatkräftig und zielbewußt geleitet werden, in denen daher das Regierungssystem eher oligarchisch, denn demokratisch genannt werden kann. Daß dieses System einleuchtend ist und namhafte Vorteile den Betrieben bringt, kann grundsätzlich nicht angezweifelt werden. Und doch birgt es manch ernste Gefahr sowohl für die unter seiner Herrschaft jedes Einflusses auf das Schicksal des Unternehmens beraubten Kleinaktionäre, wie auch für die Aktiengesellschaften selbst. Unbestritten ist es zweckmäßig, der Verwaltung einer Aktiengesellschaft tunlichst die volle Macht im Betrieb zu sichern, doch gleicherweise unumgänglich nötig ist es, sie an der Ausnutzung ihrer Machtfülle zum offenbaren Nachteil der Kleinaktionäre, ja zuweilen auch des Unternehmens, zu hindern. Darin liegt das überaus schwere Dilemma, welches vom modernen Aktienrecht zu lösen ist.

Wenn doch wenigstens das Aktienrecht bloß mit derlei Gesellschaften „neueren Typs" zu tun hätte, worin neben einem oder einigen Großaktionären, welche die meisten Aktien in Händen haben, eine große Anzahl nichtorganisierter Kleinaktionäre vorhanden wäre. Wenn doch auch das Wesen dieser Kleinaktionäre einheitlich wäre. Dem ist aber nicht so: Nebst den Kleinaktionären, welche den Aktienkauf als ständige Kapitalsanlage behandeln, gibt es eine große Phalanx sogenannter Nomadenaktionäre, welche die gesellschaftlichen Aktien ausschließlich zu Spekulationszwecken erwerben, lediglich am erhofften augenblicklichen Kursgewinn interessiert sind und sich um das Schicksal der Gesellschaft, der sie zeitweilig angehört haben, nicht weiter bekümmern. Diese Minderheit kann ferner noch einen andern Charakter aufweisen. Sie kann auch aus einem oder einer Gruppe organisierter Aktionäre bestehen, die ganz bestimmte eigene Ziele verfolgt, insbesondere auch der Vertreter eines Konkurrenzunternehmens, welcher eine Anzahl Aktien zu dem bestimmten Zweck erworben hat, um der Gesellschaft nach Möglichkeit zu schaden.

II. Ein Aktiengesetz muß alle derartigen Möglichkeiten ins Auge fassen, es kann sich nicht auf einen Typ der Mehrheit oder Minderheit versteifen und muß eine ausreichende Elastizität aufweisen, um der größtmöglichsten Anzahl von Gesellschaften verschiedener Typen eine rationelle Entwicklung zu sichern. Kurz — es handelt sich darum, das richtige Gleichgewicht zwischen den Interessen der Mehrheit und der Minderheit herzustellen. Wie stellt sich nun die Lösung dieser auf den ersten Blick der Quadratur des Kreises ähnelnden Frage dar? Worin besteht vor allem der Ausgangspunkt der Lösung?

Darin ist das gegenwärtige Schrifttum ziemlich einig, daß als Ausgangspunkt der Erwägungen das Interesse der Gesellschaft als solcher zu dienen hat. Der Vorzug dieses Ausgangspunktes ist darin zu suchen, daß er nicht bloß die Grenze zieht, welche beim Rechtsschutz der Minderheiten nicht überschritten werden darf, sondern auch an sich einen recht wirksamen Schutz verleiht. Denn er schafft die Grundlage zur gerichtlichen Nichtigerklärung und Aufhebung solcher Entscheidungen der gesellschaftlichen Behörden, die nicht im Interesse der Gesellschaft als solcher, sondern in Sonderinteressen gewisser Gruppen von Aktionären oder der ausübenden Organe der Gesellschaft gefaßt worden sind. Auf diesem Wege ist es möglich, gewissen

Übergriffen der Mehrheit, die sich mittels strenger Begrenzung ihrer Machtbefugnisse nicht abschaffen lassen, wirksam zu steuern.

Bis in die jüngste Zeit war nahezu ausschließlich das zweite System in Verwendung, welches darin bestand, daß zur Gültigkeit bestimmter, im Gesetz ausführlich aufgezählter Beschlüsse, mit welchen in der Organisation und in der Tätigkeit der Gesellschaft einschneidende Änderungen eingeführt werden sollten, das Einverständnis der Gesamtheit oder einer qualifizierten Mehrheit der Aktionäre erforderlich war, ferner daß das Gesetz jedem einzelnen Aktionär oder Gruppen von Aktionären das Recht einräumte, genau umschriebene Forderungen zu stellen, denen die Mehrheit Rechnung tragen mußte. Dieses sogenannte objektive Garantiesystem hat die schwache Seite, daß bei seiner Anwendung die Organisation der Gesellschaften steif und schwerfällig wird, wodurch diese in ihrer Fortentwicklung gehemmt sind, oder daß es zwecks Vermeidung der eben genannten Nachteile die Minderheit nur mit so beschränkten Rechten ausstattet, daß die Mehrheit, ohne diese Rechte formell zu verletzen, ohne weiteres in der Lage ist, zwecks Verwirklichung ihrer den Interessen der Gesellschaft als Ganzen durchaus fremden und denjenigen der Minderheit empfindlich zuwiderlaufenden Zwecke ihre Übermacht zu mißbrauchen.

Die gegen das objektive Garantiesystem erhobene Reaktion ist jedoch in einen anderen Gegensatz verfallen. Nach Ansicht der Gegner dieses Systems genügt es, jedem Aktionär nur ein grundsätzliches Recht einzuräumen, das Recht nämlich, auf gerichtlichem Wege die Nichtigerklärung solcher Mehrheitsbeschlüsse, die nicht mit den Interessen der Gesellschaft als Ganzen übereinstimmen, zu verlangen. Entspricht aber der konkrete Beschluß gegebenenfalls den Interessen der in Betracht kommenden Gesellschaft, so muß der Beschluß als bindend und unantastbar anerkannt werden, ohne Rücksicht auf die Folgen, die er allenfalls für die Interessen der Minderheit zeitigen könnte.

Mit der vorgeschilderten Theorie kann ich mich aus zwei Gründen nicht einverstanden erklären:

Vor allem halte ich dafür, daß die Erteilung der Berechtigung zur Einklagung gewisser, mit den gesellschaftlichen Interessen nicht im Einklang stehender Beschlüsse als der einzigen Waffe der benachteiligten Minoritäten gleichbedeutend wäre mit einer a priori-Verurteilung der Gesellschaft zur Führung einer Reihe derartiger Prozesse, welche an und für sich der Gesellschaft abträglich und für die Minderheit beschwerlich wären.

Aus diesen Erwägungen wäre es wünschenswert, im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft die Einleitung solcher Rechtsstreitigkeiten einigermaßen einzudämmen. Das Einschreiten der Gerichte wäre demnach auf solche Fälle zu beschränken, in denen der angefochtene Beschluß unzweifelhaft und auffallend gegen die Interessen der Gesellschaft als Ganzen verstößt.

Muß nun aber dieses Recht der Minderheit eine Einschränkung erfahren, so wird es klar, daß es nicht angeht, den Rechtsschutz der Minoritäten auf dieses einzige und überdies eingeengte Recht zu beschränken. Dies wäre übrigens auch aus einem anderen prinzipiellen Grund nicht ratsam. Denn meines Erachtens kann der Gesetzgeber seinen Erwägungen nicht bloß die Interessen der gegebenenfalls in Betracht kommenden Aktiengesellschaft als

einzigen Ausgangspunkt zugrundelegen. Er muß vielmehr den Interessen der Gesamtheit der Aktiengesellschaften, der Idee als solcher gebührend Rechnung tragen. Im Interesse der Aktiengesellschaften liegt es, ihnen nicht allein Kapitalien vermögender Personen zuzuführen, welche in der Lage sind, das Gros der Aktien des Unternehmens zu erwerben, sondern auch diese Aktien den breiten Massen von Kleinrentnern und des Mittelstandes zugänglich zu machen. Es kommt somit darauf an, diese Kapitalien der Gesellschaft zuzuführen und — was womöglich noch wichtiger ist — sie ständig in der Gesellschaft zu behalten, zumindest aber das Institut der Aktiengesellschaften nicht in einer Weise bloßzustellen, die geeignet wäre, den Zufluß des Kleinkapitals zu den Aktiengesellschaften in Frage zu stellen oder aufzuhalten. Die während der Inflationsperiode ständig praktizierte Vernachlässigung der Interessen der Kleinaktionäre hat das Vertrauen in den breiten Massen des Volkes in einem so hohen Maße untergraben, daß jetzt die Wiederherstellung dieses Vertrauens zu einem unabweislichen Bedürfnis geworden ist. Zur Wiederherstellung und Festigung dieses Vertrauens genügt es nicht, der Minderheit das Recht zur Aufhebung der den Interessen der Gesellschaft als Ganzen zuwiderlaufenden Beschlüsse einzuräumen, vielmehr muß die Minderheit überdies mit dem Kontrollrecht über die Tätigkeit der Gesellschaft ausgestattet werden, welches ihr die Aufdeckung allfälliger Mißbräuche ermöglicht, und endlich muß der Minderheit gewährleistet werden, daß in bestimmten, genau umschriebenen Belangen ihr Wille von der Mehrheit berücksichtigt werden muß, daß sogar gewisse für die Gesellschaft als Ganzes nützliche Änderungen in ihrer grundsätzlichen Struktur, in den Rechten und Pflichten der Aktionäre von der Mehrheit nicht im Wege der Majorisierung, sondern einzig nach Überzeugung der Minderheit von der Nützlichkeit der beabsichtigten Maßnahmen verwirklicht werden können.

III. Den vorbeschriebenen Weg hat das polnische Aktienrecht beschritten, indem es sich die auf Grund der unterschiedlichen Aktiengesetzgebungen gesammelten langjährigen Erfahrungen zunutze machte. Wie hat es nun die Frage des Rechtsschutzes der Minderheiten im Detail gelöst?

Die im polnischen Gesetz den Minderheiten zuerkannten Rechte lassen sich in gewisse Gruppen teilen. Die einen stehen jedem Aktionär ohne Rücksicht auf die Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Aktien zu, andere nur den einen bestimmten Teil der Gesamtheit oder des an der gegebenen Hauptversammlung teilnehmenden Aktienkapitals vertretenden Aktieninhabern. Die erstgenannten werden allgemein „individuelle Rechte" genannt, wiewohl diese Bezeichnung auch in einer anderen Bedeutung verwendet wird, die letztgenannten dagegen sind die Minoritätenrechte sensu stricto. Die Rechte der Minderheit teilen sich ferner in meritorische Rechte, d. i. in die Rechte zur tatsächlichen Beschlußfassung über das Schicksal und die Wirksamkeit der Gesellschaft, sowie die formalen Rechte, deren Zweck in der Ermöglichung einer rationellen Ausübung der meritorischen Rechte besteht. Endlich zerfallen die Rechte der Minderheit in positive Rechte, d. h. das Recht zum Aufdrängen ihrer Beschlüsse entgegen dem Mehrheitswillen, und negative Rechte, die in der Berechtigung zum Schutz des bestehenden Zustandes, entgegen dem auf seine Änderung abzielenden Mehrheitswillen, bestehen.

Eine eigene Gruppe bildet das Mitgliedsrecht und das seine unmittelbare Folge bildende Recht auf den Anteil am Vermögen und Einkommen der Gesellschaft.

IV. Das Mitgliedsrecht ist mit den individuellen negativen Rechten insofern verwandt, als kein Aktionär aus dem Verband der Gesellschaft gegen seinen Willen ausgeschlossen werden kann, ausgenommen die im Gesetz aufgezählten Fälle, mithin bei Nichtentrichtung der gebührenden Aktieneinzahlungen (Art. 45), bei Verlosung der von ihm innegehabten Aktie (Art. 125), sowie im Falle einer Verringerung des Aktienkapitals und der sich hieraus möglicherweise ergebenden Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Aktien (Art. 122 und 123). Hinsichtlich des Anrechtes auf die Dividende, sowie auf den entsprechenden Vermögensanteil im Fall der Liquidierung der Gesellschaft leistet das polnische Gesetz den Aktionären keine sachliche Gewähr — und kann sie auch nicht leisten —dafür, daß die Dividende und Liquidationsquote dem Einkommen und dem Vermögensstand der Gesellschaft im Liquidierungsfall entsprechen werden. Theoretisch wäre nämlich eine derartige Politik der Mehrheit denkbar, daß eine tatsächlich beträchtlichen Gewinn bringende Gesellschaft keine Dividende ausschüttet; nicht ausgeschlossen wäre auch eine derartige Geschäftsführung der Gesellschaft, daß ihr Vermögen zu einem Nichts zusammenschrumpft, endlich könnte eine absichtliche „Verwässerung" des Stammkapitals mittels wiederholter Neuemissionen den Anteil des Aktionärs am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft beträchtlich herabmindern. Gegen ein Vorgehen der vorgeschilderten Art kann sich die benachteiligte Minderheit nur mittels Klagen gemäß Art. 76 und 155 wehren, worüber später die Rede sein wird.

V. Wirksamer schützt das polnische Gesetz die Aktionäre vor anderen, für sie ungünstigen Entscheidungen der Mehrheit u. zw. vor einer die gesetzliche Grenze (Art. 32) übersteigenden Einschränkung der Verkäuflichkeit der Aktien, sowie gegen eine Vergrösserung der im Art. 48 vorgesehenen, nicht in Geld bestehenden Leistungen. Derartige Entscheidungen würden das Einverständnis aller Aktionäre voraussetzen. Hingegen sieht das polnische Gesetz keinen entschiedenen Schutz der Aktionäre vor einer Erhöhung der Geldleistungen über das in den ursprünglichen Satzungen festgesetzte Ausmaß vor. Nach meinem Dafürhalten sichert das polnische Gesetz in dieser Beziehung den einzelnen Aktionären einen unzureichenden Schutz. Es ist wohl durchaus möglich, daß die Rechtsprechung in Anlehnung an Art. 48 dahin entscheiden wird, daß auch eine Erhöhung der Geldleistungen das Einverständnis aller Aktionäre voraussetzt, wofür ernste Erwägungen sprechen, doch muß zugegeben werden, daß einer solchen Auslegung eine unbestrittene Basis im Gesetzestext nicht zugrunde liegt.

Unbedingt gesichert ist der Aktionär vor einer Verlegung des Sitzes der Gesellschaft an einen außerhalb der Staatsgrenzen gelegenen Ort (Art. 70), wie auch in weitgehendem Maße gegen einen Wechsel des Gegenstandes des Unternehmens (Art. 69). Obwohl nämlich zur Beschlußfassung über den Wechsel des Gegenstandes des Unternehmens eine $^2/_3$ Stimmenmehrheit genügt, so können doch die damit nicht einverstandenen Aktionäre den Abkauf ihrer Aktien verlangen. Allerdings kann dieses Recht, gegen Erstattung des vor Beschlußfassung über den Wechsel des Gegenstandes des Unternehmens

bestandenen Aktienwertes aus der Gesellschaft auszutreten, in den Gesellschaftssatzungen ausgeschlossen werden.

Nebst den vorbesprochenen meritorischen Rechten besitzt jeder Aktionär auch Berechtigungen formaler Natur, die ihm den Schutz seiner meritorischen Rechte erleichtern und zu deren Verwirklichung dienen. Ich will sie hier kurz aufzählen: das Recht auf den Erhalt der Aktienurkunde (Art. 31) und, sofern es sich um Namensaktien handelt, überdies das Recht, entsprechende Eintragungen ins Aktienbuch zu verlangen (Art. 31, Abs. 3 und Art. 34, Abs. 3), das Einsichtrecht des Aktienbuches (Art. 35, Abs. 3), ferner das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, darin mitinbegriffen das Recht auf individuelle Verständigung von der Hauptversammlung unter Angabe der Anschrift (Art. 56 und 57), das Recht auf Einsichtnahme in die Liste der Aktionäre, das Recht, Abschriften der zur Prüfung und Beschlußfassung in der Hauptversammlung bestimmten Anträge zu verlangen (Art. 60), insbesondere Abschriften des Geschäftsberichtes der Verwaltung samt der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung, desgleichen des Sachverständigengutachtens der Fachrevidenten (Art. 103), das Recht, die Aufstellung einer Liste der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre zu verlangen (Art. 63), das Recht, in der Hauptversammlung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten das Wort zu ergreifen und die Stimme abzugeben (Art. 64 und 65), das Recht, den Beschluß über einen in der Tagesordnung nicht enthaltenen Gegenstand anzufechten (Art. 57), endlich das Recht auf Forderung einer geheimen Abstimmung (Art. 72). Die Zuerkennung dieser Berechtigungen an jeden einzelnen Aktionär stößt im allgemeinen auf keine Bedenken und sollte in der Praxis den Interessen der Gesellschaft als eines Ganzen nicht widersprechen.

Als Lücke wird im polnischen Gesetz sein Schweigen über die Frage empfunden, ob dem Aktionär das Recht zusteht, von den Exekutivstellen Aufschlüsse über einzelne konkrete Angelegenheiten zu verlangen oder ob er bemüßigt ist, sich mit den in den Geschäftsberichten enthaltenen Mitteilungen zu begnügen, welche zumeist sehr lakonisch gehalten sind und heikle Angelegenheiten sorgfältig zu umgehen pflegen.

Außer den hier aufgezählten positiven Berechtigungen räumt das polnische Gesetz jedem Aktionär noch drei grundsätzliche positive Rechte allgemeiner Natur ein, welche nicht allein zum Schutz seiner sonstigen Individualrechte, sondern auch derjenigen Interessen dienen, die nicht zum Rang seiner besonderen subjektiven Rechte erhoben sind.

Vor allem kann also jeder Aktionär auf gerichtlichem Wege die Aufhebung aller, dem Gesetz oder den Satzungen widersprechender Beschlüsse der Hauptversammlung verlangen (Art. 74). Ein solches Recht ist den Aktionären zumeist in den modernen Aktiengesetzen zugestanden, und das polnische Gesetz folgte in dieser Beziehung den bewährten Mustern.

Als Neuerung hingegen im Verhältnis zu der bisherigen polnischen Gesetzgebung und nicht minder zur Mehrheit der ausländischen Gesetze ist die bereits oben genannte Berechtigung zur Einklagung von Beschlüssen, die — wenngleich dem Gesetz und den Satzungen gemäß — dennoch der guten kaufmännischen Sitte widersprechen, falls diese Beschlüsse die Interessen

der Gesellschaft gefährden oder zur Benachteiligung des Aktionärs gereichen (Art. 76). Es liegt eher die Besorgnis nahe, daß diese Bestimmung, mangels jedweder formalen Einschränkung des Klagerechtes, möglicherweise zu weit geht. Denn eine gewisse Gefahr liegt nicht so sehr in der Möglichkeit, richtige und zum Vorteil der Gesellschaft gefaßte Beschlüsse unter dem Vorwand, daß sie dem Gesetz, den Satzungen oder der guten kaufmännischen Sitte widersprechen, zum Scheitern zu bringen, — als viel eher noch in der Erleichterung unbegründeter Klageführung als Schikanen oder Erpressungsakte gegen die Mehrheit, ja sogar möglicherweise in der Absicht, der Gesellschaft zu schaden. Es wäre daher ratsam, eine Haftung des Klägers für mutwillige Klageführung festzusetzen, zum mindesten aber der Gesellschaft das Recht vorzubehalten, vor Eintritt in den Rechtsstreit die Wahrscheinlichkeit der Grundlosigkeit des Klagebegehrens darzutun und demgemäß eine Sicherstellung gegen die voraussichtlichen Schäden zu fordern.

Ein gewisses Korrelat finden die in den Art. 74 und 76 vorgesehenen Rechte in den Bestimmungen des Art. 155. Die geschäftsführende Mehrheit kann nämlich ihre Macht zu gewissen, dem Interesse der Gesellschaft als Ganzen widersprechenden Zwecken nicht allein mittels Beschlußfassung in der Hauptversammlung mißbrauchen, sondern auch durch Nachgiebigkeit oder sogar Genehmigung analoger Mißbräuche von seiten der Verwaltung oder des Aufsichtsrates. Praktisch genommen sind Mißbräuche auf diesem Wege sogar leichter, so daß zu befürchten wäre, daß sie sich auch öfter wiederholen. Deshalb sieht Art. 155 vor, daß, sofern die Gesellschaft selbst gegen den an einem in den Art. 149—154 genannten Schaden Schuldtragenden keine Klage erhebt (praktisch handelt es sich da vor allem um Gründer, Mitglieder der Verwaltung, des Aufsichtsrates oder um Liquidatoren, welche vorsätzlich oder fahrlässig der Gesellschaft einen Schaden zufügen), in einem solchen Fall nach Jahresfrist seit Aufkommen der Handlung, welche den Schaden verursacht hat, jedem Aktionär das Recht zusteht, diese Klage im Namen und für Rechnung der Gesellschaft zu erheben. Von einer solchen Klage ist der Schuldtragende auch dann nicht befreit, wenn die Hauptversammlung beschliessen sollte, von einer Klageführung Abstand zu nehmen. Im Gegenteil, ein solcher Beschluß hat zur Folge, daß die Klage sofort, ohne den Ablauf der Jahresfrist abzuwarten, erhoben werden kann. Diese Bestimmung erhob den Rechtsschutz der Minderheiten weit über die von den meisten modernen Gesetzgebungen gezogenen Grenzen hinaus, und wenn hinsichtlich ihrer praktischen Folgen eine Besorgnis am Platz wäre, dann wäre es nur die, daß die Bestimmung nicht etwa durch der Gesellschaft feindselig gesinnte oder ihrer Interessen unkundige Minderheiten mißbraucht werden könnte. De lege ferenda erscheint es daher geraten, in Fällen sichtlicher Schikane die Klagezulässigkeit von der Hinterlegung einer Sicherstellung durch den Kläger abhängig zu machen.

VI. Was die Rechte der Minderheiten, im strengsten Sinne des Wortes, anlangt, so muß festgestellt werden, daß das polnische Gesetz den Minderheiten meritorische Rechte lediglich negativen Charakters einräumt. Hierher gehören die Bestimmungen, wonach für wichtigere Beschlüsse der Hauptversammlung eine bestimmte qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich ist.

So vermag beispielsweise eine $^1/_3$ Mehrheit der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen den Erwerb eines Grundstückes oder ständiger Gebrauchseinrichtungen durch die Gesellschaft zu einem $^1/_5$ des eingezahlten Stammkapitals übersteigenden Preis im Laufe von 2 Jahren nach der Registrierung zu vereiteln (Art. 53), eine gleiche Minderheit kann einem Wechsel des Gegenstandes des Unternehmens vorbeugen, und wenn die Satzungen einen Auskauf der Aktien der nichtzustimmenden Aktionäre ausschließen, ist zur Gültigkeit des bezüglichen Beschlußes überdies die Anwesenheit der Vertreter wenigstens der Hälfte des Aktienkapitals erforderlich (Art. 69). Eine $^1/_4$ der abgegebenen Stimmen vertretende Minderheit kann jedweder Änderung der Satzungen die Zustimmung versagen, ebenso der Emission von Obligationen, einer Vergrößerung oder Verringerung des Stammkapitals, einer Fusion, Auflösung und Liquidierung oder Veräußerung des gesellschaftlichen Unternehmens (Art. 68). Falls durch die Änderung der Satzungen die Berechtigungen einzelner Aktiengattungen verletzt werden, kann die Minderheit, welche $^1/_4$ der in einer besonderen Versammlung der gegebenen Art von Aktionären abgegebenen Stimmen vertritt, eine solche Änderung vereiteln.

Soweit es sich um positive Rechte handelt, so sind diese nach dem polnischen Gesetz den Minoritäten eingeräumt, die $^1/_{10}$ oder $^1/_5$ des Stammkapitals oder endlich solchen, die $^1/_5$ der abgegebenen Stimmen vertreten. Sofern $^1/_{10}$ des Stammkapitals bar eingezahlt ist und keine besonderen Vorrechte besitzt, kann es eine nachträgliche Revision des Berichtes der Gründer durch eine besondere dreigliedrige Kommission verlangen, in welche es ein Mitglied entsendet (Art. 22). Ferner kann $^1/_{10}$ des Stammkapitals die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung und Aufnahme bestimmter Verhandlungsgegenstände in deren Tagesordnung und gleicherweise die Aufnahme bestimmter Gegenstände in die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung verlangen (Art. 54 und 55); diese Minderheit kann auch eine Ergänzung der Anzahl der Liquidatoren, die Abberufung der bisherigen und Entsendung neuer Liquidatoren verlangen (Art. 131). Wenn erwogen wird, daß der Gründungsprozess besondere Wachsamkeit von seiten der Aktionäre, die keine Gründer sind, erfordert, sowie daß die Begründung der Begehren gemäß Art. 54 und 131 der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, muß zugegeben werden, daß diese Minoritätsrechte nicht übermäßig sind und für die Gesellschaft als Ganzes keine Nachteile verursachen.

Größere Bedenken können die Vorschriften über die Zulassung der Minderheiten zur Teilnahme an den Aufsichtsbehörden der Gesellschaft erregen. Als gründlich verfehlt muß die Vorschrift des Art. 90 angesehen werden, wonach sogar beim Vorhandensein eines Aufsichtsrates eine $^1/_5$ des Stammkapitals vertretende Minderheit überdies eine Revisionskommision einsetzen kann. Das gleichzeitige Bestehen des Aufsichtsrates und der Revisionskommission ist im allgemeinen nicht zweckmäßig, weil der Wirkungskreis des Aufsichtsrates denjenigen der Revisionskommission restlos umfaßt und überdies noch weitere Kompetenzen besitzt. In Ausnahmefällen, besonders in sehr großen Unternehmungen, wäre möglicherweise eine Arbeitsteilung zwischen den zwei Behörden zweckmäßig, unrichtig jedoch ist die Überlassung der Entscheidung über die Schaffung einer derartigen, jedenfalls unökonomischen

Einrichtung in die Hände der Minderheit. Als unschädlich für die gesellschaftlichen Interessen ist Art. 92 anzusehen, wonach die $^1/_5$ Stimmenmehrheit Proportionalwahlen in die Revisionskommission durchführen kann, da sich die Tätigkeit dieser Kommission auf eine jährlich einmalige Überprüfung der Gesellschaftsgeschäfte beschränkt und auf die laufende Verwaltung nicht hemmend einzuwirken vermag. Gewisse Bedenken sind hingegen nicht von der Hand zu weisen, wenn man bedenkt, daß auch eine $^1/_5$ des Stammkapitals vertretende Minderheit zur Einführung der Proportionalwahlen in den Aufsichtsrat berechtigt ist (Art. 91), zumal der Minoritätenvertreter im Sinn des Art. 98 berechtigt ist, die Aufsichtstätigkeit ständig individuell auszuüben, insbesondere aber an den Verwaltungssitzungen teilzunehmen. Ein solches Recht wird in den Händen einer um das Wohl der Gesellschaft besorgten Minderheit keine Besorgnis erregen. Vertritt aber die Minderheit etwa gesellschaftfeindliche Interessen, hat sie nicht das nötige Verständnis für die Lebensbedürfnisse der Gesellschaft oder mangelt ihr der weite Ausblick, dann könnte allerdings ihre Vertretung im Aufsichtsrat zum Nachteil der Gesellschaft ausgenutzt werden.

In Bezug auf die negativen Rechte der Minoritäten muß erwähnt werden, daß die Möglichkeit ihres Mißbrauches keiner Einschränkung unterworfen ist. Es ist insbesondere nicht möglich, die gewissen Ansinnen der Mehrheit ihre Zustimmung verweigernde Minderheit zu einer Sinnesänderung zu veranlassen und zwar auch dann nicht, wenn ihre ablehnende Haltung ausschließlich auf egoistischen, dem Wohl der Gesellschaft widersprechenden Beweggründen beruht. Es wäre demnach wohl eine allseits vorteilhaftere Lösung der Frage des gerechten Rechtsschutzes der Minderheiten in einer Vorschrift des Inhaltes zu erblicken, daß nicht die Aufhebung gewisser Mehrheitsbeschlüsse der Hauptversammlung ermöglicht wäre, sondern die Nichtigkeit derjenigen abgegebenen Stimmen, welche, unter Hintansetzung der guten kaufmännischen Sitten, die Erlangung gewisser, den Interessen der Gesellschaft fremder oder widersprechender Vorteile eines Aktionärs oder sonstiger Personen bezwecken. Eine solche Vorschrift wurde von der durch den 34. deutschen Juristentag zur Reform des Aktienrechtes eingesetzten Kommission beantragt.

Im Schrifttum wurde angeregt, den Schwerpunkt des Minoritätenschutzes auf die Erleichterung der Schaffung besonderer Organisationen der Kleinaktionäre zum Schutz ihrer Rechte zu verlegen, etwa in Gestalt der amerikanischen voting trusts oder investment trusts, so daß das polnische Gesetz, statt die Minderheiten mit Rechten auszustatten, von welchen sie schon aus Unkenntnis kaum Gebrauch machen werden, weit eher diese Einrichtungen des amerikanischen Rechtes hätte übernehmen sollen. Dieser Vorhalt scheint jedoch nicht gerechtfertigt zu sein. Die Art. 90—92 des Aktienrechtes, welche den Minderheiten die Einführung der Proportionalwahlen in die Aufsichtsräte und Revisionskommissionen zugestehen, sind doch geradezu eine Aufforderung zur Organisierung einverständlich handelnder Gruppen. Es ist nicht mehr Sache des Gesetzgebers, ob die Minderheiten von der sich bietenden Gelegenheit Gebrauch machen. Der Gesetzgeber hat seine Aufgabe erfüllt, sobald er den Kleinaktionären nicht bloß den theoretischen, sondern auch den

praktischen Schutz ihrer Interessen gewährleistete. Ich bin der Meinung, daß der polnische Gesetzgeber — abgesehen von gewissen vorbesprochenen Bedenken — diese Aufgabe in der Tat erfüllt hat, so daß es den Interessenten selbst anheimgestellt bleibt, darüber zu wachen, daß nicht das auf der Sorge um ihr Wohl aufgebaute Werk des Gesetzgebers zum toten Buchstaben herabsinke.

Im Gegenteil, eher wäre zu besorgen, ob der polnische Gesetzgeber im Rechtsschutz der Minderheiten nicht etwa zu weit gegangen ist, und ob nicht gewisse einschlägige Vorschriften einer gesunden Entwicklung der Gesellschaften selbst hemmend entgegenstehen. Anscheinend wäre ein Gegengewicht in der Schaffung von hinsichtlich des Stimmrechtes privilegierten Aktien zu suchen. Allerdings ist diese Einrichtung in unserem Gesetz insofern eingeschränkt, als eine im Stimmrecht bevorrechtete Aktie höchstens fünf Stimmen haben kann, doch auch solche Aktien genügen vollkommen zum Schutz der Minoritätenrechte, welche die Abgabe eines bestimmten Hundertsatzes von Stimmen in der Hauptversammlung zur Voraussetzung haben. Und doch sind nicht diejenigen Vorschriften die bedenklichsten, welche für bestimmte Beschlüsse eine qualifizierte Stimmenmehrheit verlangen. Wie erwähnt, werden die schwerwiegendsten Bedenken eher durch das, in keiner Weise eingeschränkte Klagerecht gegen Beschlüsse der Hauptversammlung und die Möglichkeit der Entschädigungsklage gemäń Art. 155 hervorgerufen, die jedem Aktionär zustehen, sowie durch das einer gewissen Fraktion des Stammkapitals eingeräumte Recht der Proportionalwahlen in den Aufsichtsrat. Der Umfang dieser beiden Rechte wird durch das Bestehen mehrstimmiger Aktien in keiner Weise beeinflußt.

Die vorstehenden Erwägungen bilden eine kurze Zusammenfassung des auf dem II. polnischen Juristentag am 30. September 1929 vom Verfasser gehaltenen Vortrags. Die nämliche Frage war in zwei Korreferaten der HH. Dr. Tomasz Buczkowski und Prof. Xavier Janne, Professor der Universität zu Liège, behandelt. Die Vorträge riefen einen lebhaften Meinungsaustausch hervor. Ohne auf eine genauere Zusammenfassung der hochinteressanten Korreferate und Verhandlungen einzugehen, muß jedenfalls erwähnt werden, daß darin ganz wesentliche Meinungsverschiedenheiten zum Ausdruck gelangten und zwar sowohl hinsichtlich der Lösungsmöglichkeit der in Rede stehenden Frage durch den Gesetzgeber, wie nicht minder in dem Belange, ob der vom polnischen Gesetz gewählte Weg in der Tat zu dieser Lösung führt. Von einer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß der Mehrheit stets Macht und Mittel genug zur Verfügung stehen, um in der Geschäftsführung ihrem Willen Geltung zu verschaffen, ohne den gerechten Forderungen der Minderheit Rechnung zu tragen, sowie daß es nicht angezeigt sei, sie dieser Macht zu entkleiden, ohne der Bewegungsfreiheit der Gesellschaft Eintrag zu tun. Angesichts dessen solle der Gesetzgeber nicht den Anschein eines wirksamen Rechtsschutzes der Minderheiten erwecken, vielmehr sich eher von jeder Einwirkung fernhalten und es dem Schrifttum gänzlich überlassen, die Kleinkapitalisten vor den mit dem Erwerb kleiner Aktienpakete stets verbundenen bedeutenden Risiken zu warnen. Von anderer Seite wurde diese pessimistische Anschauung bekämpft und behauptet, daß die Unmöglich-

keit der Abschaffung aller Mißbräuche der Mehrheit den Gesetzgeber der Verpflichtung nicht enthebe, der Minderheit wirksame Mittel zur Bekämpfung derartiger Mißbräuche an die Hand zu geben, sowie daß auf diesem Wege bedeutende Erfolge zu erzielen seien. Unter Gegenüberstellung dieser Anschauungen wurden dann die Bestimmungen des polnischen Gesetzes dahin begutachtet, daß darin die Minderheiten einen ausreichenden Rechtsschutz finden, wobei jedoch auch manche kritischen Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen, hauptsächlich zum stark ausgebauten System der individuellen Rechte, zum Ausdruck gelangten.

Anpassung der Statuten der Aktiengesellschaften an das neue Aktienrecht

von

Henryk Kon, Rechtsanwalt.

Auf Grund der Verordnung vom 29. April 1919 (Dz. U. R. P. Pos. 282) waren die Entstehung einer Aktiengesellschaft, sowie spätere Änderungen in deren Statuten von der Bestätigung des Industrie- und Handelsministers, sowie des Finanzministers abhängig. Demnach bestand in Polen Konzessionssystem mit Ausnahme der Provinzen, in welchen Vorschriften über die Entstehung von Aktiengesellschaften ohne vorherige Genehmigung der Regierung galten.

Das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 22. März 1928 (Dz. U. R. P. Pos. 383), das in Übereinstimmung mit Abschnitt I. des Art. 170 am 1. Januar 1929 auf dem ganzen Territorium der Republik Polen mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien in Kraft trat, bestimmt im Art. 24, daß eine Aktiengesellschaft durch Einregistrierung den Charakter einer Rechtsperson erlangt. Ausnahmsweise macht das Gesetz die Gründung einer solchen Gesellschaft von der vorhergehenden Genehmigung des Industrie- und Handelsministers und seiner Bestätigung des Statutes nur dann abhängig, wenn es sich um Unternehmungen von staatlicher Bedeutung oder um solche, die dem öffentlichen Wohl dienen, handelt. Bei Bank- und Versicherungsgesellschaften ist nebenbei auch die Genehmigung des Finanzministers notwendig.

Es muß also der Schluß gezogen werden, daß alle anderen Gesellschaften zu ihrer Entstehung keiner vorhergehenden Genehmigung und Bestätigung der Statuten benötigen, mit anderen Worten, daß das neue Gesetz grundsätzlich das Registersystem eingeführt hat. Die neuentstehenden Aktiengesellschaften brauchen daher nur ihre Statuten, sowie die anderen, im Art. 23 vorgeschriebenen Dokumente im Register anzumelden, wobei der Registerrichter, ohne zur Bestätigung der Statuten befugt zu sein, nur zu untersuchen hat, ob die Statuten dem Art. 6 des Gesetzes über das Handelsregister gemäß den Forderungen des Aktiengesetzes entsprechen, wonach er die Gesellschaft entweder in das Register aufnimmt oder die Registrierung im Falle eines negativen Resultates ablehnt. Das Register kann also nur solche Aktiengesellschaften umfassen, deren Statuten den Anforderungen des neuen Gesetzes entsprechen.

Die Befolgung dieses Grundsatzes läßt ein neues Problem entstehen, nämlich das der Existenz der schon vor dem 1. Januar 1929 einregistrierten oder zur Registrierung vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Gesellschaften, deren Statuten die Tätigkeit einer Aktiengesellschaft oft anders regeln, als dies das neue Gesetz verlangt. Diese Frage wird in den Abschnitten 2 und 3 des Art. 170 gelöst, in denen verordnet wird, daß das neue Gesetz auf sie erst

vom Augenblick der Einregistrierung des mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung gebrachten Statutes Anwendung findet. Diese Anpassung des Statutes an das geltende Gesetz muß vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Aktienrecht stattfinden. Diese Gesellschaften müssen also ihre Statuten an das neue Gesetz anpassen. Hier tritt eine Reihe von Fragen auf. Vor allem: Auf welchem Wege soll diese Anpassung stattfinden? Soll sie, so wie bisher, durch Erlangung einer Bestätigung entsprechender Änderungen des Statutes seitens der in der Verordnung von 1919 dazu ausersehenen Minister oder durch Anmeldung des schon angepaßten Statutes direkt ins Register durchgeführt werden? Sollen weiter alle mit dem neuen Gesetz nicht übereinstimmenden Vorschriften des Statutes geändert oder können, ja vielleicht müssen manche von ihnen beibehalten werden, endlich welche Anpassungen sind obligatorisch und welche fakultativ?

I.

Da das Gesetz über die Aktiengesellschaften darüber schweigt, auf welchem Wege die Anpassung der Statuten durchgeführt werden soll, was jedenfalls eine Lücke in der Redaktion bildet, muß im Wege der Interpretation die Absicht des Gesetzgebers erschlossen werden.

Schon eine oberflächliche, auf dem Art. 177 im Zusammenhang mit dem ersten Abschnitt des Art. 170 basierte Erwägung würde auf den Weg einer unmittelbaren Registrierung des abgeänderten Statutes hinweisen, da die bis jetzt auf dem Territorium der Republik Polen geltenden, sich auf die Aktiengesellschaften beziehenden Gesetze ihre Rechtskraft im Sinne des Artikels 177 mit dem Augenblick des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, also vom 1. Januar 1929 ab verlieren, wie dies der erste Abschnitt des Art. 170 bestimmt. Demnach hat das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom Jahre 1919, das die entsprechenden Minister zur Bestätigung der Statutenänderungen berechtigte, seine Gültigkeit verloren, und wären somit diese Minister zur Bestätigung des geänderten Statutes nicht kompetent. Daraus wäre zu folgern, daß nur ein einziger, im Art. 23 des Aktiengesetzes vorgesehener Weg möglich wäre, nämlich die Anmeldung der Änderungen im Register. Bei einer solchen Lösung der Frage stoßen wir jedoch auf einen gewissen Widerspruch in den Vorschriften des Aktiengesetzes, der durch die Vermutung, daß dies nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, entstehen muß.

Der letzte Abschnitt des Art. 170 bestimmt, daß diejenigen Gesellschaften, deren Statuten bis zum 31. Dezember 1930 mit den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht in Übereinstimmung gebracht sein werden, kraft eines Urteils des Registergerichtes auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel hin aufgelöst werden können. Demnach sieht das Gesetz in der Berechtigung, eine Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf ihre Bestehungszeit zwangsweise aufzulösen, eine Art von Straffolge für den Fall der Nichtanpassung der Statuten an die Gesetzesnormen. Wenden wir uns nunmehr dem Artikel 26 des Aktiengesetzes zu. Dieser hätte Anwendung, wenn eine bereits registrierte Gesellschaft die in Rede stehende Anpassung überhaupt nicht oder nur teilweise in das Handelsregister, trotz gerichtlicher Aufforderung,

anmelden würde. Handelt es sich um Mängel, die für das Bestehen der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, so kann nach dem Gesetz das örtlich zuständige Gericht ihre Auflösung verfügen. Eine Auflösung aus obigem Grunde ist dennoch unzulässig, falls vom Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Register bereits fünf Jahre verflossen sind. Dieser Widerspruch ist dahin zu deuten, daß der Gesetzgeber nicht an eine unmittelbare Anmeldung der Änderungen der Statuten jener Gesellschaften gedacht hat, die schon registriert oder bereits vor dem 1. Januar 1929 zum Register angemeldet worden sind. Es bleibt nichts anderes übrig, als den Artikel 177 im Zusammenhang mit dem zweiten Abschnitt des Art. 170, den Absichten des Gesetzgebers gemäß, so zu interpretieren, daß bei derartigen Gesellschaften die Bestimmung des Art. 177 keine Geltung besitzt. Das vorherige Gesetz vom Jahre 1919 hat hier daher weiterhin Geltung, wogegen die Vorschriften des neuen Gesetzes vorläufig nicht in Kraft treten können. Infolgedessen sind derartige Gesellschaften verpflichtet, vor Registrierung des angepaßten Statutes eine ministerielle Genehmigung zu erwirken.

Wir unterstreichen jedoch, daß unsere Betrachtungen nur durch den Umstand hervorgerufen worden sind, daß das neue Gesetz im Sinne seines deutlichen Wortlautes keine Anwendung auf die bestehenden Gesellschaften findet, weshalb auch die Vorschriften über die Anmeldung der Statutenänderungen im Register hier nicht angewendet werden können. Es muß aber doch jemand in dieser Sache kompetent sein. Unser Vorbehalt in dieser Beziehung ist notwendig, weil die nicht recht glückliche und unbestimmte Formulierung des Art. 177 in den Worten: „mit dem Augenblick des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes" angesichts einer ganz deutlichen Angabe des Termins auf den 1. Januar 1929 im ersten Abschnitt des Art. 170 dafür zu sprechen schiene, daß bei Außerachtlassung der obigen Umstände die Gültigkeit des Gesetzes von 1919 überhaupt vom 1. Januar 1929 ab aufhört.

II.

Obschon die am 1. Januar 1929 bestehenden Statuten grundsätzlich mit den neuen Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht werden sollten, sieht doch das Gesetz über die Aktiengesellschaften im Art. 171 eine ganze Reihe von Fällen vor, in welchen die bestehende Sachlage, obwohl an das neue Gesetz nicht angepaßt, aufrechterhalten werden kann, soweit sie erworbene Rechte anbetrifft.

Es kommt eine ganze Reihe von Fällen in Betracht, von denen die folgenden besonders zu unterstreichen sind:

1. Die Bestimmung über die Unteilbarkeit der Aktie. Dem Art. 30 gemäß soll der Nominalwert einer Aktie mindestens 100 Złoty betragen. Wenn also ein Statut Aktien von geringerem Wert vorsieht, so muß es in Übereinstimmung mit der obigen Forderung entsprechend abgeändert und im Zusammenhang damit eine entsprechende Zahl der bisherigen Aktien in eine neue Aktie umgewandelt werden. Es kann jedoch dabei vorkommen, z. B. bei 10 Złoty Aktien, die vielfach als ein zulässiges Minimum auf Grund der Verordnung vom Jahre 1924 im Zusammenhang mit der Bilanzierung in Złotywährung eingeführt wurden, daß der einzelne

Aktionär eine Anzahl solcher Aktien besitzt, deren Summe im ganzen eine 100 Złoty Aktie nicht ergibt. Er müßte also nur einen Anteilschein einer solchen Aktie erhalten. Solch ein Aktienanteilschein gibt dem Besitzer alle Rechte in der Gesellschaft mit Ausnahme des Stimmrechtes, das dem Artikel 64 des neuen Gesetzes gemäß dem Besitzer von mindestens einer vollen Aktie zukommt.

Kaczkowski ist in seinem, in der Wochenschrift „Przemysł i Handel" (Industrie und Handel) unter dem Titel „Die Aktiengesellschaften und das neue Gesetz" veröffentlichten Artikel der Ansicht, daß jeder einzelne Teil einer Aktie selbständige Rechte, darunter auch das Stimmrecht, gibt. Doch begründet er nicht seinen Standpunkt. Ein ähnlicher Fall ist übrigens bereits vorgekommen und in Übereinstimmung mit unserer These geregelt worden. Punkt 2, Par. 9 der Verordnung des Präsidenten vom 25. Juni 1924 über die Bilanzaufstellung in der Złotywährung bestimmte: „der Aktienanteilschein berechtigt den Besitzer nicht, an den Generalversammlungen teilzunehmen, wie überhaupt irgendwelche Vorrechte, die den Besitzern der vollen Aktien zukommen, zu genießen; er gibt dagegen Beteiligungsrecht am Reingewinn der Gesellschaft, an den Neuemissionen und im Liquidationsfalle an ihrem Vermögen." Bei der Anpassung des Statutes an das neue Gesetz müßte auch diese Frage im Wege der Erlangung einer entsprechenden Bestätigung seitens der Obrigkeit in analoger Weise geregelt werden.

2. Beschränkung der Rechte der bevorzugten Aktien. Im Art. 39 sieht das Gesetz vor, daß einer einzigen Aktie nicht mehr als 5 Stimmen zuerkannt werden können, wenn aber das bisherige Statut eine größere Anzahl von Stimmen vorsieht, so kann dieses Vorrecht weiterhin beibehalten werden. Dasselbe gilt auch für die bevorzugten Dividenden und für die Gebrauchsaktien, falls diese Dividenden die im neuen Gesetz vorgesehene Höhe überschreiten oder falls die Grenzen der Dividende überhaupt keiner Einschränkung unterlagen.

III.

Eine notwendige Anpassung an die Bestimmungen des neuen Gesetzes wird in folgenden Fällen erforderlich sein:

1. Bei Aktienkapital, wenn dieses kleiner ist als 250 000 Złoty (Art. 5). Dabei ist zu bemerken, daß die Bestätigung des angepaßten Statutes nur dann stattfinden kann, wenn die Anpassung des Aktienkapitals an die gesetzmäßige Höhe eine vollzogene Tatsache ist. Da diese Änderung des Aktienkapitals in das bereits zur Bestätigung angemeldete und angepaßte Statut eingeführt werden soll, muß die Erhöhung des Kapitals zeitig genug vorgenommen werden, damit dann genügend Zeit für die mit der Abänderung des Statutes verbundenen Formalitäten übrig bleibt.

2. Gleichzeitig mit der Erhöhung des Kapitals müßte der statutmäßige Nominalwert der Aktie abgeändert werden, falls der Nominalwert der Aktie niedriger ist als 100 Złoty (Art. 30). Die neue Emission muß nämlich auf Aktien lauten, die mindestens 100 Złoty betragen. Dabei ist das Recht auf den Umtausch der bisherigen Anteile in 100 Złoty Aktien und die Art und Weise dieses Umtausches vorzubehalten. Vorbehalten muß auch werden, daß nur im Verhältnis zu den bisherigen Aktien die Ausstellung von

Anteilscheinen der 100 Złoty Aktien möglich ist, wenn nämlich der einzelne Aktionär über eine Anzahl von Aktien, die zur Bildung einer 100 Złoty Aktie genügen würden, nicht verfügt oder wenn sich beim Umtausch ein unpassender Bruchteil ergibt. Zwecks Vermeidung späterer Zweifelfälle wäre es vielleicht angebracht, eine Bestätigung der Rechte dieser Aktienanteilscheine zu erlangen, trotzdem das Gesetz diese Frage, unserer Ansicht nach, vollständig gelöst hat. Dasselbe trifft für die Gesellschaften zu, deren Kapital den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht, doch aus Aktien besteht, die auf weniger als 100 Złoty lauten.

3. Zu den Angelegenheiten, die der Kompetenz der Generalversammlung überlassen sind, also ihrer Sanktion bedürfen, gehört noch der Verkauf und insbesondere die Verpachtung des Unternehmens auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr (Art. 5a). Letzteres wird in den bisherigen Statuten nicht erwähnt, da man es als zur Kompetenz des Vorstandes gehörig betrachtete.

4. Da das neue Gesetz (Art. 64) einer einfachen Aktie das Recht zu einer Stimme gibt, müßten in diesem Sinne diejenigen Statuten abgeändert werden, die dieses Recht einer größeren Anzahl von Aktien zuerkennen.

5. Der Art. 68 sieht eine ganze Reihe von Fragen vor, in welchen die Beschlüsse der Generalversammlung mit einer Mehrzahl von mindestens ¾ der abgegebenen Stimmen zu erfolgen haben. Wenn also ein Statut eine kleinere Mehrzahl bestimmt, muß es entsprechend geändert werden.

6. Die bisherigen Statuten sahen die Wahl von Vertretern der Mitglieder des Vorstandes, des Rates oder der Revisionskommission vor. Da das neue Gesetz (Kapitel II und III) solche Funktionäre nicht erwähnt, können sie nicht weiterbehalten werden. An ihre Stelle muß das Statut, soweit das Gesetz in dieser Beziehung Freiheit läßt, eine größere Anzahl von Mitgliedern dieser leitenden Organe vorschreiben.

7. Wenn das Kapital der Gesellschaft mehr als 5 000 000 Złoty beträgt, muß das Statut die Einsetzung eines Aufsichtsrates als eines unbedingt notwendigen Organes (Art. 90) fordern.

8. In den bestehenden Statuten ist öfters entweder eine prozentuelle alljährliche Abschreibung für Amortisation vorgesehen, oder es wird auch die maximale prozentuelle Höhe dieser Abschreibung angesetzt. Unserer Ansicht nach müßten diese Bestimmungen — angesichts des folgenden Wortlautes des zweiten Abschnittes des Art. 105: „alljährlich sind Abschreibungen für Amortisation durchzuführen, die dem verringerten Wert der Investition entsprechen" — nunmehr aus den Statuten entfernt werden, da der vorgesehene, feste Prozentsatz, bezw. die festgesetzte Grenze der Abschreibungen für Amortisation nicht immer der wirklichen Verringerung des Investitionswertes entsprechen würde.

9. Vom Gewinn müssen, dem Art. 109 gemäß, wenigstens 8% (Art. 109) für das Reservekapital abgeschrieben werden. Wenn also die Statuten eine kleinere Abschreibung vorsahen — was meistens der Fall war (5%) —, so muß dies bei der Anpassung der Statuten volle Berücksichtigung finden.

10. Wenn in der Firmenbezeichnung der Gesellschaft das Wort „Aktiengesellschaft" fehlt, muß dies im Statut ergänzt werden.

11. Endlich muß angesichts der fehlerhaften, doch nichtsdestoweniger bestimmten Fassung des Art. 82 über das Recht der Unterschrift im Namen der Gesellschaft die entsprechende Bestimmung aller bestehenden Statuten abgeändert werden, falls in der Zwischenzeit eine Novellisierung dieses Artikels nicht stattfindet.

Es ist ja bekannt, daß eine ganze Reihe von Aktiengesellschaften vorhanden ist, deren Statuten die Unterschrift durch 2 Prokurenten im Namen der Firma vorsehen. Wo das Statut keine Bestimmung über Prokurenten besitzt, erzwang der Geschäftsbetrieb, daß diese dennoch die Firma unterschrieben haben. Übrigens erfordert schon das Bestehen von Filialen außerhalb des Sitzes der Gesellschaft die Unterschrift von Prokurenten, da sich doch grundsätzlich die Vorstandsmitglieder in den Filialen nicht ständig aufhalten. Was bestimmt jedoch das neue Gesetz? „Wenn der Vorstand aus vielen Personen besteht, genügt zur Firmafertigung mangels anderweitiger statutarischer Bestimmungen die gemeinsame Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder." Demnach ist die Zuerkennung des Rechtes der Unterschrift nur einem Mitglied des Vorstandes (dem leitenden Direktor), wie dies manche Statuten tun, unzulässig.

Außerdem kann das Statut, dem Gesetz gemäß, die Frage der aus einigen Personen bestehenden Stellvertretung auch so regeln, daß zur Vertretung der Gesellschaft ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit dem Prokurenten bevollmächtigt werden. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist der Schluß zu ziehen, daß es als Grundsatz die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder bestimmt und als einzige Ausnahme davon („auch") die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit dem Prokurenten zuläßt. Demnach ist die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes notwendig und die Unterschrift der Prokurenten allein unzulässig. Dieser Mangel an Präzision in der Fassung des Gesetzes wird Zweifel erwecken nicht nur bei der Abänderung des Statutes, sondern auch bei der Registrierung der Berechtigungen der Prokurenten der neuen Aktiengesellschaften. Wenn diese Zweifel nicht durch eine entsprechende Novellisierung entfernt werden, können sie Anlaß zu Prozessen geben, deren Ausgang unsicher sein wird.

IV.

Die Aufrechterhaltung gewisser Anordnungen des Statutes ist in Fällen zulässig, wo das Gesetz die gegebene Frage gar nicht regelt oder sie zwar regelt, dabei aber ausdrücklich die Möglichkeit einer anderen Lösung offen läßt.

Als Beispiele für den ersten Fall mögen hier angeführt werden: 1. die Kautionen, die in fast allen Statuten vorgesehen werden und die, aus einer Anzahl von Aktien der Gesellschaft bestehend, von den Mitgliedern des Rates oder des Vorstandes für die Zeit ihres Amtierens hinterlegt werden müssen; 2. die Beschränkung, daß Mitglieder der leitenden Organe einer Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten in der Generalversammlung nur Aktionäre der gegebenen Gesellschaft sein dürfen; 3. daß der Bevollmächtigte bei der Generalversammlung nur eine beschränkte Zahl von Vollmachten haben kann. In den Bereich des zweiten Falles gehören z. B.

Regelung des Umtauschrechtes der Namensaktion in Inhaberaktien (Art. 28); Beschränkung des Abtretungsrechts von Namensaktien (Art. 32); Einengung des Stimmrechtes bei größerer Anzahl von Aktien in einer Hand (Art. 64); Schaffung eines Organes, das kompetent wäre, den Vorstandsmitgliedern die Genehmigung zum Aufnehmen von Konkurrenzgeschäften zu erteilen (Art. 85). Ferner ist noch hinzuweisen auf die Regelung der Funktionsdauer innerhalb von 3 Jahren für die Mitglieder des Rates oder des Vorstandes und der teilweisen Erneuerung dieser Verwaltungsorgane (Art. 79, 94); Übertragung an den Rat weiterer, im Gesetz noch nicht vorgesehener Befugnisse (Art. 96); Bildung anderer Reserven außer dem Reservekapital (Art. 109); Auflösung der Gesellschaft aus anderen Gründen als den ausdrücklich aufgezählten (Art. 128). Im Zusammenhang mit Art. 112 wird auch die Frage der Ergänzung des Stammkapitals in Verlustfällen geregelt usw.

V.

Was die redaktionelle Technik der Anpassung des Statutes anbetrifft, so muß vor allem verlangt werden, daß von der Wiederholung der schon im Gesetz vorfindlichen Bestimmungen Abstand genommen wird. Ein auf diese Weise verfaßtes Statut wird demnach, falls eine normale Handels- oder Industriegesellschaft in Betracht kommt, aus einer sehr beschränkten Anzahl von Artikeln zu bestehen haben. Als Schlußbestimmung kann es vorschreiben, daß in allen Fällen, die durch das Statut nicht geregelt werden, die Bestimmungen des Aktiengesetzes zur Anwendung zu gelangen haben. Demnach muß ein solches Statut, in Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorschrift des Art. 3 des Aktiengesetzes, folgende Bestimmungen enthalten:

Art. 1. Firma und Sitz der Gesellschaft (das Gründungsjahr ist anzugeben).

Art. 2. Gegenstand und Zweck des Unternehmens.

Art. 3. Höhe des Aktienkapitals, Anzahl der Emissionen, durch welche das Aktienkapital zustandegekommen ist, Nominalwert der Aktien und deren Anzahl, besonders die Inhaberaktien und besonders die Namensaktien.

Zu letzterem Artikel wäre hinzuzufügen, wieviel auf den $^1/_x$ Teil der Aktie lautende Anteilscheine beim Umtausch der Złotyaktien einer bestimmten Emission in 100 Złoty Aktien herausgegeben wurden, und welche Anzahl dieser Anteilscheine in 100 Złoty Aktien verwandelt werden kann.

Art. 4. Die leitenden Organe der Gesellschaft.

Art. 5. Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder, ihrer Amtsdauer, eventuell der Reihenfolge ihres Amtierens.

Art. 6. Das Betriebsjahr, falls es mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfällt.

In Bezug auf die Generalversammlung können geregelt werden: Die Frage des Stimmvorrechts, bzw. der Beschränkung des Stimmrechts für solche Aktionäre, die eine größere Anzahl von Aktien besitzen, der Beschränkung

der Zahl der Vollmachten für eine Person; wenn ein Rat bestehen soll, soll eine Bestimmung wie im Art. 5 eingeführt werden, außerdem noch andere Fragen, deren Anpassung an das neue Gesetz wir oben (IV) als fakultativ angegeben haben, wie auch der hier bereits zu Beginn besprochene Schlußartikel.

Was die im Punkte 6 des Art. 3 vorgesehenen Angaben in Bezug auf die Gründer anbetrifft, so ist ihre Einführung in das angepaßte Statut von der Bestehungsdauer der Gesellschaft im Zeitpunkt der Änderung des Statuts abhängig. Angesichts der Verjährung aller Ansprüche an die Gründer nach Ablauf von 5 Jahren (Art. 157), eventuell nach 8 Jahren (Abschnitt 3, Punkt 7, Art. 68 des Strafrechts), falls die Gesellschaft schon länger besteht, wird eine solche Angabe überhaupt überflüssig sein.

Das Frachtrecht im Luftverkehr

von

Leon Babiński,

Dozent für Internationales Privatrecht an der Handelshochschule in Warszawa, Rechtsrat im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(Von der II. Internationalen Konferenz für privates Luftverkehrsrecht, Warszawa, 4.—12. Oktober 1929.)

Vor Eintritt in die nachstehenden, der Warschauer Luftverkehrskonferenz gewidmeten Ausführungen seien einige Worte dem Charakter dieser Veranstaltung gewidmet. Als diplomatische Konferenz, d. h. als eine Zusammenkunft von Regierungsvertretern war es nämlich die erste nach Polen und auf Einladung der polnischen Regierung einberufene Versammlung, der die Aufgabe zufiel, den Text einer internationalen Konvention festzustellen. Die Mauern Warschaus haben schon wiederholt zahlreich besuchte internationale Konferenzen beherbergt, mit deren Organisation sich auch unsere Juristen befaßten, doch waren dies Veranstaltungen sozialen oder beruflichen Charakters. Hier aber haben wir es mit einer Konferenz von Regierungsvertretern zu tun, eigens einberufen zur Annahme eines Textes, der juridisch und technisch von vorbereitenden Regierungskommissionen ausgearbeitet worden war und nunmehr in Warschau diplomatischen Bevollmächtigten der einzelnen, an der Konferenz teilnehmenden Regierungen unterbreitet wurde. Bisher war Warschau nur in sehr beschränktem Maße Sitz solcher Konferenzen gewesen, so z. B. gelegentlich der Konferenzen der Baltischen Staaten, die sogar im Jahre 1922 zu der bekannten, übrigens nicht ratifizierten Konvention zwischen Polen, Estland, Finnland und Lettland geführt hat.

Zur Warschauer Konferenz für Luftverkehrsrecht waren alle jene Staaten geladen, die an der I. Konferenz in Paris im Jahre 1925 teilgenommen hatten, ferner die dem Komitee zur Kodifikation des privaten Luftverkehrsrechtes (Comité international technique d'experts aériens — C. I. T. E. J. A.) angehörenden Staaten. 32 Staaten entsandten ihre Delegationen nach Warschau und zwar: Deutschland, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Groß-Britannien, Australien, Südafrikanische Union, Griechenland, Ungarn, Italien, Japan, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Holland, Polen, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Tschechoslowakei, U. S. R. R., Venezuela, Jugoslawien. Überdies hatten die Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Beobachter entsandt, ferner einen Delegierten in gleicher Eigenschaft der Völkerbund, der wegen seiner Kommissionsarbeiten und der Organisation von Transit und Verkehr am Problem des Luftverkehrsrechtes interessiert ist; anwesend war auch ad audiendum ein Delegierter der Internationalen Luftverkehrskommission, die auf Grund der Pariser Konvention vom 13. Oktober 1919

besteht und bekanntlich hauptsächlich für das öffentliche Luftverkehrsrecht zuständig ist.

Gegenstand der Warschauer Konferenz war das Projekt einer Konvention, für die der überlange Titel vorgeschlagen war: „Konvention betreffend Frachtdokumente im Luftverkehr und Haftpflicht des Verfrachters bei internationalen Transporten auf dem Luftwege." Diese lange Bezeichnung ist, wie wir weiter unten sehen werden, in der Warschauer Redaktion abgekürzt worden.

Aus der Genesis der Konferenz und der Konvention sei hier mitgeteilt, daß das Projekt der Konvention aus dem Komitee der technischen Sachverständigen des privaten Luftverkehrsrechtes (C. I. T. E. J. A.) hervorgegangen war.

Als im Herbst 1925 die französische Regierung beschlossen hatte, sich mit der Kodifikation des privaten Luftverkehrsrechtes in den internationalen Beziehungen zu befassen, wurde die schon oben erwähnte Konferenz für Luftverkehrsrecht nach Paris einberufen. Sie tagte vom 27. Oktober bis zum 6. November 1925; von den daran teilnehmenden Delegierten wurde das Projekt einer internationalen Konvention über die Verantwortlichkeit im Luftverkehr ad referendum angenommen und zur Weiterführung der Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiete des privaten Luftverkehrsrechtes die Berufung eines Sachverständigen-Komitees beschlossen. Das Komitee konstituierte sich zu Beginn des Jahres 1926 und schritt an die Bearbeitung einer Reihe der verschiedensten Fragen aus dem ihm überwiesenen Gebiet. Das Komitee gelangte zur Ansicht, daß das Problem der Verfrachtung auf dem Luftwege das allerdringlichste sei. Wir wissen ja, daß mangels einer internationalen Konvention auf diesem Gebiete die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze der Verfrachtung unmöglich ist, ebenso unmöglich eine einheitliche Feststellung der Haftpflicht in den verschiedenen Staaten, die Vereinbarung einheitlicher Frachtdokumente. Um es anders auszudrücken: Beim Aufbau von Grundsätzen des privaten Luftverkehrsrechtes wurde als allerdringlichste Angelegenheit die Vereinheitlichung der Verfrachtungsregeln und der Regeln über die Haftpflicht des Frachtunternehmers gegenüber Passagieren und Warenversendern anerkannt. Wir wollen an dieser Stelle auf die anderen, vom Sachverständigenkomitee für das Luftverkehrsrecht in Angriff genommenen und fortgeführten Arbeiten nicht eingehen. In der hier näher besprochenen Frage des Frachtverkehrs auf dem Luftwege hat das Komitee das Referat Herrn De Vos, Kabinettsdirektor des belgischen Marine-, Handels- und Luftfahrtministers anvertraut. Nach Durchführung von einleitenden Arbeiten in den Jahren 1926/27 erachtete das Sachverständigenkomitee als angezeigt, daß die Vorschriften über Frachtdokumente im Luftverkehr und die Bestimmungen über die Haftpflicht in e i n e m Texte vereinigt würden. Wie schon erwähnt, war in Paris im Jahre 1925 ein von der französischen Regierung vorbereitetes Projekt einer Konvention über die Haftpflicht im Luftverkehr ad referendum angenommen worden. Nach Kenntnisnahme der gesamten Kodifikationsarbeiten auf diesem Gebiete war nun das Sachverständigenkomitee zur Anschauung gelangt, daß diese zwei Probleme zu vereinigen sind, und demgemäß beauftragte das Komitee Herrn De Vos auch mit der Bearbeitung der Bestimmungen über die Haftpflicht; seit 1927 referiert Herr De Vos demnach diese zwei Fragen der Frachtdokumente und der Haftpflicht zusammen. Als für uns Polen interessant sei angemerkt, daß der Kommission,

der Herr De Vos seinen Bericht erstattete, der leider viel zu früh verstorbene Professor Anton Górski als Vertreter der polnischen Regierung präsidierte; nach seinem Tode wurde der Vorsitz von Herrn Arendt, dem Luxemburger Delegierten, übernommen. Gemäß dem Reglement des Sachverständigenkomitees muß das vom Komitee ausgearbeitete Projekt folgende Stadien durchmachen: zuerst Kommissionsberatung, sodann Rücksendung der in der Kommission beschlossenen Anträge an das Plenum, schließlich Mitteilung an die französische Regierung, worauf diese als Hauswirt des Komitees (dessen Sitz Paris ist) sich mit der Einberufung einer Internationalen Konferenz zur Umwandlung des Sachverständigenprojektes in einen internationalen Konventionstext befaßt. Diese Stadien hatte auch das hier von uns besprochene Projekt zu passieren. Es war in der Kommission zum Frühjahr 1928 fertiggestellt, wurde in Madrid 1928 vom Komitee angenommen, sodann der französischen Regierung überwiesen, die die Einberufung der diplomatischen Konferenz in die Wege leitete. Die französische Regierung verständigte sich in dieser Sache mit der polnischen Regierung, da in der Konferenz von 1925 die polnischen Delegierten namens ihrer Regierung die Einladung der nächsten Konferenz nach Polen angemeldet hatten, wobei damals der Zusammentritt der Konferenz in Krakau ins Auge gefaßt war. Die Einladung war einstimmig angenommen worden und, als nach drei Jahren die Einberufung der zweiten Konferenz aktuell geworden war, verständigte sich die französische mit der polnischen Regierung über Bestimmung des Konferenzortes, wobei diesmal die Wahl der polnischen Regierung auf Warschau fiel. Die Einladungen zur Konferenz wurden selbstverständlich von der polnischen Regierung als Hauswirt ausgeschickt, während sich die französische Regierung auf die Versendung des Projektes des Sachverständigenkomitees beschränkte.

Dieser Vorgeschichte der Einberufung der Konferenz und ihrer Einladung nach Warschau sei noch einiges über ihre technische Seite und ihren Verlauf hinzugefügt. Entsprechend einem feststehenden diplomatischen Brauch fiel das Präsidium der Konferenz dem ersten polnischen Delegierten zu; es war dies Professor Lutostański, Dekan der Rechtsfakultät an der Universität Warschau. Ebenso geschah es mit dem Generalsekretariat der Konferenz; zum Generalsekretär wurde Herr Łebiński gewählt, Stellvertreter des polnischen Regierungsagenten am gemischten polnisch-deutschen Schiedsgericht in Paris. Die Konferenz sollte, wie dies der Präsident in seinen einleitenden Worten hervorhob, grundsätzlich nur in Plenarsitzungen arbeiten und zwar deshalb, weil die Kommissionsarbeit in den vorangegangenen drei Jahren erledigt war, so daß zu gutem Fortgang der Arbeit Plenarberatungen ausreichend erschienen.

Dieser Plan konnte nicht in seiner Gänze verwirklicht werden, da die Teilnehmer der Konferenz schon bei deren Beginn sich vor eine ungeheure Menge von Amendements gestellt sahen — wir dürften kaum irren, wenn wir deren Zahl mit 100 beziffern — und dies nach dreijährigen Kommissionsarbeiten! Unter solchen Umständen wurde zur Orientierung über die Wichtigkeit der verschiedenen Änderungsvorschläge eine besondere Kommission der Konferenz eingesetzt, der man den Namen einer vorbereitenden Kommission gab und die die Amendements prüfte und mit ihren eigenen Anträgen dem Plenum unterbreitete. Das Plenum tagte ständig zur Prüfung der Vorschläge

der vorbereitenden Kommission nach Maßgabe ihres Einlaufes. Außerdem gab es jene zwei Kommissionen, die bei diplomatischen Konferenzen unerläßlich sind: eine Kommission zur Verifizierung der Vollmachten, da Ergebnis der Konferenz die Unterschrift von diplomatischen Akten sein sollte, davon der wichtigste eine im Namen der Staaten abgeschlossene Konvention; es mußten also die unterschreibenden Personen sich mit ihren Vollmachten ausweisen. Außerdem war eine Redaktionskommission einzusetzen, da sich auf der Tagesordnung der Text einer internationalen Konvention befand. Als Verhandlungssprache der Konferenz wurde die französische Sprache bestimmt. Es bedeutet dies unserer Ansicht nach eine Rückkehr zu einer guten alten Tradition. Ebenso ist im Sachverständigenkomitee nur die französische Sprache angenommen, nach dem Beispiele der I. Konferenz von 1925; es lag kein Grund vor, von dieser Tradition abzulassen.

Die sehr detailliert geführten Konferenzprotokolle werden wohl, in Übereinstimmung mit angenommenem Brauch, von der polnischen Regierung als amtliche Publikation in Druck gelegt werden, zusammen mit den Dokumenten der Konferenz.

Die Konferenz wurde am 4. Oktober durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten eröffnet, der eine Ansprache hielt und zur Wahl des Vorsitzenden einlud. Als Präsident wurde durch den Chef der französischen Delegation, den jetzigen Handelsminister Herrn Flandin, Herr Lutostański vorgeschlagen, der seinerseits die Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidenten und des Generalsekretariats machte. Herr Lutostański schlug als Vizepräsidenten die hervorragendsten Persönlichkeiten unter den anwesenden Delegierten vor und zwar die Herren: Flandin (Frankreich), Arendt (Luxemburg), Sir Alfred Dennis (England), Nishikawa (Japan), Peçanha (Brasilien), Richter (Deutschland) und Giannini (Italien). Zum Generalsekretär schlug der Präsident Herrn Łebiński vor, als dessen Stellvertreter den ständigen Generalsekretär des Sachverständigenkomitees, Herrn Sudre, der in dieser Eigenschaft zur Warschauer Konferenz eingetroffen war. Nach Arbeiten im Plenum und in den Kommissionen, die über eine Woche in Anspruch nahmen, führte die Konferenz am 12. Oktober die Unterzeichnung einer Konvention und eines Schlußprotokolls herbei. Ein Schlußprotokoll erwies sich als erforderlich, weil bei diplomatischen Zusammenkünften von der Art der Warschauer Konferenz nicht alle Delegierten zur Unterschrift von Konventionen bevollmächtigt sind. Es ist dies anders als bei bloß zweiseitigen Abmachungen; bei größeren internationalen Konferenzen erscheinen nicht alle Mächte mit dem Wunsche sofortigen Unterschreibens einer Konvention, trotzdem ist es erforderlich, die Konferenz mit einem diplomatischen Instrument abzuschließen, das den Konferenzverlauf und die Teilnahme der dabei vertretenen Regierungen feststellt. Diesem Zwecke dient das Schlußprotokoll, das die von der Konferenz vollzogenen Arbeiten umfaßt und die Unterschriften sämtlicher Teilnehmer aufweist. Da die Warschauer Zusammenkunft die Unterschrift einer Konvention herbeiführen sollte, mußte ein entsprechendes Dokument (eben die Konvention) für diejenigen vorbereitet werden, die entsprechende Vollmachten zur Unterschrift hatten. Die Konvention wurde sofort von den Vertretern von 13 Staaten unterschrieben und zwar: Deutschland, Österreich, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Groß-Britannien und Nord-Irland, Austra-

lien, Südafrika, Italien, Luxemburg, Polen, Schweiz und Jugoslawien. Wenn wir uns für einen Augenblick die Karte Europas vergegenwärtigen, umfassen diese Staaten fast das ganze Gebiet Mitteleuropas. Beginnend mit England, haben wir Frankreich, Deutschland, Dänemark, Luxemburg, Polen, die Schweiz, Italien, Österreich, Jugoslawien—es umschließt also die Konvention ganz Mitteleuropa. Die Unterschrift Brasiliens hat ihre große Bedeutung, weil dadurch der amerikanische Kontinent an Europa angeschlossen wird; dasselbe gilt vom Anteil Afrikas, den die Unterschrift des Delegierten der Südafrikanischen Union verbürgt, und von Australien. Staaten, die etwa später zu unterschreiben wünschen, können auf dem Wege der Adhäsion zur Unterschrift zugelassen werden. Unter den 32, bei der Konferenz anwesenden Staaten ließen sich jedoch Stimmen vernehmen, daß diese Staaten, deren Delegierte nach Warschau gekommen waren, den Wunsch hätten, nicht unter die späterhin im Wege der Adhäsion beitretenden gezählt zu werden, sondern als Erstsignatare zu gelten, wenn auch ihre Delegierten zur Unterzeichnung am 12. Oktober nicht bevollmächtigt waren. Deshalb wurde im Texte erklärt, daß die Konvention bis zum 31. Januar 1930 zur Unterschrift offen bleibt; mit anderen Worten, wer bis zu diesem Datum unterschreibt, der figuriert unter den ursprünglichen Signataren der Konvention, es ist sogar auf dem Originaldokument der Raum für seine Unterschrift freigelassen. Erst nach dem 31. Januar 1930 können andere Staaten der Konvention beitreten; diese Beitrittsmöglichkeiten sind aufs Allerweiteste gefaßt, da sie allen Staaten offen stehen.

Unsere weiteren Bemerkungen seien dem Meritum der Konvention gewidmet, der Charakteristik ihrer Bestimmungen und einiger, im Schlußprotokoll enthaltener Empfehlungen. Der Gegenstand der Konvention war schon eingangs umschrieben; sie bezieht sich auf die Frachtdokumente und auf die Haftpflicht des Verfrachters bei Verfrachtungen auf dem Luftwege. Der in Warschau festgestellte Titel der Konvention lautet: „Konvention über die Vereinheitlichung einiger Grundsätze im internationalen Luftverkehr". Wie ohne weiteres zu vermuten, zerfällt die Konvention in zwei Teile: den den Frachtdokumenten gewidmeten und den von der Haftpflicht handelnden, doch gibt es auch einige gemeinsame Bestimmungen, welche die beiden Teile verbinden. Dieser Art sind vor allem die Definitionen im Artikel I der Konvention. Es ist darin gesagt, daß die Konvention alle internationalen, gegen Entgelt auf Flugzeugen getätigten Beförderungen von Personen, Gepäck und Waren betrifft. Gleichermaßen betrifft sie unentgeltliche Transporte und Beförderungen, insofern sie von Luftverkehrsunternehmungen getätigt werden. Interessant ist ferner die Definition einer internationalen Beförderung im Sinne der Konvention. Die Konvention betrifft nämlich nur den internationalen Verkehr, reguliert aber nicht den Verkehr innerhalb der einzelnen Staaten. Als international erachtet die Konvention jeglichen Verkehr, bei dem auf Grund von Vereinbarungen der Parteien der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort sich auf dem Gebiete zweier Staaten, zweier der hohen vertragschließenden Parteien, befindet, unabhängig davon, ob in der Reisezeit eine Unterbrechung oder eine Umladung vorkommt. Nun entsteht die Frage, wie es mit Transporten zu halten ist, die nach Anfangs- und Endpunkt nur einen Staat berühren, aber teilweise sich über dem Gebiet

eines anderen Staates vollziehen. In einem solchen Falle erachtet die Konvention eine Überfliegung als international nur dann, wenn auf dem Gebiet des zweiten Staates eine Landung vorgesehen ist. Hierbei war es ziemlich schwer, die Definitionen an die Verhältnisse des Britischen Imperiums im Hinblick auf dessen Verfassung anzupassen, da die Vertreter des Imperiums verlangten, daß der Luftverkehr von einem Dominium zum anderen nicht den Bestimmungen dieser Konvention unterstellt werde; eine dementsprechende Klausel wurde in die Konvention miteinbezogen. Es ergab sich auch die Frage, ob sich die Konvention auch auf den Staat oder andere Rechtspersonen öffentlich-rechtlichen Charakters beziehen solle. Grundsätzlich wurde in der Konvention ausgesprochen, daß durch den Staat oder andere öffentlich-rechtliche Personen durchgeführte Transporte als der Konvention unterliegend zu betrachten sind. Zu diesem Punkte tauchte ebenfalls ein englisches Amendement auf mit dem Verlangen, daß durch der englischen Krone gehörende Flugzeuge vollzogene Transporte von den Wirkungen der Konvention auszunehmen sind. Wie gewöhnlich bei internationalen Konventionen erwiesen sich alle Anträge auf Exzeption als sehr ansteckend, und sofort verlangten auch andere Delegationen ohne nähere Begründung solche Ausnahmen für sich. Schließlich einigte man sich auf ein solche Vorbehalte ermöglichendes Zusatzprotokoll, soweit es sich um unmittelbar dem Staate unterliegende Flugzeuge handelt. Wir erlauben uns die Hoffnung auszudrücken, daß vielleicht doch die Staaten auf die Geltendmachung der Vorbehalte verzichten werden. Nach diesen, für die Gesamtmaterie gemeinsamen Definitionen befaßt sich die Konvention mit den Frachtdokumenten. Sie kennt und führt dreierlei Frachtdokumente ein, nämlich Fahrschein, Gepäckschein und Frachtbrief. Selbstverständlich waren diese Bestimmungen in weitgehendem Maße den von der Verkehrspraxis in unserer Zeit ausgebildeten Bestimmungen nachzubilden, d. h. den Bestimmungen der Berner und der Genfer Konvention über die Eisenbahnen. Diese Detailbestimmungen sind viel weniger interessant als die Frage der Haftpflicht, der wir lieber unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollen. Es sei bloß angemerkt, daß nach dem System der Konvention die Ausfertigung von Frachtdokumenten unverbindlich ist, daß aber, sofern eine solche Ausfertigung nicht erfolgt war, der Verfrachter sich nicht auf jene Artikel der Konvention (Art. 3, 4, 5) berufen kann, die seine Haftpflicht verringern oder aufheben. Weiterhin ist interessant, daß die Konvention die Möglichkeit der Ausfertigung von Frachtbriefen auf den Inhaber vorsieht (Art. 8 f).

Wir wenden uns nunmehr der Haftpflichtfrage zu. Hier ist anzumerken, daß dieses Problem im Luftverkehrsrecht ähnlich wie auf anderen Gebieten zu teilen ist in die Frage der Haftpflicht gegenüber Personen, die im Vertragsverhältnis mit dem Unternehmer (Verfrachter) stehen, und die gleiche Frage gegenüber dritten Personen, die auf der Erdoberfläche durch den Luftverkehr Schaden erleiden können. Die Warschauer Konvention betrifft nur den ersten Teil des Problems und besagt, daß in diesem Umfange der Luftverkehrsunternehmer haftet für Schäden an Personen, d. h. für Tod, Verwundung oder andere Körperverletzung des Reisenden (Art. 17), weiter haftet er für Warenbeschädigung, -vernichtung oder -verlust (Art. 18), endlich für Verspätung (Art. 19). Dies sind die Fälle, in denen der Unter-

nehmer im Luftverkehr haftet. Interessant und viel umstritten ist die Frage, für welchen Zeitraum die Haftpflicht des Luftverkehrsunternehmers besteht. Die Entscheidung hängt davon ab, ob es sich um Schäden an Personen oder an Waren handelt. Geht es um Schäden an Personen, so tritt die Haftpflicht ein für Unfälle, die sich an Deck des Flugzeuges und während aller Operationen beim Ein- und Aussteigen ereignen (Art. 17). Für Gepäck und Waren wird bestimmt, daß die Haftpflicht für die Dauer der Luftüberfuhr besteht, und weiterhin wird die Luftüberfuhr im Sinne der Konvention definiert. Der Text besagt, daß die Luftüberfuhr den Zeitraum umfaßt, während dessen sich Gepäck und Waren in der Obhut des Verfrachters befinden, sei es im Flughafen, sei es auf Deck des Flugzeuges, sei es zur Landungszeit. Weiter ist die Ausnahme statuiert, daß sich dies nicht auf den Transport zu Lande, zur See oder außerhalb der Grenzen des Flughafens bezieht (Art. 18). Wenn es endlich um Verspätung geht, so fehlt jedwede Definition ihres Wesens. Die dergestalt in der Konvention festgestellte Haftpflicht stützt sich auf Verschulden des Verfrachters, doch wird dieses Verschulden vermutet, da die Haftpflicht sich aus dem Protest ergeben wird, den der Warenempfänger sofort in vorgeschriebenem Termin auf den Dokumenten zu erheben hat (Art. 26), andererseits auch ergeben die Notierungen des Gepäckscheines, insofern der Verfrachter bei Übernahme der Ware keine Einwendungen macht, Beweis gegen den Verfrachter, daß die Ware in gutem Zustande nach Qualität und Menge übergeben worden ist (Art. 26). Trotz dieses Systems der Schuldvermutung gegen den Verfrachter hat dieser dennoch, abgesehen von den zu seinen Gunsten vorbehaltenen Terminen für den Nachweis des gehörigen Zustandes oder der gehörigen Menge von Ware und Gepäck, Mittel der Exkulpation, die in der Konvention vorgesehen und verzeichnet sind. Es wird bestimmt (Art. 20), daß der Unternehmer nicht haftet, wenn er den Beweis erbringt, daß er und seine Beauftragten alle Mittel zur Schadensvermeidung angewendet haben, und er haftet auch nicht, wenn er den Beweis erbringt, daß die Anwendung dieser Mittel unmöglich war. Dies sind die Exkulpationsgründe allgemeiner Natur. Die Rechtslage des Unternehmers ist noch weiter verbessert bei der Waren- und Gepäcküberfuhr; bei dieser nämlich entfällt, außer der oben erwähnten Exkulpation, die Haftung des Unternehmers auch im Falle eines sogenannten Fehlers der Navigation, Pilotierung oder Führung des Flugzeuges. Ein weiteres Mittel zur Minderung der Haftpflicht des Luftverkehrsunternehmers ist die Begrenzung der Schadensersatzhöhe. Die Konvention setzt die Maximalgrenze der Haftpflicht fest und zwar bei Personen auf einen Höchstbetrag von 125 000 franz. Francs Entschädigung, bei der Überfuhr von Gepäck und Waren wird die Grenze durch das Gewicht der Ladung bestimmt und die Entschädigung auf 250 franz. Francs für 1 Kilogramm beschränkt. Selbstverständlich ist gegen Sonderzuschlag eine spezielle höhere Wertdeklaration möglich. Schließlich, sofern es um kleinere, vom Passagier mitgeführte Gegenstände geht, für die keine Gepäckscheine ausgegeben werden, so ist die Haftpflicht dafür auf 5000 franz. Francs per Passagier beschränkt (Art. 22). Dies sind die weiteren Mittel zur Einschränkung der Haftpflicht des Verfrachters. Ebenso ist für den Fall gemeinsamen, zum Teil durch den Passagier oder ausschließlich durch ihn herbeigeführten Verschuldens vorgesehen, daß

das Gericht die Haftung des Verfrachters entsprechend herabsetzen oder sogar ausschließen kann (Art. 21). Anderseits wird die Ungültigkeit aller Klauseln ausgesprochen, welche die Haftpflicht unter die in der Konvention vorgesehene Grenze herabmindern oder die Haftung des Verfrachters ausschließen. Wenn dolus des Verfrachters erwiesen wird, dann hat selbstverständlich die Begrenzung der Haftung keine Bedeutung (Art. 23 und 25). Was das zuständige Gericht anlangt, so sieht die Konvention Wahl des Forums vor. Die Klage kann eingebracht werden: auf dem Gebiet jedes der kontrahierenden Staaten, beim Gericht am Wohnsitz des Verfrachters, beim Gericht am Hauptsitze des Unternehmens, beim Gericht am Bestimmungsorte der Fracht. Das Verfahren richtet sich nach dem Gericht, das mit der gegebenen Steitsache befaßt wird (Art. 28). Die Konvention sieht keinen Weg zur Entscheidung des Problems der Vollstreckbarkeit dieser Urteile vor. Es wird bestimmt, wo die Klage anhängig gemacht werden kann, doch nicht bestimmt, wie das Urteil zu vollstrecken ist. Schließlich wird eine besonders kurze Klagverjährungsfrist festgesetzt, nämlich zwei Jahre vom Tage des Eintreffens des Flugzeuges oder vom Tage, an dem es eintreffen sollte, beziehungsweise vom Augenblicke der Sistierung des Transportes (Art. 29). Die Einzelheiten der Fristenberechnung hängen von den leges fori ab (Art. 29).

So haben wir denn die wichtigsten Bestimmungen der langen, 41 Artikel umfassenden Konvention charakterisiert. Wir möchten noch einige Worte dem Schlußprotokoll widmen, da dies sowohl für diese Konvention als auch für die weitere Arbeit an der Kodifikation des Luftverkehrsrechtes wichtig ist.

Das Protokoll, das die Tatsache der Beratungen und des Abschlusses der Konvention in Warschau feststellt, hat auch Anlaß zu mehreren Anempfehlungen gegeben. Gewöhnlich werden bei Gelegenheit von internationalen Konferenzen Resolutionen und Rekommendationen zum Ausdruck gebracht. Die Anempfehlungen beziehen sich auf weitere Arbeiten im Zusammenhange sei es mit der Entwicklung der Grundsätze der Warschauer Konvention, sei es mit den Arbeiten des Sachverständigenkomitees (CITEJA). Die erste Rekommendation geht dahin, daß dank der Vermittlung der französischen Regierung, die die Initiative zur Einberufung der Konferenz für privates Luftverkehrsrecht auf sich genommen, weitere Konferenzen das Werk der Vereinheitlichung des Luftverkehrsrechtes fortsetzen sollen. Die zweite stellt die Bedeutung einer einheitlichen Regelung der Transporte jedweder Art für die internationalen Beziehungen fest. Wir haben gesehen, daß die Warschauer Konvention einigermaßen den Umkreis der Transporte, von denen sie handelt, einschränkt, sich z. B. nicht mit kombinierten Verfrachtungen befaßt, die mehr und mehr aktuell werden, d. h. mit Transporten, bei denen der Reihe nach der Weg zu Lande, zur See und durch die Luft genommen wird. Mit den Frachtbestimmungen dafür werden sich weitere internationale Konferenzen zu befassen haben. Dafür findet sich die Anempfehlung, daß das technische Komitee ein Projekt zur Regelung dieser Fragen vorbereiten möge. Es wurde auch die Frage erörtet, ob der Konvention Musterformulare des Fahrscheines, Gepäckscheines und Frachtbriefes beizuschließen seien.

Die Meinungen waren geteilt, es überwog die Ansicht gegen solchen Beischluß. Man hat sich daher auf die einfache Empfehlung beschränkt, daß die Luftverkehrsgesellschaften das vom technischen Sachverständigenkomitee (CITEJA) ausgearbeitete Muster adoptieren mögen. Dem technischen Komitee wurde auf Anregung der brasilianischen Delegation anempfohlen, sich mit der Definition der Person des Verfrachters zu befassen, da die Konvention eine solche Definition nicht enthält. Auf Anregung derselben Delegation wurde dem technischen Komitee empfohlen, es möge die Frage erwägen, wie lange die Abschriften der Frachtunternehmungen aufzubewahren seien, was im Zusamenhang steht mit einer Erleichterung der Beweisbeschaffung in Streitfällen.

Es wurde erwogen, wie eine Revision der Bestimmungen der Warschauer Konvention vorzusehen ist. Bei Regelung von derlei Materien, die in weitgehendem Maße auf praktische Fragen hinauslaufen, ist es, wenn die Kodifikation sich auf völlig neue Gebiete bezieht, von Interesse, eine Revision von Konventionen vorzusehen. Es gibt dafür allerlei Beispiele; die Eisenbahnkonventionen sehen periodische Revision vor, aber sie besitzen schon Praxis auf ihrem Gebiet und umfassen eine bestimmte Anzahl von Staaten, die schon seit langem diesen Organisationen angehören. Die Vorausbestimmung einer periodischen Revision für die Warschauer Konvention war ziemlich gewagt, da nicht endgültig bekannt ist, wieviele Staaten ihr beitreten, wieviele sie ratifizieren werden, also auch nicht bekannt, ob zu dem für die Revisionskonferenz vorgesehenen Zeitpunkte alle Staaten, die den ersten Text befürwortet und angenommen haben, ihn für verbindlich ansehen würden. Deshalb wurde in den Schlußbestimmungen der Konvention die Sache anders entschieden. Die Konvention tritt in Kraft, sobald 5 Staaten, die sie unterschrieben, sie ratifizieren (Art. 37). Weiterhin wird gesagt, daß zur Revision nicht auf Grund einer automatischen Formel geschritten wird, sondern zufolge Antrages eines der Teilnehmer an der Konvention, und daß jede der hohen kontrahierenden Parteien die Einberufung einer neuen Konferenz zwecks Revision der Konvention verlangen kann. Hauswirt der Warschauer Konferenz war die Polnische Regierung, die Polnische Regierung gibt die Abschriften aus, registriert die Beitritte, verwaltet den ganzen Apparat der Konvention vom 12. Oktober 1929. Die Organisation der Kodifikationsarbeiten des privaten Luftverkehrsrechtes befindet sich dagegen in der Hand der Französischen Regierung. Da es nun auf Grund des Sitzes und des Reglements des Sachverständigenkomitees für privates Luftverkehrsrecht schwierig wäre, bei einer eventuellen Revision der Konvention dieses Komitee und die Regierung zu umgehen, bei der es seinen Sitz hat, müssen Revisionsanträge denselben Weg gehen, den die Anträge zur ursprünglichen Konferenz genommen. Daher wird in Art. 41 der Warschauer Konvention gesagt, daß der eine Revision beantragende Staat sich an die Französische Regierung zu wenden hat, die die Konferenz vorbereiten wird. Es erscheint uns selbstverständlich, daß dabei das Sachverständigenkomitee zu Rate gezogen werden wird. — Um zum Ausdruck zu bringen, daß eine zu rasche Einberufung einer Revisionskommission nicht erwünscht wäre, damit der Wert der „Feuerprobe" der ersten Konvention nicht abgeschwächt würde, ist auch vorbehalten, daß ein Revisionsverlangen nicht früher als vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention angemeldet werden kann.

Über den Entwurf der Unifizierten Zivilprozessordnung

EINE SUMMARISCHE NOTIZ

von

Dr. Włodzimierz Dbałowski,

Richter am Obersten Gerichtshofe, Generalsekretär-Stellvertreter der Kodifikationskommission der Republik Polen.

Der Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß das Rechtsleben nicht den Boden für doktrinäre, unter Umständen nachteilige Experimente abgeben soll. Er führt daher in die geltende Gesetzgebung keine radikalen Neuerungen ein und vermeidet gewaltsame Umwälzungen in der bestehenden Rechtsordnung. Dies schließt jedoch eine gewisse Eigenart der Vorlage nicht aus, zumal die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der auf den einzelnen Rechtsgebieten oft widersprechenden Gesetzgebung, sowie das Bestreben nach Vertiefung der zu regelnden Prozeßmaterien zuweilen die Einführung neuer Gedanken erforderte.

Das Projekt beruht auf den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, unter Berücksichtigung des Schriftenwechsels in verwickelten Fällen. Der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens ist mit dem der Untersuchung von Amts wegen verbunden, wobei aber das Verfügungsrecht der Prozeßparteien gewahrt bleibt.

Die Mündlichkeit der Verhandlung vor dem Erkenntnisgericht ist, allerdings unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, bereits im Verfassungsgesetz bestimmt. Der Entwurf regelt mithin diese Ausnahmen vom Mündlichkeitsprinzip, welche teils aus öffentlichen, teils aus privaten Rücksichten (öffentliche Ordnung, gute Sitte, Familienleben u. dgl.) geboten waren.

Den Grundsatz der Unmittelbarkeit, der darin besteht, daß die Entscheidung von demjenigen Richter getroffen werden soll, welcher das Beweisverfahren durchgeführt hat, ist die Vorlage bestrebt, auf das genaueste zur Geltung zu bringen. Sie kennt Ausnahmen hiervon nur in den Fällen, wenn entweder die Beschaffenheit des Beweismittels oder besondere mit der Beistellung der Beweise vor das erkennende Gericht verbundene Unzukömmlichkeiten oder Unkosten die Durchführung eines Beweises außerhalb der Hauptverhandlung unabweislich erfordern. In solchen Fällen wird die Durchführung des Beweisverfahrens einem Mitglied des erkennenden Gerichtes, ist dies aber untunlich, dem Richter eines fremden Gerichtes aufgetragen.

Der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens ist in der Vorlage nicht allzu streng gehandhabt, vielmehr mit dem der Schriftlichkeit in Übereinstimmung gebracht worden, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Vorlage schriftlicher Erläuterungen durch die Partei sowohl für die Feststellung des Prozeßmaterials als auch zwecks Vorbereitung der mündlichen

Verhandlung und zu deren Entlastung von Nutzen sein kann. In besonders komplizierten Fällen kann das Gericht sogar dem Beklagten die Pflicht einer schriftlichen Klagebeantwortung auferlegen. Aus praktischen Erwägungen wurde die im ehemals russischen Teilgebiet geltende Ausnahme vom Mündlichkeitsprinzip aufrechterhalten, welche darin besteht, daß die Partei bei Vorbringen ihrer schriftlichen Ausführungen berechtigt ist, die Durchführung der Verhandlung in ihrer Abwesenheit zu verlangen. Diese Bestimmung ist geeignet, den Parteien hohe Reisekosten zu ersparen.

Der Grundsatz der Konzentration oder Sammlung des Beweismaterials würde verlangen, daß die Parteien — wenn nicht bereits in den vorbereitenden Schriftsätzen, dann doch spätestens bei der ersten Tagsatzung — dem Gericht erschöpfend das die Grundlage des Rechtsstreites bildende Tatsachenmaterial samt ihren Beweismitteln vorlegen. Je genauer sich die Parteien an diesen Grundsatz halten, desto rascher wird das Verfahren, weil das Gericht bereits bei der ersten Tagsatzung sich darüber Klarheit zu verschaffen vermag, was für den Rechtsstreit maßgebend ist, und sohin das Beweisverfahren zweckmäßigerweise in die Wege leitet. Eine gehörige Einhaltung dieses Grundsatzes stellt aber an die Parteien ziemliche Anforderungen an Scharfsinn und Fleiß, die ihnen nicht immer eigen sind. In dieser Erwägung gestattet der Entwurf den Parteien, bis zum Schluß der Verhandlung zur Bekräftigung ihrer Angaben oder zwecks Abwehr gegen die Angaben und Beweise des Gegners Tatsachen und Beweise vorzubringen. Um aber dem Mißbrauch einer Hinausschiebung der Rechtssache und Schikanen zum Schaden der Gegenpartei vorzubeugen, wird der Richter ermächtigt, gegen eine Prozeßpartei, welche mit der Anmeldung ihrer Verteidigungsmittel säumen sollte, mit Repressivmaßnahmen vorzugehen. Eine solche Repressivmaßnahme besteht — nebst der für die säumige Partei nachteiligen Entscheidung über die Kosten des Streitverfahrens — vor allem in der Möglichkeit der Ablehnung der zwecks Hinausschiebung angebotenen Beweise.

Mit dem Konzentrationsprinzip steht in engstem Zusammenhang die Frage des Anwaltzwanges. Dieser Zwang besteht auf einzelnen Teilgebieten der Republik Polen schon jetzt im Verfahren vor den Kreisgerichten. Der Entwurf übernahm ihn nicht in seinem vollen Umfang, indem er den Anwaltzwang vor den Kreisgerichten nur für solche Fälle einführte, die vom Gericht als besonders kompliziert erkannt werden. In einfachen Rechtsfällen den Parteien den Anwaltzwang schon in der ersten Instanz aufzuzwingen, wäre für sie eine ungerechtfertigte Belastung. In Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Grodgerichte (Bezirksgerichte) fallen, gibt es weder in der ersten noch in der zweiten Instanz einen Anwaltzwang.

Weder das kontradiktorische noch das ihm entgegengesetzte Prinzip der Untersuchung von Amts wegen beherrschen das Gesetzesprojekt ausschließlich. Wie einerseits das Recht auf Vorbringung und Feststellung des Beweismaterials durch die Parteien, sowie auf gegenseitige Aussprache eine Grenze finden mußte, ist es andererseits auch mit der Macht des Richters der Fall, insbesondere mit seiner Einflußnahme auf die Sammlung und Feststellung des Beweismaterials. Denn auch unter der Herrschaft des Untersuchungsprinzips muß den Parteien die Verfügungsfreiheit hinsichtlich gewisser Streitvorgänge gewahrt bleiben, welche in der Regel dem Ermessen

der Parteien ausschließlich anheimzustellen sind, wie z. B. die Klageeinbringung selbst, sowie die sogen. Dispositionsakte (Anerkennung, Verzicht, Vergleich). Hieraus folgt durchaus nicht, daß der Richter im Zivilstreitverfahren über keinerlei Macht verfügte. Die Lösung dieser Frage steht im Zusammenhang mit der Frage, ob sich das Zivilstreitverfahren mit der formalen Wahrheit begnügen muß oder die Feststellung der materiellen Wahrheit bezwecken soll. Der Entwurf ist bestrebt, die tunlichste Annäherung an die objektive Wahrheit herbeizuführen, welche erst die Schaffung einer gehörigen Form für das Verhältnis des Gerichtes zum Gegenstand seines Entscheides gestattet. Aus diesem Grunde hat das Prinzip der Untersuchung von Amts wegen bis zu einem gewissen Grad Berücksichtigung gefunden.

Auf dem Standpunkt der freien richterlichen Beweiswürdigung fußend, bestimmt der Entwurf, daß über die Glaubwürdigkeit und Bedeutung der Beweise die auf Grund einer allseitigen Erwägung des angesammelten Beweismaterials gewonnene Überzeugung des Richters maßgebend ist. Es entscheidet somit die gehörig begründete richterliche Würdigung, nicht aber die bloße diskretionäre Gewalt des Richters. Falls die Partei selbst die zur Entscheidung hinreichenden Beweise nicht liefert, ist der Richter grundsätzlich berechtigt, auch parteienseits nicht angerufene Beweise zuzulassen. Die richterliche Gewalt darf jedoch die Parteien in ihrer freien Verfügung dort, wo diese unerläßlich ist, in keiner Weise behindern.

Demgemäß hat das Projekt den Grundsatz der formalen und materiellen Prozeßleitung durch den Richter angenommen.

Selbstverständlich gilt darin ohne Einschränkung der Grundsatz der Klagbarkeit und der Gleichberechtigung beider Parteien.

Schließlich ist das den Entwurf besonders kennzeichnende Bestreben nach einer vergleichsweisen Beilegung des Rechtsstreites hervorzuheben, ohne jedoch den Parteien gerichtsseits Vergleiche aufzudrängen. Dieser macht jedoch den Richter auf die Notwendigkeit aufmerksam, die Parteien zur Beilegung des Streites zu bewegen. Derartiger Vergleichsgeist spiegelt sich in der Grundidee wider, daß der Rechtsstreit, als Kampf, keine normale, sondern eine pathologische Erscheinung im Rechtsverkehr darstellt, da sich die Menschen tunlichst im friedlichen Einvernehmen verständigen sollen.

Der Juristentag in Warszawa.

Bericht des Vorstandes der Ständigen Delegation der Juristenvereinigungen und -Anstalten der Republik Polen

mitgeteilt von

Prof. E. Stan. Rappaport,

Richter des Obersten Gerichtshofes

In der Zeit vom 29. September bis 2. Oktober 1929 fand in Warszawa der II. polnische Juristentag statt unter Teilnahme von 380 polnischen und 19 ausländischen *) Juristen. Die Leitung des Juristentages oblag dem Vorstande der Ständigen Delegation der Juristenvereinigungen und -Anstalten der Republik Polen. So besorgte die allgemeine Kontrolle ein Organisationskomitee mit seinem Vorsitzenden Professor I. Koschembahr-Łyskowski an der Spitze. Mit der allgemeinen Verwaltung befaßte sich ein Exekutivkomitee unter Vorsitz des Prof. E. St. Rappaport, Richter des Obersten Gerichtshofes, und die Plenarverhandlungen leitete der Dekan der Rechtsfakultät an der Warschauer Universität Prof. K. Lutostański.

Der II. polnische Juristentag bildet im Hinblick auf seine neuen Ziele, Aufgaben und organisatorischen Voraussetzungen einen neuen Typus des polnischen Juristen-Kongresses, welcher sich von den vorherigen, hochwertigen, jedoch grundsätzlich verschiedenen polnischen Juristen- und Ökonomistentagen ganz wesentlich unterscheidet. Die Unterschiede liegen ebenso in den politischen Verhältnissen, in denen die Juristentage in der Zeit des staatslosen Polen einberufen wurden, wie auch in dem gänzlich verschiedenen Inhalt ihrer Beratungen, sowie der Zusammensetzung ihrer Teilnehmer, endlich auch in der verschiedenen Arbeitstechnik. Die früheren Juristen- und Ökonomistentage waren von der Idee beseelt, den Tendenzen der Teilungsstaaten nach Umwandlung des polnischen Juristen und Nationalökonomen in drei grundverschiedene Typen, entsprechend den drei gesonderten rechtlichen und wirtschaftlichen Systemen, wirksam entgegenzutreten. Der Widerstand gegen diese Differenzierungsaktion, die Schaffung eines geistigen Zusammenschlusses — war das Hauptziel der unschätzbaren alten Juristentage, welche mit dem Juristentag zu Kraków 1887 ihren Anfang nahmen. Die äußeren Umstände und seine Zwecke beeinflußten notgedrungen den Inhalt der Verhandlungen, welcher — losgerissen von der damaligen tragischen politischen Wirklichkeit — sich nur in theoretischer, abstrakter Arbeit erschöpfte.

Nach Wiedererlangung der politischen Unabhängigkeit geht in der Lage eine grundsätzliche Wandlung vor sich. Der einst patriotisch-politische Zweck weicht naturgemäß einem organisatorisch-praktischen, welcher auf zweckmäßige Mitwirkung an den konkreten Vereinheitlichungsarbeiten der Gesetzgebung und auf die Feststellung der Richtlinien für eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung der wiedervereinigten Republik gerichtet ist. Der im Jahre 1922 nach Poznań einberufene VII. polnische Juristen- und Ökonomistentag weist, infolge Änderung seiner Aufgaben, neue organisatorische Anforderungen auf. Man überzeugte sich, daß es angezeigt wäre, Juristen und Nationalökonomen gesondert tagen zu lassen, weil die Zahl der neuen aktuellen Fragen und Aufgaben weit über den Rahmen einer gemeinsamen Zusammenkunft hinausragt, abgesehen davon eine programmmäßige Zusammen-

---

*) von Belgien, Frankreich, Jugoslavien, Rumänien und Tschechoslovakei.

legung juridischen und ökonomischen Tagungsstoffes gewissermaßen zu einer mechanischen wird.

Beim Warschauer Kongreß wurde als organisatorische Neuheit eine Teilung der Kongreßthemen in Vorlesungen — zum Vortrag im Plenum, und Diskussionsreferate — zur Besprechung in den Sektionen — eingeführt. Bei Einführung dieser Neuerung haben die Erfahrungen und diesfälligen positiven Erfolge einiger internationaler Kongresse der Nachkriegszeit zur Richtschnur gedient. Es handelte sich hierbei vorwiegend darum, dem Kongreß als Gesamtheit das wertvolle Informations- bzw. Berichtsmaterial nicht zu entziehen und andererseits die Sektionen lediglich mit solchen Themen zu versehen, welche erst in der Diskussion die richtige Beleuchtung erfahren.

Die Absicht des Organisationskomitees, welches diese Teilung vollzog, bestand darin, in den Vorlesungen im Plenum manche besonders verwickelten Kodifikationsthemen zur Darstellung zu bringen, die im Laufe des zehnjährigen Bestandes des polnischen Staatswesens zum Teil gelöst, zum Teil aber — angesichts noch nicht überwundener Hindernisse — in allgemeinen Richtlinien bereits geprüft worden waren.

Die einzelnen Vorlesungen fanden in den Aufsätzen hervorragender ausländischer Rechtsgelehrten eine wertvolle Ergänzung; dank einer eingehenden Beleuchtung analoger kodifikatorischer Aufgaben vom Standpunkt der Vergleichsrechtstheorie und der neuesten Entwicklungstendenzen.

Diskussionsreferate waren für alle vier Sektionen des Kongresses von den in der Ständigen Delegation vertretenen, rechtswissenschaftlichen Organisationen angemeldet (Polnische Vereinigung für Zivilgesetzgebung, Polnische Vereinigung für Kriminalgesetzgebung, Polnische Vereinigung für Staatsrecht und Verwaltungslehrinstitut).

1. Plenum.

Hier wurden nachstehende Aufsätze eingereicht:

I. „Die Freiheitsidee in der Geschichte der polnischen Verfassung" (Dr. Stanisław Kutrzeba, Professor an der Jagellonen-Universität).

II. „Die Rolle des Romantismus im Recht" (wegen Krankheit des Verfassers, Dr. Władysław Jaworski, Professor an der Jagellonen-Universität in Kraków, wurde der Aufsatz von Rechtsanwalt Kazimierz Głębocki vorgelesen).

III. „Über die Grundbegriffe bei der Kodifikation der Sachenrechte an unbeweglichen Sachen" (Dr. Fryderyk Zoll, Professor an der Jagellonen-Universität).

IV. „Über die Frage einer internationalen Vereinheitlichung des Obligationsrechtes" (die H. H. Dr. Ignacy Koschembahr-Łyskowski, Professor an der Warschauer Universität und Dr. Roman Longchamps de Berier, Professor an der Jan Kazimierz-Universität in Lwów).

V. „Über die neuesten Aufgaben der Gesetzgebung" (Henri Barthélemy, Mitglied des Institut de France, Dekan der juristischen Fakultät der Pariser Universität, und Herr Henri Capitant, Mitglied des Institut de France, Professor an der Pariser Universität; in Abwesenheit des Prof. Capitant wurde sein Aufsatz von Prof. I. Koschembahr-Łyskowski, Vizepräsidenten der Kodifikationskommission, vorgetragen).

VI. „Ein Vergleich der Bestrebungen nach Vereinheitlichung des Rechtes in Polen und in Jugoslavien" (I. M. Perić, Professor an der Universität zu Beograd; wegen Verhinderung des Verfassers wurde der Aufsatz von Prof. I. Koschembahr-Łyskowski vorgetragen).

VII. „Über die Aufgaben des künftigen polnischen Notariatsgesetzes" (Notar Jakób Glass, Richter des Obersten Gerichtshofes a. D.).

2. Sektionen.

A. Staatsrechtssektion.

I. „Ist ein Staatsrat der Republik Polen einzuführen und wie ist er zu gestalten?" (Jan Kopczyński, Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, und Prof. Jan Jakób Litauer).

II. „Empfiehlt sich ein besonderer Vorgang bei Verabschiedung der Zivil- und Strafgesetzbücher in den gesetzgebenden Körpern?" (Stanisław Posner, Vizemarschall des Senats).

B. Privatrechtssektion.

I. „Über die Minderheitsrechte in Aktiengesellschaften." (Bronisław Helczyński Dozent an der Jagellonen-Universität, H. Tomasz Buczkowski und Xavier Janne Professor an der Universität zu Liège).

C. Verwaltungsrechtssektion.

I. „Teilnahme des bürgerlichen Elements an der Staatsverwaltung" (Bohdan Wasiutyński, Professor an der Universität zu Warszawa, und H. Kazimierz Windakiewicz, Abteilungschef im Ministerium des Innern).

II. „Der Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Polen" (Michał Waśkowski, Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, Tadeusz Hilarowicz, Dozent an der Jagellonen-Universität und Professor an der Poln. Freien Hochschule, sowie Dr. Jerzy Stefan Langrod, Dozent an der Poln. Freien Hochschule).

D. Strafrechtssektion.

I. „Der Umfang der Beweissammlung in der II. Instanz" (Janusz Jamontt, Richter des Obersten Gerichtshofes).

II. „Die Frage der Fruchtabtreibung in der modernen Gesetzgebung", (Stefan Glaser, Professor an der Stefan Batory-Universität zu Wilno, und Włodzimierz Sokalski, Richter des Obersten Gerichtshofes).

Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes

mitgeteilt und zusammengestellt von Dr. Leon Boryński, Ministerialrat.

I. PRIVATRECHT UND ZIVILPROZESS.

A. Privatrecht.

1. Eherecht und Familienrecht.

a) ehemals russisches Rechtsgebiet.

Gültigkeit der im Ausland geschlossenen Ehe eines polnischen Staatsangehörigen.

Im Sinne des Art. 13, Abs. 1 des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Rechtszuständigkeit im internationalen Privatrecht (Ges. Smlg., Pos. 581) ist die Ehe eines polnischen Staatsangehörigen, welcher dem Wirkungsbereich des in den Appellationsgerichtsgebieten Warszawa, Lublin und Wilno gültigen Rechtes unterworfen ist, wenn sie im Ausland bloß in der am Ort der Eheschließung gültigen zivilrechtlichen Form geschlossen wurde, in Polen in zivilrechtlicher Beziehung als rechtsgültig anzusehen. (Plenissimarentscheidung des Ob. G. H. v. 12. IV. 1929).

b) ehemals österreichisches Teilgebiet.

Eheunfähigkeit geistesgestörter Personen.

Ein vorübergehender Zustand voller Besinnung, wie er bei Irrsinnigen vorzukommen pflegt (lichte Momente), macht solche Personen noch nicht fähig, eine Ehe rechtsgültig einzugehen. (Entsch.*) v. 21. VIII. 1928, Rw. 2261/27.)

Ehebruch als Scheidungsgrund.

Als Scheidungsgrund muß der Ehebruch nicht mittels strafgerichtlichen Urteils festgestellt sein. (Entsch. v. 21. VIII. 1928, Rw. 2130/27.)

Exceptio plurium concubentium.

Die Möglichkeit geschlechtlicher Beziehungen der Kindesmutter mit verschiedenen Personen schließt rechtlich die Vaterschaftserkennung des Beklagten nicht aus. (Entsch. v. 14. VIII. 1928, Rw. 2028/27.)

Blutprobe zur Feststellung der Vaterschaft.

Der Beweis mittels Blutprobe zwecks Feststellung der unehelichen Vaterschaft kann nicht durchgeführt werden, wenn die Kindesmutter die Abnahme dieser Probe verweigert. (Entsch. v. 12. IX. 1928, Rw. 1506/28.)

*) Entsch. — Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.

Heiratsgut. — Klagen wegen Herausgabe.

Die Entscheidung über eine Forderung der Tochter gegen die Mutter wegen Herausgabe der versprochenen Mitgift gehört auf den ordentlichenRechtsweg. Ein von der Mutter der Tochter erteiltes Versprechen einer Heiratsausstattung muß nicht in der Form eines Notariatsaktes verfaßt sein. (Entsch. v. 28. VIII. 1928, Rw. 878/28.)

Unterhaltskosten für ein uneheliches Kind.

Die Forderung der unehelichen Mutter gegen den Vater ihres unehelichen Kindes wegen Rückersatz der für den Unterhalt des Kindes ausgelegten Kosten unterliegt einer dreißigjährigen und nicht einer dreijährigen Verjährung. (Entsch. v. 27. II. 1929, Rw. 2539/28.)

Gültigkeit der in Polen geschlossenen Ehe eines Ausländers.

Die von einem ungarischen Staatsangehörigen in Lwów geschlossene Ehe ist gültig, sobald der Betroffene bei ungarischen Gerichtsstellen die Auflösung seiner zwei vorherigen Ehen erlangt hatte. (Entsch. vom 7. VIII. 1928, Rw. 1355/27.)

Scheidung und Trennung jüdischer Ehen.

1. Eine auf luetischer Basis entstandene geistige Erkrankung der Gattin begründet die Ehescheidung von Tisch und Bett. Die Fortsetzung der ehelichen Beziehungen durch den Ehegatten mit seiner Ehegattin ungeachtet ihres Leidens verursacht für ihn nicht den Verlust des Anspruchs auf Ehescheidung, weil § 96 a. b. G. B. in Scheidungsprozessen keine Anwendung findet. (Entsch. v. 2. V. 1929, Rw. 2835/28.)

2. In einer nur rituell getrennten jüdischen Ehe kann der Gatte vom Gericht nicht verlangen, seine Gattin zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zu zwingen, wenn auch die Ehe nicht gesetzlich getrennt ist. (Entsch. v. 21. VIII. 1928, Rw. 590/28.)

c) ehem. preußisches Rechtsgebiet.

Scheidungsgründe und Verzeihung.

Das Gesetz schreibt keine Form der Verzeihung vor. Naturgemäß steht aber die Art, in welcher die Verzeihung nach außen hin zum Ausdruck zu kommen hat, in engem Zusammenhang mit dem Charakter und dem Ausmaß der erlittenen Unbilden und kann nur auf Grund dieser Unbilden gehörig gewürdigt werden. Wenn das Ehescheidungsbegehren sich auf eine Reihe von Verfehlungen stützt, welche erst zusammengefaßt einen Scheidungsgrund nach § 1568 B. G. B. bilden, kann die Tatsache, daß der geschädigte Ehegatte nicht gleich aus den ersten Verfehlungen die gesetzlichen Konsequenzen zieht, sondern in der Erwartung einer erwünschten Änderung im Verhalten des schuldigen Ehegatten den Willen zu einem friedlichen Zusammenleben kundgibt, durchaus nicht zu der Folgerung berechtigen, daß der

geschädigte Ehegatte die früheren Verfehlungen verziehen habe und mithin nicht mehr berechtigt sei, sich auf sie als Scheidungsgründe zu berufen. (Entsch. v. 22. II. 1929, V. C. 347/28.)

Verzeihung.

Die Verzeihung ist der Ausdruck eines Seelenzustandes, dank dessen der Ehegatte das Verhalten des andern Eheteils nicht mehr in einer Weise empfindet, die das Eheleben vernichten und eine Fortsetzung der Ehe unmöglich machen würde. Ob ein solcher Seelenzustand vorliegt, kann gegebenenfalls nur auf Grund der äußeren Erscheinungen festgestellt werden. (Entsch. v. 8. III. 1929, V. C. 308/28.)

2. Erbrecht.

a) ehem. russisches Rechtsgebiet.

Verkauf an einen Erbberechtigten. — Zustimmung der übrigen Erben.

Die Bestimmungen des ersten Teiles des Art. 918 C. N. können den Erben nicht zustatten kommen, wenn diese Erben zur Veräußerung des Grundstückes durch den Erblasser an eine zur Erbschaft in gerader Linie berufene Person ihre Einwilligung erteilt haben, und zwar nicht allein in dem Fall, wenn die Einwilligung bei Lebzeiten des Erblassers erteilt wurde, sondern auch wenn dies nach seinem Tode stattgefunden hat. Denn in diesem Belange enthält das Gesetz keine Einschränkung. (Entsch. v. 14. III. 1929, I. C. 1131/28.)

b) ehem. österr. Rechtsgebiet.

Ausscheidung des Erbvermögens.

Die Ausscheidung des Erbvermögens vom Vermögen der Erben ist weder durch die vorherige Inventaraufstellung der Erbschaft noch durch die Höhe der angemeldeten Forderung bedingt; sie umfaßt auch das unbewegliche Vermögen des Erblassers. (Entsch. v. 25. IX. 1928, R. 481/28.)

Einfluss des Noterbrechtes auf Geschenke des Erblassers.

Eine vom Erblasser bei Lebzeiten beschenkte Person kann erst dann zur Herausgabe des Geschenkes zur Ergänzung des Pflichtteils für einen Noterben herangezogen werden, wenn die vom Erblasser zu Gunsten anderer Personen bestimmten Legate zur Ergänzung des Pflichtteils für den Noterben nicht ausreichen. (Entsch. v. 28. XII. 1928, Rw. 2528 und 2529/28.)

Erbunfähigkeit begründende Handlung vor der Novelle III zum a. b G. B.

Eine vor Herausgabe der Ges tznovelle zu § 540 a. b. G. B. vom Jahre 1916 begangene und die Erbunfähigkeit begründende Handlung ist nach der alten Fassung des § 540 a. b. G. B. zu beurteilen. (Entsch. v. 6. III. 1929, Rw.29/28.)

3. Verträge und Obligationenrecht.

a) ehem. russisches Rechtsgebiet.

Rechtliche Bedeutung des Vermerks über Tilgung der Schuld.

Ein vom Gläubiger, in dessen Besitz sich die Urkunde stets befunden hatte, auf der Rückseite dieser Urkunde angebrachter Vermerk über die Tilgung der Schuld bildet gemäß Art. 1332 C. N. im Zusammenhang mit Art. 1524 r. Z. P. G. einen Beweis, auch wenn er weder datiert noch gefertigt ist, jedoch nur unter der Bedingung, daß er die Freigabe des Schuldners bezweckt. Der letztgenannte Vorbehalt hängt mit der Vorschrift des zweiten Teiles des Art. 459 Z. P. G. zusammen, kraft deren das erkennende Gericht zur Würdigung des Akteninhaltes berufen ist, mithin auch die Bedeutung des vorgenannten Vermerks zu beurteilen hat. Ist daher das Gericht auf Grund der tatsächlichen Umstände zur Überzeugung gelangt, daß der Vermerk keine Quittung war, vielmehr bloß ein Projekt darstellt, welches sich in der Folge nicht verwirklichte, so hat das Gericht mit der Verneinung des Charakters einer Bestätigung der Schuldabstattung hinsichtlich des besprochenen Vermerks keine Rechtsbeugung begangen. (Entsch. v. 20. IX. 1928, I. C. 2118/27.)

Weitervermietungsverbot und Verzicht des Vermieters.

Der Umstand, daß der Vermieter, welcher von der durch den Mieter, entgegen dem vertragsmäßigen Verbot, bewirkten Weitervermietung wußte, trotzdem innerhalb eines nach den Umständen des Falles längeren Zeitraumes die Auflösung des Mietverhältnisses nicht verlangte, wie auch keinerlei Umstände zur Aufklärung dieses seines Vorgehens vorbrachte, kann als hinreichende Grundlage zur Vermutung dienen, daß von Seite des Vermieters gegebenenfalls ein stillschweigender Verzicht auf das Weitervermietungsverbot vorliegt. (Entsch. v. 28. IX. 1928, I. C. 302/28.)

Privatrechtliche Bedeutung eines Streiks.

Eine gemeinsame Arbeiteinstellung (Streik), welche einen Ausdruck des in der Verfassung gewährleisteten Koalitionsrechtes darstellt, kann lediglich als Unterbrechung der Vertragserfüllung angesehen werden, kann aber auch den Anlaß zur Vertragsauflösung aus dem Verschulden des Bediensteten bieten. In jedem einzelnen Fall ist die Feststellung der privatrechtlichen Folgen eines Streiks von der Prüfung seiner Ursachen, sowie der durch die Arbeitseinstellung hervorgerufenen Ereignisse abhängig, und zwar gemäß Art. 1135 C. N., wonach die Vertragsparteien gehalten sind, den Vertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen. (Entsch. v. 17. X. 1928, I. C. 244/28.)

Verkauf mit Eigentumsvorbehalt.

Der im Vertrag gemachte Vorbehalt, daß das Eigentumsrecht der verkauften beweglichen Sache erst nach gänzlicher Abstattung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht, bildet seinem Wesen nach hinsichtlich der Eigentumsübertragung (Art. 1583 C. N.) als einer der Wirkungen des Verkaufs

eine aufschiebende Bedingung (Art. 1181 C. N.) und kann an sich nicht für nichtig angesehen werden, weil er weder gegen die guten Sitten verstößt, noch in einer unmöglichen Bedingung besteht (Art. 1172 C. N.), noch auch den Vertrag von einer gänzlich beliebigen Bedingung (Art. 1174 C. N.) abhängig macht, da die als Bedingung angegebene Handlung des Käufers eine belastende Handlung ist. Da aber gemäß Art. 1583 C. N. ein Verkauf auch unter einer aufschiebenden Bedingung getätigt werden kann, ist die Vorschrift des Art. 1583 C. N., wonach das Eigentumsrecht der verkauften Sache nach dem Gesetz auf den Käufer übergeht, sobald man über die Sache und den Preis einig geworden ist, nicht als eine Vorschrift der öffentlichen Ordnung anzusehen, welche bei Verträgen ihr entgegenstehende Vorbehalte verbieten würde (Art. 1172 C. N.). Entsch. v. 26. X. 1928, I. C. 1657/28.)

Kollektivarbeitsverträge und ihre Auslegung.

In Ermangelung allgemeiner gesetzlicher Normen über das Wesen und die Rechtsfolgen der Kollektiv-Arbeitsverträge sind die solche Verträge betreffenden Rechtsverhältnisse auf Grund der allgemeinen Regeln des Zivilrechtes zu beurteilen. Eine Bestimmung im Kollektivvertrag des Inhalts, daß der Vertrag so lange zu gelten hat, bis er durch einen neuen zweiseitigen Vertrag ersetzt wird, kann nicht als Festsetzung einer Frist (Art. 1185 C. N.) angesehen werden, weil sie das Erlöschen der beiderseitigen Verbindlichkeiten der Parteien nicht von einem späteren Ereignis abhängig macht, dessen Eintreffen sicher und zuverlässig wäre, da der Abschluß eines neuen Vertrages ein unsicheres Ereignis ist, welches auch nicht eintreffen kann. Der Vertrag ist mithin als ein solcher mit stetigen Verbindlichkeiten verbundener Vertrag anzusehen, dessen Gültigkeitsdauer nicht bestimmt worden ist. Da nun die Arbeitsverträge in die Kategorie solcher Verträge fallen, die gegen Aufkündigung widerrufen werden können, ist zuzugeben, daß die auf einem solchen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Kollektiv-Arbeitsvertrag beruhenden Verbindlichkeiten über Verlangen jeder der Parteien bei bloßer Einhaltung der nach dem Gesetz oder Gewohnheitsrecht für Arbeitsverträge vorgesehenen Aufkündigungsfrist erlöschen, wobei die andere Partei gehalten ist, sich dieser Rechtsfolge des ursprünglichen Vertrages zu fügen (Entsch. v. 12.—21. XII. 1928, I. C. 1384/28.)

Schuldzession. — Zulässigkeit.

Obwohl der Code Napoléon die Zession einer Schuld nicht kennt, widerspricht diese Institution nicht den Grundsätzen dieses Gesetzbuches; zwecks Aufrechterhaltung der Vertragsfreiheit muß daher der Abschluß eines Vertrages zwischen den Parteien, anlangend eine Übertragung der Schuld durch eine von ihnen auf die andere, mit Zustimmung des Gläubigers, als zulässig betrachtet werden. (Entsch. v. 21. II.—6. III. 1929, I. C. 2240/28.)

Leistungsverpflichtung und Entschädigung bei Nichtleistung und Verzug.

Wenn der Gläubiger die Verpflichtung des Schuldners zur Ausführung einer Leistung fordert, kann er gleichzeitig dessen Verurteilung für den Fall einer verspäteten Leistung verlangen. Ist aber der Leistungsgegenstand so

beschaffen, daß seine Ausführung die persönliche Teilnahme des Schuldners erfordert, und weigert sich dieser entschieden, die Leistung auszuführen, dann kann der Gläubiger nur seinen Anspruch auf Wiedergutmachung des durch gänzliche Nichtleistung verursachten Schadens gemäß Art. 1142 C. Nap. geltend machen. Wenn aber der Schuldner nicht die Erfüllung einer solchen Verpflichtung entschieden ablehnt oder wenn die Verpflichtung auch von einem Dritten erfüllt werden kann, besteht vom Rechtsstandpunkt kein Hindernis, dem Schuldner, bei Verurteilung zur Ausführung einer Leistung, gemäß Art. 1147 C. N. einen Schadenersatz für jeden Tag der Säumnis für den Fall aufzuerlegen, daß er im Laufe der bestimmten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte. Ein solcher Schadensersatz für Leistungsverzug kann ebensowohl bei Verpflichtungen zuerkannt werden, welche auf Vermögensverhältnissen beruhen, als nicht minder bei den aus Familienverhältnissen herrührenden Verpflichtungen, deren Nichterfüllung dem Berechtigten ausschließlich einen moralischen Schaden zufügt. (Plenarentscheidung der I. Kammer des O. G. H. v. 26. IV.—4. V. 1929, I. C. 84/28.)

b) ehem. österreichisches Rechtsgebiet.

Ausscheidung idealer Anteile am Miteigentum.

Ein Vertrag, mit welchem der ideale Miteigentümer eines Grundstückes die Hälfte seines Idealanteils an einen andern verkauft und ihm den physisch ausgeschiedenen Teil des Grundstückes, welchen er selbst darin besaß, in seinen Besitz übergibt, schafft für den Erwerber einen hinreichenden Rechtstitel zur Besitznahme dieser physisch ausgeschiedenen Hälfte des Grundstückes. (Entsch. v. 2. X. 1928, Rw. 340/28.)

Die Verwaltung eines gemeinsamen Eigentums.

Der gemäß § 836 a. b. G. B. gerichtlich bestellte Verwalter eines gemeinschaftlichen Grundstückes ist kein Zwangsverwalter, sondern Machthaber der Eigentümer (§ 837 a. b. G. B.). Diese Vollmacht ist mithin widerruflich (§ 1020 a. b. G. B.). Ist bezüglich des Widerrufs ein Einvernehmen der Miteigentümer oder ihrer Mehrheit nicht erzielt, so erkennt darüber der Richter im außerstrittigen Verfahren. (Entsch. v. 11. IX. 1928, R. 573/28.)

Pfandrecht des Zessionars.

Gegen einen in gutem Glauben und Vertrauen ins Grundbuch das Pfandrecht für eine ihm abgetretene Forderung erwerbenden Zessionar können Einwendungen gemäß § 1396 a. b. G. B. vom Schuldner nicht erhoben werden. (Entsch. v. IX. 1928, Rw. 1599/28.)

Holzkauf und -Zustellung.

Ein Käufer von Holzvorräten, welcher sich im Kaufvertrag verpflichtet hat, für das Fällen und die Abfuhr des Holzes, wenn auch auf Kosten des Verkäufers, Sorge zu tragen, kann vom Verkäufer die Zustellung des Holzes zum Bahnlagerplatz nicht verlangen. (Entsch. v. 6. II. 1929, Rw. 2949/28.)

Radioantenne auf dem Dach.

Der Hauseigentümer kann sich der Anbringung der Radioantenne auf dem mit Pappe bedeckten Schindeldach widersetzen, wenn die Schindeln angefault sind und beim Betreten des Daches einstürzen könnten, für den Mieter aber es genügen würde, die Antenne auf einem Pfahl, zu dessen Einschlagen im Hof der Hauseigentümer die Einwilligung gibt, anzubringen. (Entsch. v. 13. XI. 1928, R. 864/28.)

Rechte des gekündigten Verwalters.

Die vorzeitige einseitige Auflösung des Dienstverhältnisses gibt dem Gutsverwalter nicht das Recht, bis zum Zeitpunkt der regelrechten Vertragsauflösung weiter im Dienst zu verbleiben, vielmehr ist er bloß berechtigt, im Falle einer ungerechtfertigten vorzeitigen Vertragsauflösung einen angemessenen Schadensersatz zu verlangen. (Entsch. v. 23. X. 1928, Rw. 1233/28.)

Schilder an der Hausfront.

Der Hauseigentümer kann sich der Anbringung eines Schildes an der Hausfront durch eine Handelsgesellschaft, welche von einem der Mieter einen Teil seiner Wohnung in Untermiete genommen hat, nicht widersetzen, wenn auf dem Hause bereits andere Schilder angebracht sind und das Schild der Handelsgesellschaft dem Hauseigentümer keinen wirklichen Schaden zufügt. (Entsch. v. 27. III. 1929, Rw. 412/29.)

Fehlerhafte Ausführung einer Kleidbestellung.

Eine Person, welche beim Schneider einen Anzug für einen genau bestimmten, dem Schneider angegebenen Termin, der mit der Abreise des Bestellers ins Ausland zu Kurzwecken im Zusammenhang steht, bestellt hat, kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Schneider den Anzug so fehlerhaft angefertigt hat, daß die Mängel wegen Kürze der Zeit vor der Abreise nicht mehr behoben werden können. (Entsch. v. 6. II. 1929, Rw. 2258/29.)

Kauf - Verkauf - Vertrag.

Der im § 1052 a. b. G. B. festgesetzte Rechtsschutz des Ratenverkäufers berechtigt ihn nicht zum Rücktritt vom Vertrage (vergl. § 936 a. b. G. B.); es kann sich mithin der Verkäufer von den Folgen des Art. 355 H. G. B. nicht befreien, wenn er auch im Laufe der ihm zur Erfüllung des Vertrages gewährten Nachtragsfrist weder Zahlung noch Sicherstellung des Kaufpreises verlangte. (Entsch. v. 5. III. 1929, Rw. 132/29.)

Gesetzl. Pfandrecht bei Pacht (illata et invecta).

Das dem Verpächter am beweglichen Eigentum des Pächters zustehende gesetzliche Pfandrecht erlischt nicht durch den Verkauf der Sachen, wenn dieser Verkauf nicht mit der Entfernung dieser Sachen aus dem Pachtgegenstand verbunden ist. (Entsch. v. 2. V. 1929, Rw. 2738/28.)

c) ehem. preußisches Rechtsgebiet.

Gegenstand des Treuhandeigentums und Übereignung.

Nach außen hin ist das Treuhandeigentum tatsächliches Eigentum. Von diesem Eigentum kann aber der Treuhänder nur in dem Maße Gebrauch machen, als dies zur Verwirklichung der wirtschaftlichen Zwecke unumgänglich ist, welche den Parteien bei der fiduziarischen Eigentumsübertragung vorgeschwebt hat. Den Gegenstand einer fiduziarischen Übereignung können nicht allein einzelne Sachen bilden, sondern auch die ganze Einrichtung des Betriebes als solche, ohne Rücksicht auf einen späteren Austausch oder eine spätere Vermehrung der einzelnen Bestandteile des Betriebes. (Entsch. v. 29. IX. 1928, 138/28.)

Anfechtung eines Verkaufvertrages wegen Irrtums des Verkäufers.

Das Eigentum ist kein Merkmal der Sache und auch kein solches Rechtsverhältnis, welches die Nutzbarkeit oder den Wert der Sache beeinflussen würde. Der Verkäufer kann sich nicht darauf berufen, daß er beim Abschluß des Kauf-Verkaufvertrages der irrigen Meinung gewesen sei, die verkaufte Sache sei sein Eigentum. (Entsch. v. 21. IX. 1928, 133/28.)

Ubereignung im Kauf-Verkauf-Vertrage.

Die Ungültigkeit der im Kauf-Verkaufvertrag enthaltenen Übereignung bewirkt die Ungültigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes nur dann, wenn der Parteienwille darauf abzielte, daß Kauf-Verkauf und Übereignung ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden. (Entsch. v. 21. IX. 1928, 134/28.)

Auslegung der Verträge.

Über das rechtliche Wesen eines Vertrages entscheidet der gemäß §§ 133, 157 B. G. B. festgestellte Sinn seiner Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Rechtsanschauungen einer der Parteien, sowie die zur rechtlichen Bezeichnung einer oder der anderen Partei oder auch des Vertrages selbst gebrauchten Worte. (Entsch. v. 2. X. 1928, 213/28.)

Rechtscharakter der Betriebseinrichtung bei Hauspacht.

Die entgeltliche Übergabe eines Gebäudes wird Pacht genannt, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Gebäude mit allen zur Führung des im Vertrag benannten Betriebes nötigen Einrichtungen ausgestattet ist, abgesehen davon, ob der Pächter die Einrichtung gleichzeitig zur Gänze oder zum Teil ankauft oder für den Gebrauch der Einrichtung eine gesonderte Entschädigung zu zahlen sich verpflichtet. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses kann ihr Rechtscharakter eine Änderung erfahren, wenn mit Genehmigung des Übergebers das Gebäude zur Führung eines andersartigen Betriebes bestimmt wird, so daß es notwendig erscheint, die bisherige Einrichtung zu entfernen und durch eine andere zu ersetzen, deren Kosten zur Gänze oder zum überwiegenden Teil der Nutzungsübernehmer zu tragen hat. (Entsch. v. 2. X. 1928, 213/28.)

Vergleich.

Der Vergleich ist seinem Wesen nach ein beiderseits verbindlicher Vertrag, auf welchen die Vorschriften der §§ 320 ff. und 326 B. G. B. volle Anwendung finden. (Entsch. v. 20. IX. 1928, 186/28.)

Verlobung.

Die Verlobung ist ihrem Wesen nach ein Vertrag, welcher durch Annahme der beiderseitigen Eheschließungsversprechungen zu Stande kommt. (Entsch. v. 25. V. 1928, 63/28.)

Nachtragsfrist zur Vertragserfüllung. — Abwesenheit des Schuldners.

Die Bestimmung einer Nachtragsfrist mit Androhung des Rücktrittes vom Vertrag ist wirkungslos, wenn das Telegramm mit dem vorbezeichneten Inhalt zwar den Hausgenossen des Schuldners in seiner Wohnung, jedoch während seiner Abwesenheit zugestellt wurde, sobald der Schuldner mit Einverständnis des Gläubigers abgereist ist, der Gläubiger mithin wußte, daß das Telegramm den Schuldner nicht daheim antreffen wird. (Entsch. v. 18. I. 1929, V. C. 364/28.)

Fixgeschäft — Auslegung der Willenserklärung.

Ein Vertrag mit genau bestimmter Erfüllungsfrist verliert seinen Zwangscharakter keineswegs, wenn der Gläubiger dem Schuldner eine mehrtägige Nachtragsfrist gewährt. Welche Bedeutung in einem solchen Fall der Fristgewährung zukommt, hängt vom Willen der Parteien ab, welcher gegebenenfalls vom Gericht bei Anwendung der Vorschriften der §§ 133, 157 B. G. B. festzustellen ist. (Entsch. v. 18. I. 1929, V. C. 291/25.)

Zinsenverjährung.

Die vierjährige Verjährungsfrist für rückständige Zinsen beginnt mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches ihr Fälligkeitstermin fällt. (Entsch. v. 23. III. 1929, V. C. 294/28.)

Treu und Glauben des Käufers.

Ein Käufer, welcher sich verpflichtet hatte, einen Teil des Kaufpreises bar anzuzahlen und statt der Baranzahlung seine aus einem andern Geschäft herrührenden Gegenforderungen zur Anrechnung bringt, handelt gegen Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. (Entsch. v. 23. III. 1929, III. z. C. 34/29.)

Entkräftung eines gerichtlichen Urteils.

Um auf Grund der Vorschriften des § 826 B. G. B. die Rechtsfolgen eines rechtskräftigen Urteils abzuwenden, muß nicht allein bewiesen werden, daß der Richter von einem Irrtum befangen war, sondern auch vor allem, daß zwecks Erlangung des ungerechten Urteils arglistig und wider die guten Sitten gegenüber der Gegenpartei gehandelt worden ist. (Entsch. v. 8. III. 1929, V. C. 344/28.)

4. Schadensersatz.

ehemals österreichisches Rechtsgebiet.

Haftung für Tiere.

Der Eigentümer eines Hengstes haftet nicht für durch diesen Hengst einem zehnjährigen Kinde zugefügte Verletzungen, wenn dieses Kind ungeachtet der Warnungen des Tierwärters den Hengst durch unnötige Peitschenhiebe auf die Beine reizt. (Entsch. v. 4. IX. 1928, Rw. 1013/28.)

ehem. preußisches Rechtsgebiet.

Keine Haftung des Staates für ausseramtliche Handlungen seiner Beamten.

Der Staatsfiskus haftet nicht für den Schaden, welcher aus Handlungen eines Beamten entstanden ist, wenn diese Handlungen mit den Amtsberechtigungen des Beamten in keinem Zusammenhang stehen. (Entsch. v. 1. III. 1929, III. 2. C. 22/29.)

5. Verjährung.

ehem. preußisches Rechtsgebiet.

Verjährung der Entschädigungsansprüche handlungsunfähiger Personen.

Wenn durch eine verbotene Handlung eine nicht handlungsfähige oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkte Person geschädigt worden ist, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für die Entschädigungsforderung mit dem Zeitpunkt, in welchem der gesetzliche Vertreter der geschädigten Person von der ihr widerfahrenen Unbill und der zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichteten Person Kenntnis erhält. (Entsch. v. 29. XI. 1928, 288/28.)

B. Zivilprozeß.

a) ehem. russisches Rechtsgebiet.

Tod einer Prozeßpartei und Eintritt ihrer Erben in den Streit.

Indem das Gesetz das Ruhen des Verfahrens zufolge Todes der Partei anordnet, hat es das Interesse der Erben im Auge und will ihnen die Aufnahme ihrer Verteidigung im Rechtsstreit ermöglichen. Dieser Zweck ist erreicht, wenn sich der Erbe auch unaufgefordert meldet und in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person eintritt. In solchen Fällen würde eine Unterbrechung des Verfahrens zwecklos den Prozeßlauf hindern und ist daher zu unterlassen. (Entsch. v. 16. VIII. 1928, I. C. 729/28.)

Prozeßvollmacht.

Eine Partei kann sich in der Prozeßführung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch unter der unabweislichen Bedingung, daß der Bevollmächtigte seine Berechtigung zu erweisen vermag; in Ermangelung der erforderlichen Vollmacht kann der Bevollmächtigte überhaupt zu keiner Prozeßhandlung, mit Ausnahme des im Schlußabsatz des Art. 254 Z. P. G.

genannten Falles, zugelassen werden. Die Notwendigkeit des Besitzes einer Vollmacht kommt im Gesetz besonders dort zum Ausdruck, wo es sich um die Klagelegitimation handelt, denn das Gericht ist verpflichtet, von Amtswegen zu prüfen, ob derjenige, welcher im Namen eines andern einen Rechtsstreit einleitet, hierzu entsprechend ermächtigt ist; überdies ist das Gericht gehalten, von Amts wegen, im Falle wenn es sich überzeugt, daß die als Bevollmächtigter auftretende Person keine Vollmacht vorzuweisen vermag, die Klage zurückzuweisen oder falls dieser Mangel sich im Verlauf des meritorischen Verfahrens herausstellt, das Verfahren einzustellen. (Entsch. v. 11. I. 1929, I. C. 2119/28.)

Geldereintreibung vor Rechtskraft des Urteils.

Laut Absatz 3 des Art. 738 Z. P. G. (entsprechend dem § 374 österr. Exek. O. von 1896 und § 720 deutsche Z. P. O.) ist ein vom Schuldner auf Grund eines nicht rechtskräftigen Urteils im Exekutionswege eingetriebener, jedoch an den Gläubiger zufolge Vorbehalts, daß die Ausfolgung erst nach erlangter Rechtskraft des Urteils stattfinden darf, nicht ausgefolgter Geldbetrag kein Eigentum des betreibenden Gläubigers, verbleibt auch fernerhin in der Vermögensmasse des Schuldners und kann infolgedessen auch zur Befriedigung anderer Gläubiger herangezogen werden, welche später Exekutionsschritte eingeleitet haben. (Entsch. v. 18. I. 1929, Reg. Z. 2298/28.)

Streichung der Hypothekarschulden zufolge Versteigerung des Grundstückes.

Eine im Wege der öffentlichen Feilbietung veräußerte Hypothekarliegenschaft ist durch den vom Ersteher gebotenen Preis von allen sie belastenden Schulden bereinigt, die infolgedessen auf Grund des Adjudikationsurteils oder des genehmigten Klassifikationsplanes aus der Grundbucheinlage zu streichen sind. Hingegen sieht weder Art. 1584 Z. P. G. noch irgend eine andere Gesetzesstelle die Möglichkeit der Streichung sonstiger, in keinem Zusammenhang mit der Aufteilung des Versteigerungserlöses stehender Eigentumsbeschränkungen aus der Grundbucheinlage auf Grund des Klassifikationsplanes vor. (Entsch. v. 1. II. 1929, I. C. 1971/28.)

Gesetzliche Hypothek zur Sicherstellung der Forderungen des Staatsfiskus.

Zur Sicherstellung der als nicht strittig anerkannten Forderungen der Staatsfiskus dient diesem die gesetzliche Hypothek ob dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners, wozu der Rechtstitel im Erkenntnis der zur Feststellung der Gebühr und der Person des Schuldners berufenen Verwaltungsbehörde besteht. Sofern daher ein Antrag auf gesetzliche grundbücherliche Sicherstellung einlangt, hat die Grundbuchbehörde zu prüfen, ob die vorgelegte Urkunde im vorgeschriebenen Wege durch die hierzu berufene Verwaltungsbehörde erlassen wurde und ob im Sinne dieser Urkunde als Schuldner derjenige anzusehen ist, dessen Grundstück mit einer Hypothek belastet werden soll. Die Grundbuchbehörde ist jedoch nicht berechtigt zu entscheiden, ob der Eigentümer für die sicherzustellende Staatsgebühr haftet, obwohl er im Erkenntnis der Verwaltungsbehörde nicht als Schuldner genannt ist. (Entsch. v. 5. VI. 1929, I. C. 1928/28.)

Rangordnung der Steuerverzugs-Strafen.

Die Forderung des Staates aus Strafen für Fristversäumnisse in der Entrichtung staatlicher Steuern und Gebühren genießt keinen Vorrang für ihre Befriedigung (Art. 7, Pkt. 1 und Art. 9, Pkt. 9); sie kann aber auch nicht als unter Art. 24 fallend betrachtet werden, wonach sie erst nach allen sonstigen Forderungen zum Zuge käme. Auf derartige Forderungen des Staates hat vielmehr der im Art. 5 des Priv. u. Hyp. R. ausgesprochene Grundsatz der allgemeinen proportionellen Befriedigung Anwendung zu finden. (Plenarentscheidung d. I. Kammer des O. G. H. v. 16. XI. 1928, I. C. 1428/27.)

b) ehemals österreichisches Rechtsgebiet.

Stellung der Konkursgläubiger im Prozeß.

In einem vom Konkursmasseverwalter gegen die Schuldner des Kridatars angestrengten Rechtsstreit können die Konkursgläubiger nicht als Nebenintervenienten auftreten. (Entsch. v. 12. IX. 1928, R. 542/27.)

Prozeßvollmacht.

Die einer Person, welche nicht Rechtsanwalt ist, erteilte allgemeine Streitvollmacht ermächtigt diese Person auch zur Bestellung eines Rechtsanwalts als Streitbevollmächtigten. (Entsch. v. 21. VIII. 1928, Rw. 2130/27.)

Zulässigkeit der Revision bei teilweiser Bestätigung des Urteils.

Eine Revision ist unzulässig, wenn der Betrag, hinsichtlich dessen das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz bestätigte, tausend Złoty nicht übersteigt und der Betrag, hinsichtlich dessen es das Urteil des Vorderrichters abänderte, dreihundert Złoty nicht übersteigt. (Entsch. v. 27. XI. 1928, Rw. 820/28.)

Revision der Prozesse aus dem Arbeitsvertrag.

In den aus dem Arbeitsvertrag stammenden Rechtstreiten zwischen Hauseigentümern und Hausbesorgern ist eine Revision unzulässig, falls der Wert des Streitgegenstandes vom Berufungsgericht mit einem dreihundert Złoty nicht übersteigenden Betrag beziffert wurde. (Entsch. v. 6. II. 1929, Rw. 225/29 und 240/29.)

Revision in Alimentationssachen unehelicher Kinder.

In Alimentationssachen unehelicher Kinder ist die Revision gegen das bestätigende Urteil des Appellationsgerichtes nicht zulässig, wenn die Rente, welche Gegenstand des Urteils des Berufungsgerichtes war, acht złoty monatlich beträgt, da in diesem Fall der Wert des Streitgegenstandes, bei Berechnung gemäß § 58 Jurisd.-N., tausend złoty nicht übersteigt. (Entsch. v. 6. III. 1929, Rw. 344/29.)

Sicherstellung zwecks Einstellung der Exekution.

Die Ausfolgung eines eigenen Spareinlagebuches durch eine Sparkasse ist keine genügende Sicherstellung, welche geeignet wäre, die Einstellung einer gegen diese Kasse betriebenen Exekution zu begründen. (Entsch. v. 27.II.1929, R. 46/29.)

Exekution an unbeweglichen Gütern.

1. Unzulässig ist die Exekution an einem Grundstück, welches im Grundbuch irrtümlicherweise zu Gunsten des Gläubigers mit dem Pfandrecht belastet worden ist. (Entsch. v. 27. XI. 1928, Rw. 820/28.)

2. Unzulässig ist die Exekution an einem Grundstück, welches im Grundbuch irrtümlicherweise als Eigentum des Verpflichteten eingetragen ist. (Entsch. v. 31. XII. 1928, Rw. 2253/28.)

c) ehemals preußisches Rechtsgebiet.

Wechsel in der Person des Streitbevollmächtigten.

Die Verständigung des Streitgegners von der Bestellung eines neuen Bevollmächtigten kann nicht bloß durch schriftliche Benachrichtigung sondern auch durch sonstige geeignete Handlungen bewirkt werden, zu denen das Erscheinen des neuen Vertreters im Namen der Partei bei der Verhandlung gehört. (Entsch. v. 20. IX. 1928, 186/28.)

Armenrecht.

Die zweiwöchige Frist zum Antrag auf Wiederherstellung wegen verspäteter Erteilung des Armenrechtes beginnt mit der Zustellung des Armenrechtsbeschlusses an die Partei selbst und nicht an den ihr beigegebenen Rechtsanwalt. (Entsch. v. 13. X. 1928, 180/28.)

Zustellung der Klage.

Auf die Einhaltung der Vorschriften über die Zustellung der Klage kann die Gegenpartei wirksam verzichten. (Entsch. v. 28. XII. 1928, 339/28.)

Beweis durch Sachverständige.

Bei von einander verschiedenen Sachverständigengutachten ist das Gericht nach dem geltenden Recht durchaus nicht gehalten, noch andere Sachverständige zu vernehmen, vielmehr ist es dem Gericht anheimgestellt, sich einem der erhaltenen Gutachten anzuschließen. (Entsch. v. 2. VI. 1928, 104/27.)

Die Berufungsschrift und deren Beilagen.

1. Wenn der Berufungsschrift, entgegen ihrem Wortlaut, der Zustellungsnachweis des angefochtenen Urteils nicht beigeschlossen wurde, kann das Berufungsgericht die Berufung erst nach erfolgloser Aufforderung zum Beischluß des Nachweises gemäß §§ 519 ff. und 139 Z. P. O. als unzulässig zurückweisen. (Entsch. v. 28. XII. 1928, 333/28.)

2. Die gemäß § 592 Z. P. O. zur Begründung der Forderung erforderlichen Urkunden können vom Kläger auch noch in der Berufungsinstanz vorgelegt werden. (Entsch. v. 28. XII. 1928, 339/28.)

Einstellung der Exekution.

1. Ein Antrag auf vorläufige Einstellung der Exekution kann nicht berücksichtigt werden, wenn die eingebrachte Revision formell nicht zulässig ist. (Entsch. v. 1. II. 1929, 28/29.)

2. Die Befürchtung, daß beim Vollzug der Exekution auf Grund eines vollstreckbaren Urteils die gepfändeten Gegenstände zu Spottpreisen veräußert werden, begründet nicht den Antrag auf vorläufige Einstellung der Exekutionsschritte. (Entsch. v. 1. II. 1929, 31/29.)

Zwangsversteigerung eines übereigneten Grundstückes.

Der Käufer, welchem auf Grund des Kauf- Verkauf-Vertrages der Verkäufer ein Grundstück in seinen Besitz übertragen hat, kann sich einer später über Antrag der Gläubiger des Verkäufers eingeleiteten Zwangsversteigerung des Grundstücks widersetzen. (Entsch. v. 29. IX. 1928, 131/28.)

Polnische Staatsbahnen als Streitpartei.

Das Unternehmen „Polnische Staatsbahnen" ist seit 28. September 1926 eine juristische Person und vollzieht als solche ihre aktiven und passiven Prozeßhandlungen durch die Generalprokuratur als ihren gesetzlichen Vertreter. (Entsch. v. 15. II. 1929, V. C. 359/28.)

Freie Beweiswürdigung.

1. Das Gericht übertritt nicht den Rahmen der freien Beweiswürdigung, wenn es dem nämlichen Zeugen teilweise Glauben schenkt, dem andern Teil der Aussage aber nicht glaubt, zumal wenn verschiedene Beweispunkte in Betracht kommen. (Entsch. v. 18. I. 1929, V. C. 264/28.)

2. Das Gericht kann den Aussagen eines Zeugen nicht bloß aus dem Grunde die Glaubwürdigkeit versagen, weil gegen den Zeugen eine Untersuchung wegen Meineides im Zuge ist. (Entsch. v. 22. II. 1929, V. C. 314/28.)

C. Aufwertung.

Ermässigung des Aufwertungssatzes zufolge Kriegsschäden.

Der Umstand, daß der Schuldner Kriegsschäden erlitten hat, bildet an sich keinen Anlaß zur Ermäßigung des Aufwertungsmaßes; er kann die Anwendung niedrigerer Aufwertungssätze nur insofern zur Folge haben, als zufolge dieser Schäden eine solche Verschlechterung des Vermögensstandes des Schuldners eingetreten ist, daß bei einer nach dem gesetzlichen Ausmaß vorgenommenen Aufwertung die „Untergrabung der wirtschaft-

lichen Existenz des Schuldners" zu befürchten wäre, so daß er genötigt sein könnte, seine Arbeitsstätte wie auch sein Hab und Gut aufzugeben (Entsch. v. 30. IV. 1928, I. C. 146/28.)

Keine Aufwertung italienischer Forderungen.

Italienische Staatsangehörige haben, auf Grund der Gegenseitigkeit, keinen Anspruch auf Anwendung der Aufwertungsvorschriften. Als Begründung des Gegenseitigkeitsprinzips genügt, wenn der italienische Staat nur bezüglich der Einlagen in den Kreditinstituten und bezüglich der Lebensversicherungen zwischen italienischen und polnischen Staatsangehörigen einen Unterschied macht. (Entsch. v. 4. IX. 1928, Rw. 1786/28.)

Aufwertung grundbücherlich sichergestellter Forderungen aus Gerichtsurteilen.

Die in den §§ 5 und 6 angegebenen Aufwertungssätze finden nicht bloß auf vertragsmäßige Hypothekarschulden Anwendung, sondern auch auf mit Gerichtsurteil zuerkannte und mittels grundbücherlicher Eintragung sichergestellte Forderungen. (Entsch. v. 18. X. 1928, I. C. 1615/28.)

Aufwertung bei vorausgesehenen Preisschwankungen.

Unbedeutende Kornpreisschwankungen in der Zeit zwischen dem Vertragsschluß und dem Fälligkeitstage des Kaufpreises befreien den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Kornpreises vom Fälligkeitstage, wenn aus dem Vertrage zweifellos hervorgeht, daß die Parteien den Kaufpreis nach den Kornpreisen festgesetzt und deren allfällige Schwankungen in Rechnung gezogen haben. (Entsch. v. 24. XI. 1928, 221/27.)

Aufwertung des vorausbezahlten Kaufpreises.

Eine Forderung wegen Rückersatz des im voraus bezahlten Kaufpreises kann nach dem vollen Satz des § 2 aufgewertet werden, wenn die zum Rückersatz verpflichtete Partei sich eine überlange (sechsjährige) Säumnis in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu Schulden kommen ließ. (Entsch. v. 6. II. 1929, Rw. 2297/28.)

Keine Aufwertung nach Genehmigung der Löschungsquittung.

Wenn das Pflegschaftsgericht die vom Kurator des abwesenden Gläubigers, zu dessen Gunsten der Schuldner den Schuldbetrag in polnischen Mark zu Gericht erlegt hat, ausgestellte Löschungsquittung genehmigt hat, ist die Forderung des Gläubigers um Nachzahlung wegen Entwertung nicht begründet. (Entsch. v. 6. III. 1929, Rw. 214/28.)

Keine Anwendung des deutschen Aufwertungsgesetzes auf gewisse Hypothekarforderungen.

Auf Hypotheken, welche in Polen gelegene Grundstücke belasten und zur Sicherstellung in Deutschland zahlbarer Forderungen dienen, können die Bestimmungen des § 67 des deutschen Aufwertungsgesetzes vom 14. Februar 1924 keine Anwendung finden. (Entsch. v. 29. XII. 1928, V. C. 307/28.)

Entstehung zeit des Rechtstitels bei Zession der Forderung.

Bei Aufwertung eines Darlehens ist als Zeitpunkt der Entstehung des die Forderung begründenden Rechtstitels der Tag der Aufnahme des Darlehens und nicht der Tag der späteren Zession anzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Aufwertungsforderung nicht vom ursprünglichen Gläubiger, sondern vom Dritten erhoben wird, zu dessen Gunsten der Gläubiger die Forderung abgetreten hat. Denn bei der Zession bleibt die Verpflichtung unverändert und alle die zedierte Forderung betreffenden Rechte des Zedenten, ausgenommen die mit seiner Person verbundenen, gehen ausnahmslos auf den Zessionar über. (Entsch. v. 15. II. 1929, I. C. 650/28).

Aufwertung der Anwalthonorare.

Die in österreichisch-ungarischen Kronen aufgelaufenen und noch nicht beglichenen Honorare der Rechtsanwälte sind zu 100% des Paritätssatzes aus der Zeit der Entstehung der Forderung umzurechnen. (Entsch. vom 17. IV. 1929, R. 330/29 und Rw. 896/29).

Moratorium und Zinsenkapitalisierung.

Das gesetzliche Moratorium und sohin auch die Zinsenkapitalisierung im Sinn des § 37 lit. a) d. Aufw.-Vdg. konnten nur bis 1. Januar 1927 in Anwendung kommen, während nach diesem Tage eine Zinsenkapitalisierung nur bei Gewährung eines richterlichen Moratoriums zulässig ist. (Entsch. v. 7. V. 1929, R. 111/29).

Bankeinlagen auf laufende Rechnung.

Bei Aufwertung von Bankeinlagen, welche vor Kriegsausbruch auf laufende Rechnung erlegt worden waren, kann angenommen werden, daß sie aus dem Verschulden des Schuldners nicht ausgezahlt wurden, sobald das Bankhaus seinen Sitz aus dem ehem. Galizien nach Wien verlegte und nach Beendigung des Krieges sich nicht bemühte, die Beziehungen mit seinen Vorkriegsgläubigern wiederaufzunehmen. (Entsch. v. 3. IV. 1929, Rw. 302/29).

Aufwertung einer Rentenschuld.

Einem Vertrag, kraft dessen eine Vorkriegsrente (aus einem Rentengut) um 40% erhöht worden ist, während gleichzeitig die polnische Mark ihren ursprünglichen Wert bis auf $^{1}/_{600}$ eingebüßt hat, kann nicht die Bedeutung einer definitiven Wertfestsetzung der Rente beigemessen werden. Ein derartiger Vertrag beeinträchtigt vielmehr den Gläubiger nicht in seinem Recht, von den Bestimmungen der späteren Verordnung über die Umrechnung privatrechtlicher Verpflichtungen Gebrauch zu machen.

Ungeachtet der Bestimmungen der Vdg. vom 27. Oktober 1927 über die Umrechnung von Rentenschulden (Ges.-Smlg., Pos. 879/27) ist das Gericht in der Lage, die Rente einer Aufwertung zu unterziehen, sofern diese zwecks Feststellung der strittigen Forderung sich als notwendig erweist. (Entsch. v. 1. III. 1929, V. C. 337/28).

D. Mieterschutz.

Vorzeitiger Einzug in die Wohnung gewährt keinen Mieterschutz.

Der Umstand, daß der Mieter in die umgebaute Wohnung vor Erlangung der Umbau- und Wohnungsbewilligung durch den Eigentümer gezogen ist, gewährt dem Mieter an sich keinen Rechtsschutz. (Entsch. v. 31. VII. 1928, Rw. 1514/28.)

Kündigungsgründe.

1. Beschädigung der Wohnung.

Wenn ein Mieter eine solche Beschädigung der Wand verschuldet hat, daß teilweise eine neue Mauer errichtet werden muß, so ist es als eine schwere Beschädigung des Mietgegenstandes auch dann zu betrachten, wenn die Ausbesserungskosten das jährliche Ausmaß des Mietzinses nicht überschreiten. (Entsch. v. 7. VIII. 1928, Rw. 1865/27.)

2. Entfernung des Mieters.

Hat sich der Mieter aus seiner Wohnung für längere Zeit in eine andere Ortschaft entfernt, ohne dem Eigentümer seine neue Anschrift bekannt zu geben, so ist der Eigentümer nicht verpflichtet, den Mieter zu suchen, um ihn wegen Zahlung des rückständigen Mietzinses zu mahnen. (Entsch. v. 29. X. 1928, Rw. 2222/28.)

3. Kündigung des Hauptmieters.

Der Mieter ist berechtigt, gegen den Untermieter mit der Kündigung vorzugehen, wenn auch der Hauseigentümer bereits die Kündigungsklage gegen den Mieter erhoben hat. (Entsch. v. 4. IX. 1928, Rw. 1053/28.)

Kündigung einer Dienstwohnung.

Im Rechtsstreit wegen Aufkündigung einer Dienstwohnung hat das Gericht bloß zu prüfen, ob das Dienstverhältnis aufgelöst worden ist, nicht aber, ob die Auflösung gerechtfertigt war. (Entsch. v. 23. X. 1928, Rw. 2233/28.)

Geschäftslokal im Kurort.

Die Miete eines Geschäftslokals in einem dem Mieterschutz unterworfenen Haus in einem Kurort löst sich nicht mit Ablauf der Frist auf, für welche das Lokal gemietet war. (Entsch. v. 13. XI. 1928, Rw. 1964/28.)

Arbeitslosigkeit und Not des Mieters.

Arbeitslosigkeit oder überhaupt äußerste Not vermag den Mieter nur dann von der Pflicht der Vertragsauflösung zufolge Nichtzahlung des Mietzinses zu befreien, wenn der Mieter beweist, daß er ungeachtet eifriger Bestrebungen nicht in der Lage war, eine Beschäftigung in seinem eigenen noch in einem anderen Berufe zu finden. (Entsch. v. 23. X. 1928, Rw. 2051/28.)

Besitz zweier Wohnungen als Kündigungsgrund.

Eine Auflösung des Mietvertrages wegen Besitzes zweier Wohnungen durch den Mieter kann nicht gefordert werden, wenn dieser die zweite Wohnung zur Erweiterung der ersten Wohnung gemietet hatte, weil sie sich als für alle Familienmitglieder unzureichend erwiesen hatte. (Entsch. v. 6.XI.1928, Rw. 471/28.)

Miete von Wagenschuppen und Stallungen.

Die Miete von Wagenschuppen und Stallungen genießt den Mieterschutz. Ein als Zubehör des Stalles gemieteter Stall ist von diesem Schutz nicht ausgenommen. (Entsch. v. 1. II. 1929, Rw. 2636/28).

Miete-Zahlungsverzug und -Stundung.

Wenn in der Einrede gegen die Mietekündigung ein Antrag auf Stundung der rückständigen Miete für sechs Monate und Gewährung der Ratenzahlung gestellt wurde, so hebt ein solcher Antrag die mit Art. 11, Abs. 2, M. Sch. Ges. eingeführten Folgen des Zahlungsverzugs nicht auf. Der Käufer des Hauses kann die Wohnungskündigung mit Mieterückständen begründen, die aus der Zeit vor seinem Hauskauf stammen. (Entsch. v. 22. V. 1929, Rw. 954/29).

Beweis der Gegenseitigkeit in der Handhabung des Mieterschutzes durch Fremdstaaten.

Die Ansicht des Kreisgerichtes, ein einzelnes Urteil eines ausländischen Gerichtes könne nicht als Beweis dienen, daß polnischen Staatsangehörigen die Wohltat des französischen Mieterschutzgesetzes zugute komme, greift nicht durch. Insbesondere findet sie keine Stütze im Art. 30 M.-Sch.-Ges., welcher keine strikten Anhaltspunkte darüber enthält, auf welche Weise das Bestehen der Gegenseitigkeit auf dem Gebiet des Mieterechtes zu beweisen ist. Entgegen der Anschauung des Kreisgerichtes genügt eben ein einzelnes rechtskräftiges Urteil, woraus zu ersehen ist, daß polnische Staatsangehörige als Mieter mit den Angehörigen des fremden Staates gleiche Behandlung finden, um diesen fremden Staatsangehörigen gegenüber das polnische Mieterschutzgesetz in Anwendung zu bringen, sofern nicht eine spätere entgegengesetzte Rechtsprechung nachgewiesen worden ist. (Entsch. v. 3. I. 1929, I. C. 2206/28).

E. Verkehrsrecht.

Fahrgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge.

Gemäß § 31 der Vdg. d. Min. d. Öffentl. Arbeiten und d. Min. d. Innern vom 6. Juli 1922 (Ges. Smlg., Pos. 587) darf die Fahrgeschwindigkeit mechanischer Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen die Sicherheit der Wegbenutzer nicht gefährden und muß derart beschaffen sein, daß der Führer jederzeit und unter allen Umständen den Sicherheitsanforderungen des öffentlichen Verkehrs gerecht zu werden vermag. Da das Gericht gegebenenfalls festgestellt hat, daß der Angeklagte als Kraftwagenführer die Verkehrsvorschriften

für mechanische Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen außer acht ließ und unvorsichtig mit übergroßer Geschwindigkeit fuhr, so daß er hierdurch eine leichte Körperverletzung der Geschädigten verursachte, hat es die so festgestellte Tat zu Recht nach Art. 474 T. II St.-G. behandelt. (Entsch. vom 6. VI. 1929, II. 1 K. 360/29).

Materiallager im Feuerrayon der Eisenbahn.

Im Sinn des § 99 der kais. Vdg. vom 16. XI. 1851 (österr. R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) trägt die Partei, welche im Feuerrayon der Eisenbahn brennbare Materialien einlagert, selbst die Verantwortung für Brandunfälle, ohne Rücksicht auf die etwa von der Bahnverwaltung erhaltene Bewilligung für diese Einlagerung. (Entsch. v. 23. IV. 1929, R. 223/29).

II. HANDELS-, WECHSEL- UND SCHECKRECHT.

Flucht des Konkursschuldners. — Haftung der Bürgen.

Bei zweifellos erwiesener Flucht des Konkursschuldners ist das Gericht nicht gehalten, behufs formaler Feststellung dieser Tatsache gegen ihn die Vorschriften der Z. P. O. über die Ladung vor Gericht in Anwendung zu bringen.

Die Geldbürgschaft dritter Personen für das Erscheinen des falliten Schuldners hat nicht den Charakter einer privatrechtlichen Forderung, deren Geltendmachung auf Grund der allgemeinen Vorschriften zu bewirken wäre, vielmehr kann die Einziehung dieser Forderung für die Konkursmasse vom Gericht im außerstrittigen Verfahren angeordnet werden. (Entsch. des Appellger. Warszawa v. 23. XII. 1926.)

Revindikation.

Streit wegen Ausfolgung zwischen dem Konkurs-Kommissär und dem Syndikus.

Wenn bei einer Revindikation wegen Ausfolgung der wiedererlangten Sachen zwischen dem Richter-Kommissär und dem Syndikus ein Streit vorkommt, ist dieser Streit gemäß Art. 585 H. G. B., dessen Vorschrift im Zusammenhang mit Abs. 1 des Art. 453 H. G. B. auszulegen ist, vom Gericht als Konkurs-Aufsichtsbehörde im Wege des Konkursverfahrens über Antrag des Richter-Kommissärs zu entscheiden.

Das Klageverfahren wäre nur in dem Fall nötig, wenn die Forderung der Partei wegen Ausfolgung der Sachen mit einvernehmlicher Entscheidung des Richter-Kommissärs und des Syndikus abgelehnt würde. (Urteil des Kreisgerichtes, Handelsabteilung, zu Łódź v. 15. I. 1929, Z. 140/28.)

Nichteingetragene Gesellschaftsfirma.

Wechsel des einen und Haftung des andern Gesellschafters.

Bei Feststellung des Bestehens einer, wenn auch nicht eingetragenen Gesellschaftsfirma, ist diese durch einen aus der gemeinsamen Betriebs-

abrechnung von einem der Gesellschafter begebenen Wechsel gebunden, so daß die Gesellschafter hieraus zur ungeteilten Hand haften. (Urteil des Kreisgerichtes, Handelsabteilung, zu Warszawa v. 18. XII. 1928, II. 3. 355/28.)

Aufwertung ausserhalb der Grenzen Polens ausgestellter und fälliger Rubelwechsel.

Da die außerhalb der Grenzen der Republik Polen ausgestellten und fälligen Rubelwechsel in keinem Fall in polnischen Mark zahlbar werden konnten, ist hinsichtlich solcher Wechsel die Anwendung der Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924 ausgeschlossen. (Urteil des Kreisgerichtes, Handelsabteilung, zu Warszawa v. 19. XI. 1928, II. 1 C. 176/28.)

Quittung am Sitz der Firma und deren Folgen.

Die Ausstellung einer Quittung mit dem Firmastempel, wenn auch durch eine unberechtigte Person, am Sitz der Firma, vermag die Rechte des Quittungsempfängers nicht zu beeinträchtigen, weil der zur Firma mit einer Bestellung kommenden Partei eine Prüfung der Berechtigungen der einzelnen Firmabediensteten nicht zugemutet werden kann. (Urteil des Kreisgerichtes, Handelsabteilung, zu Warszawa v. 21. XII. 1928, II. 2 C. 896/28.)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Bilanz.

1. Das Auftreten eines der Verwalter einer G. m. b. H. wegen Verpflichtung der übrigen Verwalter zur Berichterstattung über die Geschäftsführung der Gesellschaft und Verfassung der Bilanz kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn ihn diese an der Einsicht in die Bücher und Urkunden der Gesellschaft gehindert haben; andernfalls ist es unbegründet, weil er auf Grund dieser Bücher und Urkunden selbst die Bilanz verfassen kann. (Urteil des Kreisgerichtes, Handelsabteilung, zu Warszawa v. 15. II. 1928, II. 2. C. 964/28.)

2. Die Geschäftsführer einer Ges. m. b. H. haften persönlich aus dem Wechsel, den sie persönlich im Namen der Gesellschaft ausgestellt haben, wenn der Firmenstempel, unter welchen sie ihre Unterschriften auf den Wechsel setzen, die ungekürzten Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" vermißt. Eine derartige Unterlassung gibt dem Wechselbesitzer und den Giranten einen Grund zur Annahme, daß der Wechsel nicht im Namen der Gesellschaftsfirma ausgestellt worden ist. (Urteil d. Appellger. Warszawa v. 30. IV. 1926, Ac. 2522/25.)

Weiterverkauf einer bemängelten Ware.

Wenn der Käufer einer von auswärts übersendeten Ware den Verkäufer verständigt hat, daß er ihm die Ware infolge ihrer Mängel zur Verfügung stelle, trotzdem aber die Ware eigenmächtig weiterverkauft, begibt er sich seines Rechtes auf Entschädigung zufolge Mängel der Ware, wenn er auch die gerichtliche Feststellung der Mängel erlangt hatte. (Entsch. v. 20.II.1929, Rw. 1460/28.)

Kündigung eines Bediensteten.

Der Verwalter des einer offenen Handelsgesellschaft gehörenden Gewerbebetriebes kann nicht mit Rechtswirkung gegen die Gesellschaft den Dienstvertrag mit einem von der Zentralverwaltung gekündigten Bediensteten aufrecht erhalten. (Entsch. v. 6. III. 1929, Rw. 357/29.)

Verkauf von Falsifikaten statt echter Aktien.

Eine Privatperson, welche in einer Wechselstube Aktien verkauft hat, ist, wenn sich die Aktien in der Folge als Falsifikate erweisen, nicht verpflichtet, der Wechselstube an Stelle der Falsifikate echte Aktien zu liefern. Die Wechselstube dagegen, die in Erfüllung eines an der Börse getätigten Vertrages Falsifikate statt echter Aktien liefert, ist gehalten, dem Erwerber nachträglich echte Aktien beizustellen. (Entsch. v. 21. II. 1929, Rw.2767/29.)

Offene Gesellschaftsfirma. — Wechselhaftung eines Gesellschafters.

Der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft haftet — nach Maßgabe der zutreffenden Voraussetzungen — auf Grund der §§ 128 und 129 d. H. G. B., ist aber von der Haftung für das Akzept der offenen Handelsgesellschaft aus dem Titel des Wechsels an sich befreit. (Urteil des Appell.-gerichtes Poznań v. 2. X. 1928, 10 U. 199/28.)

Geschäftsaufsicht zur Konkursvermeidung.

Die Vorschriften des § 11 der Verordnung über die Geschäftsaufsicht, § 621 ff. B. G. B., sowie § 66 ff. H. G. B. stehen zwar in analogem Zusammenhang; ist aber die Klage auf einem dieser Rechtstitel gegründet worden, so bildet der im Laufe des Rechtsstreites vorgenommene Übergang von einem Titel auf einen andern eine Änderung des Klagetitels, welcher der Beklagte sich widersetzen kann. (Urteil des Appell.-Gerichtes, V. Senat, Poznań v. 13. VII. 1928, 10 U. 76/25.)

Einreden im Liquidationsve-fahren einer Gesellschaft m. b. H.

Gegenüber einer Gesellschaft m. b. H. ist jedermann, dem die Gesellschaftsverwaltung als Vertreter der Gesellschaft gegenübertritt, als Dritter anzusehen; jedenfalls daher auch ein Teilhaber. Nach Eintragung des die Liquidierung der Gesellschaft betreffenden Gerichtsbeschlusses und der Namen der Liquidatoren ins Handelsregister kann die Handelsgesellschaft sich nicht auf die Ungültigkeit der eingetragenen Tatsachen berufen, es sei denn, wenn sie beweist, daß die Ungültigkeit der Gegenpartei bekannt war. (Entsch. v. 26. IV. 1929, V. C. 324/27).

Form des Auflösungsbeschlusses einer Gesellschaft m. b. H.

Der vor Ablauf der satzungsmäßigen Frist gefaßte Beschluß der Gesellschafter, die Auflösung einer Gesellschaft m. b. H. betreffend, setzt die Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde voraus.

Die Ungültigkeit dieses Beschlusses infolge Formfehler hat jedoch nicht die Ungültigkeit der im Beschluß enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung

der Liquidatoren zur Folge. Diese Personen werden vielmehr als Geschäftsleiter der Gesellschaft angesehen und verbleiben in dieser Stellung, bis nicht der Wille der Gesellschafter anders bestimmt. (Entsch. 2. IV. 1929, V. C. 324/27).

Handelsbrauch.

Ein Handelsbrauch vermag weder den Wortlaut zu ändern noch die mangelnde Willenskundgebung zu ergänzen. Seine Bedeutung liegt ausschließlich auf dem Gebiet der Auslegung. (Entsch. v. 18. I. 1929, V. C. 227/28.)

Blankowechsel. — Zession. — Ausfüllung durch den dritten Besitzer.

Der im Besitz von Blankowechseln befindliche Gläubiger ist berechtigt, seine Rechte auch ohne förmliche Indossierung (Art. 13 W. G.) und vor Ausfüllung des Wechseltextes auf Dritte zu übertragen; in diesem Falle tritt der Zessionar hinsichtlich der Ausfüllung des Textes in die Rechte des Zedenten ein, während andererseits der Aussteller nach wie vor den Schutz gemäß Art. 100 (Schlußabsatz) W. G. genießt und im Streit mit dem Zessionar berechtigt ist, den Widerspruch der Ausfüllung des Wechselblanketts mit den Bedingungen des zwischen dem Aussteller und dem Zedenten getroffenen Abkommens geltend zu machen (Art. 16 W. G.) — Entsch. v. 24. II. 1928, I. C. 273/27.)

Zulässige Einreden bei Blankowechseln. Beweislast.

Das Wechselrecht (Art. 16 W. G.) kennt in gewissen Fällen die Möglichkeit besonderer, nicht im Wechselinhalt sondern in den persönlichen Beziehungen des Schuldners zum Erstgläubiger begründeter Einreden, solange der Letztgenannte noch Wechselbesitzer ist; insbesondere kann sich der Wechselschuldner darauf berufen, daß das von ihm in bianco als Garantiewechsel begebene Akzept entgegen dem Vertrag und nicht seinem Willen gemäß ausgefüllt wurde (Art. 2. und 100 W. G.). Die Beweislast trägt in diesem Fall der Schuldner, welcher den Beweis mit allen zulässigen Beweismitteln, einschließlich Zeugenaussagen, durchführen kann. (Entsch. d. Ob. Ger. H. v. 24. II. 1928, I. C. 2161/27.)

Beschädigung des Wechsels.

Eine Beschädigung des Wechsels kann seine Annullierung nur insofern zur Folge haben, als sie die Feststellung der Identität des beschädigten Wechsels mit dem gesuchten unmöglich macht oder den Berechtigten der Möglichkeit beraubt, seine Wechselrechte geltend zu machen. In solchen Fällen nämlich muß an Stelle des Wechsels ein Gerichtsurteil treten. (Art. 99 W.-G.). (Entsch. v. 24. V.—5. VI. 1929, I. C. 394/29).

Wechsel einer G. m. b. H. — Bürgschaft der Teilhaber.

Teilhaber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche auf der Rückseite eines von der Gesellschaft akzeptierten Wechsels im gegenseitigen Einvernehmen als Bürgen für die Wechselverbindlichkeit der Gesellschaft unterzeichnet haben, stehen zueinander nicht im Verhältnis von Indossanten zu Indossataren. (Entsch. v. 23. I. 1929, Rw. 2924/28.)

Bankgarantie und deren Sicherstellung durch Kautionswechsel.

Eine Bank, welche für ein von einer andern Person beim Postsparkassenamt kontrahiertes Darlehen Garantie erteilt hat, ist berechtigt, den von dieser Person zur Sicherstellung gegen allfällige Schäden der Bank aus dem Titel der Garantie erhaltenen Kautionswechsel schon in dem Zeitpunkt, sobald diese Person in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Postsparkassenamt in Verzug gerät, auszufüllen und einzuklagen, wenn dies laut Garantievertrag zwischen der Bank und dem Schuldner des Postsparkassenamtes bestimmt worden war. (Entsch. v. 13. III. 1929, Rw. 295/29.)

Zweimalige Wechselzeichnung.

Eine zweimalige Unterfertigung des Wechsels durch den Aussteller nimmt der Urkunde nicht den Charakter eines Wechsels. (Entsch. v. 21. II. 1929, Rw. 69/29.)

Wechselzeichnung durch einen Andern. Keine Haftung des so Unterzeichneten.

Die eigenhändige Unterschrift auf dem Wechsel ist eine unabweisliche Voraussetzung der Wechselverbindlichkeit, so daß aus dem Wechsel derjenige keinerlei Verpflichtung hat, welchen eine andere Person, wenn auch mit seiner Ermächtigung, auf dem Wechsel unterschrieben hat. (Entsch. v. 13. III. 1928, Rw. 508/28.)

Zahlung der Wechselschuld nach Begebung des Wechsels durch den Gläubiger.

Eine vom Wechselschuldner zu Händen des Gläubigers, welcher aufgehört hat, Wechselbesitzer zu sein, geleistete Zahlung ist gegen den Erwerber des Wechsels unwirksam. (Entsch. v. 22. VIII. 1928, Rw. 1060/28.)

Bürgschaft auf der Rückseite des Wechsels und ihre Ausfüllung durch einen andern. Beweislast.

Nach dem Wechselrecht ist es gestattet, die Bürgschaft für den Aussteller auf der Rückseite des Wechsels anzubringen, sowie auch den Inhalt der Bürgschaft durch eine andere Person als den eigentlichen Bürgen ausfüllen zu lassen. Wenn aber derjenige, über dessen Unterschrift auf der Rückseite des Wechsels der von fremder Hand stammende Text der Bürgschaft angebracht ist, zu beweisen vermag, daß diese Unterschrift von ihm in bianco angesetzt wurde, muß der Wechselbesitzer den Beweis darüber erbringen, daß die besagte Unterschrift tatsächlich die Bedeutung einer Bürgschaft und nicht die eines Indossaments hatte oder zumindest diese Bedeutung nachträglich mit Zustimmung des Unterschreibenden erhalten hat. (Entsch. v. 1. XII. 1927, C. 1719/26.)

Gefälligkeitswechsel.

Die Unterschrift auf einem „Gefälligkeitswechsel" befreit den Unterfertigten von der Haftung nur, wenn er bei Fertigung den Vorbehalt gemacht hat, daß er die Sorge um die Bezahlung des Wechsels demjenigen überläßt,

zu dessen Gunsten er den Wechsel unterfertigte und daß er jedwede Haftung für den Fall der Nichtzahlung der Wechselschuld ablehnt. (Entsch. v. 7. III. 1928, Rw. 2587/27.)

Die Eintragung des Zahlungsortes ist keine Textänderung des Wechsels.

Ist ein Wechsel in blanco ausgestellt worden, so ist die Eintragung des Zahlungsortes in den Wechsel durch den Besitzer nicht einer Textänderung gleichzuhalten, von welcher im Art. 69 W. G. die Rede ist. (Entsch. v. 11. X. 1927, I. C. 1199/27.)

Verjährung bei Kautionswechseln auf Sicht.

Der Lauf der Wechselverjährungsfrist gegen den Akzeptanten eines Kautionswechsels auf Sicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Akzeptant trotz Aufforderung seine Rechnung nicht begleicht, gegen den Aussteller eines solchen gezogenen Wechsels vom Tage des Protestes. (Entsch. v. 25. V. 1928, Rw. 863/28.)

Kautionswechsel. — Einreden.

Wenn der Beklagte in der gegen den Wechselzahlungsauftrag eingebrachten Einrede sich — auch nur im allgemeinen — darauf berufen hat, daß der den Klagegegenstand bildende Kautionswechsel vom Kläger auf einen zu hohen Betrag ausgefüllt wurde, kann er im weiteren Verlauf des Streitverfahrens das Zutreffen dieser Einrede z. B. dadurch beweisen, daß der Kläger sich die Konventionalstrafe in einer übermäßigen Höhe angerechnet hat. (Entsch. v. 10. IV. 1929, Rw. 2072/28).

Wechselforderung des Blankoindossatars.

Der Blankoindossatar kann seine Wechselforderung gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels geltend machen, wenn auch der Protest über Antrag eines andern eingelegt worden ist. (Entsch. v. 9. VII. 1929, Rw. 1232/29).

Scheingiro.

Die Einrede des Scheingiros beinhaltet nicht die Einrede eines Inkassogiros. (Entsch. v. 9. IV. 1929, Rw. 435/29).

Ausstellungsort des Wechsels.

Der Ausstellungsort eines (ausländischen) Wechsels entscheidet über die Frage, welches Wechselrecht zur Anwendung zu kommen hat. (Entsch. v. 20. VI. 1928, Rw. 1263/28/1.)

Blankoindossament am Scheck.

(Art. 12 Sch. G.) Wenn A. auf einem Scheck sein Blankoindossament angebracht und hierauf ohne Ausfüllung des Blankoindossaments den Scheck auf B. übertrug, wenn dann B. den Scheck an C. weitergab, so hat C. im Sinn des Art. 12 c) Sch.-Ges. alle Rechte aus dem Scheck erworben; er

erwirbt den Scheck nicht als Zessionar nach dem Zivilgesetz, sondern kraft des Blankoindossaments und der darauffolgenden Übergabe des Schecks durch den Indossanten B., so daß dem Beklagten B. gemäß Art. 30 gegen C. keine Einreden ex persona des B. zustehen. (Entsch. v. 11. I. 1928, Rw. 79/27.)

Ausgleich.

Abstimmung der Gläubiger.

Als stimmberechtigt im Sinn des § 42 Ausgl.-Odg. werden alle vom Schuldner genannten Personen und anerkannten Forderungen und nicht bloß diejenigen Gläubiger angesehen, welche zur Ausgleichstagsatzung erschienen sind. (Entsch. v. 20. IV. 1929, R. 278/29).

Folgen der gerichtlichen Ausgleichsgenehmigung.

Ungeachtet der gerichtlichen Ausgleichsgenehmigung kann ein Gläubiger seine Forderung in dem mit Ausgleich zugestandenen Teil im Klagewege geltend machen.

Dieses Recht steht ihm hingegen hinsichtlich des den Rahmen des Ausgleichs übersteigenden Teiles nicht zu, sofern nicht die Voraussetzungen der §§ 57 und 58 Ausgl.-Odg. zutreffen.

Forderungen aus dem Titel des Inkasso genießen kein Vorrecht.

Wenn der Schuldner den mit Ausgleich zugestandenen Teil der Schuld mit dem Vorbehalt zu Gericht hinterlegt, daß der Betrag dem Gläubiger nur unter der Bedingung des Verzichts auf alle weiteren Forderungen gegen den Schuldner ausgefolgt werden kann, so ist dieser Erlag nicht gleichbedeutend mit einer Zahlung. (Entsch. v. 27. III. 1929, Rw. 123/28).

STRAFRECHT UND STRAFPROZESS.

Das neue allgemeine Strafprozessrecht

von

Dr. Stefan Glaser,

Universitätsprofessor in Wilno.

Auf dem Gebiete des Strafprozeßrechtes, ähnlich wie auf anderen Gebieten des Rechtslebens, waren in Polen noch bis unlängst verschiedene fremde Gesetzgebungen in Geltung, insbesondere die österreichische, deutsche und russische Strafprozeßordnung. Gegenwärtig wurde jedoch auf diesem Gebiete eine Vereinheitlichung erreicht, nachdem die Entwürfe der Kodifikations-Kommission betreffend die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz — nach Einführung einschlägiger Veränderungen durch eine Kommission des Justizministeriums — bereits Gesetzeskraft — das erste am 1. Juli, das letzte schon am 1. Januar 1929 — erlangt haben.[1]) [2])

Als leitende Ideen der legislativen Arbeit auf diesem Gebiete könnte man bezeichnen: einerseits die Anpassung des Strafprozesses an das künftige polnische Strafrecht, die Gewährung eines möglichst ausreichenden Schutzes des Beschuldigten andrerseits.[3])

Unter Beibehaltung der Grundform eines reformierten Strafprozesses nach französischem Muster mit den ihm eigentlichen Hauptprinzipien und Stadien, sowie einer Staatsanwaltschaft, wurden die einzelnen Einrichtungen nach diesen Gesichtspunkten bestimmt. So wurde insbesondere der Voruntersuchung, welche neben den Vorerhebungen eingerichtet worden ist, eine

---

[1]) Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 6. Februar 1928, betr. das Gerichtsverfassungsgestz, Ges. Bl. Nr. 12, Z. 93, und die Verordnung vom 19. März 1928 betr. die Strafprozeßordnung, Ges. Bl. Nr. 33, Z. 313, mit dem Einführungsgesetz, Ges. Bl. Nr. 33, Z. 314.

[2]) Auch auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts nähern sich die Arbeiten der Kodifikations-Kommission ihrem Ende. Der Entwurf des allgemeinen Teils ist bereits durch die strafrechtliche Abteilung dieser Kommission in dritter Lesung genehmigt worden. Vgl. *Der Polnische Strafgesetzentwurf*, erster Teil, Lwów 1928 (die deutsche Übersetzung besorgt vom Vorstand der strafrechtlichen Abteilung Univ.-Prof. Dr. J. Makarewicz). Die Entwürfe des besonderen Teils sind bereits von Prof. Dr. Makarewicz, sowie von Prof. Makowski, dem ehemaligen Justizminister, bearbeitet und durch die Kodifikations-Kommission veröffentlicht worden. — Über die legislative Tätigkeit der Kodifikations-Kommission auf dem Gebiete des Strafrechts vgl. *Das Problem der Kodifikation des Strafrechts in Polen* von Prof. Dr. E. S. Rappaport, in der Vierteljahresschrift für Zivil- und Strafrecht, Warschau 1920, S. 95 ff.

[3]) Vgl. Wolter Ladislaus, *Die neue polnische Strafprozeßordnung*, in der Zeitschrift für Ostrecht, 3. Jahrgang, H. 2 S. 232 ff., wo neben den Grundsätzen auch eine Übersetzung des Gesetzestextes veröffentlicht worden ist. Vgl. auch meinen Aufsatz: *Neue Richtungen im Strafrecht und die polnische Strafrechtsreform*, in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1929, H. 4, S. 193 ff.

verhältnismäßig enge Anwendung zuteil, die Fälle der zulässigen Präventivhaft wurden möglichst eingeschränkt, dem richterlichen Ermessen relativ große Freiheit gelassen, endlich die Idee der unbedingten Nichtigkeit der Strafurteile ist mehrmals zum Ausdrucke gekommen.

Ohne die Besonderheiten zu erwähnen, soll uns gestattet sein, nur die wichtigsten, für die Struktur eines Prozesses ausschlaggebenden Einrichtungen zu charakterisieren, sowie die Neuerungen hervorzuheben.

Bei der Organisation der Gerichte wurden als Gesichtspunkte die Schwere der Delikte und die Idee eines Instanzenzuges angenommen. Außer den Gerichten niederster Ordnung (Stadtgerichte) wurden sämtliche Gerichte in Strafsachen nach dem Kollegialitätsprinzip eingerichtet. Die ausschließliche Form des Laienrichtertums sind die Schwurgerichte, deren Einführung bereits durch das Verfassungsgesetz vom 17. März 1921 vorgesehen ist. Diese Gerichte wurden im allgemeinen nach altem Muster geformt. Die Neuerung besteht in folgendem:

Nach schweizerischem Muster wurde eine Vorsitzung eingeführt, die jedoch, was zu bedauern ist, nicht den Zweck hat, die Bildung der Geschworenenbank im vorhinein vorzunehmen, sondern nur der Beeidigung und einer Generalbelehrung dient. Furcht vor technischen Komplikationen, sowie vor möglichen Beeinflussungen der Geschworenen, deren Namen bereits mehrere Tage vor der Verhandlung bekannt sein müßten, hat wahrscheinlich unsere Gesetzgeber vor Einführung des schweizerischen Systems, der aber eine erhebliche Vereinfachung darstellt, zurückgehalten.[4])

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß der Präsident der Beratung der Geschworenen beiwohnt. Es ist ein Novum, das bereits in einige Gesetzgebungen, insbesondere in Genf und in Italien, Eingang gefunden hat und das in der Literatur verschieden beurteilt wird.[5]) Es ist charakteristisch, daß dieses Urteil von der Stellung des Urteilenden zu der Einrichtung der Geschworenengerichte im allgemeinen abhängt. Für die heute nicht mehr zahlreichen Anhänger der Schwurgerichte erscheint diese Neuerung als verhängnisvoll. Denn sie erblicken in dem Berufsrichter einen gefährlichen Fremdkörper, dessen Präponderanz immer zu befürchten sei, für sie folglich ist es eine Einrichtung, die in Wirklichkeit den Zweck verfolgt, die Idee

---

[4]) Solche Vorsitzungen finden in Neuenburg, Tessin, Solothurn, Waadt, Freiburg und Zürich statt. Vgl. dazu Rothenberger, *Geschichte und Kritik des Schwurgerichtsverfahrens in der Schweiz*, 1903, S. 37 u. a. Eine derartige Reform wurde auch durch die Strafprozeßkommission in Deutschland bei der Strafprozeßreform 1908/09 in Erwägung genommen, jedoch infolge einer Reihe von praktischen Schwierigkeiten und Bedenken vom Antragsteller zurückgezogen. Vgl. Liermann, *Die Reform des deutschen Schwurgerichts*, Schwurgerichte und Schöffengerichte, Bd. II, S. 215.

[5]) Art. 208 Abs. 2 der Genfer Prozeßnovelle vom 1. Oktober 1890 bestimmt: „Le président assiste à la délibération du Jury concernant la culpabilité." Vgl. darüber den Bericht von Georges Picot in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 6, S. 62—66. Eine derartige Bestimmung findet sich auch im Entwurf einer einheitlichen Strafprozeßordnung für die Schweiz. Nach der italienischen Strafprozeßordnung vom 27. Februar 1913, Art. 455: „...es wird im Sitzungssaal zur Beratung über das Verdikt geschritten in Gegenwart — zusammen mit den Geschworenen — des Vorsitzenden, des Staatsanwalts, des Gerichtsschreibers und eines Verteidigers für jeden Beschuldigten." Vgl. über diesen Gegenstand Kronecker, *Vorschläge zur Verbesserung der Schwurgerichte*, Schwurgerichte und Schöffengerichte Bd. I, S. 364 und 365.

des Laienrichtertums illusorisch zu machen. Vielleicht aus dem letzten Grunde wird diese Einrichtung herzlichst begrüßt und gepriesen von seiten der Gegner. Es ist aber zumindest bedenklich, daß unbeachtet der Anwesenheit und nötigenfalls auch Teilnahme des Präsidenten an der Beratung, ein Berichtigungsverfahren nach klassischem Muster beibehalten wurde (Art. 435).

Zuletzt soll hervorgehoben werden, daß nach dem polnischen Gesetze die Befugnis, die Sache vor ein anderes Schwurgericht zu verweisen (wie z. B. nach Deutscher StPO. § 317, Österreichischer StPO. § 332, Italienischer StPO. Art. 466), dem Gerichte a u c h im Falle einer Freisprechung (Unschuldserklärung) zusteht. Es braucht wohl nicht betont werden, daß eine derartige Bestimmung ein grelles Zeugnis des Mißtrauens gegen das Institut der Schwurgerichte bedeutet.[6]) Die Kompetenz der Schwurgerichte wurde auf die politischen Delikte und auf die schwersten Verbrechen beschränkt.

Die Staatsanwaltschaft wurde nach französischem Muster eingerichtet. Das Anklagemonopol wurde durch Zulassung der Privatklage, sowie durch Einführung der Subsidiarklage abgeschwächt. Vom Legalitätsprinzip wird eine Ausnahme bei Privatklagedelikten zugelassen. Im Zusammenhange damit soll bemerkt werden, daß das Akkusationsprinzip im Interesse der Erforschung materieller Wahrheit mehrmals verletzt wurde; dies äußert sich insbesondere darin, daß das Abstehen des Staatsanwalts von der Klage nach Einbringung der Klageschrift für das Gericht nicht mehr bindend ist, andererseits in der dem Staatsanwalte eingeräumten Befugnis, Rechtsmittel im Interesse des Beschuldigten einzubringen.

Dem Privatbeteiligten räumt das polnische Gesetz eine verhältnismäßig starke Prozeßstellung ein. Als Subsidiarankläger kann nicht nur der Privatbeteiligte, wie im österreichischen Strafprozesse (§ 48), sondern j e d e r durch die verfolgte strafbare Handlung Verletzte auftreten. Die notwendige Verteidigung hat eine weitgehende Anwendung gefunden.

Im V o r v e r f a h r e n ist zu bemerken, daß, wie schon vorher gesagt wurde, der neben dem Ermittlungsverfahren eingerichteten Voruntersuchung verhältnismäßig enge Grenzen gezogen wurden. Sie ist obligatorisch bei Verbrechen, die zur Kompetenz des Schwurgerichtes gehören, und in Sachen, bei welchen der Subsidiarankläger auftritt. Außerdem muß sie auf Antrag des Staatsanwaltes, wenn es Umstände der Angelegenheit begründen, sowie auf Antrag des Beklagten, in diesem Falle aber nur dann, wenn der Untersuchungsrichter es für nötig hält, durchgeführt werden.

Unter den Zwangsmitteln zur Sistierung des Beschuldigten nimmt die Präventivhaft eine Ausnahmestellung in dem Sinne ein, daß sie nur in den wichtigsten Fällen, wo besondere Umstände eine solche Maßregel erheischen, zulässig ist.

Im Zwischen- oder Übergangsverfahren wollen wir auf die Stellung des Gerichtes zur Anklageschrift das Augenmerk lenken.

---

[6]) Bereits die Bestimmung des § 317 der Deutschen Strafprozeßordnung war vom Entwurf als ein Zeugnis des Mißtrauens gegen das Institut der Schwurgerichte betrachtet und deshalb nicht aufgenommen worden. Sie wurde indes beibehalten, weil die RTK. und der Reichstag selbst entschieden sich für die Aufrechterhaltung der hier dem Gericht eingeräumten Befugnis aussprachen. Vgl. L ö w e - R o s e n f e l d, *Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich*, 15. Aufl., 1922, S. 686.

Wie bekannt, folgen die Gesetze in dieser Hinsicht zwei verschiedenen Systemen. Die einen, wie z. B. das deutsche und das russische Gesetz, nahmen als Muster das französische System an, folglich ist es nach diesen Gesetzen das Gericht, welches über die Versetzung in den Anklagestand endgültig entscheidet. Die Anklageschrift ist hier in Wirklichkeit eine gerichtliche Handlung, und dem Staatsanwalt wird nur eine technische Mitwirkung zuteil: die Ausarbeitung der Anklageschrift, welche immer einer gerichtlichen Bestätigung bedarf; fehlt eine solche, so bleibt die Anklageschrift ohne jede Bedeutung. Nach dem anderen System dagegen, welchem die österreichische StPO. folgt, entscheidet über die Versetzung in den Anklagestand der Staatsanwalt: prinzipiell ist hier der Inhalt der Anklageschrift für das Gericht bindend und zwar in dem Sinne, daß nach Einreichung einer solchen das Gericht zur Eröffnung des Hauptverfahrens schreiten muß. Nur wenn der Beklagte Einspruch erhebt, entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit der Anklage.

Es ist unmöglich, hier in eine eingehende Besprechung und Kritik dieser Systeme sich einzulassen. Es soll mir aber erlaubt sein zu bemerken, daß das französische System trotz bedeutender Vorteile Eingang in die neueren Gesetzgebungen nicht gefunden hat. Wenn ich hier von Vorteilen spreche, denke ich an die gegenseitige Kontrolle des gerichtlichen Organs und des Organs öffentlicher Klage, an die Kontrolle, welche imstande ist, die mögliche Willkür des staatsanwaltlichen Amtes zu verhindern, insbesondere der Bevorzugung gewisser Angelegenheiten oder Personen entgegenzuwirken. Auf diese Weise wird für die Handhabung der Gerechtigkeit eine wirksame Garantie der Unparteilichkeit, insbesondere des Fernhaltens von den Möglichkeiten politischer Beeinflussungen, geschaffen.[7])

Die Gegner dieses Systems heben jedoch nicht mit Unrecht hervor, daß es mit dem Akkusationsprinzip des reformierten Prozesses nicht im Einklang steht. Außerdem sind es gewichtige Gründe, die ihm zu den neueren Gesetzgebungen die Tür verschlossen halten. Denn man darf nicht vergessen, daß die gerichtliche Kontrolle zur Abschwächung des Verantwortlichkeitsbewußtseins des Staatsanwalts beiträgt, folglich die Vermehrung leichtsinniger, nicht genügend begründeter Anklagen nach sich ziehen kann. Auch darf man nicht vergessen, daß eine Anklage, welche durch das Gericht in sachlicher Hinsicht schon geprüft und bestätigt wurde, den Anschein einer bereits zu Ungunsten des Beklagten entschiedenen Angelegenheit hat, was wiederum die künftige Urteilsfällung beeinflussen kann.[8])

Das polnische Gesetz hat, könnte man sagen, unter diesen Systemen einen Mittelweg gewählt. Es huldigt einem gemischten System. Grundsätzlich wird die Anklageschrift durch das Gericht meritorisch geprüft nur im Falle eines Einspruchs des Beklagten; das hier zur Prüfung berufene Gericht ist, im Gegensatz zum österreichischen Gesetz (§ 210), das Gericht erster

---

[7]) Vgl. meine *Einführung in die Strafprozeßwissenschaft*, Warschau 1928, Bd. I, S. 174.

[8]) Das Mißliche dieser Institution ist treffend durch Graf zu Dohna, *Das Strafprozeßrecht*, 1925, S. 45 f. hervorgehoben worden. Über die Vergleichung eines solchen Beschlusses mit dem Urteil, vgl. Dohna a. a. O., S. 147 f. Vgl. auch Gerland, *Der deutsche Strafprozeß*, 1927, S. 326 ff.

Instanz. Dieses Gericht kann aber zu solcher Prüfung auch von Amtswegen schreiten, nämlich dann, wenn der Präsident die Sache der Gerichtssitzung in der Voraussetzung vorlegt, daß eine den Einspruch begründende Ursache besteht. Auf diese Weise bedarf die Anklageschrift zur Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses nur im Falle des Einspruchs oder auf Antrag des Präsidenten. Daraus ergibt sich, daß der polnische Gesetzgeber eher dem österreichischen Muster gefolgt sei; dennoch wollte er aus Rücksichten der Prozeßökonomie und im Interesse des Beschuldigten die Möglichkeit der Verhinderung der unnützlichen Fortsetzung des Prozesses, sowie der für den Beschuldigten überaus nachteiligen Versetzung in den Anklagestand (Ersparung der Hauptverhandlung) schaffen.

Ich könnte mich nicht für dieses System des polnischen Gesetzes als begeistert erklären. Einerseits finde ich die dem Präsidenten eingeräumte Befugnis für unnötig, andrerseits sogar für nachteilig für die Rechtspflege. Unnötig erscheint sie mir deshalb, weil eine genügende Garantie gegen unbegründete Anklageschriften resp. gegen leichtsinniges rechtskräftiges Versetzen in den Anklagestand im Gesetz schon dadurch gegeben ist, daß einerseits in allen wichtigeren Sachen die Anklageschrift vom Staats- oder vom Rechtsanwalte herrühren muß, andrerseits weil in solchen Sachen ein Verteidiger dem Beschuldigten bereits in der Voruntersuchung obligatorisch zur Seite stehen muß (Fälle notwendiger Verteidigung), folglich ihn also nötigenfalls über das Einspruchsrecht belehren wird. Als nachteilig für die Rechtspflege betrachte ich sie deshalb, weil dadurch der immer schädlichen Willkür oder, besser ausgedrückt, Zufälligkeit Tür und Tor geöffnet wird. Denn es ist klar und einleuchtend, daß der Präsident die Mängel der Anklageschrift herausfinden kann, wenn er sie prüft; und prüfen wird er sie nur dann, wenn er genügend viel Zeit zur Verfügung hat (das kommt wohl selten vor!) oder wenn er für die Sache ein besonderes Interesse hat (und das wiederum dürfte nicht vorkommen!).

Auf dem Gebiete der Rechtsmittel ist mit Freude die grundsätzliche Zulassung der Berufung auch gegen Urteile der Gerichte erster Instanz — selbstverständlich Schwurgerichte ausgenommen — zu begrüßen. Es hat den Anschein, als ob der seit langen Jahren andauernde Streit um die Berufung sich dem Abschlusse nähert, und man kann glücklicherweise feststellen, daß selbst die ehemals prinzipiellen Gegner der Berufung sich dem notwendigen Gang der Entwicklung fügen zu wollen scheinen und zu weitgehenden Konzessionen sich bereit erklären.[9])

Die in der letzten Zeit in der Literatur viel umstrittene Frage, ob das Gesetz Fälle absoluter Nichtigkeit der Strafurteile anerkennen soll, hat das polnische Gesetz richtigerweise bejahend entschieden. Die Strafprozeßordnung bestimmt nämlich, daß ein durch ein niederes als das im Gesetze bestimmte Gericht gefälltes Urteil schon kraft Gesetzes nichtig sei (Art. 13 § 1). Und das Gerichtsverfassungsgesetz räumt dem höchsten Gerichtshofe die Befugnis ein, auf Antrag des ersten Staatsanwalts die Urteile, außer dem vorerwähnten Fall, auch dann für nichtig zu erklären, wenn die durch das Urteil betroffene Person überhaupt der allgemeinen Gerichtsbarkeit nicht

[9]) Vgl. die Ausführungen v. Hippel's, a. a. O., S. 19.

untersteht, oder wenn bei der Urteilsfällung eine dazu nicht berechtigte Person mitgewirkt hat (Art. 77).[10])

Wenn wir über die Reform des Strafprozesses sprechen, ist es unumgänglich, wenigstens in kurzen Worten die Bestimmungen, die das Strafverfahren gegen Jugendliche anbelangt, zu erwähnen.

Den Reformtendenzen, die sich auf diesem Gebiete seit langem fühlbar machen, konnte sich selbstverständlich der polnische Gesetzgeber nicht verschließen. Noch im Jahre 1921 wurde durch den Strafrechtsausschuß der polnischen Kodifikations-Kommission der Entwurf eines Gesetzes über Jugendgerichte in dritter Lesung angenommen.[11]) In diesem Entwurf wurde nicht nur die Verfassung der Jugendgerichte, sondern auch ein besonderes Verfahren vor diesen Gerichten eingerichtet. Bis jetzt konnte aber der Entwurf aus finanziellen Gründen nicht Gesetz werden.

Eine besondere Gerichtsorganisation für Strafsachen gegen Jugendliche — das Gesetz versteht darunter Personen bis zu vollendetem 17. Jahre — wurde gegenwärtig durch das Gerichtsverfassungsgesetz eingeführt. Insbesondere sollen nach diesem Gesetze solche Strafsachen auch vor den Gerichten erster Instanz durch Einzelrichter beurteilt werden. Dieser Richter soll auch teilnehmen an den Gerichtssitzungen der Gerichtshöfe erster Instanz, die in Jugendsachen als Berufungsgerichte fungieren.

Maßgebend für die Zuständigkeit des Jugendgerichts (resp. Jugendrichters) ist das Alter des Beschuldigten zur Zeit der Eröffnung der Hauptverhandlung.

Im allgemeinen sollen für Jugendsachen die Vorschriften, die das Verfahren vor Gerichten niederster Ordnung (Stadtgerichte) betreffen, Geltung haben; die vorgesehenen Abweichungen verfolgen den Zweck, dem erzieherischen Gedanken zu seinem Rechte zu verhelfen und den Beschuldigten vor sittlichen Schäden zu bewahren. An Einzelheiten ist hervorzuheben:

---

[10]) Es ist klar, daß auf dem äußerst umstrittenen Gebiet der absoluten oder unheilbaren Nichtigkeit der Strafurteile eine legislative Normierung nicht leicht, aber umso notwendiger erscheint. Was die theoretische Seite dieses Problems anbelangt, so sollte nicht danach gefragt werden, ob ein bereits rechtskräftiges Urteil dennoch nichtig sein kann, sondern ob solche Mängel im Urteil vorkommen können, die den Eintritt der Rechtskraft verhindern müßten. Vgl. darüber meinen Aufsatz: *La Nullité absolue des Jugements criminels*, Revue de Droit Pénal et de Criminologie, Février 1928 p. 122 sqq. Diese Frage versuche ich bejahend zu beantworten. „Nous considérons comme vices de cette catégorie le défaut ou la violation des élément-acceptés et envisagés par le législateur comme conditions de la validité d'acte judiciaire. A quoi peut-on reconnaître l'importance de telles conditions? D'abord à la légalité du pouvoir ou de l'autorité de laquelle émane la décision, puis à la légalité ou si l'on préfère à l'admissibilité de son contenu, et enfin à la légalité des formes fondamentales de la procédure" p. 125. Vgl. darüber auch Binding, *Grundriß des Strafprozesses*, 1904, §§ 119—120, Graf zu Dohna, a. a. O. S. 207 ff., Graf Gleisbach, *Das österreichische Strafverfahren*, 1924, S. 309, Rosenfeld, *Deutsches Strafprozeßrecht*, 1926, II., S. 57.

[11]) Vgl. Projet de Loi sur les Tribunaux pour Mineurs — voté en troisième lecture par la Section Pénale de la Commission de Codification de la République Polonaise, avec les modifications et additions introduites par la Sous-Commission de Rédaction. (Traduction officielle de P. Rongier, Chef de bureau au Ministère des Affaires Etrangères, et E. St. Rappaport, Juge à la Cour Suprême de la République Polonaise.) Varsovie 1921. Edité par la Commission de Codification de la République Polonaise.

Die Subsidiaranklage, sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche im Wege des Strafverfahrens (Privatbeteiligter) sind nicht zulässig. Die Voruntersuchung findet nicht statt. Die Vorerhebungen, die durch den Jugendrichter selbst vorzunehmen sind, haben in erster Linie den Zweck, alle die Person des Beschuldigten betreffenden Verhältnisse und Umstände, seine geistige und moralische Entwicklung, zu ergründen und festzustellen. Zu diesem Behufe kann der Richter die Untersuchung des Beschuldigten durch einen Arzt vornehmen lassen. Auf diese Weise soll dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, die zweckmäßigsten, dem Zustande des Beschuldigten entsprechenden Besserungsmittel anzuwenden. Die Präventivhaft soll möglichst vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, in besonderen Bewahrungsanstalten für Jugendliche vollzogen werden.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist aufgehoben. Die Verteidigung in Jugendsachen ist notwendig nur dann, wenn die Sache nicht vor ein Jugendgericht zur Aburteilung gelangt (Fälle der Verbindung). Das Verfahren bei der Hauptverhandlung ist wesentlich vereinfacht: der Richter darf sich begnügen mit der Vorlesung der Aussagen der schon vorher vernommenen Personen. Das persönliche Erscheinen dieser Personen kann aber durch den Kläger, den Verteidiger oder den Beklagten selbst begehrt werden. Der Verhandlung können Mitglieder (Repräsentanten) der Gesellschaft für Jugendschutz beiwohnen.

Die Strafvollstreckung, sowie die Ausführung der vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahmen legt das Gesetz in die Hände des Jugendrichters. Die Vollstreckung der Strafe kann infolge einer Krankheit, sowie aus anderen wichtigen Gründen verschoben werden. Im Falle der Einstellung des Verfahrens oder des Erlassens eines Freispruchs infolge Feststellung des Mangels der Einsicht kann der Richter entweder eine Verwarnung erlassen oder die Überweisung des Jugendlichen in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder seine Unterbringung in eine Erziehungsanstalt bestimmen.

Das Finanzstrafrecht und Strafverfahren bei Finanzdelikten*)

von

Dr. Rudolf Langrod,

Rechtsanwalt.

Mit 1. Januar 1927 trat ein neues Gesetz in Kraft, wonach die Art und das Ausmaß der Ahndung von Verletzungen der bestehenden Finanzgesetze ihre Regelung fanden.**) Es verschwindet somit der bis dahin, zufolge Bestehens von vier verschiedenen und oft einander widersprechenden Rechtssystemen, unerträglich gewordene Rechtszustand auf diesem Gebiete. In der überaus schwierigen Lage halfen sich bis zu dieser Zeit die Finanzbehörden nach Möglichkeit mit provisorischen Verfügungen des Finanzministeriums aus. Polen besitzt vorläufig keine vollständige Steuerordnung nach dem Muster der deutschen „Reichsabgabenordnung" vom Jahre 1919. Auch das neue Gesetz umfaßt nur einen Teil des ganzen Komplexes ärarischer Einnahmen und Interessen u. z. aller Monopole, der Konsumsteuern, Zollabgaben, Verzehrungssteuerpatente, sodann Reglements-Vorschriften über den Warenverkehr***) mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig, über Saccharinerzeugung und -vertrieb, über das Lotteriegefälle, endlich rücksichtlich der Abgaben von Petroleumerzeugnissen, Kohle und Spielkarten. Außerhalb der vorerwähnten Normen verblieben hingegen alle unmittellbaren Steuern, die Stempelgebühren, die Vorschriften über den ausländischen Geld- und Devisenverkehr (nunmehr völlig unaktuell), über die Ausfuhr von Edelmetallen ins Ausland, ferner über Bank- und Börsengeschäfte, sowie öffentliche Abgaben ohne Merkmale der Stempelgebühren (z. B. Eichgebühren, Abgaben für Haustiere und dergl.). Sollen nun die Finanzvergehen, die in Verletzungen der Gesetzvorschriften hinsichtlich der Staatseinnahmen und überhaupt Staatsinteressen bestehenden strafbaren Handlungen, als Delikte anderer Art als die im allgemeinen Strafgesetz vorgesehenen gelten (darin stimmen die Meinungen nicht überein), so wäre es zweckmäßig, sie insgesamt ohne Ausnahme einem Gesetze zu unterwerfen und auf diese Weise ein einheitliches allgemeines Finanz-Strafrechtssystem zu schaffen. Derartige Vorschriften befinden sich vorläufig in den Gesetzen über die unmittelbaren Steuern und über die Stempelgebühren. Unzulänglich wäre eine Rechtfertigung dieser Halbheit durch die Behauptung, daß ein neues System der unmittelbaren Steuern noch nicht geschaffen, wenn auch im

---

*) Siehe Strafrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (Finanzdelikte) auf Seite 123.

**) Das Gesetz vom 2. August 1926 wurde im Gesetzblatt der Republik Polen am 26. Oktober 1926 (Nr. 105, Pos. 609) kundgemacht. Seither wurden Artikel 19, 211 und 213 mit Verordnung des Präsidenten der Republik vom 24 Februar 1928 Ges. Bl. Nr. 21 Pos. 178 abgeändert bzw. ergänzt.

***) Nunmehr ausser Kraft gesetzt.

Werden sei, ebenso die Begründung der juridischen Sejmkommission, daß die Frage der Steuerbemessung, als rein wirtschaftlicher Natur, keinesfalls zum Finanzstrafgesetz gehöre. Stellen doch die einschlägigen Strafbestimmungen der bezüglichen Gesetze nichts anderes als ein Finanzstrafrecht dar, und ihre besonderen Eigenschaften hätten in einem einheitlichen Finanz-Strafgesetzbuche mit Leichtigkeit zum Ausdruck kommen können. — Dessenungeachtet muß aber eine, wenn auch vorläufig bloß teilweise Unifikation der polnischen Gesetzgebung als äußerst vorteilhafte Erscheinung begrüßt werden.

Das neue Gesetz enthält in seinen zwei Teilen drei Arten von Vorschriften, nämlich die Normen über die strafbaren Handlungen und Strafen, mithin das materielle Strafrecht, ferner über die Zuständigkeit der Behörden (Jurisdiktionsnormen) und über das Strafverfahren. Der das materielle Recht betreffende erste Teil besteht aus zwei Abschnitten, welche die allgemeinen und die besonderen Rechtsnormen regeln. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten Vorschriften über Schuld und Strafe, Umwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafen, die Konfiscierung des Schuldobjektes, das Strafausmaß bei Deliktkonkurrenz, sowie beim Vorliegen von erschwerenden oder Milderungsumständen, über die Haftung Dritter, Verjährung und über die Straftilgung im Falle des Todes des Beschuldigten. Die besonderen Bestimmungen hingegen bilden eine kasuistische Zusammenstellung der Strafsanktionen für Verletzung der einschlägigen Vorschriften, lediglich der im neuen Finanzstrafgesetze berücksichtigten fünfzehn Gesetze über Fiskaleinnahmen vorgesehenen Gebote und Verbote. Eine systematische Darstellung würde den engen Raum dieses Umrisses wesentlich überschreiten. Ich muß mich daher lediglich auf die Angabe einzelner Merkmale beschränken, die dieses Spezialrecht vom allgemeinen Strafrechte und Strafprozeß unterscheiden. So gehört zu den besonderen Eigenschaften des neuen Gesetzes:

1. daß als Mitschuldiger an einem Finanzvergehen jeder anzusehen ist, der dem Täter, wenn auch ohne vorherige Verabredung, wissentlich beisteht und Hilfe verleiht, oder aus dessen Straftat auf irgendwelche Weise wissentlich Vorteil zieht;

2. daß der Versuch nur dann als strafbare Handlung gilt, wenn die versuchte Straftat in der Absicht einer Verkürzung der Staatseinnahme oder in der Übertretung eines hinsichtlich des Auslandes oder der Freien Stadt Danzig erlassenen Wareneinfuhr,- durchfuhr- oder -ausfuhrverbotes besteht;

3. daß die Strafbarkeit eines l e d i g l i c h auf Gebührenhinterziehung beruhenden Vergehens erlischt, wenn hiervon die zuständige Finanzbehörde, unter Erlegung der ganzen hinterzogenen Abgabe, sowie unter Angabe aller Mittäter, in Kenntnis gesetzt wird; sodann:

4. die Umwandlungsfähigkeit einer Geldbuße in Arreststrafe (mindestens 24 Stunden, höchstens bis zwei Jahre), wobei ein 20 zł übersteigender Betrag gleich einem Tage angenommen wird, nach billigem oder freiem Ermessen der entscheidenden Behörde. Ferner die Verhängung einer Ersatz-Arreststrafe durch diese Finanzbehörde, falls die Zwangseintreibung der Geldbuße eine verhältnismäßig lange Zeit oder eine Immobilarexekution erfordert, oder aber, wenn die zwangsweise Eintreibung der Geldbuße den Verurteilten b z w. d e s s e n F a m i l i e des Lebensunterhaltes berauben würde;

5. eine Verurteilung zur Geldstrafe wegen eines Finanzvergehens befreit den Verurteilten nicht von der Verantwortung für eine strafbare Handlung nach dem allgemeinen oder einem anderen Strafrechte. Z. B. für die Ausfertigung eines Frachtbriefes oder einer Zolldeklaration haftet der Aussteller hinsichtlich der Inhaltsangabe, gegebenenfalls sowohl für die am Staate begangene Gebührhinterziehung, als auch für Betrug;

6. eine andere Behandlung der erschwerenden Umstände beim Strafausmaß, die in der Wiederholung des nämlichen Ordnungsvergehens bestehen, und eine andere eines Vergehens, das zum Nachteile des Staatsschatzes oder einer solchen strafbaren Handlung, wodurch das Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot im Verhältnis zum Auslande oder zur Freien Stadt Danzig verletzt worden ist;

7. eine strengere Strafbemessung für den Täter oder Anstifter, falls sich dieser aus der strafbaren Handlung Vorteile gesichert hat, als wenn die aus dem Vollzuge dieser strafbaren Handlung entstandenen Nachteile und Schäden gedeckt worden sind;

8. die Möglichkeit einer Herabminderung der Geld- und Arreststrafe unter die gesetzliche Mindestgrenze, sowie Nichtverhängung der Konfiskation, wenn nach freiem Ermessen der entscheidenden Behörde besonders wichtige Milderungsumstände vorliegen;

9. der Ausschluß der allgemeinen Strafrechtsbestimmungen hinsichtlich des Strafaufschubes;

10. die Auferlegung der privatrechtlichen Haftung an Dritte, darunter Arbeitgeber, das Familienoberhaupt und die Repräsentanten einer juristischen Person, (z. B. einer Aktiengesellschaft) zu Gunsten des Staatsärars für die zu Lasten des Verurteilten bemessenen Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens. Dies kann nur dann Platz greifen, wenn der Verurteilte das Vergehen in Besorgung der Geschäfte eines Dritten, zu dessen Gunsten und zum Nachteile des Staatsärars oder mittels Verletzung der im Verhältnis zum Auslande oder zur Freien Stadt Danzig bestehenden Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote begangen hat. Die rechtskräftig erkannte Haftung berechtigt zur zwangsweisen Eintreibung der als Strafgelder und Kosten erwachsenen Staatsgebühren, jedoch nur insofern als ihre Eintreibung vom Verurteilten selbst als undurchführbar sich erwiesen hat. Die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest kann solange nicht stattfinden, als nicht feststeht, daß sie von dem hierfür haftbaren Dritten nicht eingetrieben werden kann. Umgekehrt bewirkt der Vollzug der Ersatzarreststrafe am Verurteilten die Entlassung Dritter aus der Haftpflicht (Art. 21 und 37);

11. die verschiedenartige Verjährung des Deliktes, der Strafbarkeit und des Strafvollzuges, je nach Ablauf bestimmter Zeiträume vom Tage der strafbaren Handlung. So erlischt das Verfolgungsrecht nach Ablauf von 3 Jahren, wenn es sich um Gebührhinterziehung des Staatsärars bzw. um eine Verletzung der im Verhältnis zum Auslande oder zur Freien Stadt Danzig bestehenden Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote handelt, doch schon nach Ablauf eines Jahres, sofern sonstige strafbare Handlungen vorliegen. Nach Ablauf der doppelten vorerwähnten Fristen erlischt das Recht zur Fällung einschlägiger Straferkenntnisse (mittels Gerichtsurteils oder Entscheidung der Finanzbehörde) und zugleich auch die Vollstreckbarkeit derartiger rechts-

kräftiger, bisher nicht vollstreckter Erkenntnisse. Aus dem gleichen Grunde erlischt auch automatisch die Haftpflicht Dritter, es sei denn, daß die Strafe wegen Verweilens des Verurteilten außerhalb der Staatsgrenzen nicht vollzogen worden ist;

12. die Haftung der Erben für die über den verstorbenen Schuldtragenden verhängte Geldstrafe und Konfiskation des Gegenstandes.

Wie ersichtlich, treten hier gar bedeutende Abweichungen von den Institutionen der in Polen vorläufig noch bestehenden drei Systeme des allgemeinen Strafrechtes zutage, ja es finden sich hier sogar einige ganz neue und der Strafrechtstheorie widersprechende Begriffe vor (ein davon abweichender Begriff der Strafe, Strafbarkeit, Haftung und dergl.).

II.

In noch weit größerem Maße weicht das neue Finanzstrafgesetz auf dem Gebiete der Jurisdiktionsvorschriften und des Strafverfahrens vom allgemeinen Strafrecht ab. Vor allem muß auf die Verteilung der sachlichen Zuständigkeit, d. h. des Erkenntnisrechtes über Finanzvergehen unter Gerichte und Finanzbehörden hingewiesen werden. Die Gerichte und zwar grundsätzlich die Kreisgerichte (und nur ausnahmsweise für einzelne Vergehensarten niederere Gerichte) urteilen in Fällen, für welche die Arreststrafe ausschließlich oder nebst anderen Strafarten vorgesehen ist. Außerdem funktionieren sie fakultativ, d. h. nach Wahl, im Falle der Berufung gegen Entscheidungen der Finanzbehörden erster bzw. zweiter Instanz, nach Maßgabe des gesetzlich vorgesehenen Strafausmaßes. Der Instanzenzug wurde ebenso im Gerichts- als auch im Finanzverfahren bis auf zwei Instanzen gekürzt. Für Kreisgerichtsurteile bildet der Oberste Gerichtshof, für die niedereren (Bezirks- bzw. Friedensgerichte) das Kreisgericht die zweite und letzte Instanz. Ausnahmsweise kann der Staatsanwalt und der Vertreter der Finanzbehörde gegen das Strafausmaß an das Appellationsgericht Berufung einlegen. Das Rechtsmittel der Berufung steht auch dem haftbaren Dritten zu. Die Kreisgerichte urteilen, ob nun als erste oder als zweite Instanz, in einem besonderen Finanzstrafsenate, dessen Vorsitz ein bestimmter, der Finanzstrafabteilung des Gerichtes angehörender Richter führt. Die Beschlüsse, abgesehen von den Urteilen, werden in nichtöffentlichen Sitzungen der Finanzabteilung gefaßt. Es ist somit eine neue Einrichtung, die der finanzrechtlichen Spezialrichter zu verzeichnen, deren Einschulung in diesem schwierigen Spezialfache verhältnismäßig rasch erfolgte. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach dem Tatorte, ferner nach dem Wohnorte des Schuldtragenden oder dem Entdeckungsorte der strafbaren Handlung. In analoger Weise ist die Zuständigkeit der Finanzbehörden geregelt. Abgesehen davon unterscheidet sich die Voruntersuchung und das darauffolgende Strafverfahren bis zum Urteile nicht wesentlich vom Verfahren nach dem neuen allgemeinen Strafprozeßrecht, bis auf die Regelung des Verhältnisses des Untersuchungsrichters zu den für die Schäden und Prozeßkosten haftbaren Dritten, sowie auf die Befugnis der Finanzbehörden auf Ausübung der Vorrechte des Staatsanwaltes bei Aufrechterhaltung der gegenseitigen Unabhängigkeit. Neu ist ebenfalls die Zulässigkeit

einer Hauptverhandlung und Fällung eines Kontumazialurteils im Falle der Nichtausforschung des Wohnortes des Beschuldigten oder des sogenannten haftbaren Dritten, seiner Flucht oder überhaupt, wenn er sich dem Gerichtsverfahren entzogen hat. (Art. 228.) Der Verhandlungstermin wird öffentlich, evtl. im „Monitor Polski" kundgemacht. Den abwesenden Beschuldigten muß ein Verteidiger, wenn nicht nach Wahl, dann von amtswegen, vertreten. Das Urteil wird erst vierzehn Tage nach seiner Verlautbarung vollstreckbar und hat in seiner Entscheidung die Frage dritter Personen und der im Finanzverfahren erwachsenen Kosten zu regeln.

Gewisse Änderungen sind endlich hinsichtlich der Revision und Wiederaufnahme des bereits beendeten Strafverfahrens gegenüber den Vorschriften des allgemeinen Strafprozeßrechtes eingetreten.

Eine Neuerung in der polnischen Gesetzgebung und ein besonderes Merkmal des Gesetzes bildet die Art der Regelung des Strafverfahrens vor den Finanzbehörden. Diese wurden mit bedeutenden Vorrechten und weit größeren Befugnissen als alle sonstigen Verwaltungsbehörden ausgestattet. In Anlehnung an die Rechtsinstitutionen Österreichs, Deutschlands und Rußlands schafft der Gesetzgeber eigentlich aus den Finanzbehörden erster und zweiter Instanz ein Surrogat von Finanzgerichten für nicht mit Freiheitsstrafen bedrohte Gesetzesverletzungen und von Hilfsorganen der Untersuchungsbehörden für alle anderen strafbaren Handlungen. Die ortszuständige Finanzbehörde I. Instanz führt ohne Rücksicht auf die Art des Vergehens die Voruntersuchung durch, leitet das Untersuchungsverfahren ein, sichert im Bedarfsfalle das weitere Verfahren im Wege der Versiegelung (Pfändung) des Vermögens des Beschuldigten und des haftbaren Dritten, bewirkt die Hausdurchsuchung und die persönliche Revision bei Tag und gegebenenfalls auch bei Nacht. In besonderen, im Gesetze vorgesehenen Fällen kann diese Behörde die vorläufige Anhaltung des Beschuldigten, mit der Berechtigung der Freilassung gegen Sicherstellung, verfügen, sofern es sich um eine nur mit Vermögensstrafe bedrohte strafbare Tat handelt (Art. 165, 166, 219, 220). Im Falle der Nichterlegung der Sicherstellung (in Höhe des Höchstausmaßes der Vermögensstrafe) oder bei Anklage wegen eines mit Arrest bedrohten Vergehens wird die Frage der Enthaftung nur vom örtlich zuständigen Gerichte entschieden.

Eine Verfügung der Sicherstellung der Strafe und der Kosten des Strafverfahrens begründet die Erwirkung einer gerichtlichen Sicherstellung (im Wege einer gerichtlichen Pfändung). Der obengenannten Finanz-Untersuchungsbehörde steht das Recht zu, die Untersuchung und das weitere Verfahren in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit einzustellen, sofern, ihrer Meinung nach, gesetzliche Merkmale eines Vergehens oder die Grundlagen zu dessen Verfolgung fehlen. Die Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit ist daher keine geringe, ja noch größer als jene der allgemeinen und Militärstrafgerichte, wo doch die Dazwischenkunft des Staatsanwaltes unerläßlich ist. In bedeutenderen, d. i. mit schwererer Strafe (über 1000 zł) bedrohten Fällen, ist zur meritorischen Entscheidung die Finanzbehörde zweiter Instanz berufen. Das Gesetz vermeidet eine nähere Bezeichnung der Finanzbehörden, mithin der Finanzämter, Verzehrungssteuer- und Zollämter, Inspektorate, der Zoll-, Finanz- und Monopol-Direktionen und dergl. und

mit Recht, weil sich doch die Zuständigkeit nach der Art des Deliktes richtet. — Die dem Wirkungskreise der Gerichte unterworfenen Fälle endlich können vom Staatsanwalt übernommen werden, sofern die Verjährung des Verfolgungsrechtes noch nicht eingetreten ist.

Der weitere Lauf des Verfahrens, im Falle der Nichteinstellung der Untersuchung, lehnt sich zum Teil an das Strafprozeßverfahren nach dem allgemeinen Rechte, es fehlt jedoch an notwendiger Klarheit in der Richtung, wann die Tätigkeit der Behörde I. Instanz als Entdeckungs-, Sicherstellungs- und Untersuchungsbehörde und die der zuständigen Behörde II. Instanz beginnt, falls es sich um Delikte handelt, die ihrem Wirkungskreise unterworfen sind. Der Wortlaut des Gesetzes ließe darauf schließen, daß die Untersuchungsbehörde das Beweismaterial für die höhere Behörde zu sammeln und in derselben Angelegenheit zu entscheiden hätte, was wieder den Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit widerspräche. Das Gesetz wahrt das Prinzip der Unmittelbarkeit nur teilweise, weil der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung auf Verlangen persönlich verhört werden muß, sonst aber die Finanzbehörde berechtigt ist, ihn vorzuladen und bei Nichtfolgeleistung seine zwangsweise Vorführung durch die Polizei zu verfügen. Das nämliche betrifft Personen, welche gegebenenfalls als vermögensrechtlich haftbar erkannt werden sollen. In gleicher Weise können auch Zeugen und Sachverständige zwangsweise vorgeführt werden. Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen ist nicht zulässig, doch leisten sie vor dem Verhör ein Gelöbnis nach festgesetzter Formel, dessen Verletzung die gleichen Folgen hat, wie eine nicht beeidete Aussage vor Gericht. Abgesehen davon muß der Zeuge oder Sachverständige, sobald es die Behörde verlangt, vor dem zuständigen Gerichte den Eid ablegen. Das Gesetz sieht für die interessierten Parteien und Zeugen das Recht auf Konfrontation, (persönliche Gegenüberstellung), sowie auf Beistellung eines Verteidigers bzw. Bevollmächtigten nach dem allgemeinen Strafprozeßrecht vor. Doch fehlt eine Vorschrift darüber, ob diesen Parteienvertretern gleiche Rechte zustehen. Eine regelrechte Verteidigung des Beschuldigten und des haftbaren Dritten erfordert, z. B. im einleitenden und im Untersuchungsverfahren, die Anwesenheit eines Fachmannes als Verteidiger, sowohl beim Verhör seines Klienten wie auch der Zeugen und Sachverständigen. Dieses Schutzrecht ist im neuen allgemeinen Strafprozeßrecht bereits anerkannt. Dagegen ist der Rechtsgrundsatz der Unmittelbarkeit noch nicht vollkommen, weil die Entscheidung auf Grund des angesammelten Beweismaterials gefällt wird, wozu unter anderen auch die Aussagen des Beschuldigten gehören. Es fehlt die Hauptverhandlung, nach welcher die Entscheidung verkündet werden soll, es fehlt auch die Öffentlichkeit des Verfahrens. Sobald der Straffall von einer (naturgemäß das materiell mitinteressierte Staatsärar vertretenden) Finanzbehörde entschieden wird, tritt der wundeste Punkt zu Tage, nämlich der Mangel des in der modernen Strafgesetzgebung festgehaltenen Grundsatzes „audiatur et altera pars". Darin eben liegt der Hauptmangel und Fehler des neuen Gesetzes, sowie einer der Hauptgründe aus denen der Beschuldigte die gerichtliche Behandlung seines Falles einer solchen durch Finanzbehörden vorziehen muß. Illusorisch ist somit die in den Regierungsmotiven zum Gesetz ausgesprochene Erwartung, daß die

Parteien dank der angeblich wohlfeileren und vertraulichen, weil nicht öffentlichen Durchführung, das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vorziehen werden. Die Einräumung der Finanzbehörde I. Instanz (Art. 202) des Rechtes auf Umwandlung der Geldstrafe in Arrest als Ersatzstrafe, sowie auf dessen Vollzug, verleiht dem Administrativverfahren den Charakter eines Strafprozesses und ist geeignet, das Vertrauen in die Objektivität der Entscheidungen zu schwächen. Keine Abhilfe bringt da die Verfügung, daß bei Beurteilung des Straffalles lediglich die dem Beschuldigten bekannten Beweismittel zur Grundlage der Entscheidung heranzuziehen sind. Der Gesetzgeber war darin von der Absicht geleitet, jedes geheimnisvolle Moment aus dem Strafverfahren tunlichst zu entfernen, bei gleichzeitigem Vorbehalt der freien Einschätzung des Beweismaterials durch die entscheidende Behörde.

Zu Gunsten des neuen Gesetzes ist hingegen die Zuerkennung eines weitgehenden Strafmilderungsrechtes innerhalb streng umschriebener Grenzen einzuschätzen, wobei übrigens die so gemilderten Strafen, wie bereits erwähnt, in höherer Instanz in keinem Falle zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden können. Eine ebenso günstige Neuerung bildet die Verpflichtung zur Ausfolgung einer schriftlichen, durch Anführung von Tatsachen und juristisch motivierten Entscheidung, sowie zur deren Zustellung zu eigenen Händen des Beschuldigten, ferner das diesem gewährte Anfechtungsrecht der erstinstanzlichen Entscheidung, mittels Antrages auf Überweisung der Strafsache an das allgemeine Strafgericht. Da aber der Partei das Wahlrecht zusteht, kann sie eine Berufung an die höhere Finanzbehörde einlegen, wobei die Berufung ein Gerichtsverfahren ausschließt. Das Gesetz wendet hier nicht die Bezeichnung Berufung an, benennt vielmehr das Rechtsmittel als B e s c h w e r d e, wohl zum Unterschied von dem wegen Fristversäumnis zulässigen Rekurse und vom Antrage auf Überweisung der Sache an das Gericht oder auf Wiederherstellung des ursprünglichen Standes zufolge der Terminversäumung. Klar ist hier die Tendenz zur Vereinfachung der Verteidigung der Parteienrechte durch Schutz gegen die Folgen der Kontumazialurteile und Fristversäumnisse.

Vorteilhaft ist auch für die Abgeurteilten die Bestimmung, daß die Vollstreckung des Strafbescheides erst nach 14 Tagen von seiner Rechtskraft stattzufinden hat. Der Bescheid wird rechtskräftig vom Moment der regelrechten Zustellung und fruchtlosen Ablaufes der Rechtsmittelfrist oder aber der Zustellung der abweisenden zweitinstanzlichen Rechtsmittelerledigung. Vorher ist die Vollstreckung unbedingt unzulässig. Von Bedeutung ist auch die Tatsache, daß die Nichtzahlung der Strafkosten eine Umwandlung in Arreststrafe nicht nach sich ziehen darf (Art. 207). Eine unangenehme Überraschung bildet dagegen der Ausschluß des Beschwerderechtes an den Obersten Verwaltungsgerichtshof wegen Illegalität des Strafbescheides oder Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Meines Erachtens besteht hier ein Widerspruch mit Art. 73 des Verfassungsgesetzes, kraft welchen die letzte Instanz des Verwaltungsgerichtswesens eben dieser Gerichtshof zu bilden hat. Es bleibt mir unverständlich, warum sich der Gesetzgeber auf die Motive des Regierungsprojektes stützt und die Finanzstrafsachen zu den außerstrittigen zählen will. Die Garantie der strengen Legalität der zweitinstanzlichen Finanzinstanz bei Herausgabe der Rechtsmittelbescheide ist ja unbedingt geboten. Dabei

muß man auch den Umstand in Erwägung ziehen, daß das Rechtsmittelverfahren in Sachen der unmittelbaren Steuern den Beschwerdeweg zum Obersten Verwaltungsgerichtshof bei Erschöpfung des normalen Instanzenweges ausdrücklich voraussieht. Die gesetzliche Sperre muß normalerweise zur Folge haben, daß die Parteien bei gewichtigeren Strafsachen eher das allgemeine Gericht mit seinen beiden Instanzen, als die Finanzbehörden behufs Überprüfung erstinstanzlicher Bescheide anrufen werden. Eine Belastung der Gerichte in Finanzstrafsachen ist daher unvermeidbar. Hier wäre noch auf die aus dem österreichischen und deutschen Steuerverfahren entnommene Institution des Steuerunterwerfungsverfahrens hinzuweisen. Allerdings ist dieses nur in jenen Fällen zulässig, wo das Finanzdelikt mit Freiheitsstrafen bedroht wird (Art. 176—181). Die Finanzbehörde erster Instanz ist ermächtigt, in diesem Steuerunterwerfungsverfahren den Beschuldigten eine Geldstrafe im niedrigsten Ausmaße aufzuerlegen, gegebenenfalls auch eine Zusatzstrafe an Stelle der Konfiscierung des Deliktsgegenstandes. Dieser ist jedoch verpflichtet, die Geldstrafe nicht nur schriftlich vorzuschlagen, aber im vorhinein zu erlegen, das Konfiscierungsrecht anzuerkennen und auf eine formelle Strafentscheidung zu verzichten. Die Geldstrafe kann übrigens auch noch ermäßigt werden und zwar im Instanzwege, unzulässig ist dagegen der Rechtsmittelweg gegen die Abweisung des Parteienvorschlages auf Gewährung des Unterwerfungsverfahrens. Die bisherige Praxis lehrt, daß etwa 50% der Finanzstrafsachen niedrigerer Strafkategorie auf diese Weise zur Erledigung gelangen. Es ist klar, daß eine derartige Abtuung der Straffälle wohl zur Entlastung kompetenter Behörden zweifellos beiträgt, doch steht sie keinesfalls im Einklang zu den ethischen Interessen des Staates, dem doch die oberste Kontrolle des Justizwesens und der Strafahndung für tatsächlich begangene Delikte obliegt.*) Jedenfalls bleibt es mir unerklärlich, warum die Entscheidung der Parteienanträge auf Einleitung eines solchen Steuerunterwerfungsverfahrens das Gesetz dem freien Ermessen lediglich erster Finanzinstanz überlassen hat.

Von den Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes wäre auf die bedeutendsten des Artikels 237 hinzuweisen, welche das römische Rechtsprinzip „Jus retro non agit" in ziemlich ausdrücklicher Form umstößt. Die Vorschriften des neuen Gesetzes in bezug auf das formelle Verfahren finden daher Anwendung für Straffälle, welche sich vor dessen Inkraftsetzung ereignet haben. Eine Modifizierung dieser Anordnung ist bloß darin zu finden, daß bereits eingestellte oder entschiedene Prozesse, wenn auch durch ein noch nicht rechtskräftiges Urteil, nach den früheren Territorial-Gesetzen zu behandeln sind, allerdings mit Ausnahme der Fälle der Wiederaufnahme des Verfahrens. Unter Umständen kann man in dieser Heranziehung des neuen Gesetzes auf Fälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1925 eine Art von Amnestie ersehen, zumal die Verjährungsbestimmungen des neuen Gesetzes bedeutend günstiger für den Beschuldigten ausgefallen sind. (Verjährung der Strafprozeß-Handlung oder des Prozeß- und Vollzugsrechtes des Staates.)

*) Siehe Becker: „Vorteile und Gefahren des Steuerunterwerfungsverfahrens" in „Die Wirtschaft am Steuer", August/September 1929.

Bericht über den Internationalen Kongress des Strafrechtes

von

Prof. E. Stan. Rappaport,

Richter des Obersten Gerichtshofes.

Der II. Internationale Kongreß des Strafrechtes fand programmmäßig unter Teilnahme hervorragender Vertreter der lateinisch-slavischen Völkergruppen, die in der internationalen Vereinigung des Strafrechtes repräsentiert sind, statt. Es fanden sich auch einzelne Delegierte germanischer, skandinavischer und außereuropäischer Länder (Holland, Schweden, Aegypten u. China) ein, wobei hauptsächlich die Anwesenheit von Vertretern des Sekretariats des Völkerbundes, der Herren Buero, Leiter des Rechtsausschusses im Völkerbundsekretariat (ehem. Ministerpräsident in Uruguai) und Dr. Sarandona, Mitglied des vorgenannten Ausschusses, hervorzuheben sind. Insgesamt waren 20 Staaten durch offizielle Delegierte repräsentiert (u. a. Lettland u. Bulgarien durch ihre Justizminister). Herr Direktor Buero, sowie Unterzeichneter, Vizepräsident der Internationalen Vereinigung des Strafrechtes, Senator Garofalo (Italien) und Prof. Teodorescu (Rumänien) gehörten dem Präsidium der Zusammenkunft an. Herr Buero führte den Vorsitz während der Diskussion über das wichtigste der zur Behandlung gelangten Probleme u. zw. betreffend Strafverantwortlichkeit von Rechtspersonen.

Der in dieser Rechtsfrage gefaßte Entschluß bildet das weittragendste Ergebnis der theoretischen Erwägungen des Kongresses und darf in seinen Auswirkungen als ein weiteres Stadium im Prozeß des Ausbaues des Begriffes der Strafverantwortlichkeit in Völkerbundstaaten betrachtet werden. Dieses Problem ist ferner Gegenstand eingehender Studien seitens der Internationalen Vereinigung des Strafrechtes seit ihrer ersten Zusammenkunft in Brüssel, welche im Jahre 1926 stattgefunden hat.

Die Delegierten des Völkerbundes brachten den Arbeiten des Kongresses ein besonderes Interesse entgegen u. zw. hauptsächlich in bezug auf die Fragen des internationalen Strafgerichtswesens und der Vereinheitlichung der Strafgesetzgebungen in den einzelnen Staaten, wobei die letzte Frage eine besondere Unterstützung der polnischen und rumänischen Gruppen erfahren hat. Die Völkerbundvertreter haben mit großem Interesse den vom Internationalen Büro der Strafrechtsunifikation in der am Vortage des Kongresses, d. i. am 5. Oktober 1929, zu Bukarest abgehaltenen Sitzung angenommenen polnischen Antrag betreffend Propaganda des Angriffskrieges als delictum juris gentium aufgenommen. Genannter Antrag gelangt zur Verhandlung bei der nächsten (III.) Konferenz der Unifikation des Strafrechtes, welche, dem Wunsche der spanischen Regierung entsprechend, während der Osterfeiertage in Madrid zusammenkommen wird.

Strafrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes

(Finanzdelikte)

mitgeteilt und zusammengestellt von Dr. Leon Boryński, Ministerialrat.

a) Finanzstrafgesetz vom 2. August 1926.

I. Vergehen gegen das Tabakmonopol.

Das im Art. 65 F. St. G. vorgesehene Vergehen gegen das Tabakmonopol ist geeignet, die Staatseinnahmen zu schmälern, weil das Tabakmonopol nicht allein aus der Erzeugung der Tabakfabrikate, sondern auch aus der Verarbeitung fertiger Tabakfabrikate, sowie aus der Zigarettenerzeugung in seinen eigenen Fabriken, wie auch aus der Besteuerung fertiger Zigaretten Nutzen zieht. Aus diesem Grunde beträgt die Strafsanktion aus Artikel 65 F. St. G. das Vierfache der von den Fertigprodukten anfallenden Monopolgebühr und stellt eine Pauschalentschädigung des Fiskus für die erlittenen Einbußen am Einkommen dar. Angesichts dessen finden auf das Vergehen aus Art. 65 F. St. G. die Vorschriften über Zusatzsanktionen aus Art. 24 und 25 F. St. G. im Sinne des Art. 26 F. St. G. sinngemäße Anwendung. (Entsch. v. 6. VI. 1929, II. ZK. 517/29).

2. Gemeinsame Verübung von Finanzdelikten.

Im Art. 27 F. Str. Ges. ist von der Verbindung dreier oder mehrerer Personen zwecks Verübung eines oder mehrerer Finanzdelikte die Rede. Die Absicht, Finanzdelikte dauernd zu begehen, ist kein Merkmal der Verbindung im Sinne des Art. 27 Fin. Str. Ges., sofern es sich um Finanzdelikte handelt, welche im Wirkungsbereich des ehem. österreichischen Strafgesetzbuches v. J. 1852 begangen worden sind. (Entsch. v. 21. V. 1929, II. 3 K. 53/29).

3. Mitschuld an Finanzdelikten gegen das Tabakmonopol.

Art. 64 Fin. Str. Ges. enthält eine ausführliche Bezeichnung der besonderen Fälle von Mitschuld an Finanzdelikten, wozu das Zutreffen der allgemeinen Voraussetzungen aus Art. 7 Fin. Str. Ges. und insbesondere die Kenntnis, daß die gekauften, veräußerten, verwahrten oder beförderten Gegenstände aus einer strafbaren Handlung (Schmuggel) herrühren, gar nicht notwendig ist. (Entsch. v. 4. II. 1929, Kr. 479/29).

4. Unzulässige Verarbeitung von Tabaksorten.

Der Ankauf ärarischen Tabaks und seine Überführung nach Hause zu dem Zweck, um daraus Zigaretten für den Verschleiß herzustellen, bildet schon einen Versuch des Vergehens gemäß Art. 65 Fin. Str. Ges. (Entsch. vom 21. V. 1929, II. 3 K. 107/29).

5. Gesetzwidriger Spiritualienverschleiß.

Für Vergehen aus Art. 92 Fin. Str. Ges. kann nur derjenige verantwortlich gemacht werden, wer eine Konzession der Finanzbehörde zum Spiritualienverschleiß (-ausschank) besitzt. Die Haftung für dieses Vergehen kann auch

in einem unbeabsichtigten Verschulden begründet sein. (Art. 1 Fin. Str.Ges.). (Entsch. v. 15. IV. 1929, II. 3 K. 45/29).

6. Einige Entscheidungen aus dem Finanz-Strafrecht.

(Ehem. preuß. Rechtsgebiet).

a) Unkenntnis der Bestimmungen des Zolltarifs ist einem tatsächlichen Irrtum gleichzuachten. (Entsch. v. 29. XI. 1928, 463/28).

b) „Die Aufbewahrung" und „das Verbergen" im Sinn des Art. 7 Fin. Str. Ges. sind in ihrer Bedeutung identisch und enthalten nicht die Merkmale, wie sie der Begriff des „Erwerbs" in § 259 deutsch. St. G. B. oder der der „Innehabung" laut § 241 deutsch. St. G. B. besitzt. (Entsch. v. 5. XI. 1928, 410/28).

c) Der Umstand, daß der Angeschuldigte schon zweimal für Schmuggel vorbestraft ist, rechtfertigt nicht die Anwendung des Art. 24 Fin. Str. Ges., welcher voraussetzt, daß die Wiederholung vorsätzlich begangen sei, daß die Vorstrafen verbüßt seien und daß seit der ersten Verurteilung bis zur Verübung des dritten Delikts keine fünf Jahre vergehen. (Entsch. v. 5. XI. 1928, 406/28).

d) Indem das erkennende Gericht das Strafausmaß nach Art. 31 Fin. Str. Ges. mildert, hat es in den Urteilsgründen den Betrag der Monopolgebühren und der Zollabgaben anzuführen und erst auf dieser Grundlage das Ausmaß der grundsätzlichen, von ihm gemilderten Geldstrafe anzugeben, in die Entscheidung aber über die Strafumwandlung in Haft muß die Umwandlungsnorm der Geld- in Arreststrafe Aufnahme finden. (Art. 20 Fin. Str. Ges.). (Entsch. v. 26. III. 1929, 4 K. 91/29).

e) Gemäß Art. 45, 46 und 53 Fin. Str. Ges. ist das Ausmaß der Geldstrafe für Schmuggel durch den Umfang des tatsächlichen Schadens bedingt, der dem Staatsfiskus hätte erwachsen können, so daß es nicht von Belang ist, ob dem Schmuggler ein vorsätzliches oder nicht vorsätzliches Verschulden zugeschrieben wird. (Entsch. v. 4. VI. 1929, 315/29).

f) Die Feststellung, daß im Garten des Angeklagten auf einer Fläche von 32 m² unter dem Gemüse Tabakpflanzen wuchsen, begründet eher seine Verurteilung nach dem zweiten als nach dem ersten Absatz des Art. 57 Fin. Str. Ges., und zwar unter der Voraussetzung weiterer Feststellungen hinsichtlich der Fläche, welche mit den Tabakpflanzen allein bebaut sein konnte. (Entsch. v. 6. V. 1929, 243/29).

g) Der Ausschank (Verkauf) von Bier über 2½% Alkoholgehalt ohne Erlaubnis der Finanzbehörde ist strafbar gemäß Art. 97 Fin. Str. Ges. (Entsch. v. 6. V. 1929, 201/29).

h) Der unerlaubte Saccharinverkauf schmälert mittelbar die Staatseinnahme aus der Zucker-Verzehrungssteuer. Aus diesem Grunde gilt für die Verjährung der Verfolgung und Aburteilung der gegenständlichen Delikte ein Zeitraum von 3 bzw. 6 Jahren. (Entsch. vom 6. V. 1929, 199/29).

i) Die Vorschrift des Art. 1270 [19] der Beilage zur Ministerratsverordnung vom 21. XII. 1922 über die Erzeugung, den Verkauf und die Verwendung künstlicher Süßmittel (Ges. Smlg., Pos. 1056) hat, wie dies aus dem Inhalt des § 1 dieser Vdg erhellt, keine Gültigkeit auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien (ibid.).

j) Art. 1270 [14] der Beilage zur Min.-Rat-Vdg. vom 21. XII. 1922 (Ges. Smlg., Pos. 1056) verbindet durchaus nicht die Aufbewahrung von Saccharin mit deren heimlicher Einfuhr aus dem Ausland. Die Aufbewahrung und heimliche Einfuhr aus dem Ausland bilden zwei gesonderte Deliktzustände, wobei die Aufbewahrung im Sinne des Besitzes *cum animo* zu verstehen ist. (Entsch. v. 6. V. 1929, 180/29).

k) Art. 196 Fin. Str. Ges., wonach eine *reformatio in pejus* untersagt ist, bezieht sich auf das Gerichtsverfahren. (Entsch. v. 27. VIII. 1929, 357/29).

l) Art. 16 der Vdg. des Finanzministers, sowie des Ministers für Gewerbe und Handel vom 11. VI. 1920 über den Zolltarif (Ges. Smlg. Nr. 5, Pos. 314) erfuhr durch Art. 239 Pkt 6 Fin. Str. Ges. insofern eine Einschränkung, als er sich auf das gerichtliche Verfahren in Finanzstrafsachen nicht bezieht. (Entsch. v. 29. XI. 1928, K. 463/28).

b) Amnestiegesetz vom 22. Juni 1928 und seine Anwendung auf Finanz-Delikte und sonstige strafbare Handlungen zum Nachteil des Staatsfiskus.

1. Gemäß Art. 103 Gew. Steuerges. verwirkt derjenige, welcher bis zum 15. Februar des dem Steuerjahr folgenden Jahres das Umsatzsteuerbekenntnis nicht einbringt oder entgegen den Vorschriften des Art. 53 unvollständige Daten vorlegt, eine Geldstrafe von 50—500 Złoty, welche von der Schätzungskommission für die Gewerbesteuer auferlegt wird. Die Vorlage der Steuerbekenntnisse ist nun keine allgemeine Pflicht aller Steuerträger (Art. 52) und stellt ihrem Wesen nach bloß ein Hilfsmittel zur Feststellung des Umsatzes des Steuerzahlers dar (Art. 74 u. a.). Die Verletzung des Art. 103 ist daher bloß ein Ordnungsdelikt, welches wohl die Tätigkeit der Schätzungskommissionen erschwert, jedoch die Interessen des Staatsfiskus in keiner Weise gefährdet. In der Erwägung, daß gemäß Art. 7 Amn. Ges. ein vor dem 3. Mai 1928 begangenes Ordnungsdelikt verziehen und vergeben wird, muß auch das vor diesem Termin begangene Delikt wider Art. 103 Gew. Steuerges. verziehen und vergeben, das in der Sache eingeleitete Strafverfahren aber eingestellt werden. (Entsch. v. 20. VI. 1929, II. JK. 497/29).

2. Indem das Gericht den Angeklagten aus Art. 578, Teil I und III St. G. verurteilte, versagte es ihm die Anwendung der Amnestievorschriften gemäß Art. 9, Pkt. 1 Amn. Ges. Diese Entscheidung ist vollkommen gerecht, weil die Aneignung einer von Amts wegen bei einem Beamten befindlichen Sache durch diesen Beamten ein Delikt gegen den Staatsfiskus nicht nur dann darstellt, wenn dieser Fiskus Eigentümer des angeeigneten Gutes ist, sondern auch in dem Fall, wenn der Fiskus lediglich Besitzer oder Verwahrer dieser Sache ist. Denn der Fiskus haftet in diesem Fall dem Eigentümer für die Unversehrtheit der Sache, der Umstand jedoch, ob hieraus dem Fiskus ein Schaden erwachsen ist oder nicht, ist für die Tatqualifikation ohne Belang, da es sich hierbei bloß um die Frage handelt, ob das Delikt gegen das Interesse des Fiskus gerichtet ist, d. h. ob es zu dessen Nachteil verübt wurde, nicht aber, ob es im Zeitpunkt seiner Verübung einen effektiven Schaden verursacht hat. (Entsch. v. 6. VI. 1929, II. ZK. 513/29).

VERWALTUNGSRECHT.

Das Verhältnis des Steuerrechts zum Privatrecht in Polen

von

Dr. Rudolf Langrod,
Rechtsanwalt.

Die gegenseitigen Beziehungen des Steuerrechtes zum Privatrecht sind erst seit einigen Jahren Gegenstand eingehender Forschungen der Theoretiker und Praktiker Frankreichs und Deutschlands geworden. Die wirtschaftlich schwere Nachkriegszeit hat im öffentlichen Finanzwesen starken Widerhall wachgerufen. Die besonders eifrige Suche nach Einkommenquellen und deren intensive Vertiefung riefen in der Praxis Reibungen hervor, deren theoretische Begründung vorerst noch aussteht. Das geltende Privatrecht steht nicht allzu selten im Widerspruch zu den Steuergesetzen und noch öfter läßt es sich mit deren von den Vollzugs- und Gerichtsbehörden angewendeten Auslegung in Einklang bringen. Vor allem müssen die gegenseitigen Beziehungen dieser zwei Rechtssphären zu einander mittels Feststellung ihrer Hauptmerkmale einer Prüfung unterzogen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung kann erst festgestellt werden, ob die vorerwähnten Widersprüche, mangels Begründung in der Theorie, in ihrer praktischen Anwendung einen materiellen und moralischen Nachteil (letzteren für das Rechtsbewußtsein) verursachen. Schließlich soll hier auf die Gegensätze zwischen dem in Polen geltenden Privatrecht und dem positiven Steuerrrecht in dessen Anwendung beispielsweise hingewiesen werden.

I.

Die Hauptmerkmale des Steuerrechtes und seine Berührungspunkte mit dem Privatrecht.

Hauptmerkmale des öffentlich-rechtlichen Charakters des Steuerrechtes und Privatrechtes. — Die Gegensätze zwischen Steuerrecht und Privatrecht.

Die Steuer ist eine das Subjekt des Privatrechts, zuweilen auch ein solches des öffentlichen Rechts, belastende zwangsweise Geldabgabe zu Gunsten eines öffentlich-rechtlichen Verbandes. Die Steuerpflicht beruht auf den Merkmalen des öffentlichen Rechtes, welches die Beziehungen der Einzelrechte zu den Rechten des die Allgemeinheit vertretenden Verbandes hierarchisch regelt. Dieser Verband, mithin der Staat, die Gemeinde u. dgl., ist zur Forderung der Abgaben von seinen Mitgliedern berechtigt, ohne Verpflichtung zu Gegenleistungen für jeden einzelnen Steuerträger. Seine Gegenleistung besteht in der Verwaltung, d. h. der Fürsorge für die An-

gelegenheiten des physischen Fortkommens und der moralischen Wohlfahrt aller Verbandsmitglieder als Gemeinschaft. Auf diese Weise kann das öffentliche Recht mit seiner Steuerrechtsforderung einerseits und der Verpflichtung zum Schutz der Privatrechte seiner Mitglieder andererseits unbedingt nicht von den Normen des Privatrechts abhängig sein. Und dennoch steht das öffentliche Recht in hierarchischem Sinne nicht über dem Privatrecht, welches, sofern es das Verhältnis der Rechtssubjekte sowohl zu einander als auch zum Staat in allen (materiellen) Lebenserscheinungen regelt, auch öffentliches Recht ist.[1]) Jedes Recht wird von der Allgemeinheit im Verlauf der Entwicklung der Lebensverhältnisse geschaffen und je nach ihren Veränderungen fortgebildet. Seine gesetzliche Fassung schließt wohl sein stetiges Änderungsbestreben in der Praxis nicht aus, hemmt es aber bis zu einer gewissen Grenze, woraufhin das Gesetz in Anpassung an die neuen sozialen Errungenschaften und Anschauungen abgeändert werden muß. Ein Gesetz, welches mit den Rechtsanschauungen nicht Schritt zu halten vermag, ist für das allgemeine Wohl abträglich und hat, gleich den schädlichen Säuren im Blutumlauf des Menschen, unerwünschte Gärungsprozesse zur Folge. Das Steuerrecht besitzt die Merkmale des öffentlichen Rechtes, weil es die Pflicht der Rechtssubjekte statuiert, eine Rechtsgemeinschaft, wie Staat, Gemeinde und sonstige Selbstverwaltungskörper, mit den zur Erfüllung der dieser Gemeinschaft eigentümlichen oder auferlegten sozialen Aufgaben unentbehrlichen Geldmitteln auszustatten. Das Hauptmerkmal der Steuer besteht mithin vor allem in ihrer Unabhängigkeit von jeglicher Gegenleistung an den Steuerträger. Die Gegenleistung besteht nichtsdestoweniger und tritt bloß mittelbar in der Erfüllung der in den Wirkungskreis der Rechtsgemeinschaft fallenden Aufgaben in Erscheinung. Darin liegt eben der grundsätzliche Unterschied zwischen der Steuer und den öffentlichen Gebühren für unmittelbare Gegenleistungen der öffentlichen Betriebe, wie z. B. Post, Telegraph, Fernsprecher, Verkehrswesen. Es sind dies keine obligaten Abgaben, weil sie von Gegenleistungen abhängig sind. Ihr öffentlichrechtlicher Charakter liegt im staatlichen Einhebungsmonopol und in ihrer gesetzlichen Regelung; ihre Erhebung aber wird auf privatrechtlichem Wege bewirkt. Hingegen zählen nicht zu den öffentlichen Gebühren die Geldleistungen für Warenbeistellung durch Monopol- oder Staatsbetriebe, wobei die sogenannte Kommerzialisierung außer Betracht bleibt. Eine Zwischenstellung kommt den Stempelgebühren zu, denn einerseits bilden sie eine Steuer als zwangsweise Geldabgabe, während sie andererseits eine bedingte Geldleistung zum Gegenstand haben, von der die Gegenleistung abhängt. Die ungehörige Stempelung eines Wechsels, einer Vollmacht, eines Vertrages u. dgl. nimmt den genannten Urkunden ihre privatrechtliche Bedeutung nicht, hat vielmehr bloß eine Strafe und Zwangsnacherhebung zur Folge. Anders bei Eingaben an staatliche oder kommunale Verwaltungsbehörden und Gerichte, da die Nichtstempelung solcher Eingaben ihre meritorische Erledigung hemmt.

---

[1]) Nach Dr. Weisbart: ,,Die Abgrenzung von Privat- und öffentlichem Recht" im Aufsatz: ,,Beantwortung eines Fragebogens über das Kartellwesen" — (Wirtschaft und Recht, 1929, Augustheft, Seite 496 und weitere) — hat das Privatrecht b l o ß öffentlich-rechtliche Reflexwirkungen.

Der öffentlich-rechtliche Charakter des Steuerrechtes vermag jedoch die Annahme seiner völligen Unabhängigkeit vom Privatrecht durchaus nicht zu begründen noch zu rechtfertigen. Es genügt insbesondere nicht, sich hierbei auf die übrigens zutreffende Tatsache zu berufen, daß das Privatrecht dem sozialen Leben nur langsam zu folgen vermag und so manche seiner Erscheinungen nicht berücksichtigt oder gar als nicht vorhanden ansieht. Sofern das Finanzrecht die Formeln des Privatrechtes sich zunutze macht und sie seinen Zwecken anpaßt oder sich auf von diesem nicht anerkannte Tatumstände erstreckt, kann dies lediglich auf Grund positiver Vorschriften des einschlägigen Finanzgesetzes geschehen. Der römische Rechtsgrundsatz „lex posterior derogat priori" findet überall dort Anwendung, wo entweder der Rahmen des Privatrechtes zu eng ist oder ein öffentliches, soziales oder wirtschaftliches Interesse es erheischt. Das Privatrecht regelt das Familien- und Wirtschaftsleben der Personen und steht als solches unter dem Schutz und der Aufsicht der staatlichen Gerichte. Das Steuerrecht beruht auf durch das Leben und die Betätigung der Personen hervorgerufenen Tatsachen oder Erscheinungen. Die Entlastung des Steuerrechtes vom Privatrecht wäre eine noch weitergehende Fiktion als die, gewisse Lebenserscheinungen als nicht bestehend oder des Rechtsschutzes entbehrend anzusehen, wiewohl sie in der Tat bestehen; sie würde dem materiell geltenden Recht sowohl als auch dem moralischen Rechtsbewußtsein widersprechen. Die allgemein bekannten sozialen Gärungen finden ihren Ausdruck im Streben nach Änderungen im öffentlich-rechtlichen Staatswesen nur aus dem Grunde und zu dem Zweck, um auf die in den jeweils geltenden privatrechtlichen Normen erfaßte soziale Organisation einen mehr oder minder radikalen Einfluß zu gewinnen. Sofern daher das Finanzrecht als öffentliches Recht, den Erscheinungen und Wandlungen des Lebens folgend, diese zum allgemeinen Besten zum Dienst heranzieht, können ihm Formeln und Grundsätze des Privat-, ja auch die des Straf- und Verwaltungsrechtes nicht hindernd im Wege stehen. Ist aber diese Grenze überschritten und trifft das Finanzgesetz oder seine Auslegung nicht Tatsachen, sondern deren Fiktion, dann haben wir es mit einem den Grundsätzen der Finanztheorie hohnsprechenden, vernichtenden Fiskalismus zu tun![2]) Darunter verstehe ich hauptsächlich die Besteuerung lediglich auf Grund einer Rechtsformel, ohne Rücksicht auf den Mangel eines maßgebenden Ereignisses.

Zusammenfassend halte ich beide Rechtssphären für von einander abhängig und für eine gegenseitige Ergänzung.

II.

Das positive Finanzrecht.

Quellen der Gesetzesdeutung. — Gegensätze zwischen Steuerrecht und Privatrecht.

Um an Beispielen festzustellen, ob und in welchem Maße das Finanzrecht de lege lata von den Grundsätzen des Privatrechtes abweicht, bemerke ich vorweg, daß ich mich hier lediglich mit den unmittelbaren Steuern und den

[2]) Prof. Emge's vierte These „Das Steuerrecht ist auch in der unmittelbaren Verwertung der Rechtstatsachen ungehindert" sollte meines Erachtens eine Ergänzung

Stempelgebühren zu befassen gedenke. Die Verzehrungssteuern, Zölle und Monopole bilden ein so weites und bedeutendes Gebiet, daß es keineswegs obenhin behandelt werden kann, wie dies beim engen Rahmen dieses Aufsatzes geboten wäre. Überdies treffen eben die unmittelbaren Steuern und Stempelgebühren direkt die Erscheinungen und Wandlungen des physischen Lebens, d. h. nicht allein Vermögensumsätze, sondern auch familienrechtliche und soziale Verhältnisse und Ereignisse. — Wie bereits oben erwähnt, läßt es sich nicht vermeiden, daß ein Gesetz, welches bestimmte, im praktischen Leben geschaffene Rechtsgrundsätze vertritt, früher oder später, je nach dem Pulsschlag des Lebens, veraltet. Sobald es diesem Pulsschlag nicht mehr zu folgen und sich in gleichem Tempo nicht zu erneuern vermag, verfällt das Gesetz der Auslegung. Zur Auslegung der Steuergesetze ist in Polen vor allem das Finanzministerium als oberste Spruchbehörde für die Rechtsmittel und als das die Gesetze in Kraft setzende und ausübende Organ berufen. Es gibt bei uns leider keine einheitliche Abgabenordnung[3]) und keine Finanzgerichtsstellen, welche in unparteiischer Weise, weil außerhalb des Staatsfiskus stehend, in erster und letzter Reihe berufen wären, sich mit der Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu befassen. Das Gutachten und die Entscheidung eines Finanzgerichtes müßte für die Steuerbehörden einzig maßgebend sein. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat einen außerordentlich beschränkten Wirkungskreis und ist bloß Kassationsinstanz. Er tritt nur auf Antrag der materiell legitimierten Partei und erst nach Erschöpfung des gegebenenfalls bestehenden steuerbehördlichen Instanzenzuges, im Falle einer Verletzung der Rechtsvorschriften, in Wirksamkeit. Eine solche Auslegung ist bedingt, beschwerlich und lückenhaft. Das Tempo des Lebens ist so rasch und die Steuergesetze sind ihm in dem Maße nicht gewachsen, daß sogar der Weg von Ausführungsverordnungen dem Finanzministerium nicht kurz genug erscheint. Zur Abkürzung dienen daher Seitenwege in Form von Rundschreiben. Ein solches Rundschreiben sollte eigentlich bloß eine rein innendienstliche Unterweisung der untergebenen Dienststellen über den Vorgang in den verschiedentlichen Stadien der Steuerbemessung enthalten. In Ermangelung einer einheitlichen Steuerordnung und eines juristisch vorgebildeten Beamtenkörpers sind derartige Auslegungen sogar notwendig, ja unentbehrlich im Interesse einer gleichmäßigen Bemessung und der sozialen Gerechtigkeit. Inzwischen haben aber die Rundschreiben die Bedeutung einer authentischen Auslegung des geltenden Rechtes angenommen und sind, da sie für die dem Finanzministerium unterstehenden Organe verbindliche Kraft besitzen, geradezu eine zwingende Richtschnur für die Steuerträger geworden. — Ohne auf die Details und die Form der Auslegung des Steuerrechtes einzugehen, muß hier bemerkt werden, daß sowohl diese Auslegung als das Recht selbst von den Grundsätzen des Privatrechtes abweicht und dennoch sich seiner Rechtsformeln bedient. Nicht allzuselten handelt es sich aber in derlei Fällen nicht um eine in Wirklichkeit bestehende

---

erfahren durch Worte „jedoch unter Ausschluß von Fiktionen". (Siehe „Über das grundsätzliche Verhältnis des Zivilrechtes zum Steuerrecht", Archiv für die zivilistische Praxis, 9. Band, I. Heft, Tübingen 1928.)

[3]) Die deutsche Reichsabgabenordnung vom 13. XII. 1919 gilt zum Teil nur in Oberschlesien.

und dennoch im Privatrecht (ja auch im Verwaltungs- als öffentlichen Recht) nicht anerkannte Tatsache, vielmehr umgekehrt um bestehende und durch das Privatrecht anerkannte Rechtsverhältnisse und Tatsachen, deren Bestand jedoch vom Steuerrecht nicht zugegeben wird (z. B. der Kommissionshandel mit Waren einer ausländischen Firma, welche in Polen keine Umsatzsteuer zahlt, gilt nicht als Kommissionshandel. Die Personalauslagen einer Aktiengesellschaft werden, wenn es sich um Vorstandspersonal handelt, dem Gewinn zugerechnet, sobald sie einen bestimmten Betrag übersteigen usw.). Das öffentliche Interesse erheischt nicht bloß Korrekturen des Privatrechtes und seine Ergänzung, falls gewisse soziale Lebensformen sich als dem Privatrecht unbekannt oder von ihm nicht vorhergesehen erweisen, es erfordert zuweilen auch eine entschiedene Änderung der Definition seiner Formeln.[4]) Derartige Maßnahmen sind sowohl vom fiskalischen Standpunkt als nicht minder im Interesse der Volkswirtschaft geboten (z. B. Schutz des inländischen Handels und Gewerbes vor der Konkurrenzeinfuhr aus dem Ausland). Dieser Zweck steht übrigens in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz:

1. Lebenserscheinungen, die vom Privatrecht nicht beachtet werden, steuerrechtlich zu berücksichtigen, gegebenenfalls
2. die vom Privatrecht beachteten Lebenserscheinungen und -situationen zu ignorieren.

Ich möchte nunmehr vier, für das gesamte Staatsgebiet Polens einheitlich geregelte Steuern nur allgemein besprechen und beginne mit dem Gesetz über die Stempelgebühren vom 1. Juli 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 98, Pos. 570).

III.

Das Stempelgesetz.[5])

Definition des stempelpflichtigen Gegenstandes. — Ausländische Urkunden. — Liegenschaftszubehör. — Scheingeschäfte, Scheinquittung. — Annullierung und Auflösung der Verträge. — Privatrechtlich ungültige Verträge. — Wechselgeschäfte. — Vollmachten. Pachtverträge.

Es gibt wohl kein Finanzrecht, welches den mannigfaltigen Formen des Privatrechtes mehr Rechnung trüge als dieses. Was immer nur das Privatrecht im Leben des einzelnen und der Gemeinschaft vorsieht, ist im zweiten Teil des Stempelgesetzes in 24 Abschnitten berücksichtigt. Vorsichtshalber ist überdies im Art. 139 für die im Stempelgesetz nicht besonders genannten Privatrechtsgeschäfte die Stempelgebühr vorgesehen. Eine Ablenkung von den Grundsätzen des Privatrechtes ist zunächst in den allgemeinen Vorschriften ersichtlich, wie dies schon Art. 1 mit seiner Definition des Vertrages beweist. Nur ein schriftlich beurkundeter, nicht aber ein mündlicher Ver-

[4]) Dieser Grundsatz ist in der deutschen Reichsabgabenordnung vom J. 1919 (§§ 4 und 5) anerkannt und vorgesehen. Dr. Max Hachenburg bemerkt in seinem vortrefflichen Aufsatz: „Die Bedeutung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes für die Auslegung von Gesetzen und Rechtsgeschäften" zu dieser Frage folgendes: „Eine echte Unterscheidung zwischen Zivil- und Steuerrecht scheint da vorzuliegen, wo der wirtschaftliche Inhalt als Gegensatz zur rechtsgeschäftlichen Erklärung gesetzt wird" (Steuer und Recht, Oktober 1928, Seite 990).

[5]) Vom 1. Juli 1926. Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 98, Pos. 570.

trag begründet die Pflicht zur Zahlung der Stempelgebühr. Ausnahmsweise unterliegen ihr mündlich abgeschlossene und im Gesetz besonders genannte Rechtsgeschäfte und zwar laut Art. 71 (Erwerb bei einer freiwilligen Feilbietung), Art. 75 (unmittelbarer oder kommissionsweiser Verkauf oder Tausch von Wertpapieren in einem Bankgeschäft oder durch einen Sensal), Art. 89 (Miete von Schrankfächern), Art. 103 (Einzahlungen in Genossenschaften) und Art. 109 (Kapitalvergrößerung einer im Inland betriebführenden juristischen Person).

Im zweiten Absatz des Art. 1 wird bestimmt, daß das einen Vertrag beurkundende Schreiben vom Stempelgesetz als rechtsgültig angesehen wird, wenn es auch nur von einer Vertragspartei gefertigt ist, während das Privatrecht zur Gültigkeit eines zweiseitigen schriftlichen Vertrages die Unterschriften beider Vertragsparteien fordert. Zur Stempelpflicht hingegen genügt die Überreichung der von einer Vertragspartei gefertigten Vertragsschrift an die Gegenpartei oder die Übergabe dieses Schreibens an das Gericht zwecks Eintragung ins Grundbuch oder endlich die Errichtung bzw. die Beglaubigung eines solchen Schreibens durch das Gericht oder durch den Notar. Ferner betrachtet Art. 5 ein von den Parteien vor einem ausländischen Konsul in Polen geschlossenes Rechtsgeschäft anders, als das internationale Privatrecht. Nach diesem wird ein solches Rechtsgeschäft als in Polen errichtet angesehen, so daß hierauf nach dem Grundsatz „locus regit actum" die privatrechtlichen Gesetzvorschriften der einzelnen Landesteile Anwendung finden. Das Stempelgesetz dagegen sieht das Rechtsgeschäft als im Ausland errichtet an und unterwirft es keiner Stempelpflicht, sofern es nicht eine im Inland befindliche Sache zum Gegenstand hat oder die Ausführung einer Tätigkeit im Inland betrifft. Ganz zweifellos und deutlich weicht das Stempelgesetz von den Grundsätzen des österreichischen, französischen (Code Napoléon) und russischen Privatrechtssystems, welche zur Zeit noch im ehemals österreichischen und ehemals russischen Teilgebiet Polens gelten, im Art. 12 ab. Bei Eigentumsübertragung einer Landwirtschaft samt Zubehör hat als Bemessungsgrundlage nicht der tatsächliche oder der von den Parteien im Vertrag angegebene, mithin nicht der vom Privatrecht anerkannte Wert zu dienen, sondern bloß $^{9}/_{10}$ dieses Wertes. Im Falle einer amtlichen Schätzung (nach den Weisungen des zweiten Absatzes des Art. 12) aber hat die Schätzung des Zubehörs ein Neuntel des Schätzungswertes der ganzen Liegenschaft zu betragen. Indem das Stempelgesetz auf diese Weise dem Umsatz von Landwirtschaften Vorschub leistet, vernachlässigt es gänzlich den im Vertrag vereinbarten Preis und setzt ihn selbständig fest. Diese Selbständigkeit tritt noch schärfer hervor, sofern es sich um die Umschreibung des Sachenzubehörs eines Grundstücks handelt. Der Schlußabsatz des Art. 12 zählt außer den mit dem Grundstück verbundenen Gebäuden und sonstigen nur beispielweise genannten, ebenso physisch verbundenen Gegenständen noch vier Arten von Berechtigungen auf, die als Zubehör des Grundstückes angesehen werden. Es sind Rechte, die mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden sind, wie das Erbpacht- und Erbbaurecht, oder vom Besitz nicht abhängige Rechte, wie das Recht auf Eigentumsabtretung eines Grundstückes oder das Erbrecht. Hieraus erhellt, daß das Stempelgesetz als unbewegliche Sache die mit einem

Grundstück weder physisch noch mechanisch verbundenen Gegenstände anerkennt, was weder im österreichischen, französischen und russischen, noch auch im deutschen Privatrechtssystem der Fall ist, zumal das letztgenannte System überhaupt Rechte nicht als Sachen ansieht. Z. B. die Fische in Flüssen und Teichen, das Wild im Forst, das lebende Inventar und die Arbeitsgeräte in einer Landwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb gelten im Privatrecht als bewegliche Sachen. Ohne Belang bleibt hier die laut Vertrag und nach dem Willen des Eigentümers festgesetzte Bestimmung des Gegenstandes wie auch sein wirtschaftlicher Verwendungszweck, d. h. der naturgemäße Betrieb der gegenständlichen Liegenschaft. Die Frage der Behandlung von Natur beweglicher Sachen als unbeweglich zufolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit regeln im vorstehendem Sinne genau §§ 293—297 a. b. G.-B., Art. 517—525 Code Nap. und Art. 387—392, 424 und 613, Bd. X Russ. Ges.-Smlg. Anders ist die Frage im deutschen BGB. geregelt. Darnach kann als unbeweglich nur ein integraler Bestandteil einer von Natur aus unbeweglichen Sache betrachtet werden, in welchem Fall dieser Bestandteil nicht Gegenstand von Sonderrechten sein kann. Als Bestandteil eines Grundstückes können nur die mit seinem Eigentum verbundenen Rechte angesehen werden (§§ 93, 94, 96). Hingegen sind die keinen Bestandteil einer unbeweglichen Sache bildenden Rechte (da ein solches nur das Eigentumsrecht ist) kein Zubehör, da nur bewegliche Sachen als Zubehör angesehen werden (§§ 90 und 97).

Die Ursache und der Zweck dieser Abweichung von den Grundsätzen des Privatrechtes finden ihre Begründung im Motivenbericht der Sejm- und Senatskommissionen der Republik. Es handelt sich hier keineswegs um eine übermäßige Belastung des Realitätenverkehrs samt Zubehör mit der gleichen 4%igen Stempelgebühr. Im Gegenteil, der Satz beträgt für die Immobilien 4% und für das Zubehör 1% wie für bewegliche Sachen (Art. 52, Schlußabsatz, ferner Art. 56 und 66). Die Absicht des Gesetzgebers war vielmehr darauf gerichtet, dem Ausschluß des Zubehörs bei Errichtung schriftlicher Verträge über die Eigentumsübertragung an Immobilien vorzubeugen. In der Erwägung, daß nur schriftlich beurkundete Rechtsgeschäfte der Stempelgebühr unterliegen, könnten nicht als Zubehör anerkannte Sachen und Rechte mittels bloß mündlicher Abmachung und physischer Besitzübertragung (ja auch symbolisch) in den Verkehr kommen.

Nun wäre zu prüfen, ob abgesehen von den vorbesprochenen Abweichungen von den Grundsätzen des Privatrechtes die Unabhängigkeit des Stempelgesetzes auch in einer anderen Richtung zutage tritt. Insbesondere, ob das Stempelgesetz sich für berechtigt hält:

a) die privatrechtliche Gültigkeit oder Rechtsungültigkeit (als Scheingeschäft) des gegenständlichen Schreibens bzw. des Rechtsgeschäftes, sowie seine verwaltungsrechtliche Zulässigkeit nicht zu beachten;

b) sich um das Schicksal des schriftlichen Vertrages nicht zu kümmern (d. h. Erfüllung der Vertragspflichten, Gebrauch der Rechte und Leistungen, Annullierung oder Auflösung des Vertrages vor seiner Erfüllung u. dgl.);

c) zwecks Bemessung der Stempelgebühr den wahren Willen der Parteien, ohne Rücksicht auf die Form der einzelnen Bestimmungen und Vorschriften des der Stempelgebühr unterliegenden Schreibens, zu prüfen.

Die Berechtigung zu a) würde darin bestehen, daß die nach dem Privatrecht ungültigen Verträge (z. B. über eine res extra commercium, Losverträge, turpis causa u. dgl.) der Stempelgebühr unterzogen werden, als ob sie gültig und rechtsverbindlich wären. Die nämliche Frage betrifft Rechtsgeschäfte, welche durch irgendein Verwaltungsrecht oder durch öffentliche Behörden verboten sind, sowie Scheingeschäfte. Meines Erachtens hat sich das Stempelgesetz, sofern es sich um ungültige Rechtsgeschäfte handelt, ein derartiges Vorrecht nicht vorbehalten. Art. 1 führt als Gegenstand der Stempelgebühr Schreiben an, in denen ein Rechtsgeschäft beurkundet ist, diese sind aber nur insofern Rechtsgeschäfte, als sie im Privatrecht anerkannt sind. Eine Urkunde z. B., womit ein Sohn seine Mutter adoptiert, könnte nie ein Rechtsgeschäft bilden, ebensowenig eine Schenkung zugunsten eines Wesens, welches weder eine physische noch eine juristische Person ist. Hingegen bilden alle im zweiten Teil des Gesetzes genannten Schriften unbedingt den Gegenstand der Stempelgebühr. Nicht zu übersehen wäre hierbei, daß ein Rechtsgeschäft wohl materiell gültig und dennoch formell ungültig sein, daß es gegenüber einer oder auch beiden Vertragsparteien, je nach ihrem Willen und Begehr, unwirksam werden kann. Es könnte sich ferner bei der Ausfertigung eines Vertrages, für welchen das Privatrecht die Form eines Notariatsaktes vorsieht, ein Unfall ereignen. Der in dieser formell mangelhaften Schrift beurkundete Vertrag ist an und für sich ungültig, muß in der Folge als nicht bestehend, d. i. als nicht geschlossen, mithin als der Stempelgebühr nicht unterliegend angesehen werden. Dagegen unterliegt z. B. ein von einer nicht vollberechtigten Person gefertigter Wechsel der Stempelplicht, für deren Erfüllung sowohl der nicht vollberechtigte Aussteller, als auch jeder Wechselbesitzer, Girant, Akzeptant und Bürge haftet. Denn die privatrechtliche Bedeutung des Wechsels ist eine anderartige als die eines vom Rechtstitel unabhängigen Gegenstandes des wirtschaftlichen Verkehrs. Übrigens ist die Ungültigkeitserklärung eines Wechsels vom Willen und Begehr des Berechtigten abhängig.

Anders verhält es sich mit Scheinverträgen. In diesem Fall entscheidet nicht der Wille der Parteien, sondern die formale Bedeutung des Rechtsgeschäftes. Ohne Belang sind hier die aus dem Schreiben nicht hervorgehenden, ja sogar die darin verzeichneten Absichten und Beweggründe. Ein Scheinverkaufsvertrag unterliegt der Stempelgebühr wie ein wirklicher, ebenso eine Scheinquittung, Scheinrechnung u. dgl. Ausnahmsweise sind stempelfrei die sog. „pro forma", vorläufigen Rechnungen, sofern die wirkliche Absicht dargetan ist, der Partei den Preis einer noch nicht getätigten Transaktion bekanntzugeben (Kommissionsrechnungen).

Im wirtschaftlichen Verkehr ereignen sich Fälle schriftlicher Abschlüsse von Verträgen, welche in formaler und materieller Hinsicht solange rechtsgültig bleiben, bis sie zufolge Beanstandung durch eine Vertragspartei oder einen Dritten auf Grund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils ihre privatrechtliche Wirksamkeit einbüßen. Selbstverständlich sind derartige Schreiben,

ungeachtet der gerichtlichen Feststellung, zur Stempelgebühr heranzuziehen, wie z. B. eine schriftliche Vollmacht, wovon die Stempelgebühr 3 zł bzw 1 zł sogleich nach Fertigung durch den Machtgeber und Übergabe an den Machthaber zu entrichten ist, auch wenn die Vollmacht materiell ungültig wäre. Kurz, das Stempelgesetz beachtet zunächst die Tatsache der formell bewirkten Ausfertigung eines Schreibens, dessen Inhalt für die Anwendung des Gebührensatzes maßgebend ist. Das materielle Privatrecht hat hier für die Stempelgebühr nur insofern einen Wert, als es mit dem wahren Zweck des in Frage kommenden Rechtsgeschäftes im Einklange stehe. Ein Vollmachtsvertrag mit der Haftung des Machthabers für ein Mindesteinkommen aus der von ihm verwalteten Sache (Vermögen) ist in Ansehung des Stempelrechtes keine Vollmacht, sondern ein Pachtvertrag. Eine Vollmacht zum kommissionsweisen Verkauf wird als Leistungsvertrag angesehen. Die Beurkundung der Ausübung des Ein- oder Erstkaufrechtes an Liegenschaften gilt als Kaufvertrag u. dergl. — Wir scheinen da Zeugen eines stillen aber beharrlichen Kampfes zwischen Finanz- und Privatrecht zu sein, doch ist dem nicht so. Es ist hier bloß ein zielbewußtes Streben nach der materiellen Wahrheit unter Vernachlässigung formaler Grundsätze, die Verneinung der Rechtsfiktion zum Besten der Volkswirtschaft oder des Fiskus festzustellen.

IV.

Die staatliche Gewerbesteuer.

Unbefugter Gewerbebetrieb. — Kommissionsverhältnis. — Begriff des selbständigen Betriebes. — Freie Berufe. — Schiffsunternehmungen. — Ankauf von Rohstoffen zwecks Ausfuhr. — Gesetzliches Pfandrecht und Vorrangsprivileg. — Steuerrückerstattung. — Verwirkung des Rechtsmittelrechtes.

Das Gesetz vom 15. Juli 1925[6]) wird allgemein aufs schärfste verurteilt wegen seines übermäßigen Fiskalismus, Nichtbeachtung des Grundsatzes der Steuer-Progression und -Degression, seines drakonisch grausamen Formalismus im Verhältnis zu den Steuerträgern, sowie der übermäßigen Kasuistik. Im Grunde genommen kann jedoch dem Gesetz, abgesehen von den hervorragend fiskalischen Tendenzen, nicht nachgesagt werden, daß es den wirtschaftlichen Interessen des Staates, dem sozialen und dem Kulturbedürfnis zu wenig Rechnung trage. Nach dem Verwerfen des für den Steuerträger beschwerlichen, für die Finanzverwaltung nicht minder unbequemen, sozialwidrigen und wenig einträglichen Instituts der „Gewerbezeugnisse", sowie nach Ermäßigung der prozentuellen Steuersätze auf ein Viertel der gegenwärtigen Sätze — würden die Klagen sicherlich bald aufhören. Jedenfalls muß festgestellt werden, daß das einschlägige Gesetz vom Privatrecht überall dort abweicht, wo ihm dieses zunächst vom fiskalischen Standpunkt und dann aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht zusagt. Während nun das Stempelgebührengesetz die materielle Wahrheit sucht, verschließt sich ihr zum Teil das Gewerbesteuergesetz. — So bilden den Gegenstand der Steuer nicht alle auf Erwerb gerichteten Betriebe, sondern lediglich solche, die das Gesetz einzeln nennt und entweder zur Steuerzahlung heranzieht oder von der Lösung der Gewerbe-

[6]) Gesetzbl. der Republik Polen Nr. 79, Pos. 568.

zeugnisse befreit. Die privatrechtliche, d. h. dem Handelsrecht entsprechende Bedeutung des Betriebes ist hier keineswegs maßgebend, sondern bloß unter der im Gesetz vorgesehenen Voraussetzung. Hierbei bleibt der Berechtigungsmangel, d. i. die unbefugte Ausübung eines Unternehmens, einer gewerblichen Beschäftigung oder eines selbständigen freien Berufs bereits gänzlich außer Betracht. Z. B. geheimer Spritvertrieb, Saccharinerzeugung, Bankberuf ohne Konzession. Auswanderungsvermittlung (auch Mädchenhandel) — alles Gewerbebetriebe und Berufe, die ihr Korrelat in den Gesetzbestimmungen und in ihren Kategorien, sowohl hinsichtlich der Gewerbezeugnisse als auch des erzielten Ertrages, Platz finden könnten. Hingegen bildet z. B. der Ertrag im Beruf einer Hebamme, wiewohl es ein selbständiger und freier Beruf ist, keinen Gegenstand der Besteuerung, ebenso der Betriebsertrag eines Freudenhauses, wenn auch dieses von den Verwaltungsbehörden toleriert ist, desgleichen die in fremden Werkstätten bestellte Erzeugung zum Vertrieb bestimmter Waren (Entsch. des Ob. Verw.-Ger.-H. vom 29. Mai 1925, Reg. Z. 1250/26). Der Begriff des Kommissionsverhältnisses und des Kommissionshandels in diesem Gesetz weicht vom ständigen und einheitlichen Grundsatz aller Handelsrechtssysteme ab. Wie bereits oben erwähnt und hier besonders hervorgehoben werden muß, erkennt das Gesetz nicht als Kommissionsgeschäft an einen Handel auf fremde Rechnung unter eigener Firma, wenn der Kommittent als Firma keine Gewerbesteuer in Polen zahlt. Aus der Ausführungsverordnung ist zu ersehen, daß es sich hier um ausländische Firmen handelt und nicht etwa um Inlandsfirmen, welche laut Gesetz von der Steuer befreit sind. Die Ursache dieser krassen Abweichung vom Grundsatz des Privatrechtes ist hauptsächlich in dem Bestreben zu suchen, den aus dem Ausland im Inlande getätigten Umsatz zu erfassen. Nebstdem handelt es sich hier auch um den Schutz inländischer Betriebe vor dem ausländischen Wettbewerb, welcher in der Lage wäre, sie mittels wohlfeilerer Preise wirksam zu bekämpfen.[7]) Der Unterschied im Prozentsatz ist bedeutend, da als Umsatz des Kommissionärs, als Bemessungsgrundlage für die 5% Steuer, sein Bruttoverdienst dient, während beim unmittelbaren Verkäufer sein Gesamtumsatz aus effektiven und kreditierten Handelsgeschäften der Ermittelung der 2% bzw. 1% u. $^1/_2$% Steuer zugrundegelegt wird.[8]) Um die Steuerquelle nicht zu verringern, begrenzt das Gesetz den Kommissionshandel auf Geschäfte, die sich auf streng nachweisbare Verträge stützen (d. h. auf schriftliche laut Aufklärung in § 16 der Ausf.-Verordng.). Ein solcher Vertrag gilt nur dann als Kommissionsvertrag, wenn die Entlohnung (Provision) genau festgesetzt ist und nicht im Unterschied zwischen dem erzielten und dem vom Kommittenten limitierten Preis besteht. Auf diese Weise schränkt das Steuerrecht den privatrechtlichen Begriff des Kommissionsverhältnisses ganz wesentlich ein.

---

[7]) Gegenwärtig wird nach einer anderen Art und Methode versucht, dem Steuerunrecht und wirtschaftlicher Bevorzugung des Auslandes beizukommen und zwar mittels einer ausgleichenden Versteuerung ausländischer Waren beim inländischen Verkäufer und Vertrieb.

[8]) (Art. 5 und 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Mai 1925. Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 82).

Verschieden ist der im Gewerbesteuergesetz vertretene Begriff eines selbständigen Betriebes von dem des Handelsrechtes. Denn abgesehen von der territorialen Bezeichnung eines Handels- oder Gewerbebetriebes (ständige oder bewegliche Unterkunft) bestimmen Art. 11 und 12, daß ein gemeinsam geführter Handels- und Gewerbebetrieb als zwei gesonderte Betriebe anzusehen sind, die mithin zwei gesonderte Steuerobjekte darstellen. Überdies teilt das Gesetz einen Betrieb in eine Anzahl Einzelbetriebe und gesonderte Steuerzahler. So gilt z. B. als gesonderter Betrieb nach dem Gesetz jeder Waldabbau, jedes Schiff und jede einzelne Ausführung eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages, wie auch jede Pachtung eines öffentlichen Vermögens. Eine solche Differenzierung ist dem Privatrecht (Handelsrecht) unbekannt, und maßgebend ist hier lediglich die Form der Betriebsführung und die verschiedene Art des Betriebes. Eine physische oder juristische Person als Schiffahrtunternehmung gilt als solche hinsichtlich aller ihrer Fahrzeuge, als Forstunternehmung hinsichtlich aller Waldabbauten usw. — Zu den selbständige freie Berufe ausübenden Steuerträgern zählt das Gesetz auch die Notare aller Teilgebiete des Landes, wiewohl im ehemals russischen Teilgebiet dem Notar der Charakter eines Staats-(Gerichts-) beamten zukommt. — Als Umsatz gilt sein Roheinkommen, das aus den tarif- oder gesetzlich zulässigen vertragsmäßigen Honoraren besteht. Der öffentliche Amtscharakter des Notars nimmt seinem Einkommen nicht den privatrechtlichen Charakter. (In diesem Sinne entschied der Ober-Verw.-Ger.-H. am 13. Februar 1925 zu Reg.-Z. 1818/23). Die eine ähnliche öffentlichrechtliche Stellung einnehmenden Grundbuchschreiber und Gerichtsvollzieher unterliegen der Gewerbesteuer nicht. Der Unterschied zwischen ihnen und den Notaren des ehemals russischen Teilgebiets beruht darauf, daß das Entgelt der Grundbuchschreiber und Gerichtsvollzieher tarifgemäß normiert ist und abgesehen hiervon es keine Handlungen oder Leistungen gibt, wofür sie eine Entlohnung verabreden könnten. Gegenwärtig gilt übrigens für das ehemals russische Teilgebiet ein neuer Notariatstarif, wonach die Honorarvereinbarungsfreiheit bedeutend eingeschränkt ist.

Bezeichnend für die Gewerbesteuer ist die Zu- oder Aberkennung der Merkmale von Betrieben je nach ihrer Art und ohne Rüksicht auf privatrechtliche Abmachungen. Vertieft wird diese Tendenz noch durch die Auslegung des Ministeriums und die Judikatur des Ob. Verw.-Ger.-H. — Z. B. das Schiffskartenbüro eines ausländischen Dampfschiffahrtunternehmens gilt im Sinne des Steuerrechtes als inländische Zentralstelle und bezahlt die Gewerbesteuer von dem im Kartenverkauf erzielten Umsatz. Außer Betracht bleibt der Umstand, daß sich das Büro bloß mit Vermittlung befaßt, maßgebend hingegen, daß es einen Bestandteil eines ausländischen Überfuhrbetriebes bildet und in Polen seine Tätigkeit ausübt. Offensichtlich ist hier die Analogie mit dem steuerrechtlichen Begriff des Kommissionshandels für einen ausländischen Kommittenten (Entsch. des Ob. Verw.-Ger.-H. vom 22. Mai 1925, Reg.-Z. 840/24 und 801/24). Hingegen wird der gewerbsmäßige Großankauf von Rohstoffen in Polen durch ein ausländisches Unternehmen, wenn bei inländischen Betrieben getätigt, nicht als gesondertes Steuerobjekt betrachtet. Ein derartiger Ankauf gilt jedoch als selbständiger Betrieb, wenn er nicht bei einem inländischen Unternehmen, sondern unmittelbar an der

Quelle bewirkt wird (Rundschreiben des Fin.-Min. Nr. 24 vom 18. Dezember 1923). Das Privatrecht kennt natürlich solche Unterschiede nicht, weil nach diesem Recht ein Handelsgeschäft stets unter den gleichen Begriff fällt.

Dem Privatrecht ist das Institut des gesetzlichen Pfandrechts [9]) bekannt, wonach dem Gläubiger das Vorrecht zur Befriedigung seiner Forderung aus dem gesamten Vermögen des Schuldners zusteht, welches die Grundlage zur Entstehung einer mit einem Spezialrecht zugestandenen öffentlich- oder privatrechtlichen Forderung bildet. Es kennt kein Teilvorrecht, d. h. nur hinsichtlich eines Teils des Vermögens. Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes sieht aber für diese Steuer ein teilweises gesetzliches Pfandrecht am beweglichen Vermögen des Steuerschuldners und nicht an seinen Immobilien vor.

Der Staatsfiskus besitzt somit kein gesetzliches Vorrecht zur Befriedigung der Forderung für rückständige Gewerbesteuer vom Gewerbeschein, für die Umsatzsteuer aber selbst besteht es bloß am beweglichen Vermögen des Steuerpflichtigen und zwar nur an demjenigen, welches den Gegenstand oder das Werkzeug des der Gewerbesteuer unterliegenden Unternehmens bildet. So z. B. bei einer Tuchwarenhandlung die Ware, nicht aber die Wohnungseinrichtung des Umsatzsteuerschuldners. Das Pfandrecht an dieser muß das Steuervollzugsorgan erst im Wege der Pfändung erwerben.

Nur im Falle der Pfändung eines solchen Gegenstandes kann die Steuerforderung bei Verteilung der Exekutionsmasse vor andern Forderungen ein Vorrecht haben.[10]) Ebenso verhält es sich mit dem unbeweglichen Vermögen, wenn auch der Umsatzsteuerschuldner sein Grundstück (Gebäude) zur Ausübung seines Betriebes und als dessen Bestandteil benutzt. Die Steuerbehörden pflegen letzthin die Vorschrift des Art. 92 des genannten Gesetzes meines Erachtens unrichtig auszulegen, indem sie die Meinung vertreten, daß das Pfandrecht für die Umsatzsteuer auf der Ware sogar nach deren Verkauf während der Ausübung des Betriebes und nach physischer oder symbolischer Empfangnahme (Aufgabe auf der Post oder Bahnverladung auf Rechnung des Käufers) durch den Käufer weiterlastet. Mit dem Zeitpunkt der Veräußerung der Ware und Ausfolgung aus dem Besitz des Verkäufers, mithin nach Bewirkung des Umsatzes erlischt nach den Grundsätzen des Privatrechts[11]) das Pfandrecht, auch wenn es sich um ein gesetzliches und nicht vertragsmäßiges Pfandrecht handelt. Zu Unrecht ignorieren ferner die Behörden zuweilen das Eigentumsrecht und verlangen die Realisation des gesetzlichen Pfandrechtes an fremden, einem Kaufmann zum Kommissionsverkauf übergebenen Waren, sofern es sich um die Umsatzsteuer von der Provision des Kommissionärs handelt.

Der Grundsatz „causa data non secuta" bzw. „condictio indebiti" fand im Gewerbesteuergesetz nur teilweise Aufnahme. Der Preis eines irrtümlich gelösten Gewerbescheines, d. h. ohne Absicht einen Gewerbebetrieb dieser Art oder Kategorie zu führen, wird nicht rückerstattet, es sei denn, daß die Abgabe für das gleiche Steuerobjekt zweimal bezahlt worden ist. Durch Lösung des Gewerbescheines ist der Steuerzahler in die Lage gekommen, den gegebenen Betrieb auszuüben, für die Behörde aber ist die Tatsache und der Be-

---

[9]) pignus legale vel tacitum.

[10]) Art. 1527 und § 1 der Beilage VI der Zivilprozeßordnung für ehem. Russisch-Polen.

[11]) Art. 2071 und 2076 Cod. Nap.

weggrund seiner Nichtausübung völlig gleichgültig, so daß sie zur Rückerstattung dieses „sine causa" bezahlten Betrages nicht verpflichtet ist. So lautet im § 87 Ausf.-Vdg. die Auslegung des Art. 93 des Steuergesetzes. — Hingegen gelangt zur Rückzahlung der für einen Gewerbeschein bezahlte Mehrbetrag, wenn der Preis des Gewerbescheines für den gegenständlichen Betrieb oder Beruf laut Tarif niedriger ist.[12]) Desgleichen, wenn der (für den Gewerbeschein) bezahlte Preis zwar der angemeldeten Art bzw. Kategorie des Betriebes entsprach, die darin verzeichneten Steuersätze dagegen auf eine andere Art oder Kategorie hinweisen, so daß die Steuer in der Tat zu Unrecht erhoben ist (Entsch. des Ob. V.-G.-H. vom 12. September 1927, Reg.-Z. 1600/25).

Der gleiche Vorgang greift bei zu Unrecht erhobener Umsatzsteuer Platz, wenn die Ermäßigung mit einer rechtskräftigen Entscheidung der Berufungsbehörde angeordnet wurde. Hingegen wird eine Mehrgebühr nicht rückvergütet, welche zufolge irrtümlichen Bekenntnisses eines höheren Umsatzes als der wirkliche bezahlt worden ist. Sie bildet einen unwiederbringlichen Schaden des Steuerträgers entgegen den Begriffen des Privatrechts, welches die Annullierung des aus Irrtum eines oder beider Vertragsteile geschlossenen Rechtsgeschäftes („error in re") zuläßt.

Zuletzt wäre auf das ganz eigenartige Verfahren hinsichtlich der Gewerbesteuer hinzuweisen, ganz entgegen dem Hauptgrundsatz des Zivilprozesses, welcher der sachfälligen Partei die Wohltat des Rechtsmittels nicht vorenthält. Von der Ermittelung der Steuergrundlage und von der Steuerbemessung steht dem Steuerträger ein Rechtsmittel nicht zu, wenn er nicht fristgemäß ein Umsatzbekenntnis nach genau vorgeschriebenem Muster eingebracht hat (Art. 82 und 83). Welche Unbilden diese drakonische Strafvorschrift verursacht, hierfür statistische Daten zu erbringen, wäre fürwahr ein schweres Beginnen.

V.

Die staatliche Einkommensteuer.[13])

Ausländische Steuerzahler und Doppelbesteuerung. — Konsortialgeschäfte, Interessengemeinschaften, Holding. — Erbschaftsmasse. — Unverheiratete Steuerzahler. — Uneheliche Kinder. — Reineinkommen bei Handelsunternehmungen und Abzugsfähigkeit der Ausgaben. — Substanzverluste und Substanzrealisierungsgewinne. — Entlohnung des Geschäftspersonals. — Fiktive Handels- und Steuerbilanzen. — Fiktion der wirtschaftlichen Familiengemeinschaft. — Miteigentum und gemeinsamer Besitz. — Solidar- und Korrealhaftung. — Steuerschulden des Geschäftsvorinhabers. — Pfandrecht für Steuerrückstand und Sicherungsverfahren in Straffällen.

Der zunächst auffallende Widerspruch dieses mehrfach novellisierten Steuergesetzes im Vergleich mit den Grundsätzen des Privatrechtes beruht auf der Erstreckung der Steuerpflicht auf im Ausland ihren ständigen Wohnort oder Sitz habende Personen. Das Privatrecht gilt nur innerhalb des Staates,

---

[12]) Verzugszinsen von zu Unrecht, weil rechtstitellos empfangener Geldsumme werden dem Gläubiger vom Fiskus nicht zurkannt. Sämtliche Steuergesetze sprechen sich über diese Frage nicht aus mit Ausnahme der im Oberschlesischen Teil der Schlesischen Wojewodschaft teilweise geltenden deutschen Reichsabgabenordnung (§ 132) vom 13. XII. 1919. Man würde nun annehmen sollen, daß in solchem Falle die Be-

in welchem es in Kraft ist. Fiskalische Erwägungen bewogen den Gesetzgeber, diesem Grundsatz nicht zu folgen und zur Steuer auch das Einkommen im Ausland wohnhafter Personen, sofern es aus in Polen gelegenen Quellen fließt, heranzuziehen. Eine Ausnahme bildet das ins Ausland abwandernde Einkommen aus Aktiendividenden, Anteilen und Zinsscheinen, welches von der Steuer nicht betroffen wird. Naturgemäß fällt es überaus schwer, das Einkommen der ihren Betrieb in Polen ausübenden ausländischen Firmen zu erfassen, sofern sie im Inland weder ein gemäß Art. 1 vorgesehenes Vermögen, noch eine Geschäftsstelle, d. h. weder in mittelbarer, noch unmittelbarer Weise im Lande ihren Sitz haben. Trotzdem eine solche Firma nicht verpflichtet ist, Handelsbücher in Polen zu führen und Bekenntnisse über ihr Einkommen vorzulegen, pflegen die Steuerbehörden ihr Einkommen oft gemäß Art. 58 und 64 Eink.-St.-G., d. h. auf Grund des selbstgesammelten Materials festzustellen. Auffallend ist hier der Widerspruch mit dem Grundsatz des internationalen Privatrechtes hinsichtlich der gleichen Behandlung der im Ausland wohnhaften oder dort zuständigen Personen mit den Angehörigen und Einwohnern Polens. Spezialkonventionen Polens mit einzelnen Staaten sollen nach Möglichkeit die Doppelbesteuerung verhüten[14]).

Offen ist noch die Frage der steuerrechtlichen Behandlung der Gewinne im Ausland wohnhafter oder dort ihren ständigen Sitz habender Personen bzw. der sog. Interessengemeinschaft oder Konsortien an inländischen Betrieben, sei es nun in Form hochverzinslicher Darlehen oder von Preisermäßigung für gelieferte Waren, Ermäßigung oder gänzlichen Verzichtes auf Zinsenforderung, Anerkennung fiktiver Ansprüche, Unterlassung des Wettbewerbs oder der Erzeugung u. dgl. m. — Das Privatrecht erkennt alle derartigen Vergünstigungen zum Vorteil eines ausländischen Kontrahenten oder Konsorten an ohne sie als Nachweise des Gesellschaftsvertrags zu halten, sieht sie vielmehr als Darlehensvertrag, Kreditvertrag, Lieferungsvertrag u. dgl. an. Das Einkommensteuergesetz verlangt im Art. 1, Abs. b) für das Steuersubjekt die Tatsache seiner Teilnahme an einem inländischen Betrieb. Diese Teilnahme kann still oder offen sein, muß sich aber nicht bloß auf den Gewinn, sondern auch auf die Verluste erstrecken. Eine andere Form der Teilnahme wäre *societas leonina* oder eine in Polen nicht steuerpflichtige Entlohnung für die vermögensrechtliche Gegenleistung. Eine Besteuerung des Einkommens ist mithin bloß von der fallweisen Feststellung des Tatbestandes bedingt, ob es sich um einen Anteilsgewinn oder um das Einkommen aus einer Kapitalrente handelt. Jedenfalls sind zur Beurteilung der Steuerpflicht lediglich diese Tatumstände maßgebend — und nicht etwa privatrechtliche Formeln über Gesellschafts- oder Anteilsvertrag. — Nicht

---

stimmungen des Zivilrechtes Anwendung finden sollten. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof wird in dieser Frage anläßlich einer Beschwerde Stellung nehmen. Nebenbei muß noch bemerkt werden, daß der Zinsfuß für Steuerrückstand ebenfalls in Widerspruch zu dem übrigen gesetzlich normierten steht.

[13]) Das Gesetz vom 16. Juli 1920 über die Einkommensteuer wurde vielfach novelisiert und zuletzt mit Verordnung des Finanzministers vom 30. April 1925. Gesetzbl. Nr. 58, Pos. 411 in) unifiziertem Text kundgemacht.

[14]) Siehe: Langrod „The double Taxation of Income in Poland, Review of Polish Law and Economics." Heft 1, erster Jahrgang.

anders verhält es sich mit dem Einverständnis hinsichtlich der Interessengemeinschaft zweier oder mehrerer inländischer Firmen. Jede von ihnen entrichtet die Steuer von ihrem Einkommen. Von dem gemeinsam erzielten Einkommen entsteht höchstens nur dann eine Steuerpflicht, wenn entweder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages oder in der Tat ein besonderes Steuersubjekt vorhanden ist. (Holding).

Die Persönlichkeit der Erbschaftsmasse wird im Einkommensteuergesetz anders als im Privatrecht behandelt. Die Steuerpflicht belastet sie, solange sie nicht in den Besitz der Erben oder an deren Rechtsnachfolger mittels Eigentumsübertragung übergeht. Dem entgegen erlischt die „hereditas jacens" des Privatrechtes mit dem Zeitpunkt der Anmeldung, d. i. des Erbantrittes durch die Erben, wobei die faktische Übernahme des Erbes nicht gefordert wird. Von diesem Zeitpunkt angefangen hat nicht mehr die „nichtübernommene" Erbschaft, sondern es haben die Erben selbst die aktive und passive Personenlegitimation. Es handelt sich da selbstverständlich um eine Erleichterung der Steuertechnik bei Feststellung des Einkommens, bei der Bemessung und Erhebung der Steuer (Art. 5 und 80 Eink.-St.-G., sowie §§ 5 und 147 Ausf.-Vdg.). Interessant ist auch die Interpretierung des Art. 26 durch den Obersten Verwaltungsgerichtshof (Entsch. v. 15. Mai 1929, Z. 992/27). Das Einkommensteuergesetz sieht hier eine 20%ige Erhöhung des Steuersatzes für unverheiratete Steuerzahler vor, beginnend vom Einkommen über 3600 zł. Der Verwaltungsgerichtshof stellt fest, daß auch verwitwete alleinstehende Steuerzahler als unverheiratet zu gelten haben. Indessen besteht doch zwischen diesen beiden Rechtsbegriffen und Subjekten ein bedeutender privatrechtlicher und wirtschaftlicher Unterschied.

Ohne den Stoff zu erschöpfen, wäre hier noch der verschiedenen rechtlichen Behandlung des Rechtsverhältnisses unehelicher Kinder Erwähnung zu tun. Das Steuerrecht behandelt sie als Familienmitglieder. Ihr Unterhalt (ohne Rücksicht auf die Minderjährigkeit) rechtfertigt, gleich dem der ehelichen Kinder, eine Ermäßigung des Steuersatzes (Art. 27) oder verhindert dessen Erhöhung für unverheiratete Personen. Das Steuergesetz meint hier auch Personen unehelicher Abstammung, wie überhaupt Verwandte des Ehegatten oder der Ehegattin, sowie die Kinder ihrer Geschwister. Im Privatrecht sind uneheliche Kinder den ehelichen im Verhältnis zu ihren Verwandten in der elterlichen ab- und aufsteigenden Linie [15]) nicht voll gleichgestellt.

Ein bedeutender Unterschied besteht auch zwischen dem einen und dem andern Recht hinsichtlich der Frage des Reineinkommens, sowie der abzugsberechtigten Kosten und Verluste. Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer bildet die Summe des Bruttoeinkommens, wovon ausnahmslos alle zur Erlangung, Erhaltung und Sicherung der betreffenden steuerpflichtigen Einkommenquelle ausgelegten Kosten (Art. 6 und 8) in Abzug gebracht werden. So eignen sich nicht zum Abzug die mit der Benutzung von Luxusgegenständen verbundenen und das erzielte Einkommen übersteigenden Kosten (z. B. Jagd, Rennstallungen, Privatpaläste u. dergl.). Zinsen und periodische Leistungen des Steuerpflichtigen werden seinem Einkommen zugerechnet,

---

[15]) Code Napoléon Art. 302, 756, 757. BGB. § 1705, österr. ab. Gb. § 754.

wenn sie von seinem der Einkommensteuerpflicht nicht unterliegenden Familienmitglied empfangen werden (Art. 10, Schlußabsatz). Dem Einkommen werden ferner u. a. zugeschlagen: die Einkommensteuer, die Tantiemen- und die Vermögenssteuer. Kursunterschiede an Wertpapieren sind weder als Einkommen noch als Verlust zu betrachten, wenn sie keinen Gegenstand des gewerbsmäßigen Umsatzes bilden (Art. 19 Eink.-St.-G. und § 38, Pkt. 3 Ausf.-Vdg.). Andererseits aber betrachtet das Steuergesetz nicht als Einkommen die materiellen Vorteile, die dem Steuerträger aus Erbschaft, Schenkung, Mitgift, Auszahlung einer Versicherungssumme, nichtgewerbsmäßiger Spekulation und Realisierung einer Einkommen- oder Vermögensquelle[16]), endlich aus Losgewinnen zufließen (Art. 7).

In diesem Fall ist die Fiktion nicht vom Privatrecht, sondern vom Steuerrecht geschaffen, da nach den privatrechtlichen Grundsätzen alles, was ausgegeben ist, Ausgabe ist und bleibt, und alles, was einen Vermögensvorteil bringt, als Zuwachs, mithin Einkommen angesprochen wird. — Abgesehen davon versteht die Steuertheorie unter Einkommen eine Einnahme aus den hierfür bestimmten Vermögensgegenständen und Arbeitsleistungen und bringt hiervon nur dasjenige in Abzug, was unumgänglich ist, um diese zu erlangen, zu erhalten und zu sichern. Ein Abzug der Einkommensteuer als einer derartigen Ausgabe wäre mit dem vorerwähnten Grundsatz unvereinbar und würde gleichzeitig einem teilweisen Rückersatz des vom Steuerträger dem Staat gebrachten Steueropfers darstellen. Aus diesem Grunde erkennt das Steuergesetz nur die in wirtschaftlicher Beziehung zur Einkommenquelle stehenden Ausgaben als abzugsberechtigt an (Art. 8 u. 10). Im Zusammenhange mit der Frage der Erhaltungskosten der Einkommenquelle im Sinne des Steuerrechtes steht auch die Frage der Entlohnung der am Betrieb einer Anteilsgesellschaft als betriebsführende Organe aktiv teilnehmenden Personen. Das Einkommensteuergesetz erkennt dieses Entgelt im Art. 21 nur bis zu einer bestimmten Grenze an (10% bzw. 15%, bzw. 75 000 zł), während das bürgerliche Recht derartige Grenzen nicht kennt und alles der freien Verabredung der Parteien oder dem Beschluß der Hauptversammlung der Teilnehmer anheimstellt. Alle diese Unterschiede zwischen den zwei Rechtssphären, insbesondere hinsichtlich der Abzugsberechtigung der Verwaltungskosten und Verluste, brachten es mit sich, daß juristische und physische Personen in ihrer Eigenschaft als Steuerträger, sofern sie vorschriftsmäßige Handelsbücher führen, vielfach genötigt sind, ihre Handelsbilanz in eine Steuerbilanz umzuarbeiten. Es ginge nicht an, die erste für mehr fiktiv als die zweite zu halten, denn beide decken sich, ungeachtet der Richtigkeit der Bücher, zumeist nicht mit der absoluten Wirklichkeit. Die Handelsbilanz, weil sie stille Reserven schafft, die Steuerbilanz aber, weil sie zum Reineinkommen auch tatsächliche Ausgaben hinzurechnet.

[16]) In Bezug auf nichtphysische Steuerzahler ist die Frage der Gewinnbesteuerung aus den Inventar- und Vermögensverkäufen gegenwärtig aktuell und strittig. Siehe E. d. Ob. Verw. Ger. v. 7. Dez. 1927 Reg. L. 2619/25 Zirkular des Finanzministers vom 26. XI. 1928, L. D. V. Nr 4888/28 über die Interpretation des Art. 7 des Gesetzes bzw. § 17 der Vollz.-Verordnung.

Die Vorschriften über die Besteuerung der Familienmitglieder und der gemeinsamen Einnahmen weichen ebenfalls in mancher Hinsicht von den Grundsätzen des Privatrechtes ab. Gemäß Art. 11 wird zum Einkommen des Familienoberhauptes das der Familienmitglieder zugerechnet, wenn das Oberhaupt berechtigt ist, hiervon Gebrauch zu machen. Die Berechtigung ist hier, wie aus § 12 Ausf.-Vdg. ersichtlich, nach dem Familienrecht oder auf Grund besonderer Vereinbarung gemeint. Das Steuergesetz trägt aber der Möglichkeit einer tatsächlichen Ausscheidung gewisser Vermögensobjekte oder Einkommenquellen keine Rechnung. Wenn mithin auch der Gatte auf das Recht der Vermögensverwaltung der Ehegattin verzichtet und ihr alle Einkünfte aus dieser Quelle abtritt, bildet nach wie vor das Vermögen des Ehegatten gemeinsam mit dem der Ehegattin die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Ähnlich verhält es sich mit dem Einkommen aus dem Vermögen des minderjährigen Kindes, verwaltet durch das Familienhaupt als Vormund. Das Privatrecht betrachtet diese Einkommenquelle als ein Sondervermögen dritter bevormundeter Personen; das Steuerrecht wirft das Einkommen davon in einen Sack. (Entsch. des Ob. Verw.-Ger. v. 4. Februar 1929, RZ. 3132/26.) Eine gesonderte Besteuerung ist nur für das aus der physischen oder geistigen Arbeit der einzelnen Familienmitglieder fließende Einkommen vorgesehen. Der fiskalische Zweck dieser Vorschrift liegt in der Schaffung größerer Einkommen, oft mittels Fiktion einer Gemeinschaft, sowie Ausnutzung der hierdurch bewirkten bedeutenden Progression des Steuersatzes. Eine der privatrechtlichen Anschauung gleichartige Lösung hätte diesen Zweck verfehlt.

Sofern es sich um tatsächliches Miteigentum, um gemeinsamen Besitz oder gemeinsame Nutznießung handelt, bestimmt Art. 12 des Einkommensteuergesetzes, daß das Einkommen gesondert festzustellen und im Verhältnis der Anteile zu besteuern ist. Das Privatrecht hingegen legt den Teilhabern Solidarhaftung auf, sofern dies vereinbart oder die Gemeinschaft eine Handelsgesellschaft (d. h. offene Gesellschaft) ist. Die Teilhaber einer solchen Gesellschaft haften mithin für die Verpflichtungen mit ihrem gesamten Vermögen, hingegen für die Einkommensteuer, wenn auch das Einkommen ausschließlich aus diesem Betriebe fließt, nur korreal, d. h. im Verhältnis ihrer Anteile. Der Mangel des Gesamtschuldverhältnisses, insbesondere der Teilhaber von Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat oft bedeutende Verluste und erschwerte Steuereintreibung zur Folge. Sobald eine solche Gesellschaft ihre Mittel erschöpft hat, löst sie sich z. B. freiwillig oder zwangsweise auf und bleibt die Einkommensteuerrückstände schuldig. Gleichzeitig aber gründen die Teilhaber eine andere Gesellschaft von ähnlicher Form und führen den gleichen Betrieb in weiterer Folge fort. Die neue Geschäftsstelle haftet nicht für die Verpflichtungen der aufgelösten Firma. Hier treten die Vorschriften des Privatrechtes dem Steuerrecht hindernd in den Weg und erschweren die Feststellung des wahren Tatbestandes zwecks gerechter Steuererhebung[17]).

[17]) Prof. Dr. Karl Geller nennt derartige Umwandlungen „Mantelmißbrauch", meint aber unrichtig, daß er selten vorkommt. (Die Einwirkung des Steuerrechtes auf das Recht der Personalgesellschaften, in „Steuer und Recht", Oktoberheft 1928, Seite 1024).

Die Verteilung des geschäftlichen Wirkungskreises durch Anteilsgesellschaften unter mehrere Anteilsgesellschaften zwecks Vermeidung der Folgen der Steuerprogression ist ein Vorwand, eine Fiktion vom Standpunkt des Steuerrechtes, nicht aber von dem des Privatrechtes. Das Steuergesetz aber vermag eine solche Fiktion nicht zu stürzen, weil es jede im Privat- und Handelsrecht als solche anerkannte juristische Person zur Steuerpflicht heranzieht. Z. B. eine Aktiengesellschaft gründet eine neue Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft m. b. H. und schließt mit ihr einen Vertrag über ausschließliche Rohstofflieferung zum Selbstkostenpreis ohne oder mit sehr geringem Nutzen oder sie schließt mit der neuen Gesellschaft einen Kommissionsvertrag mit einer minimalen Provision. Dieser Vorgang wird zwecks Erhöhung des Betriebsertrages durch Ersparnis an Produktions- bzw. Verkaufsspesen geübt. Die neue Firma weist nur ein unwesentliches Einkommen auf, da sie nur wenig verdient, trägt aber dafür alle Unkosten seines Unternehmens selbst und bringt sie vom Einkommen in Abzug. Nicht oft kann dies die „Mutter-", d. h. die Hauptfirma tun, weil sie daran Art. 21 des Eink.-St.-G. hindert (bloß 10% des 500 000 Złoty übersteigenden Stammkapitals sind für Beamtengehalt abzugsfähig).

Gemäß Art. 86 geht die Haftung für Steuerschulden einer juristischen Person auf den Käufer über. Die Zessions- oder Verkaufsurkunde auch nur hinsichtlich der Aktiven hat demnach *ipso jure* eine Assignation der Steuerschuld (der Einkommensteuer) zur Folge. Voraussetzung ist hierbei selbstverständlich die Übernahme des ganzen Vermögens, so daß entweder eine Fusion oder eine völlige Liquidierung durch Ankauf stattfindet und der bisherige Eigentümer, d. i. die juristische Person und ursprüngliche Schuldnerin als selbständiges Rechtssubjekt zu bestehen aufhört.

Bezeichnend ist hier die Tatsache, daß diese Vorschrift nur juristische Personen betrifft, wodurch sie mit dem auf dem ehem. russischen Rechtsgebiet geltenden polnischen Dekret[18]) über das Handelsregister in Widersprueh tritt. Das genannte Gesetz kennt nämlich nicht dieses *privilegium odiosum*, da jede Übernahme eines Unternehmens *ipso jure* den Übergang aller Aktiven und Passiven auf den Rechtsnachfolger nach sich zieht, mithin auch den Übergang der rückständigen oder der noch nicht fälligen, aber vom Verkäufer schuldigen Einkommensteuer. Der Unterschied besteht darin, daß während gemäß Art. 59 des vorgenannten Dekrets über das Handelsregister der Käufer grundsätzlich gegenüber den Gläubigern des Vorgängers ausschließlich nach Maßgabe der Aktiven des erworbenen Betriebsvermögens, persönlich aber und zur ungeteilten Hand nur in besonders aufgezählten Fällen haftet, Art. 86 des Eink.-St.-G. die Gesamtschuld auf den Übernehmer des Vermögens einer juristischen Person und auf dieses übernommene Vermögen selbsttätig überwälzt. Aus dem Text des Art. 86 (Abs. 2) könnte *a contrario* gefolgert werden, daß der Erwerber des einer physischen Person, mithin z. B. einer offenen Gesellschaftsfirma, gehörigen Unternehmens für deren rückständige Einkommensteuer nicht haftet. Der Ge-

[18]) Vom 7. Februar 1919, 6. März 1922 und 13. November 1923 (Gesetz-Samml. Pos. 164 und 338 ex 1919, Pos. 170 ex 1922, Pos. 1019 ex 1923).

setzgeber vertritt aber offenbar die Meinung, daß die Vermögensübernahme einer juristischen Person deren Auflösung gleichzuhalten ist, während eine physische Person, welche ihre Vermögensquelle an einen andern überträgt, weiterlebt und die Haftung für eine Personalabgabe, wie es die Einkommensteuer ist, unverändert weiterzutragen hat. Dementgegen gilt der Grundsatz des Privatrechts, daß niemand mehr Rechte und Pflichten übernimmt, als sie ihm sein Rechtsvorgänger vertraglich überantwortet hat. Aus diesem Grunde bildet die Schuldüberweisung des Verkäufers ohne Einverständnis und Willen des Käufers, sowie die Gesamtverpflichtung zur Zahlung ohne Rechtsgeschäft eine unbedingte Rechtsvermutung *(praesumptio juris ac de jure)* eines solchen Einverständnisses, welche vom Eink.-St.-G. zum Schutz der Steuerschuld der juristischen Person als des bisherigen Eigentümers des veräußerten Vermögens eingeführt worden ist.

Der physische Verkäufer haftet nach Art. 67 des vorgenannten Registergesetzes für die Schulden des Unternehmens drei Jahre, wenn auch diese Schulden vom Erwerber zur Zahlung übernommen worden sind. Juristische Personen sind nach ihrer Liquidierung einer Rechtshandlung nicht mehr fähig. Das vorgenannte Registergesetz ist bloß Teilgebietsrecht. Für die ehem. österreichischen und preußischen Rechtsgebiete gilt nach wie vor das österreichische bzw. deutsche Handelsgesetz. Das erstgenannte kennt keinen automatischen Übergang der Passiven eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens auf den Erwerber. Verschieden sind diesfalls die oberstgerichtlichen Entscheidungen und die Anschauungen der Kommentatoren des österr. Rechtes. Die eine Gruppe betrachtet die Betriebsfirma als Komplex von Aktiven und Passiven, welcher ein umsatzfähiges und ins Eigentum eines anderen übertragenes Rechtsobjekt bildet, die andere hingegen findet für eine derartige Anschauung keine Rechtsgrundlage und zwar weder in den Art. 22 und 113 H.-G.-B., noch in den §§ 419 und 427 des deutschen b. G.-B., welche die Übereignung von Sammelgütern betreffen. Es gibt noch eine dritte Rechtskonstruktion, wonach die Haftung des Käufers sich auf dem Vertrag über Schuldanweisung laut §§ 1019 und 1403 a. b. G.-B. stützt. Ein Vertrag *inter partes* ist nicht erforderlich, sofern nur der Verkäufer öffentlich oder individuell den Übergang eines Unternehmens auf einen andern kundgibt und dieser keinen Einspruch erhebt. Das neue Rechtsverhältnis mit der Belastung durch Haftung des Käufers für die Schulden des erworbenen Unternehmens ist durch *facta concludentia* gegeben. Naturgemäß geht hierdurch der Gläubiger, sofern er nicht selber darauf verzichtet, seiner Ansprüche gegen den bisherigen Schuldner als Assignanten nicht verlustig (§ 1407 a. b. G.-B.) [19]).

Klarer löst diese Rechtsfrage das deutsche H.-G.-B. (vom 10. Mai 1897) in den §§ 25 und 26, indem es ausdrücklich bestimmt, daß der Käufer für alle Verpflichtungen des Rechtsvorgängers haftet, welcher aber noch für die

[19]) Vergl. Krainz-Ehrenzweig I, S. 354 und 361, Hasenöhrl II, S. 258 und 260, Staub-Pisko I. S. 96. Ferner verweisen wir auf Erich Brodmann: Kommentar zum Aktienrecht 1929 (Anm. 3 zu § 202 HGB), wie auch auf den interessanten Aufsatz im Oktoberheft 1929 der Monatsschrift „Die Wirtschaft und das Recht" von Dr. Leo Sternberg, Rechtsanwalt, Berlin, betitelt „Schutz der Gläubiger im Falle der Veräußerung des Handelsgeschäfts durch den Schuldner".

Dauer von fünf Jahren im Schuldverhältnisse verbleibt. Doch auch diese Bestimmung erschöpft die Frage nicht restlos, weil sie die Haftung von zwei Voraussetzungen abhängig macht, nämlich daß der Käufer das erworbene Unternehmen weiterführt und ferner, daß er die gerichtlich registrierte Firmabezeichnung behält, wobei höchstens nur ein auf das Nachfolgeverhältnis hinweisender Zusatz zulässig ist. Es macht sich mithin das unabweisliche Bedürfnis nach einer entsprechenden Modernisierung des Zivil- und Handelsrechtes in der vorgedachten Richtung geltend, indem die Haftung für die Passiven von der Eintragung ins Handelsregister und von der Weiterführung des Unternehmens unter der gleichen Firma nicht abhängig sein sollte.[19])

Wie aus dem vorstehenden ersichtlich, hat das Einkommensteuergesetz im Art. 86 in den Grundsatz des Privatrechtes eine Bresche geschlagen, indem es denjenigen, welcher das Vermögen einer juristischen Person erworben hat, mit der Solidarverpflichtung für die Entrichtung der Steuerschuld derart belastet, daß er hierfür sowohl mit dem erworbenen, als auch mit seinem eigenen Gesamtvermögen haftet. Belanglos bleibt der Umstand, ob er das Unternehmen der juristischen Person weiterführen, sowie ob er die im Handelsregister eingetragene Firma beibehalten oder ändern wird. Hier hat sich das Steuerrecht von den Fesseln der Registerformalistik freigemacht und wird den Bedürfnissen des Lebens gerecht. Nur ist dieser Vorgang nicht konsequent, da das Gesetz physische Personen unberücksichtigt läßt, welche ihr aktives Vermögen bei Lebzeiten veräußern, bevor die Steuer fällig geworden ist. Die Eintreibung dieser Abgabe vom Steuerträger wird im Falle der Vermögenslosigkeit unmöglich und die Nichtigerklärung des Verkaufs als eines *in fraudem creditorum* geschlossenen Rechtsgeschäftes recht beschwerlich und umständlich. Zu erwähnen bleibt noch, daß das Einkommensteuergesetz ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Steuerträgers, mithin eine Sicherstellung ohne Exekution nicht kennt. [20]) Exekutive Pfändung ist bloß auf Grund vollstreckbaren Zahlungsauftrages zulässig, ausnahmsweise jedoch als Sicherungsmittel im Steuerstrafverfahren (Art. 90 und 103).

VI.

Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Gesetzliche Rechtsvermutungen.

Die Steuertechnik bedarf zwecks tunlichst restloser Erfassung der Bemessungsgrundlage gewisser Erleichterungen, die darin bestehen, daß sie Ereignisse und Rechtsverhältnisse, welche in der Tat zweifelhaft und nicht erwiesen sind, zuweilen als bestehend annimmt. Aus diesem Grunde enthält das Gesetz über die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen manche dem Privatrecht unbekannte Rechtsvermutungen. So lautet Art. 4, daß „Rechte, hinsichtlich deren Zweifel bestehen, ob und in welchem Maße sie zustehen und erfüllbar sind, in die Bemessungsgrundlage nach ihrem mutmaßlichen

[20]) §§ 15, 16, 27 der Instruktion des Finanzministers vom 17. Mai 1926 (Amtsblatt d. Fin.-Min. Nr. 15, Pos. 168).

Wert einzurechnen sind". Danach kann der Steuerzahler wohl den Gegenbeweis erbringen, doch trägt eben nur er die Beweislast. Art. 6 enthält ferner eine Vermutung des Eigentumsrechts des Erblassers an den durch ihn gemeinsam mit anderen Personen mit gemeinsamem Verfügungsrecht in Verwahrung übergebenen Sachen. Die gleiche Vermutung gilt, wenn der Erblasser zwar nicht Hinterleger der Sache, jedoch ausschließlich berechtigt war, sie aus der Verwahrung, aus dem Schrankfach oder aus der Kontoeinlage abzuheben. Art. 12 bildet eine Korrektur des Familienrechtes in der Richtung, daß es zwischen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied macht und sie als Verwandte in absteigender Linie, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad, ansieht.[21]) Die mehrere Erwerber des Erbschafts- oder Schenkungsgegenstandes zur ungeteilten Hand belastende Gesamthaftung für eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer ist gemäß Art. 18 in der Weise eingeschränkt, daß der Mitkäufer nicht verpflichtet ist, mehr als den reinen Wert des von ihm erworbenen Vermögens zu entrichten. Eine solche materiell eingeschränkte Gesamtschuldverpflichtung kennt das Erbrecht lediglich im Fall der Erbschaftsübernahme mit der Wohltat des Inventars. In weiterer Folge enthält Art. 27 eine dem Privatrecht unbekannte Sicherung der Erfüllung der Steuerpflicht mittels eines Verbots der Anerkennung des formellen Eigentumsrechtes (Grundbucheinlage), der Herausgabe eines Deposits, der Schuldabstattung und Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Versicherung auf Ableben, vor Entrichtung bzw. Sicherstellung der Erbschaftssteuer. Endlich finden wir in Art. 37 eine den Gegenbeweis ausschließende Rechtsvermutung, daß eine Forderung als inländisch betrachtet wird, auch wenn sie in der Tat ausländisch ist, „wenn der Gläubiger im Inlande seinen Wohnsitz hat". Das Privatrecht kennt diesfalls bloß ein Kriterium, nämlich den Zahlungsort der Schuld im In- oder Ausland. Mag der Gläubiger im Inlande wohnen, so ist doch seine Forderung an einen inländischen Schuldner, falls sie im Auslande zahlbar ist, eine ausländische im Sinne des Privatrechtes.

Das Ergebnis der vergleichenden Prüfung des Verhältnisses des Privatrechts zum Steuerrecht kann in nachstehenden Feststellungen zusammengefaßt werden:

1. Eine Unabhängigkeit des Steuerrechts vom Privatrecht ist weder theoretisch berechtigt, noch tatsächlich vorhanden. Das Privatrecht bildet nicht allein durch seine Formeln, sondern dank der Obhut, welche es der Allgemeinheit im Einklang mit den tatsächlichen Ereignissen und Erscheinungen des physischen Lebens gewährt, ein ebenso wesentliches öffentliches Interesse, wie das Steuerrecht.
2. Ablenkungen und Änderungen gewisser Grundsätze des Privatrechts sind im Steuerrecht zulässig und angezeigt, sofern es sich um eine gerechte Steuertechnik, um soziale und wirtschaftliche Zwecke handelt.

[21]) Siehe darüber ausgeführtes unter II des Aufsatzes.

3. Das eine wie das andere Rechtsgebiet und nicht bloß das Privatrecht, bedient sich mannigfacher Fiktionen. Das Finanzrecht aber, in seinen modernen, nicht ausschließlich fiskalischen Entwicklungsbestrebungen, wird dem Wirtschaftsleben eher gerecht und bildet auf diesem Wege neue, dem Privatrecht nicht selten unbekannte Begriffe. Der Einfluß des einen Rechts auf das andere wird im Laufe der Zeit zweifellos eine erwünschte volle Harmonie ergeben, welche für die soziale Gerechtigkeit unabweislich ist [22]).

[22]) Fiktionen im Steuerrecht haben keinen wirtschaftlichen und sozialen, sondern lediglich fiskalistischen Hintergrund.

Das Kommunalwesen in Polen

von

Dr. Maurycy Zdzisław Jaroszyński,

Unter-Staatssekretär a. D. im Ministerium des Innern.

Allgemeine Charakteristik.

Die polnische Verfassung verkündet in ihrem Artikel 3, daß die Organisation der Republik auf dem Grundsatze weiter territorialer Selbstverwaltung beruhen soll. Dies bedeutet jedoch nicht, daß das Verfassungsgesetz selbst die Rechtsgrundlagen für breit ausgebaute Selbstverwaltungsinstitutionen unmittelbar schafft. Das erwähnte Gesetz bedeutet vielmehr bloß die Feststellung der Richtung, an welche sich der Gesetzgeber beim Ausbau der inneren Staatsorganisation zu halten hat. Es gibt also mehr eine Programmthese als eine Rechtsnorm.

Dieses Verfassungsprogramm ist bisher auf dem Gebiete der Selbstverwaltung noch nicht in seinem vollen Umfange verwirklicht. Die Organisation der Selbstverwaltung in Polen stellt sich noch nicht als ausgeführtes Bild dar, sie befindet sich noch im Stadium des Aufbaus. Daher kommt es, daß viele der bereits bestehenden Institutionen niemanden befriedigen. Wir finden noch viele Elemente, die allgemein und einhellig absprechend beurteilt werden und die ausschließlich nur deshalb fortbestehen, weil wir sie ererbt haben, ohne daß wir bisher die Möglichkeit ihrer Umgestaltung hatten. Dieser Umgestaltungsprozeß dauert noch an und ist noch lange nicht zu Ende. Deshalb ist es auch so schwer, den gegenwärtigen Stand der Organisation und der Entwicklung der Selbstverwaltung in Polen in einer für Fremde verständlichen Weise darzustellen.

Den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Kommunaleinrichtungen in Polen bildet der Zustand, der auf dem Gebiete des Staates im Augenblicke der Wiedergeburt dieses Staates bestand. Dieser Zustand stellte eine außerordentliche Mannigfaltigkeit dar, denn die Republik Polen wurde Rechtsnachfolger auf Territorien, die vorher zum Gebietsbestande von drei, in ihrer Inneneinrichtung so verschiedenen Staaten gehörten, wie Rußland, Österreich und Preußen (den kleinen Gebietsstreifen, der Polen vom Königreiche Ungarn zugefallen ist, lasse ich außer Betracht). Die zum Bestand der genannten Staaten gehörigen Territorien wiesen häufig im Rahmen der gleichen staatlichen Zugehörigkeit im Hinblick auf ihre administrative und kommunale Organisation und mitunter auch im Hinblick auf das ganze Rechtssystem Unterschiede untereinander auf. Eine andere Organisation besaß das Königreich Polen (die heutigen 5 zentralen Wojewodschaften der Republik), eine andere wiederum die übrigen, der Republik vom russischen Reich zugefallenen Gebiete (die heutigen 4 östlichen Wojewodschaften). Die preußische Provinz Posen unterschied sich beträchtlich von West-Preußen und von Schlesien. Unterschiede bestanden auch zwischen Galizien und dem Teschener Schlesien.

Das junge polnische Staatswesen fand sich demnach vor eine ungewöhnlich schwierige Aufgabe gestellt, wie sie wohl keiner von den sogenannten Sukzessionsstaaten vor sich hatte, nämlich vor die Aufgabe, die diametral verschiedenen Rechtssysteme und die völlig verschiedenen Systeme der inneren Verwaltung mit Einschluß der Kommunalorganisation auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Das Ziel ließ sich auf zweierlei Wegen erreichen: entweder durch formale Vereinheitlichung oder durch Einordnung der alten verschiedenartigen Formen in den Dienst der einen und neuen Idee, als welche die polnische Staatsidee erscheint. Man hat beide Methoden in Anwendung gebracht und wendet sie noch weiterhin an. Zur allgemeinen Charakteristik der jetzigen Phase des noch unvollendeten Prozesses kann man sagen, daß eine beinahe vollständige Vereinheitlichung in der Organisation der staatlichen Verwaltung bereits erreicht ist. Ebenso ist die Vereinheitlichung auf dem Gebiete des materiellen und formalen Verwaltungsrechtes sehr weit fortgeschritten. Die Organisation der territorialen Selbstverwaltung hingegen bietet noch immer eine große Verschiedenartigkeit, wenn auch hier gewisse Fortschritte in der Richtung auf Vereinheitlichung zu verzeichnen sind. Andererseits aber herrscht beinahe völlige Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Kommunalfinanzen und dem damit so nahe verbundenen der Selbstverwaltungsfunktionen.

Wichtig ist die Feststellung, daß Polen für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung bereits eine einheitliche Territorialeinteilung besitzt, die prinzipiell auch die Grundlage ist für die Einteilung zu Zwecken spezieller Dienstgebiete. Polen ist nämlich eingeteilt in Wojewodschaften (eine Einheit, die grundsätzlich der preußischen Provinz entspricht, wobei es jedoch in Polen kein Korrelat der Regentschaft gibt), Kreise und Gemeinden. Diese Einteilung ist gleichzeitig Grundlage der Kommunalverwaltung. Der letztere Grundsatz ist beinahe zur Gänze durchgeführt mit Ausnahme der Wojewodschaftsselbstverwaltung, die bisher in Polen nur in fragmentarischer Form besteht.

Die Landgemeinde.

Auf diesem Gebiete herrscht noch die verhältnismäßig größte Uneinheitlichkeit der Formen. Insbesondere bestehen zwei grundsätzlich verschiedene Typen der Gemeinde: Auf dem ehemals preußischen und dem ehemals österreichischen Teilgebiete die streng durchgeführte Ortsgemeinde, hingegen in allen Wojewodschaften des ehemals russischen Teilgebietes die Kollektivgemeinde (Samtgemeinde).

In der Gemeindeverfassung der westlichen Wojewodschaften (Posen, Pommern, Schlesien) und der südlichen Wojewodschaften (das vormalige Galizien) sind keinerlei grundsätzliche Änderungen eingetreten. In den südlichen Wojewodschaften wurden die ausgeschiedenen Gutsgebiete aufgehoben und den Gemeinden einverleibt, oder es wurden für sie neue Gemeinden gebildet. In den westlichen Wojewodschaften bestehen bisher ausgeschiedene Gutsgebiete, doch werden sie nach und nach durch individuelle behördliche Verfügungen liquidiert. Sie sind Überbleibsel, zum Verschwinden

bestimmte Einheiten, weil ihr Fortbestand sich nicht vereinbaren läßt mit den von der Verfassung festgestellten Grundsätzen territorialer Einteilung.

Sowohl im vormals preußischen wie im vormals österreichischen Teilgebiet ist das Wahlrecht demokratisiert worden. Im besonderen ist diese Reform in den westlichen Wojewodschaften vollzogen worden durch Einführung des fünffach qualifizierten Wahlrechtes. In den südlichen Wojewodschaften stützte sich das Gemeindewahlrecht bis zum Jahre 1918 auf drei, auf Grund des Steuerzensus und teilweise des Bildungszensus gebildete Wahlkurien (Wählerlisten). Im Jahre 1918, unmittelbar nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie, wurde durch vorläufige Verordnung der sogenannten Liquidationskommission, die provisorisch als Organ des polnischen Staates die Regierung ausübte, eine vierte, die allgemeine Wählerkurie, eingeführt. Dieser Zustand hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, trotzdem er allgemein als anormal und provisorisch anerkannt ist.

Die Kollektivgemeinde in den zentralen und östlichen Wojewodschaften ist, im Gegensatze zu ähnlichen Einheiten in den westlichen Provinzen Preußens, eine einheitliche Gemeinde und nicht ein Verband von Ortsgemeinden, welche es auf dem Gebiete der genannten Wojewodschaften überhaupt nicht gibt. Die Kollektivgemeinde besteht in der Regel aus einigen, etlichen, mitunter sogar aus ein paar Dutzend Ortschaften; sie zählt gewöhnlich mehrere Tausend, vorwiegend über 5000 Einwohner; in dicht bevölkerten Gegenden reicht diese Zahl an etliche Tausend und darüber. Die innere Organisation der Kollektivgemeinde ist anders in den zentralen und anders in den östlichen Wojewodschaften.

In den Zentralwojewodschaften stützt sich die Gemeindeorganisation auf die alten Einrichtungen des Königreiches Polen, die aus dem Jahre 1864 stammen und von der Republik Polen bloß unwesentlich geändert wurden. Das für diese Verfassung am meisten charakteristische Moment ist die Tatsache, daß die Gemeindeversammlung (ähnlich wie in den kleinen preußischen Gemeinden) das beschließende Organ ist. Im Jahre 1918 wurden zwar Gemeinderäte eingeführt, die es zur Russenzeit überhaupt nicht gab, man stattete sie jedoch mit den Kompetenzen eines vielmehr bloß kontrollierenden, denn eines beschließenden Organs aus. Zu russischer Zeit war die Teilnahme an der Gemeindeversammlung durch einen Besitzzensus beschränkt; im Jahre 1919 wurde das Recht der Teilnahme an der Gemeindeversammlung allen volljährigen, in der Gemeinde seit 6 Monaten wohnenden Einwohnern beiderlei Geschlechts erteilt. Wegen der territorialen Ausdehnung und der Einwohnerzahl der Kollektivgemeinden hat die erwähnte Reform die tatsächliche Unmöglichkeit eines Funktionierens der Gemeindeversammlungen als beschließender Organe herbeigeführt. Derartige, wenn auch nur formelle Versammlungen haben ihre Kompetenzen behalten, faktisch führt das Leben selbst dazu, daß sich ganz allgemein der Schwerpunkt der Gemeindeangelegenheiten nach den Gemeinderäten verschiebt. In dieser Richtung wird auch eine allgemein als notwendig erkannte Reform erwartet.

Vollzugsorgan der Gemeinde ist der Gemeindevorsteher (Schulze, wójt), der als Einzelbeamter handelt. Die Gemeinden sind gesetzlich zur Anstellung eines Berufsbeamten verpflichtet und zwar eines Gemeindeschreibers

(Sekretärs); tatsächlich hat das Anwachsen der Gemeindeagenden die Notwendigkeit der Anstellung einer größeren Zahl von Beamten herbeigeführt.

Sowohl die Mitglieder des Gemeinderates als auch den Gemeindevorsteher (der ebenfalls Mitglied und Vorsitzender des Gemeinderates ist) wählt die Gemeindeversammlung für die Dauer von 3 Jahren.

Der Unterschied zwischen der Gemeindeorganisation in den Zentralwojewodschaften und jener in den östlichen (wo die Gemeindeverfassung schon von der polnischen Gesetzgebung geschaffen wurde) besteht hauptsächlich darin, daß in den östlichen Wojewodschaften der Gemeinderat das beschliessende Organ ist. Er wählt auch den Gemeindevorsteher, der in gewissen Angelegenheiten als Einzelbeamter handelt, in anderen als Mitglied des kollegialen Gemeindevorstandes, dem auch ein Stellvertreter des Schulzen und ein Beisitzer angehören. Die Wahl der Gemeinderatmitglieder erfolgt nach einem indirekten System: Die einzelnen Distrikte, in die die Gemeinde eingeteilt ist, wählen Delegierte zur Gemeindeversammlung (die im Gegensatz zu den Zentralwojewodschaften hier bloß ein Wählerkollegium ist), und diese wählt die Gemeinderäte.

In den Kollektivgemeinden in den zentralen und in den östlichen Wojewodschaften besteht außerdem noch eine Art Unterbau der Gemeinde. Diesen bilden die Dorfgemeinschaften (gromada, Mehrz. gromady). Jede Ortschaft, von denen, wie oben auseinandergesetzt, eine größere Zahl das Gebiet einer Gemeinde ausmacht, bildet eine Dorfgemeinschaft (gromada). Prinzipiell ist dies ebenfalls ein Selbstverwaltungsverband mit theoretisch universalem Zweckcharakter. Faktisch jedoch absorbiert die Kollektivgemeinde fast gänzlich das Selbstverwaltungsleben des Dorfes. In der Praxis beschränkt sich also die Rolle der „gromada" darauf, daß die von der Gemeinschaft gestellten örtlichen Organe als Hilfsorgane der Gemeindeorgane fungieren. Im besonderen ist der sołtys (etwa: Dorfvogt; analog zur Bezeichnung „Gemeindevorsteher" könnte man ihn „Gromadavorsteher" nennen) auf dem Gebiete der Dorfgemeinschaft ständiger Gehilfe des Gemeindeschulzen.

Eine Reform der Gemeindeverfassung wird allgemein als dringlich anerkannt. Diese Angelegenheit hat schon ihre lange Geschichte, denn die Gemeindereform befindet sich auf der Tagesordnung der gesetzgebenden Arbeiten bereits der dritten Kadenz der Legislative. Die Frage, welche die interessantesten Unterschiede der Anschauungen hervorruft, lautet: Kollektivgemeinde oder individuelle Dorfgemeinde? Selbstverständlich mit Bezug auf das Gesamtgebiet der Republik. Die jetzige Regierung steht entschieden auf dem Standpunkte der Kollektivgemeinde. Die Gegner möchten gerne die ausschließliche Ortsgemeinde dort erhalten, wo sie heute schon besteht, unter grundsätzlicher Beibehaltung der Kollektivgemeinde in den zentralen und östlichen Wojewodschaften, doch unter gesetzlicher Begünstigung der Gemeindeteilung und allmählicher Umwandlung der Kollektivgemeinden in Ortsgemeinden.

Die Stadtgemeinde.

Auch diese Form der territorialen Selbstverwaltung ist in Polen noch nicht vereinheitlicht worden und stellt sich in den einzelnen vormaligen Teilgebieten verschiedenartig dar.

In den westlichen und südlichen Wojewodschaften hat die städtische Gemeindeverfassung im Vergleiche zum Stande vor dem großen Kriege keine wesentlichen Änderungen erfahren. Dagegen sind die städtischen Wahlordnungen in ähnlicher Weise demokratisiert worden wie die Wahlordnungen in den Dorfgemeinden: in den westlichen Wojewodschaften durch Einführung des fünffach qualifizierten (allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen und proportionellen Wahlrechtes für beide Geschlechter) Wahlrechtes, in den südlichen durch Hinzufügen einer vierten (allgemeinen) Wählerklasse.

Sehr bedeutsame Änderungen sind dagegen in der Organisation der Städte in den zentralen und östlichen Wojewodschaften erfolgt. Die Zentralwojewodschaften besaßen zu russischer Zeit überhaupt keinerlei städtische Selbstverwaltung. Diese Tatsache wird der Bürger der Staaten des Westens, wo die Rolle der städtischen Selbstverwaltung in der Entwicklung der nationalen Kulturen so ungeheuer groß war und ist, nur mit Mühe begreifen. Die besonders bedeutsame kulturelle Rolle der Städte war auch der eigentliche Grund, warum die zaristische Fremdherrschaft, die auf jedem Gebiet das polnische Volk bekämpfte, die städtische Selbstverwaltung in den Grenzen des Kongreß-Königreiches, wo sie wie im ganzen ehemaligen Polen mehr oder weniger ebenso seit altersher bestanden hatte wie in Westeuropa, aufgehoben hat. Diese „Reform" spezifischer Art hat auf den Zustand der bürokratisch verwalteten Städte fatal eingewirkt. Im übrigen vormals russischen Teilgebiete bestand schon zur Zeit der Russenherrschaft städtische Selbstverwaltung, doch nur in beschränktem Maße. So hat denn auch unmittelbar nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit der polnische Staat eine städtische Selbstverwaltung ins Leben gerufen auf den Gebieten, die ihrer bis dahin beraubt waren oder sie nur in beschränktem und ungenügendem Umfange besaßen.

Die städtische Verfassung sowohl in den zentralen wie in den östlichen Wojewodschaften stellt sich mehr oder weniger einheitlich dar, trotzdem sie durch gesonderte gesetzgeberische Akte, die übrigens gleichermaßen aus der Nachkriegszeit stammen, eingerichtet wurde. Sie ist durch ein Zweikammersystem, das „magistratische", gekennzeichnet. Die Gesamtheit der gemeindlichen Vollzugstätigkeiten fällt dem Magistratskollegium zu. Ein weiteres charakteristisches Merkmal ist, daß die Mitglieder des Magistrats zugleich Mitglieder des Gemeinderates sind und es werden, wenn der Gemeinderat ein Mitglied des Magistrats außerhalb seiner eigenen Reihen wählt. Der Magistrat besitzt ein gewisses Übergewicht über den Stadtrat: er kann jeden Beschluß des Rates zurückstellen mit der Wirkung, daß seine abermalige Annahme eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfordert.

Die Städte im vormals russischen Teilgebiete, wie im vormals preußischen sind eingeteilt in kreisangehörige, aus dem Kreiskommunalverbande ausgeschiedene; diese letzteren sind in Bezug auf die Selbstverwaltung zu gleicher Zeit selbständige Kreise. Auf Grund des Gesetzes selbst sind ausgeschieden die Städte von mindestens 25 000 Einwohnern, unterhalb dieser Grenze ist eine Ausscheidung möglich durch besondere, in außergewöhnlichen Fällen zulässige Regierungsakte. Das vormals österreichische Teilgebiet dagegen kennt keine

„ausgeschiedenen" Städte; es besitzt dafür Städte mit politischem Bezirkscharakter, die „Städte mit eigenem Statut" heißen. Diese Städte (Lwów und Kraków im vormaligen Galizien, Bielsk im Teschener Schlesien) sind auf Grund von jeder Stadt besonders verliehenen Stadtordnungen organisiert.

Die Kadenz der Stadträte und Magistrate im vormaligen russischen Teilgebiete währt nur 3 Jahre. Schon dieser Umstand allein ist der Institution von „Berufs"-Bürgermeistern und- Beisitzern nicht günstig; außerdem bestehen keinerlei Normen, die irgendwie die Existenz von Magistratsmitgliedern nach Ablauf ihrer Kadenz sicherstellen würden. Magistratsmitglieder (Bürgermeister, deren Stellvertreter und Beisitzer) dürfen jedoch aus städtischen Mitteln ständiges Gehalt beziehen, sofern sie sich ausschließlich der Ausübung dieses Amtes widmen. Es ist eine charakteristische Erscheinung, daß trotz Mangels zuträglicher Rechtsnormen die Institution vonMagistratsmitgliedern von Beruf sich in allen Wojewodschaften des vormals russischen Teilgebietes ausbreitet. Dies bezieht sich besonders auf die Bürgermeister, in geringerem Grade auf Bürgermeisterstellvertreter, am geringsten auf Magistratsbeisitzer.

Die Wahlordnung für die Stadträte in den zentralen und östlichen Wojewodschaften beruht auf dem System des fünffach qualifizierten Wahlrechtes.

Großstädte, mit Einschluß der Reichshauptstadt Warschau (die mit Bezug auf die Selbstverwaltung zugleich eine Wojewodschaft ist), besitzen die gleiche innere Organisation; im besonderen ist in Polen die Dezentralisation der Selbstverwaltung in den Großstädten unbekannt.

Auch die Städteordnung erfordert eine Reform. Die Probleme, die hier im Vordergrund stehen und die meisten Auseinandersetzungen hervorrufen, sind: a) „Magistrats-" oder „Bürgermeister-Verfassung"; b) Verhältnis des Magistrats zum Stadtrat; c) Berufscharakter der Magistratsmitglieder und im Zusammenhang damit die Zulässigkeit einer Verlängerung ihrer Kadenz über die Kadenzdauer des Stadtrates hinaus; d) Dezentralisierung der Selbstverwaltung in den Großstädten; e) besondere Verfassung für die Reichshauptstadt und eventuell für einige andere Großstädte.

Die Kreisselbstverwaltung.

Wiewohl auch die Selbstverwaltung der Kreise sich auf verschiedene Gesetzgebungsakte verschiedenen Ursprungs stützt, nähert sie sich doch in ihrer inneren Struktur mehr der Einheitlichkeit als die städtische oder gar die Selbstverwaltung der Landgemeinden. Dies kommt daher, daß die Organisation der Kreisselbstverwaltung im ehemals russischen Teilgebiet, die eine Schöpfung der polnischen Gesetzgebung ist, sich die preußische Kreisordnung zum Muster nahm, und daß überdies die Verfassung der Republik gewisse, für die preußische Oganisation typische Elemente festgelegt hatte.

In den westlichen Wojewodschaften hat die Struktur der Kreisselbstverwaltung im Vergleiche mit dem Vorkriegsstande keinerlei grundsätzliche Änderungen erfahren. Der Starosta, das Seitenstück des preußischen „Landrats", ist, wie es vormals der „Landrat" gewesen, Vorsitzender des Kreistages („Sejmik" wörtlich „kleiner Landtag", in Österreich vormals Bezirksrat,

in Preußen Kreistag) und des Kreisausschusses. Er ist Staatsbeamter im strengsten Sinne des Wortes, ohne irgendwelche Einschränkung von den zentralen Staatsbehörden ernannt.

Die Wahlordnung für die Kreistage in den Wojewodschaften Posen und Pommern (die Wojewodschaft Schlesien, die Autonomie besitzt, kommt hier nicht in Betracht) ist demokratisiert worden. Die Wahlen erfolgen auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen Stimmrechtes unter Anwendung proportioneller Aufteilung der Mandate. In den wichtigeren Gemeinden sind die Wahlen direkt (die Kreise sind eingeteilt in Wahlbezirke, in denen die berechtigten Bürger direkt abstimmen); in den Stadtgemeinden und in größeren Landgemeinden werden die Mitglieder des Kreistages von den Gemeinderäten gewählt.

Die Zentralwojewodschaften und ein großer Teil des heutigen Gebietes der östlichen Wojewodschaften besaßen unter russischer Herrschaft überhaupt keine Kreisselbstverwaltung. In jenem Teile der östlichen Wojewodschaften, wo die Kreisselbstverwaltung (das sogenannte „Ziemstwo") vor dem Weltkriege bestand, ist sie infolge des Krieges, der in diesen Gebieten wesentlich über die Dauer des europäischen Krieges hinaus sich verlängerte und bis zum Jahre 1921 währte, vollständig zerstört worden. Es ergab sich, daß im Hinblick auf die Selbstverwaltung der Kreise das ganze vormals russische Teilgebiet im Augenblicke der Wiedergeburt Polens einem unbeschriebenen Blatte glich. Die Kreisselbstverwaltung in diesen Gebieten ist daher völlig eine Schöpfung polnischer Gesetzgebung. Die Hauptzüge ihrer Struktur sind folgende:

1. Der Kreiskommunalverband deckt sich in seinen Grenzen genau mit den Grenzen des Kreises für die Zwecke der Staatsverwaltung; Grenzänderungen des letzteren bewirken automatisch Grenzänderungen des Selbstverwaltungskreises. 2. Beschließendes Organ ist der Kreistag (sejmik powiatowy), der aus durch die Gemeinderäte gewählten Vertretern (Delegierten) der einzelnen Landgemeinden (die auf diesem Gebiete Kollektivgemeinden sind), sowie der kreisangehörigen Städte besteht. 3. Vollzugsorgan ist der kollegiale Kreisausschuß, dessen Mitglieder (außer dem Vorsitzenden) dem Kreistag angehören; sofern ein Ausschußmitglied im Augenblicke seiner Wahl nicht Mitglied des Kreistages ist, wird er es durch die Tatsache der Wahl in den Kreisausschuß. 4. Die Kadenz des Kreistages und des Kreisausschusses währt 3 Jahre. 5. Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses ist von Amtswegen der Starosta; ihn vertritt sein amtlicher Stellvertreter in der Starostei (ebenfalls ein Staatsbeamter). Der Starosta vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Ausschusses, ihm untersteht das Beamtenpersonal des Kreiskommunalverbandes. 6. Der Kreisausschuß (bestehend aus dem Starosta und 6 gewählten Mitgliedern) besitzt in seinem Verhältnis zum Kreistage ein analoges Übergewicht wie der Magistrat im Verhältnis zum Stadtrat.

In den südlichen Wojewodschaften sind die früheren galizischen Gesetze formell in Kraft geblieben, deren Merkmal ein völliger Parallelismus der Apparate der kommunalen Kreisverwaltung und der staatlichen Kreisbehörden ist, bei Mangel irgend eines organischen Verbindungsgliedes zwischen den beiden. Die Wahlordnung ist ebenfalls ungeändert geblieben; sie stützt

sich auf Kurien (Wählerklassen) und zwar auf je eine Kurie der Landgemeinden, der Stadtgemeinden, der Höchstbesteuerten in Handel und Gewerbe, sowie des Großgrundbesitzes. Faktisch jedoch ist die auf diese Grundsätze gestützte Selbstverwaltung gegenwärtig nichtexistent; sie könnte auch nicht ins Werk gesetzt werden, da nicht nur die Wahlordnung in krassem Widerspruche mit den Anschauungen der Gegenwart steht, sondern außerdem auch weil sie sich nicht, als zum Teile auf dem Steuerzensus aufgebaut, an die geänderte Steuergesetzgebung anpassen ließe. Deshalb wurden alle noch zur Zeit der österreichischen Herrschaft gewählten Kreistage aufgelöst und kommissarische Verwaltungen mit den Starosten als Kommissaren an der Spitze eingeführt. Angesichts der Unmöglichkeit einer Durchführung der Wahlen muß dieser Zustand bis zur Verwirklichung eines allgemeinen, ganz Polen umfassenden Gesetzes über die Kreisselbstverwaltung andauern.

Wichtige Bestimmungen über die innere Struktur der Kreisselbstverwaltung enthält die polnische Verfassung. Sie besagt, daß außer aus Wahlen hervorgehenden Räten (Kreistagen) als beschließenden Organen der Kreisselbstverwaltung Vollzugsorgane bestehen werden, gebildet auf Grund der Vereinigung der gewählten Kollegien mit Vertretern der Staatsverwaltung und unter Vorsitz der letzteren. Anders ausgedrückt: der Vorsitz des Starosta im Kreisausschuß ist ein Gebot der Verfassung; dagegen soll der Vorsitz in den Kreistagen durch die gewöhnliche Gesetzgebung geregelt werden.

Die Selbstverwaltung der Wojewodschaften.

Gemäß den Grundsätzen der polnischen Verfassung ist die Wojewodschaft nicht bloß Einheit der administrativen Einteilung zu Zwecken der Staatsverwaltung, sondern zugleich auch Kommunalverband. Organe der wojewodschaftlichen Selbstverwaltung sollen „gewählte Räte" sein als beschlußfassende Körperschaften, sowie ebenfalls kollegiale Vollzugsausschüsse, gebildet durch Vereinigung von aus Wahl hervorgegangenen bürgerlichen Elementen mit dem Wojewoden als dem Vertreter der Staatsverwaltung und unter seinem Vorsitze.

Die wojewodschaftliche Selbstverwaltung soll gemäß der Verfassung und einer communis opinio besondere Bedeutung besitzen: in ihr soll nämlich der Hauptsache nach die von der Verfassung vorgesehene territoriale Autonomie ihren Sitz finden. Daß dies auch der Fall sein wird, dafür sprechen nicht bloß die in dieser Hinsicht kargen Bestimmungen der Verfassung, sondern auch das Gesetz vom 26. September 1922 über die „Grundsätze der allgemeinen wojewodschaftlichen Selbstverwaltung", das Rahmen- und Programmcharakter besitzt, doch bisher nicht in Kraft gesetzt ist, da es die Einführung von ebenfalls gesetzlichen Einzelnormen erfordert. Dafür spricht auch die schon in vollem Umfange verwirklichte Autonomie der Wojewodschaft Schlesien.

Die wojewodschaftliche Selbstverwaltung in der Republik Polen ist in der der Verfassung entsprechenden Gestalt bloß auf dem Gebiete der Wojewodschaft Schlesien, die aus den Polen zugefallenen Teilen von Oberschlesien und Teschener Schlesien gebildet wurde, verwirklicht worden. Sofern

es sich um Autonomie handelt, so ist sie in einer extremen Form verwirklicht worden, die durchaus nicht von der Verfassung der Republik gefordert wird, wie sie auch nicht für die anderen Wojewodschaften weder von der öffentlichen Meinung, noch auch von dem erwähnten Gesetz aus dem Jahre 1922 vorgesehen ist.

Organe der wojewodschaftlichen Selbstverwaltung sind: der schlesische Landtag, der auf fünffach qualifiziertem Wahlrecht ruht, sowie der Wojewodschaftsrat, den vom Landtag gewählte Mitglieder, ferner der Wojewoda (als Vorsitzender) und der Vizewojewoda bilden. Den Vollzugsapparat der wojewodschaftlichen Selbstverwaltung bilden der Wojewoda mit dem ihm unterstehenden Wojewodschaftsamt, das sich aus Staatsbeamten zusammensetzt und zugleich den Aufgaben der Staatsverwaltung in gewöhnlichem Sinne dient.

Der autonomen schlesischen Gesetzgebung unterliegen unter anderen die Angelegenheiten der Kreis- und Gemeindeselbstverwaltung. Daraus ergibt sich die Besonderheit in der Organisation dieser Gebiete der Selbstverwaltung in der Wojewodschaft; bisher hat jedoch der schlesische Landtag nur in geringem Grade von dem Rechte einer besonderen Regelung der Selbstverwaltungsfragen Gebrauch gemacht. Die Organisation ist grundsätzlich die gleiche geblieben, wie sie zu preußischer Zeit (in Oberschlesien) und zu österreichischer (im Teschener Schlesien) bestand. Für die Gemeinden bestand die Reform hauptsächlich in der, auf dem fünffach qualifizierten Stimmrecht beruhenden Wahlordnung. Für die Kreisselbstverwaltung wurde auf dem Gebiete Oberschlesiens die alte Organisation beibehalten, doch vorläufig kommissarische Verwaltung eingeführt, die bisher besteht. Ein Kreisausschuß, bestehend aus dem Starosta und aus zu Mitgliedern ernannten Bürgern, versieht kommissarisch die Funktionen zugleich des Kreisausschusses und des Kreistages. Im Teschener Teile der Wojewodschaft Schlesien gab es zu österreichischer Zeit keine Kreisselbstverwaltung und gibt es auch jetzt noch keine, doch unterliegt ihre Einführung keinem Zweifel.

Wojewodschaftliche Selbstverwaltung (ohne Autonomie) besteht außerdem in den Wojewodschaften Posen und Pommern, doch in einer den Anforderungen der Verfassung noch nicht entsprechenden Gestalt. Im besonderen ist der Wojewode in diese Selbstverwaltung noch nicht organisch einbezogen. Es ist dies die ehemalige preußische provinziale Selbstverwaltung, umgebildet von der polnischen Regierung, doch ohne wesentliche Änderungen. Beschlußfassendes Organ ist der Wojewodschafts-Landtag (sejmik wojewódzki), der aus indirekten Wahlen hervorgeht (Wählerkollegien sind die Kreistage und die Stadträte der Stadtkreise); Vollzugsorgan ist der Wojewodschaftsausschuß, den der Wojewodschafts-Landtag wählt. Unmittelbare Exekutive ist der Landes-Starosta (vormals der preußische Landesdirektor), der Kommunalbeamter ist, mit dem ihm unterstehenden kommunalen Beamtenapparat.

In den übrigen Wojewodschaften der Republik gibt es bisher keine wojewodschaftliche Selbstverwaltung. Gewisse, für die Organe dieser Selbstverwaltung vorgesehene Funktionen jedoch werden vertretungsweise verrichtet durch spezielle bürgerliche oder gemischte, beamtlich-bürgerliche Kollegien, deren Aufgabe es außerdem ist, an der allgemeinen (staatlichen) Wojewod-

schaftsverwaltung teilzunehmen in einem durch besondere Vorschriften vorgesehenen Umfange und Verfahren. Diese Kollegien könnte man demnach als Surrogat der wojewodschaftlichen Selbstverwaltung ansehen. Sie sind zu einem gewissen Grade im Hinblick auf die Art ihrer Komplettierung ein Überbau der territorialen Selbstverwaltung.

Solche Kollegien sind der Wojewodschaftsrat und der Wojewodschaftsausschuß. Der Wojewodschaftsrat erfüllt hauptsächlich eine meinungsgebende Rolle; er besteht aus von den Kreistagen und den Stadträten der Stadtkreise gewählten Mitgliedern unter Vorsitz des Wojewoden. Der Wojewodschaftsausschuß besteht aus dem Wojewoden als Vorsitzenden, zwei anderen Staatsbeamten und drei vom Wojewodschaftsrat gewählten Mitgliedern. Der Wojewodschaftsausschuß besitzt in zahlreichen und wichtigen Fällen entscheidende Stimme in dem Sinne, daß der Wojewode an dessen Beschlüsse gebunden ist.

Auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommern werden die Funktionen des Wojewodschaftsrates (im Umkreise der Staatsverwaltung) von den Wojewodschaftstagen erfüllt und die Funktionen der Wojewodschaftsräte durch die sogenannten Wojewodschaftskammern dieser Gebiete, gebildet durch Kollegialvereinigung der Staatsbeamten (mit dem Wojewoden an der Spitze) mit den Mitgliedern des aus dem Wojewodschafts-Landtag hervorgegangenen Wojewodschaftsausschusses.

Die Kommunalfinanzen.

Im Hinblick auf die Kommunalfinanzen sind zwei Etappen zu unterscheiden. Wendepunkt war die Verlautbarung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen vom August 1923.

In der ersten Etappe besaßen die verschiedenen, von den Teilungsmächten übernommenen Systeme verbindliche Kraft. Für das vormals russische Teilgebiet waren, gemäß vorläufigen, in dem hier besprochenen Zeitraume geltenden Vorschriften, selbständige Abgaben Schwerpunkt der Kommunalfinanzen in der städtischen und der Kreisselbstverwaltung, die dort erst von der polnischen Gesetzgebung eingeführt wurde; in der Landgemeinde war, entsprechend den früheren russischen Bestimmungen, fast ausschließliche Quelle der Kommunaleinnahmen die selbständige, in ihrer Konstruktion sehr primitive und gesetzlich in ihrer Höhe nicht umschriebene Grundsteuer. Dank also einer verhältnismäßig großen finanziellen Bewegungsfreiheit und trotz der zu jener Zeit herrschenden Geldentwertung vermochten die Kommunen im vormals russischen Teilgebiet und größtenteils auch im vormals preußischen schlecht und recht ihren Aufgaben nachzukommen, im vormaligen russischen Teilgebiete sogar bleibende Erfolge der Selbstverwaltung ganz beachtlich zu mehren. Dagegen waren im vormals österreichischen Teilgebiet, wo das überkommene System auf Zuschlägen zu den Staatssteuern beruhte, die Verhältnisse in diesem Zeitraume geradezu katastrophal.

Das oben erwähnte Gesetz vom September 1923, daß zeitlich mit der Stabilisierung der polnischen Valuta und der Valorisierung der Staatsabgaben zusammentraf und mit geringen Änderungen bis auf den heutigen Tag gilt, hat das System der Kommunalfinanzen auf dem ganzen Gebiete der Republik

vereinheitlicht (mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, wo diese Angelegenheit in den Bereich der autonomen Gesetzgebung fällt). Jenes Gesetz hat sehr weitgehende Beschränkungen der Selbstverwaltung durchgeführt, besonders im Vergleich mit dem, bis zu seiner Kundmachung in den zentralen, östlichen und westlichen Wojewodschaften geltenden Stande. Das Gesetz ist durch die folgenden Grundsätze charakterisiert: a) Verschiebung des Schwerpunktes auf Zuschläge zu den Staatssteuern unter Beibehaltung von selbständigen Kommunalabgaben als bloßer Beihilfen; b) gesetzliche Beschränkung der Höhe der Zuschläge und auch einiger der selbständigen Abgaben; c) weitgehende Automatisierung der Kommunalabgaben, die sich unter anderen in der gesetzlichen Festlegung einiger Abgaben ausdrückt, die ohne Beschluß der Kommunalorgane erhoben und in die Kommunalkassen abgeführt werden; d) Ausstattung der Aufsichtsbehörden mit weitgehenden Berechtigungen in Finanzangelegenheiten, besonders was die Höhe der Zuschläge und der selbständigen Abgaben anbelangt.

Das Gesetz vom Jahre 1923 war in entschiedener Weise beeinflußt von dem Bestreben, den Steuerzahler zu schützen vor übermäßiger Ausbeutung seiner Zahlkraft durch die Kommunalverbände zum Schaden der Staatseinnahmen. Da das Gesetz verlautbart wurde im Augenblicke des Überganges zur Złoty-Währung und im Zeitraume besonders starker Bemühungen um die Sanierung der Staatsfinanzen, wurde die Vorsicht gegenüber der Selbstverwaltung sehr weit getrieben und hat die Normierung der Kommunalfinanzen unvorteilhaft beeinflußt. Die Meinung in der Selbstverwaltung Polens ist einmütig in den folgenden Einwendungen gegen das auf dem Gebiete der Kommunalfinanzen geltende Gesetz: 1. im Verhältnis zu den Anforderungen ungenügende Einnahmequellen, besonders im Verhältnis zu dem sehr ausgebauten pflichtgemäßen Wirkungsumfange der Selbstverwaltung; 2. geringe Elastizität der Bestimmungen, die in konkreten Fällen keine Anpassung der Finanzen an die Anforderungen ermöglicht; 3. zu enge Bindung der kommunalen Einnahmequellen mit den staatlichen, was zur Folge hat, daß die Mängel im System der Staatsabgaben statt einer Korrektur eine Vertiefung erfahren.

Die Meinung in den Selbstverwaltungen der Kreise und Landgemeinden wirft dem Gesetze außerdem eine Bevorzugung der Städte vor. Besonders scharfer Kritik begegnet vor allem die im Jahre 1923 eingeführte Befreiung der kreisangehörigen Städte von jedweder Belastung zu Gunsten der Kreiskommunalverbände, was eine Mehrbelastung des flachen Landes zum Ergebnis hat.

Formell ist die Einteilung der Kommunalabgaben wie folgt:

1. Zuschläge zu den staatlichen Steuern und Gebühren (die wichtigsten sind die Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer, zur Gewerbesteuer und zu den Konsumabgaben);

2. Anteil der Kommunalverbände an den Einkünften aus den Staatssteuern wie die Einkommensteuer (er beträgt gegenwärtig 15% der Staatseinnahmen aus dieser Quelle, wobei ein Kommunalzuschlag zur Einkommensteuer in beschränkter Höhe nur in den westlichen Wojewodschaften zulässig ist). Strikte genommen müßten dieser Kategorie auch jene Abgaben zugerechnet werden, die, wenn auch formell als „Zuschlag" oder „selbständige Abgaben" bezeichnet, zusammen mit den Staatsabgaben in einer vom Gesetz

im voraus bestimmten Höhe erhoben werden (städtische Wohnungssteuer, Zuschläge zu den staatlichen Konsumsteuern, Kommunalgebühr vom Monopolpreis für Alkohol);

3. Selbständige Abgaben. Wir haben es hier jedoch selten mit einer selbständigen Quelle der Abgabenerhebung zu tun: als solche wären nur jene Abgaben zu zählen, die faktische Bedeutung hauptsächlich für die Städte besitzen oder mitunter sogar formell den Städten vorbehalten sind, wie die Steuer von unbebauten Grundstücken, von Lokalen, Vergnügungen und Schaustellungen, Luxusabgaben, Abgaben von Eisenbahnfrachten, Geschäftsschildern, Plakaten und Inseraten, oder die wenig bedeutende, typisch ländliche Steuer von der Ausübung des Jagdrechtes oder schließlich die nur örtliche Bedeutung besitzende Abgabe von Bergwerken (die nach der Menge des gewonnenen Materials bemessen wird). Denn nur in diesen Fällen haben wir es mit einer selbständigen Einkommenquelle zu tun, die nicht in der gleichen Form zu Gunsten des Staates belastet ist. Dagegen sind die besonders für Landgemeinden und Kreiskommunalverbände ergiebigsten „selbständigen" Abgaben in ihrem Wesen Zuschläge zu den Staatssteuern, denn Grundlage ihrer Bemessung ist in der Regel der staatliche Steuersatz. Dazu gehören:

a) die sogenannten „Straßengebühren", die in Wahrheit eine in gewissem prozentualen Verhältnisse zur Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer bemessene Steuer sind;
b) die sogenannte „Ausgleichungssteuer", die von den Landgemeinden in den zentralen und östlichen Wojewodschaften erhoben wird, analog den Straßengebühren konstruiert ist und die Haupteinnahmequelle dieser Gemeinden bildet;
c) die sogenannte Steuer zur Deckung der Heilungskosten armer Kranker, die von den Landgemeinden in den zentralen Wojewodschaften erhoben wird (analog mit der vorigen konstruiert);
d) die sogenannte Investitionssteuer, die ausnahmsweise mit Bewilligung der Zentralbehörden erhoben wird und in einer gewissen prozentualen Erhöhung sämtlicher Abgaben zur Deckung von Investitionsauslagen besteht.

Unter den selbständigen Abgaben nehmen einen besonderen Platz ein die Gebühren (für Benutzung von kommunalen Anstalten und Einrichtungen, sowie für besondere Leistungen der Kommunalverwaltung) und die Zuschläge aus dem Titel besonderer wirtschaftlicher Vorteile, die sich aus kommunalen Anstalten und Einrichtungen ergeben.

In den Dorfgemeinden spielen Naturalleistungen eine sehr wichtige Rolle (manuelle Arbeit und Vorspanndienste), die vom Gesetz für den Bau von Gemeindestraßen zugelassen sind. Grundlage ihrer Bemessung ist die Höhe der bezahlten direkten Staatssteuern.

Der faktische Stand der Kommunaleinkünfte stellt sich nach den Voranschlägen für das Jahr 1927/28 (das Etatsjahr in Polen läuft vom 1. April bis 31. März) folgendermaßen dar: *)

*) In den Berechnungen stütze ich mich auf die Angaben des Statistischen Zentralamtes und des Ministeriums des Innern, auf die Bearbeitungen Prof. Markowski's in den Heften I und II des „Samorząd Terytorjalny" 1929, sowie auf die Bearbeitungen A. Henowski's und St. Stęplewski's im „Kalendarz Samorządowy" auf das Jahr 1929.

Die Gesamtsumme der ordentlichen Einnahmen aller Art der Kommunalverbände beträgt rund 553 Millionen Złoty, d. h. sie verhält sich zu der Gesamtsumme der ordentlichen Staatseinnahmen wie 1 : 3. Von dieser Summe entfallen auf die Stadtkreise 39,5 %, auf die Kreiskommunalverbände 23 %, auf die Landgemeinden 20 %, auf die kreisangehörigen Städte 15,5 %, auf die wojewodschaftliche Selbstverwaltung der westlichen Provinzen (ohne die Wojewodschaft Schlesien) 2 %.

Für denselben Zeitraum war die Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen in Höhe von rund 187 Millionen Złoty vorgesehen, wovon man 70 % durch Anleihen decken zu können erwartete.

Was die wichtigsten Gruppen der ordentlichen Einnahmen nach dieser formalen Einteilung anlangt, so entfielen in der Stadt Warschau etwa 24 % auf Einnahmen aus Zuschlägen zu den Staatssteuern, etwa ebensoviel auf die selbständigen Steuern, etwa 12% auf städtische Gebühren, weitere 12% auf den Anteil der Stadt an der staatlichen Einkommensteuer, der Rest auf andere Quellen (Einkommen aus Stadtvermögen, Betrieben usw.).

In den anderen Stadtkreisen entfielen auf Zuschläge zu den Staatssteuern 32 % der ordentlichen Einnahmen, auf selbständige Steuern 21 %, auf den Anteil an der Einkommensteuer 6,7 %, auf städtische Gebühren 13,7 %.

In den Kreiskommunalverbänden entfielen 38 % auf Zuschläge, 27,7 % auf selbständige Steuern (die sogenannten Straßengebühren nahmen die Hauptstelle ein), Anteil an der Einkommensteuer 3,3 %, Gebühren 9 %.

In den kreisangehörigen Städten entfielen 39,9 % auf die Zuschläge zu Staatssteuern, 12,5 % auf selbständige Steuern, auf den Anteil an der Einkommensteuer 5,8 %, auf Gebühren 13 %.

In den Landgemeinden machten die Zuschläge 30,9 % aus, die selbständigen Steuern über 46 % (hauptsächlich Ausgleichungssteuer und Kurssteuer).

Die Staatsaufsicht.

Das charakteristische Merkmal der Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung in Polen ist der in der Verfassung festgelegte Grundsatz: „die staatliche Aufsicht über die Selbstverwaltung unterer Stufe üben die Vollzugsausschüsse der Selbstverwaltung höherer Stufe". Demnach übt die Aufsicht über die Selbstverwaltung der Landgemeinde und der kreisangehörigen Stadt der Kreisausschuß (nur in den westlichen Wojewodschaften gilt bisher noch der preußische Grundsatz, wonach die Aufsicht über alle Städte, also auch über die kreisangehörigen, einer höheren als der Kreisinstanz, insbesondere der Wojewodschaft zusteht); die Aufsicht über die Selbstverwaltung der Bezirke und der ausgeschiedenen Städte übt der Wojewodschaftsausschuß. Da jedoch die wojewodschaftliche Selbstverwaltung noch nicht in einer den Anforderungen der Verfassung entsprechenden Gestalt organisiert worden ist (mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien), so übt in Vertretung der in solcher Form noch nicht vorhandenen Organe der wojewodschaftlichen Selbstverwaltung die Aufsicht der Wojewode unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses oder, wie in den Wojewod-

schaften Posen und Pommerellen, unter Mitwirkung der Wojewodschaftskammer (diese Kollegien sind, wie schon besprochen, keine Organe der Selbstverwaltung). Der Anteil der erwähnten gemischten beamtlich-bürgerlichen Kollegien an der Führung der Aufsichtsfunktionen ist sehr real, da in der großen Mehrheit der Aufsichtstätigkeiten, und zwar den allerwichtigsten, dem Ausschuß (Kammer) die entscheidende, den Wojewoden bindende Stimme zufällt. Die Aufsicht über die wojewodschaftliche Selbstverwaltung und über die Selbstverwaltung der Reichshauptstadt Warschau üben selbstverständlich die Zentralbehörden unmittelbar aus.

Von den obigen Grundsätzen sind jedoch Ausnahmen zulässig. Für gewisse Beschlüsse der kommunalen Vertretungen kann nämlich eine direkte Bestätigung durch die Ministerien erforderlich sein. Von der Zulässigkeit dieser Ausnahme hat die Gesetzgebung über die Kommunalfinanzen besonders weiten Gebrauch gemacht, sofern es um Erhebung gewisser Kommunalabgaben oder um Überschreitung einer gewissen Normalgrenze ihrer Höhe geht. In diesen Fällen ist Bestätigung durch den Minister des Innern und den Finanzminister vorbehalten. Späterhin jedoch wurde die Berechtigung der Minister in weitem Maße auf die Wojewodschaftsbehörden übertragen, also auf den Wojewoden und den Leiter der Finanzbehörde zweiter Instanz (in Polen untersteht die Finanzverwaltung nicht dem Wojewoden). Im Jahre 1928, gelegentlich der endgültigen Regelung der Organisation der Verwaltungsbehörden, wurde auch in dieser Hinsicht eine grundsätzliche Reform durchgeführt: in allen jenen Fällen, in denen der Wojewode im Einvernehmen mit dem Leiter der Finanzbehörde zweiter Instanz handelte, entscheidet der Wojewode unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (-Kammer) mit entscheidender Stimme; doch gehört in diesen Fällen zur Besetzung des Ausschusses (Kammer) als eines der beamteten Mitglieder der Leiter der Finanzbehörde zweiter Instanz.

Die Verfassung sieht auch einen gewissen Anteil der Verwaltungsgerichte an der Aufsichtsübung über die Selbstverwaltung vor. Dieser Grundsatz hat jedoch bisher keinerlei praktische Bedeutung, da die Verwaltungsgerichtsbarkeit bisher noch nicht entsprechend ausgebaut ist, so daß die Verwaltungsgerichte sich mit von Kommunalorganen ausgehenden Verwaltungsakten gemäß den allgemeinen Grundsätzen befassen, also die Gesetzmäßigkeit dieser Akte beurteilen, sofern sie von einer Person angefochten wird, deren subjektives Recht durch den gegebenen Akt verletzt worden ist.

In Bezug auf die Intensität der staatlichen Aufsicht muß angemerkt werden, daß sich die Aufsicht nicht auf die Frage der Gesetzmäßigkeit beschränkt, sondern häufig auf das Gebiet der Zweckmäßigkeit erstreckt ist. Besonders intensiv ist die Aufsicht in Finanzsachen. Bestätigung ist erforderlich nicht bloß für zahlreiche Beschlüsse über Erhebung von Kommunalabgaben, sondern auch für die den Etat feststellenden Beschlüsse. Das Recht der Aufsichtsbehörde zur Zwangsetatisierung ist zwar durch die Bedingung beschränkt, daß sie nur dann zulässig ist, wenn es um Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht durch die Selbstverwaltung geht, ist jedoch in der Praxis sehr weitgehend, weil in Polen der gesetzliche Pflichtkreis der Selbstverwaltungstätigkeit sehr weit ausgebaut ist.

Den Rechtsschutz gegen Mißbrauch des Aufsichtsrechtes finden die Selbstverwaltungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Jeder Aufsichtsakt kann nämlich vor dem Verwaltungsgericht wegen Ungesetzlichkeit angefochten werden.

Der Wirkungskreis der Selbstverwaltung.

Das Wirken der Selbstverwaltung ist theoretisch derart aufgebaut, daß die Grundlage der Selbstverwaltung die Gemeinde bildet, der Bezirk hingegen und die Wojewodschaft eine Hilfs- und Ergänzungsrolle erfüllen. Die faktische Sachlage ist völlig anders: Grundlage, soweit es um Selbstverwaltungsarbeit geht, ist der Kreis, die Mittel- und Großstadt (also in der Regel der Stadtkreis), während die Landgemeinde, die kreisangehörige Stadt, sowie die bloß in fragmentarischer Form existente wojewodschaftliche Selbstverwaltung Hilfs- und Ergänzungsfaktoren sind.

Auf solche Gestaltung der Tätigkeit der Selbstverwaltungen haben drei Faktoren Einfluß geübt: 1. Vor allem die Gesetzgebung selbst, die bei ihrem sehr weiten Ausbau des Pflichtkreises selbstverwaltlicher Tätigkeit den Hauptteil der Pflichten den Land- und Stadtkreisen aufgebürdet hat. 2. Die Unzulänglichkeit der Kommunaleinkünfte, die zur Folge hat, daß erst bei gewisser Konzentrierung der Mittel auf einem größeren Gebiet die Tätigkeit der Selbstverwaltung wirksam sein kann, was derlei ziemlich alltägliche Erscheinungen zur Folge hat, daß z. B. die Kreise die Arbeit selbst auf solchen Gebieten leisten, die dem Gesetze nach den Gemeinden zustehen. 3. Wegen Nichtvorhandenseins der wojewodschaftlichen Selbstverwaltung werden viele der für diese vorgesehenen Pflichten „vertretungsweise" von den Landkreisen und den größeren Städten erfüllt.

Was die Landgemeinden und die Kleinstädte betrifft, so muß noch vermerkt werden, daß sie einen bedeutenden Teil ihrer Fonds auf ihren eigenen, verhältnismäßig stark ausgebauten Verwaltungsapparat aufwenden müssen. Das kommt daher, daß die Gemeinde Hilfs- und Vollzugsorgan für fast alle Zweige der staatlichen Verwaltung ist. Das erklärt auch die anscheinend absurde Tatsache, daß die allgemeinen Verwaltungsausgaben in Jahre 1927/28 in den Landgemeinden über 37 % des ordentlichen Etats ausmachten und in den kreisangehörigen Städten nahezu 28 %.

Was endlich die Allgemeinbewertung der Errungenschaften der Selbstverwaltung in Polen anlangt, so darf man die folgenden Momente nicht vergessen: 1. Der überwiegende Teil des heutigen Gebietes der Republik Polen, nämlich das vormals russische Teilgebiet, besaß vor dem Kriege keine städtische und Kreisselbstverwaltung. Die Politik des russischen Eroberers ging darauf aus, die Bevölkerung auf dem tiefsten Niveau der materiellen und geistigen Kultur zu erhalten. Auf dem überwiegenden Gebietsteil hat demnach die polnische Selbstverwaltung überhaupt keinerlei frühere Errungenschaften überkommen und das Land im Stande der größten Vernachlässigung vorgefunden. Es sei nur soviel gesagt, daß die nach der Bevölkerungszahl zweitgrößte Stadt in Polen, der Mittelpunkt eines Textilgewerbes von Weltbedeutung, nämlich Łódź, dessen Einwohnerschaft schon zu russischer Zeit 600 000 überstieg, Wasserleitung und Kanalisation erst unter polnischer Regierung erhalten hat! Und dies ist keineswegs ein Ausnahmefall. Dieser Stand der Dinge herrschte

im vormals russischen Teilgebiet überall, vielleicht nur die Hauptstadt Warschau ausgenommen. 2. Mit Ausnahme der westlichen Wojewodschaften war lange Jahre hindurch nahezu das gesamte heutige Gebiet des polnischen Staates Kriegsschauplatz; in Polen war der Krieg erst 1921 zu Ende. Die Zerstörung durch den Krieg, der zahlreiche Gegenden des Landes in eine Wüstenei verwandelt hat, war noch vielfach verstärkt durch die vorangegangene Vernachlässigung des Landes durch die früheren Regierungen.

Betrachten wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen die wichtigsten Ziffern und Tatsachen, die das Wirken der Selbstverwaltung in Polen illustrieren.

Also vor allem die dem öffentlichen Nutzen dienenden Einrichtungen und Anstalten, die für die allgemeine Kultur besonders der Städte solche Bedeutung haben.

Aus der Gesamtzahl von 630 Städten im Jahre 1929 sind 144 kanalisiert (sämtliche Kanalisationsanlagen sind Kommunalanlagen). Die Einwohnerschaft der kanalisierten Städte beläuft sich auf 3 375 Tausend, die der nichtkanalisierten auf 2 979 Tausend.

Wasserleitungen besitzen 124 Städte (darunter 119 kommunale Wasserleitungen).

Gaswerke besitzen 121 Städte mit einer Jahresgesamtproduktion von 178 Millionen Kbm. Gas; 101 Gaswerke sind Kommunalanstalten.

Es bestehen in Polen 1137 Elektrizitätswerke mit einer Jahresproduktion von 2 200 Millionen KWSt; 204 Elektrizitätswerke sind Kommunalbesitz und erzeugen 200 Millionen KWSt jährlich. Die Zahl der elektrifizierten Städte beträgt 291 mit einer Einwohnerschaft von 5 124 Tausend; dagegen haben 339 Städte mit einer Bevölkerung von 1 230 Tausend keine Elektrizität.

Unter den älteren Anstalten und Unternehmungen von öffentlichem Nützlichkeitscharakter gibt es eine gewisse Anzahl konzessionierter Privatunternehmungen (zu diesen gehören z. B. das Gaswerk und das Elektrizitätswerk in Warschau). Unter den neuen Anstalten und Unternehmungen überwiegt unbedingt die Tendenz zur Kommunalisierung.

In einer intensiven, wenn auch erst anfänglichen Phase der Entwicklung befinden sich in Polen die kommunalen Spar- und Darlehensinstitute. Ihre Verbreitung und ihr starkes Wachstum wurde in entscheidender Weise durch die Valutastabilisierung und die Erreichung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes beeinflußt. Es bestehen zweierlei Typen. Der eine Typus sind Gemeinde-Darlehens- und Sparkassen, die den Verhältnissen der kleinen Landwirte angepaßt sind und die in den polnischen Landen unter russischer Herrschaft noch vor dem Kriege bestanden, während der Kriegs- und Inflationszeit zugrunde gerichtet wurden und seit einigen Jahren wieder aufgebaut werden. Begründer, Kontrolleur und Garant der Kasse ist die Gemeinde. Der zweite Typus sind die den preußischen ähnlichen, sogenannten Kommunal-Sparkassen, die von Kreisen und größeren Städten errichtet werden. Ihr Aufbau stützt sich bereits auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage für ganz Polen. Sie sind Rechtspersonen; ihre Errichter und Garanten sind Kommunalverbände.

Die Errichtung und Erhaltung der allgemeinen Schulen gehört zu den gesetzlichen Pflichten der Gemeinden (mit Ausnahme der Personalauslagen, die in ihrer Gesamtheit den Staat belasten). Die Vernachlässigung

Polens in dieser Hinsicht war ungeheuer, besonders im vormals russischen Gebiet. Gegenwärtig gilt in ganz Polen der allgemeine Schulzwang. Dies schafft eine Riesenaufgabe für die Gemeinden in der Aufführung von Schulgebäuden, umso mehr als Polen einen hohen Typus des allgemeinen Schulwesens zur Einführung gebracht hat (mit 7-stufiger Schule als Regel). Im Zeitraume von 1919 bis 1928 wurden 6 803 neue Schulstuben gebaut. Hochbedeutsam ist die ebenfalls von den Selbstverwaltungen ausgehende Tätigkeit auf dem Gebiete der Erziehung von Kindern im vorschulpflichtigen Alter. Die Zahl der in kommunalen Vorschulen vorgebildeten Kinder ist von nicht ganz 14 000 i. J. 1919 auf 37 000 i. J. 1928 gewachsen. Die Hauptrolle spielen hier die Städte, sodann die Landgemeinden (über 14 000 Kinder besuchen die kommunalen Vorschulen in den Dörfern) und schließlich die Kreiskommunalverbände.

Im Jahre 1927/28 betrugen die Ausgaben für den Unterricht in den Landgemeinden über 25% des ordentlichen Etats und über 42% des außerordentlichen, in den kreisangehörigen Städten 12,5% des ordentlichen und nahezu 20% des außerordentlichen Etats, in den Stadtkreisen gegen 10,5% des ordentlichen und über 5% des außerordentlichen.

Auf anderen Gebieten der Geisteskultur sind die Selbstverwaltungen tätig durch Führung von Bibliotheken (solche werden bisher sporadisch von Selbstverwaltungen jedweden Typs mit Ausnahme der wojewodschaftlichen erhalten), Theatern (die größeren Städte), Kinotheatern und Regional-Museen. Beträchtliche Summen verausgabt die Selbstverwaltung auch für die Subventionierung von kulturellen Institutionen.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens ist die Pflichteneinteilung derart durchgeführt, daß die Land- und Stadtkreise verpflichtet sind zur Errichtung und zum Unterhalt von allgemeinen Krankenhäusern, die wojewodschaftlichen Kommunalverbände von Spezialkrankenhäusern, während die Gemeinden die Heilungskosten für ihre Armen decken. Die gesetzliche Einteilung entspricht der tatsächlichen mit der Korrektur, daß viele Spezialanstalten, die im Pflichtenkreis der Wojewodschaften vorgesehen sind, von einzelnen Kreisen oder von Zweckverbänden ländlicher und städtischer Kreise geführt werden. Das staatliche Krankenhauswesen spielt in dem Gesamtbilde keine größere Rolle und befindet sich sozusagen im Stadium der Liquidation und des Ueberganges zum kommunalen Krankenhauswesen.

Der Gesundheitsdienst außer den Heilanstalten fällt grundsätzlich dem Staate zu, der auch ein Netz von staatlichen Ärzten in den Wojewodschaften und Kreisen unterhält. Tatsächlich beschränkt sich dieser Dienst fast ausschließlich auf die Gesundheitspolizei im engsten Sinne dieses Wortes. Da aber die Gesundheitspolizei das Problem der Präventivhygiene nicht erschöpft, unterhalten die Kommunalverbände, besonders die Mittel- und Großstädte, sowie die Kreiskommunalverbände ein ständig wachsendes Netz fachlichen Sanitätspersonals, das übrigens auch teilnimmt an den Funktionen der öffentlichen Gesundheitspolizei. Die Tätigkeiten dieses Personals konzentrieren sich gewöhnlich in Spezialanstalten wie ärztliche Konsultationsstuben, Ambulatorien, „Gesundheits-Zentren", öffentliche Kinderkrippen und dergl.

Die ordentlichen Ausgaben für das öffentliche Gesundheitswesen betrugen im Jahre 1927/28 in der Hauptstadt Warschau rund 20%, in den Landkreisen

rund 13,8%, in den Stadtkreisen 16,6%, in den kreisangehörigen Städten nicht volle 7%, in den Landgemeinden 2,6% des gesamten ordentlichen Etats. Die außerordentlichen Ausgaben: in Warschau über 8%, in den Landkreisen nicht volle 7%, in den Stadtkreisen unter 24%, in den kreisangehörigen Städten unter 11%, in den Landgemeinden nicht ganz 2,5% der gesamten außerordentlichen Ausgaben.

Die gesetzliche Pflichteneinteilung der sozialen Fürsorge ist ähnlich wie auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Die ländlichen und städtischen Kreise unterhalten allgemeine Fürsorgeanstalten (Typen: Waisenanstalt und Greisenasyl), die Wojewodschaften Spezialanstalten (in der Praxis werden diese, mit Ausnahme der westlichen Wojewodschaften, erhalten von Landkreisen und Städten, bzw. von deren Verbänden), die Gemeinden führen die Fürsorge außer den Anstalten und tragen die Unterhaltskosten für ihre Armen in den Anstalten. Der Typus der Anstaltsfürsorge entwickelt sich in Polen besonders intensiv.

Die ordentlichen Ausgaben für Fürsorgezwecke betragen in Warschau über 10%, in anderen Stadtkreisen über 13%, in den Landkreisen über 6,5%, in den kreisangehörigen Städten 9,7%, in den Landgemeinden über 11% (der Kostenersatz für die Heilung von Kranken wird den Fürsorgeausgaben zugerechnet). Die außerordentlichen Ausgaben betragen einige Prozent der außerordentlichen Etats.

Eine besonders wichtige Stelle im Wirken der Kommunalverbände in Polen nimmt die Investitions- und Konservierungsaktion im öffentlichen Straßenwesen ein. In dieser Beziehung bot Polen, besonders aber die zentralen und östlichen Landesteile, das Bild einer unglaublichen Vernachlässigung und Benachteilung dar. Die Hauptrolle bei Bau, Umbau und Konservierung von Straßen spielen naturgemäß die Landkreise. Sie verausgaben für Straßenzwecke über 40% ihrer ordentlichen Etats und über 56% ihrer außerordentlichen. Sie bauen und unterhalten nicht bloß die formell als Kreisstraßen qualifizierten, sondern vorwiegend auch die Wojewodschaftsstraßen in Vertretung der nicht existenten wojewodschaftlichen Selbstverwaltung. Warschau verausgabt für dieselben Zwecke über 13% seines ordentlichen Etats und über 4,5% des außerordentlichen; die anderen Stadtkreise über 9% des ordentlichen und über 16,6% des außerordentlichen Budgets, die unausgeschiedenen Städte 10,8% des ordentlichen und fast 17% des außerordentlichen, die Landgemeinden über 7% des ordentlichen und nahezu 20% des außerordentlichen Budgets.

In den Landkreisen spielt eine sehr wichtige Rolle die Aktion zur Förderung der Landwirtschaft, die sich besonders intensiv in den zentralen und östlichen Wojewodschaften entfaltet. Dies ist begreiflich, wenn man den ausgesprochen landwirtschaftlichen Charakter der ungeheuren Mehrheit der polnischen Kreise erwägt und auch den Umstand, daß sich die besondere landwirtschaftliche Selbstverwaltung noch im Anfangsstadium ihrer Organisation befindet. Auf dem hier besprochenen Gebiete führen die Kreise eine sehr mannigfache direkte Aktion, außerdem subventionieren sie in großem Maßstab die Wirksamkeit von sozial-agraren Organisationen. Die unmittelbare Aktion umfaßt die folgenden wichtigsten Typen: a) Landwirtschaftliches Schulwesen. Die Errichtung und Führung von landwirtschaftlichen Volksschulen gehört zu

den gesetzlichen Pflichten der Kreiskommunalverbände. Die Landkreise errichteten und führen seit Wiederherstellung der Republk 44 solche Schulen auf eine Gesamtzahl von 130 in Polen bestehender Schulen dieses Typs. Gleichzeitig mit der Führung dieser eigenen Schulen sorgen die Kreise auch für die Ausstattung ihrer Jugend mit Stipendien an fremden Schulen. b) Erhaltung von Spezialanstalten zur Hebung der Bodenkultur. So führen die Kreise 5 eigene Versuchsanstalten (alle auf dem vormals russischen Gebiet), die kleinen Versuchsanstalten ungerechnet, 21 landwirtschaftliche Musterwirtschaften (alle ebenfalls auf dem vormals russischen Gebiet) auf eine Gesamtzahl von 62 solcher Anstalten in Polen. c) Landwirtschaftliche Meliorationen. Die Kreiskommunalverbände treten auf diesem Gebiete auf, sei es indem sie selbst Meliorationen von allgemeiner Wichtigkeit durchführen, sei es indem sie finanziell und organisatorisch Meliorationsarbeiten streng lokalen Charakters fördern. d) Zahlreiche Landkreise unterhalten ein eigenes Personal von landwirtschaftlichen Fachinstruktoren und organisieren selbständig oder im Verein mit sozialen Organisationen landwirtschaftlichen Unterricht außerhalb der Schule. e) Zur Förderung der Viehzucht für den Wirtschaftsbetrieb unterhalten die Kreise tierärztliches Fachpersonal (unabhängig vom staatlichen tierärztlichen Personal, das hauptsächlich mit der Ausübung der Veterinärpolizei beschäftigt ist), Tierheilanstalten, Ambulatorien, Beschälstationen usw.

Für landwirtschaftliche Zwecke verausgaben die Landkreise nach dem Stande von 1927/28 17,3% ihrer ordentlichen und 10,9% ihrer außerordentlichen Etats.

Mit im Verhältnis zum ungeheuren Bedarf nur geringen Erfolgen kann sich die polnische Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Wohnungsbaus ausweisen. Bisher ruhte das Hauptgewicht dieser Aktion auf den Genossenschaften, wenn auch die Stadtgemeinden sich unmittelbar mit Bautätigkeit befaßten. Dieses Problem ist in Polen von seiner Lösung noch weit entfernt, es ist aber so groß und drohend, daß zweifellos in nächster Zeit die Kommunalverbände zu seiner Lösung berufen werden.

Zum Schluß ist noch zu erwähnen, daß zur Verstärkung und wirtschaftlicheren Organisation der Zusammenarbeit der einzelnen Kommunalverbände durch Gesetz von 1928, das in ganz Polen außer Schlesien verbindliche Kraft hat, die Institution von Zweckverbänden der Kommunalverbände geschaffen worden ist. Die charakteristischen Merkmale dieses Gesetzes über Zweckverbände sind: 1. Kommunalverbände jedweden Typs können sich miteinander verbinden; 2. sie können sich für alle kommunalen Zwecke verbinden, wenn nur diese Zwecke ausdrücklich im einzelnen namhaft gemacht sind; 3. diese Verbände besitzen die Eigenschaften von privaten Rechtspersonen und können durch Verleihung des Ministerrates die Personalität des öffentlichen Rechtes erlangen; 4. in Ausnahmefällen können zu diesen Zweckverbänden außer Kommunalverbänden auch andere öffentliche Institutionen gehören; 5. die Anwendung von Zwang bei Bildung von Zweckverbänden ist ausgeschlossen; 6. Zweckverbände unterliegen einer strengen staatlichen Aufsicht.

Die Besteuerung industrieller Investitionen

von

Dr. Konrad Koch,

Rechtskonsulent der Kattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Industrialisierung Polens und die Notwendigkeit des Ausbaus und der Modernisierung der vorhandenen Produktionsstätten, insbesondere aus Gründen der Aufrechterhaltung und Erreichung der Konkurrenzfähigkeit auf den ausländischen Märkten, ist die Frage der Besteuerung der industriellen Investitionen von größter aktueller Bedeutung.

Vorliegende Ausführungen befassen sich hauptsächlich mit den die Aktiengesellschaften berührenden Bestimmungen des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer (Dz. U. R. P. Nr. 58 vom 13. 6. 1925, Pos. 411), weil die größeren industriellen Unternehmungen hauptsächlich in dieser Rechtsform auftreten, und die übrigen Steuergesetze für die Investitionen nicht von so weittragender finanzieller Bedeutung sind.

Unter Investitionen werden in den vorliegenden Ausführungen geldliche Aufwendungen für die Anschaffung von Gegenständen oder die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen jeder, insbesondere technischer Art verstanden. Im weiteren Sinne wird der Gegenstand oder die Anlage und Einrichtung selbst als Investition bezeichnet.

1. Die gesetzliche Grundlage für die Besteuerung der industriellen Investitionen bilden die Artikel 21, 6, 8 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer und der § 43 der Ausführungsverordnung des Finanzministers zum Gesetz über die staatliche Einkommensteuer (Dz. U. R. P. Nr. 48 vom 15. 6. 1921, Pos. 298).

In Artikel 21 Absatz 2 heißt es: „Als bilanzmäßige Gewinne gelten auch die Beträge, die... zur Verbesserung oder Erweiterung des Unternehmens... bestimmt sind..." In Artikel 6: „Als Einkommen gilt die Summe aller Einnahmen in Geld oder Geldeswert... nach Abzug der Kosten des Erwerbes, der Erhaltung und Sicherung dieser Einnahmen..." In Artikel 8: „Von den aus den einzelnen Quellen erlangten Einkünften dürfen nicht abgezogen werden:

1. Die Ausgaben zur Vergrößerung oder Verbesserung der Einkommenquellen."

In § 43: „...Als Beträge, die zur Verbesserung oder zur Vergrößerung des Unternehmens bestimmt sind, werden solche Beträge angesehen, die weder zur Deckung der laufenden Kosten des Unternehmens, noch zur Erhaltung und Weiterführung des Betriebes im bisherigen Umfang bestimmt sind, die aber für Einrichtungen und Anlagen zwecks Erzielung eines größeren Einkommens oder zwecks Vergrößerung des Betriebsumfanges des Unternehmens ausgegeben wurden."

Aus den oben zitierten Bestimmungen des Gesetzes ergibt sich sofort folgende steuerrechtliche Zweiteilung aller Investitionen:

1. Investitionen zur Verbesserung und Erweiterung des Unternehmens,
2. Investitionen zur Erhaltung und Weiterführung des Unternehmens im bisherigen Umfange.

Erstere sollen der Einkommensteuer unterliegen in der Form, daß die Beträge, welche hierfür aufgewandt wurden, dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden. Letztere sollen steuerfrei bleiben.

2. Einschränkend muß von vornherein betont werden, daß entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes („Einrichtungen und Anlagen") überhaupt nur Investitionen sachlicher Art in Frage kommen können. Beträge also, deren Verwendung verbessernd oder erweiternd auf das Unternehmen zu wirken geeignet sind, die jedoch keine sachlichen Einrichtungen darstellen, müssen steuerfrei bleiben. Z. B. Aufwendungen für Vermehrung des Personals, für Umgestaltung der Organisation, Aufwendungen für Kapitalbeschaffung zu Investitionen.

3. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich weiter als besonders bedeutungsvoll ein subjektives Moment, welches das Kriterium der steuerpflichtigen Investitionen bilden muß. Die aufgewendeten Beträge müssen zur Verbesserung oder Erweiterung des Unternehmens bestimmt sein. Hieraus geht hervor, daß der Unternehmer die Absicht gehabt haben muß, die fraglichen Beträge im bewußten Sinne zu verwenden. Diese Absicht muß im Zeitpunkt der Verausgabung und Verbuchung der Beträge festgestellt sein. Ergibt sich im späteren Verlauf, daß die Investitionen eine Verbesserung des Unternehmens mit sich brachten, ohne daß die Einrichtungen von vornherein für diesen Zweck vorgesehen waren, so kann hieraus die Steuerpflicht nicht hergeleitet werden. Es wird z. B. eine Rohrleitung angelegt, weil die bisher benutzte Wasserquelle erschöpft ist. Infolge der besseren Qualität des Wassers aus der neuen Quelle wirkt die Rohrleitung gleichzeitig verbessernd.

4. Es kann auch der Annahme der Steuerfreiheit einer Investition die Tatsache nicht hinderlich sein, daß beim Bau der Anlage gleichzeitig die Absicht vorgelegen hat, eine Verbesserung des Betriebes zu erreichen, wenn in erster Linie die Aufwendung aus anderen Gründen erfolgte. Gerade dies wird praktisch in zahlreichen Fällen vorliegen. Der industrielle Unternehmer wird regelmäßig bestrebt sein, bei seinen Investitionen den Fortschritt der Technik, wie überhaupt die günstigsten Umstände sich zunutze zu machen. Implicite wird fast jede Investition die Absicht auf Verbesserung enthalten. Es wird im konkreten Falle notwendig sein festzustellen, ob die Umstände die Annahme einer überwiegenden Verbesserungsabsicht rechtfertigen. Nur wo eine solche vorliegt, kommt zweifellos eine steuerpflichtige Investition in Frage.

5. Investitionen zur Verbesserung des Unternehmens stellen solche Anlagen oder Einrichtungen dar, welche an sich den Umfang des Betriebes nicht erweitern, sich also im Rahmen des bisherigen Betriebsumfanges halten, jedoch qualitativ einen besseren Zustand gegenüber dem früheren (am Anfang des Geschäftsjahres) darstellen. Es muß hervorgehoben werden, daß auch hier nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 43 der Ausführungsverordnung)

sachliche Einrichtungen und Anlagen nachzuweisen sind. Es würde also z. B. lediglich eine Umkonstruktion einer technischen Anlage ohne Verwendung neuen Materials oder neuer maschineller Teile, ferner ein bloßer Umbau in der Art, daß lediglich eine Ortsveränderung der Anlagen eintritt, nicht als Verbesserung im steuerrechtlichen Sinne angesehen werden dürfen, selbst wenn die Verbesserungsabsicht vorhanden ist, aus dem Grunde, weil es an dem Vorhandensein der eigentlichen sachlichen Einrichtungen fehlt, welche die Verbesserung herbeigeführt haben. Aufwendungen nichtsachlicher Art etwa für Arbeitslöhne, Transportkosten, Konstruktionspläne, Verbrauch von elektrischer Kraft pp. können somit nicht steuererhöhend wirken.

6. Nach ausdrücklicher Regelung des Gesetzes (§ 43 der Ausführungsbestimmungen) müssen die Ausgaben zur Erzielung eines größeren Einkommens stattgefunden haben. Diese Bestimmung enthält eine bedeutsame Einschränkung des Begriffes „Verbesserung". Es ist ohne weiteres denkbar, daß eine Anlage und Einrichtung verbessernden Charakter trägt, ohne daß damit die Erzielung eines größeren Einkommens ausgesprochen beabsichtigt war. „Zur Erzielung größeren Einkommens" kann im Sinne des Steuergesetzes nur bedeuten, daß der Wille bestand, ohne Erweiterung des Betriebsumfanges die Einkommenquelle durch Vornahme von Einrichtungen so zu gestalten, daß sie einen gegenüber dem früheren höheren Gewinn abwirft. Eine solche Gewinnerhöhungs-Absicht braucht, wie gesagt, nicht bei jeder technischen Verbesserung vorzuliegen. Es wird regelmäßig von Zeit zu Zeit in jedem industriellen Betrieb die Notwendigkeit eintreten, Modernisierungsbauten vorzunehmen, um den Anforderungen der fortschreitenden Technik entsprechend die produzierten Fabrikate konkurrenzfähig zu erhalten. Die hierzu notwendigen Investitionen werden naturnotwendig verbessernden Charakter tragen, und doch wird der finanzielle Effekt in Form einer Gewinnerhöhung nicht vorliegen. Der Betrieb wird solcher Verbesserungen vielmehr lediglich zur Aufrechterhaltung der früheren Gewinnhöhe bedürfen.

Auch die Wandlungen in den Bedürfnissen des Absatzmarktes werden Veränderungen in den betriebstechnischen Einrichtungen des Unternehmens zur Folge haben, welchen an sich ein verbessernder Charakter nicht abzusprechen sein wird. Man denke an die Nachfrage nach anderen Dimensionen, anderen (besseren) Ausführungs- oder Konstruktionsarten des Fabrikats. Wenn der industrielle Unternehmer, um solchen Verhältnissen Rechnung zu tragen, Aufwendungen für entsprechende bessere technische Einrichtungen macht, so verbessert er ohne Zweifel seinen Betrieb, ohne jedoch gleichzeitig einen höheren Gewinn zu beabsichtigen oder zu erreichen.

Wird aus solchen oder ähnlichen Gründen zur Vornahme von Investitionen geschritten und ergibt sich in Zukunft aus dem Betriebe der Anlage tatsächlich ein höherer Gewinn, so kann dieser Umstand die Steuerpflicht nicht begründen, weil die Gewinnerhöhung durch von außen herrührende Momente hervorgerufen wurde, die von dem Willen des Unternehmers unabhängig waren.

Auf der anderen Seite wird bei der Absicht der Gewinnerhöhung und der nachträglich eingetretenen Tatsache, daß der Gewinn sich nicht erhöht hat, die Steuerfreiheit der fraglichen Investitionen nicht in Anspruch genom-

men werden können, da das Gesetz es lediglich auf das subjektive Moment der Gewinnerhöhungsabsicht abstellt, ohne den Erfolg zu berücksichtigen. Dies erscheint auch gerechtfertigt, weil die in einem konkreten Fall ausgebliebene Gewinnerhöhung vielleicht nur vorübergehenden Charakter haben kann, und es sich praktisch der Beurteilung der Steuerbemessungsbehörde entziehen muß, ob später vielleicht trotzdem eine Gewinnerhöhung eintritt.

Zu den Einrichtungen und Anlagen, welche nicht in dem Sinne einer Gewinnerhöhung verbessernd wirken, müssen auch alle diejenigen gerechnet werden, welche zu Zwecken geschaffen werden, die nicht mit dem Interesse an der Rentabilitätserhöhung des Unternehmens zusammenhängen. Gemeint sind hier z. B. Sicherheitsvorrichtungen, Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeitnehmer, Anlagen zum Schmuck oder zur Verschönerung des Werkes.

7. Investitionen zur Erweiterung des Unternehmens bilden solche Anlagen und Einrichtungen, welche dazu bestimmt sind, den Betrieb quantitativ zu verändern, welche also bewirken, daß gegenüber dem früheren Betriebsumfange ein „Mehr" an Anlagen oder Einrichtungen entsteht.

Hierbei wird zu beachten sein, daß eine wörtliche Auslegung der gesetzlichen Definition dahingehend zu vermeiden sein wird, als ob rein äußerlich jeder Zugang an Gegenständen, Anlagen oder Einrichtungen als Vergrößerung im steuerrechtlichen Sinne anzusehen sei. Aus der Fassung des Gesetzes, welches von „Ausdehnung des Betriebsumfanges" spricht, aus dem Zusammenhang mit der Aufführung der zur Verbesserung bestimmten Investitionen und aus dem Sinne der einschlägigen Bestimmungen wird vielmehr anzunehmen sein, daß die Erweiterung zugleich verbessernd in dem Sinne wirken muß, daß sie die Erzielung eines größeren Einkommens bezweckt. Die Gegenüberstellung der zur Erweiterung bestimmten Investitionen und der zur Verbesserung bestimmten, ist augenscheinlich nur deshalb erfolgt, um die Möglichkeit von Investitionen hervorzuheben, welche zwar den Betriebsumfang nicht erweitern, jedoch insoweit verbessernden Charakter tragen, als sie die Erzielung eines größeren Einkommens bezwecken.

Der räumliche Umfang eines Bergbauunternehmens kann z. B. sehr wohl durch den Ankauf von Gelände erweitert werden, welches zum Abbau unter Tage im bisherigen Umfange der Kohlenproduktion oder zur Vermeidung von Bergschadensforderungen erforderlich ist, eine Verbesserung oder Erweiterung wird jedoch hiermit offensichtlich nicht verbunden sein, weil die Absicht fehlt, einen größeren Gewinn zu erzielen oder den Betriebsumfang (die Produktionsquelle) zu vergrößern.

Es wird also auch in diesen Fällen die Feststellung des subjektiven Moments nicht zu entbehren sein, daß die vergrößernden Investitionen in der Absicht vorgenommen werden, die Produktionsbasis zu erweitern. Ist diese Absicht nicht feststellbar, so kann die Heranziehung der aufgewendeten Ausgaben zur Einkommensteuer nicht erfolgen, selbst wenn sie zum Erwerb von Objekten verwendet sein sollten, welche an sich den räumlichen Umfang des Unternehmens vergrößern.

8. Nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (§ 43 der Ausführungsbestimmungen) sollen nur solche Beträge der Steuer unterliegen, welche weder zur Deckung der laufenden Kosten des Unternehmens noch zur Erhaltung und Weiterführung des Betriebes im bisherigen Umfang bestimmt sind.

In Artikel 6 des Einkommensteuergesetzes werden diese Beträge nochmals zusammenfassend als Kosten des Erwerbes, der Erhaltung und Sicherung der Einnahmen ausdrücklich für abzugsfähig erklärt.

Obwohl das Gesetz in § 43 der Ausführungsverordnung bei den obengenannten Beträgen nicht expressis verbis von Anlagen und Einrichtungen spricht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ebenso wie solche sachlichen Einrichtungen steuerpflichtig sein können, sie auch steuerfrei bleiben müssen, wenn sie zur Erhaltung und Weiterführung des Betriebes im bisherigen Umfange bestimmt sind.

Unter die erste Alternative („weder zur Deckung der laufenden Kosten des Unternehmens") werden hauptsächlich die regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen aller Art fallen, die dem Verbrauch unterliegen, z. B. Rohstoffe, Kohlen, Wasser, elektrische Energie, Oele, Fette pp., ferner aber auch Löhne, Pachtzinse, Frachten, öffentliche und private Lasten usw. Letztere Ausgaben müssen überhaupt aus dem Rahmen vorliegender Betrachtung ausschalten, da sie nicht Investitionen in dem eingangs erwähnten Sinne darstellen. Von Interesse sind hier lediglich die sachlichen Investitionen im engeren Sinne, d. h. die Aufwendung für Schaffung von Anlagen und Einrichtungen vornehmlich technischer Art.

9. Hierbei spielen die wichtigste Rolle die Reparaturen und Ersatzbauten. Soweit die Reparaturen lediglich Aufwendungen für Löhne, Energie, verbrauchtes Material usw. betreffen, ist ihre steuerrechtliche Behandlung als abzugsfähige Ausgaben ohne weiteres klar.

Es sind aber auch Reparaturen denkbar und in der Praxis sehr häufig vorkommend, bei denen es tatsächlich zu der Schaffung einer neuen technischen Anlage oder Einrichtung kommt. Es wird z. B. eine unbrauchbar gewordene Kesselanlage in der Weise repariert, daß ein neuer Rost eingesetzt wird. Die Kosten für diesen Rost müssen steuerfrei bleiben, weil die Anlage in ihrem bisherigen Umfange unverändert geblieben ist und die Ausgabe nur durch die Reparaturnotwendigkeit begründet war.

Neue Anlagen werden auch bei Ersatzbauten geschaffen. Wenn unter der Voraussetzung, daß die alte Anlage als unbrauchbar in Abgang kommt, eine vollkommen neue hergestellt wird und diese den Umfang der alten nicht überschreitet, so dürfen die Aufwendungen hierfür ohne Rücksicht auf die Höhe der Anschaffungswerte der Steuer nicht unterliegen. Hierbei drängt sich sogleich der Einwand auf, daß solche Anlagen im Hinblick auf ihren etwaigen verbessernden Charakter steuerpflichtig sein müssen. Dies ist ohne Zweifel richtig, soweit bei der Errichtung die Absicht der Verbesserung bereits bestanden hat. Die Tatsache, daß die Reparatur oder der Ersatz gleichzeitig verbessernd wirkt, kann die Steuerpflicht nicht begründen (es sei in dieser Hinsicht auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen). Man denke beispielsweise an den vorerwähnten Fall des Einbaus eines neuen Rostes in eine Kesselanlage. Es wird kein Unternehmer etwa einen Rost als Ersatz verwenden, welcher eine veraltete Konstruktion

besitzt, nur um den früheren Zustand aufrechtzuerhalten. Er wird sich vielmehr auch bei der Reparatur die modernsten Fortschritte der Technik zunutze machen. Die Reparatur wird damit zugleich eine Verbesserung enthalten. Er hätte aber die Verbesserung nicht vorgenommen, wenn nicht die Notwendigkeit der Reparatur eingetreten wäre. Auf dieses Kriterium wird es in den meisten Fällen wesentlich ankommen.

Unter den gleichen Gesichtspunkten muß auch der Ersatz ganzer Werksteile, also einer Gesamtheit von einzelnen Anlagen, in steuerrechtlicher Hinsicht betrachtet werden. In einem solchen Falle werden bei größeren Industrieunternehmungen Neubauten von beträchtlichem Umfang und Wert in Frage kommen. Naturnotwendig wird die neue Anlage eine Verbesserung gegenüber der alten darstellen. Hat jedoch nur die Absicht bestanden, in erster Linie eine unbrauchbar gewordene und zum Abbruch gekommene Anlage zu ersetzen, so wird für die Versteuerung der gemachten Aufwendungen die Beantwortung der Frage maßgebend sein, inwieweit der bisherige Umfang der Anlagen sich vergrößert hat und inwieweit hiermit eine Erhöhung der Produktionsfähigkeit und damit des Gewinnes beabsichtigt war. Nur die in diesem Rahmen gemachten Aufwendungen können der Steuerpflicht unterliegen, nicht jedoch diejenigen, welche nur dazu dienen sollten, alte Anlagen zu ersetzen, selbst wenn hiermit naturnotwendig eine Verbesserung verbunden war.

10. Die Anwendung des Steuergesetzes in dem erwähnten Sinne führt unter Umständen zu der Notwendigkeit einer Aufteilung der Ausgaben für Anlagen und Einrichtungen in der Weise, daß man einen Teil der Ausgabe als solche betrachtet, welche dem Betriebe des Unternehmens im bisherigen Umfange dient, den anderen Teil dagegen als verbessernde oder erweiternde Ausgabe ansieht. Wenn z. B. ein industrielles Unternehmen einen Turbodynamo anschafft in der Absicht, hiermit elektrische Kraft zum Teil für eine neue Betriebsanlage zu gewinnen, zum Teil mit demselben Turbodynamo die schon vorhandenen Betriebe von einer Zentralstelle aus als Ersatz für eine andere Kraftquelle, z. B. Dampf, mit elektrischem Strom zu versorgen, so wird es gerechtfertigt sein, den Teil der Anschaffungskosten, welcher prozentual dem Strombedarf der alten Anlagen entspricht, als steuerfreie Ausgabe im bisherigen Umfang des Betriebes zu betrachten.

11. Aus dem vorangegangenen ist ersichtlich, daß das steuerrechtliche Problem der Investitionen sehr mannigfaltig ist und daß es sich in der Praxis infolge der weitgehenden technischen Voraussetzungen vielfach der selbständigen Beurteilung des Steuer-Fachmannes entziehen dürfte. In solchen Fällen werden technische Sachverständigen-Gutachten nicht zu entbehren sein. Bei der Höhe der Einkommensteuer, zumal in Anbetracht der in der Groß-Industrie in Frage kommenden erheblichen Beträge (im Oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien beträgt z. B. die Einkommensteuer mit allen Zuschlägen bei Beträgen über 200 000 zł ca. 32,5%) muß indessen die theoretische Erörterung der mit der Interpretation der einschlägigen Gesetzesvorschriften zusammenhängenden Fragen von größter Bedeutung sein, auch um der Gefahr einseitiger Auslegung des Gesetzes zu begegnen.

Erster Polnischer Kongress der Verwaltungswissenschaften

von

Dr. Jan Morawski,

Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, ehem. Vizeminister für Justiz.

Zwischen dem 20. und 23. Juni 1929 fand in Poznań der erste Polnische Kongreß der Verwaltungswissenschaften statt, einberufen nach dem Muster ähnlicher internationaler Kongresse. Der Kongreß verdient besondere Würdigung angesichts der reichlich angemeldeten Referate, zahlreicher Teilnahme hervorragender Juristen und Fachmänner, besonderer Bedeutung und Aktualität der Beschlüsse hinsichtlich der hochwichtigen Staatsverwaltungsfragen und Verwaltungsorganisation. Der Kongreßgedanke entstand im Kreise der Mitglieder des polnischen Institutes für Verwaltungswissenschaften, mit dem Vollzug befaßte sich die polnische Gruppe der ständigen Internationalen Kommission für Verwaltungswissenschaften unter Vorsitz des Herrn Jan Kopczyński, Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, welcher auch die Obmannschaft des Kongresses übernommen hat.

Bei der Eröffnungssitzung hielt nach den Begrüßungsansprachen Dr M. Jaroszyński als Vizeminister des Ministeriums des Innern einen Vortrag über die Beteiligung des bürgerlichen Elementes am öffentlichen Verwaltungswesen. Die Kongreßarbeiten fanden in sechs Sektionen statt u. zw.: a) allgemeine Verwaltung (Vorsitzender Senatsmitglied Walery Roman, ehem. Wojewode), b) Kommunalverwaltung (Vors. Prof. Dr. Adolf Suligowski), c) Finanz- und Wirtschaftswesen (Dr. Karol Birgfellner, Richter des Ob. Verwaltungsgerichtshofes), d) Judikatur und Gerichtswesen des öffentlichen Rechtes (Vors. Dr. Jan Morawski, ehem. Vizeminister des Justizmin. und Richter des Ob. Verwaltungsgerichtshofes), e) Beamtenwesen, Bildung und Ausschulung der Staatsfunktionäre (Vors. Dr. Mieczysław Szerer, ehem. Departementsdirektor im Unterrichtsministerium), f) Sozialversicherungswesen (Vors. Dr. Baumgarten, Oberlandesrat).

In obgenannten Sektionen wurden sodann 40 Referate abgehalten, von diesen der größte Teil in der Abteilung für allgemeine Verwaltung. Die Sektionsbeschlüsse wurden sodann einer Abstimmung bei der Plenarsitzung am letzten Kongreßtage unterzogen.

In den angenommenen Thesen hat sich der Kongreß u. a. für folgende Maßnahmen geäußert u. zw. für die rege Tätigkeitsentwicklung des polnischen Institutes für Verwaltungswissenschaften zwecks entsprechender Teilung der staatlichen Verwaltungskompetenzen. Diese müßten die regionalen Eigenschaften in Rücksicht nehmen, welche diverse territoriale Bedürfnisse und Lebensbedingungen besitzen. Ferner wurde die strikte Absonderung der Kompetenzen der Verwaltungs- von den Gerichtsbehörden für unbedingt geboten angenommen, insofern es sich um das Strafverfahren in Verwaltungssachen handelt. Für unbedingt notwendig wurde weiter die schleunigste Inkraftsetzung der Kommunalgesetze erachtet, wie auch eine gesetz-

liche Anerkennung der verdienten Kommunalverbände für Korporationen des öffentlichen Rechtes, deren Bildung bzw. Gründung möglichst zu erleichtern sei. Die Selbstverwaltung der Stadt Warszawa möge dezentralisiert werden unter Vereinigung der staatlichen Verwaltung dieser Stadt mit seinen Kommunalvollzugsorganen.

Die Behandlung der Fragen, betreffend kommunale Unternehmungen, ihre Organisation, wie auch wirtschaftliche und rechtliche Basis wurde den Aufgaben des nachfolgenden Kongresses überlassen. Ferner hat sich der Kongreß für die Beständigkeit der finanzrechtlichen Gesetzgebung geäußert, wie auch dafür, daß Reformprojekte auf dem Gebiete des Steuerwesens vorher öffentlich diskutiert werden mögen und überhaupt für die nächsten Jahre die bestehenden Steuerarten lediglich vervollkommnet werden sollten. Empfehlenswert wäre eine möglichst intensive Popularisierung der Steuerbestimmungen durch die Presse, öffentliche Kundmachungen, Flugblätter, volkstümlicher Verlag von Handbüchern, Veröffentlichung der aufklärenden Zirkulare. Auch die wirtschaftliche Ausbildung der Finanzbeamten mit besonderer Berücksichtigung der speziellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes und die Vereinfachung der steuergesetzlichen Bestimmungen wurde für empfehlenswert erachtet.

Die allerschleunigste Einführung und Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Haftung des Staates für den Schaden, welcher durch Ausübung seiner Funktionen wie auch jene seiner Organe entsteht, ferner die Einführung der Verwaltungsgerichte erster und zweiter Instanz im ganzen Staate, während dieselben derzeit lediglich in dem ehemals deutschen Gebiete vorhanden sind, ist nach dem Kongreßbeschluß dringend notwendig. Dagegen nicht angezeigt ist die Teilnahme bürgerlichen Elementes im Verwaltungsgerichtswesen, welche eine Kontrollstelle der Legalität der Verwaltungsakte der Behörden zur Aufgabe haben sollen. Für empfehlenswert wurde auch die Einführung der Institution der Klage an den Ob. Verwaltungsgerichtshof gegen das sogenannte „Schweigen der Behörde" erachtet. Obiger Gerichtshof soll ermächtigt sein, auf Antrag des Ministerpräsidenten Gesetzesbestimmungen aus dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens zu deuten. Dagegen ist die projektierte Vereinigung des Verwaltungsgerichtswesens mit dem allgemeinen Gerichtswesen abzulehnen. Weiter äußerte sich der Kongreß für die Notwendigkeit der Errichtung eines besonderen Verfassungsgerichtshofes, welcher die Illegalität der Gesetze oder deren Teilbestimmungen im Falle ihrer Uneinheitlichkeit mit dem Verfassungsgesetze festzustellen zur Aufgabe hätte.

Zu befürworten sei nach den Beschlüssen des Kongresses die Förderung der Dezentralisierung in der Verwaltung, Sicherung des Beamtenavancements, Reform der Pensionsgesetze in der Richtung ihrer Unifizierung mit dem sozialen Versicherungswesen und Einführung eines Versicherungssystems. Geboten ist die Einführung einer besonderen Gerichtsordnung mit zwei Instanzen betreffend das Versicherungswesen und die Heranziehung des bürgerlichen Elementes.

Für unbedingt notwendig erachtet der Kongreß die Errichtung an den polnischen Hochschulen von Lehrstühlen für Sozialgesetzgebung mit besonderer

Berücksichtigung der Sozialversicherungen, ferner die Unifikation der sozialen Gesetzgebung auf dem Gesamtgebiete des Staates. Geboten ist die Ingerenz des Staates in Streitigkeiten betreffend die Kollektivarbeit. Diese soll in erster Reihe eine schiedsrichterliche Regelung der Streitenden versuchen, jedoch unter Vorbehalt eines zwingenden Arbitragebruches im äußersten Falle.

Obige bloß oberflächlich und beispielsweise berührten und erwähnten Fragen, welche Gegenstand von Beratungen und Beschlußfassungen waren, bilden einen Beweis für die hohe Bedeutung derartiger Spezialkongresse. Sie sollen daher in Polen periodisch alle zwei Jahre einberufen werden.

Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtshofes

I. Steuerwesen,

mitgeteilt von **Dr. W. Orski**, Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.

a. Einkommensteuer.

Entlohnung des Verwaltungsratspräsidenten einer A. G. als Bemessungsgrundlage.

Der Umstand, daß der Präsident des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft mit dem Sitz im Geltungsbereich des deutschen Handelsgesetzbuches vom Jahre 1897 für seine Tätigkeit als Vorsitzender des Exekutivkomitees der Gesellschaft eine vom Umsatz abhängige prozentuelle Entlohnung erhält, begründet an sich noch nicht die Anrechnung dieser Entlohnung als Tantiemeneinnahme im Sinne des Art. 18 des Einkommensteuergesetzes. (Entsch.*) v. 5. VI. 1928, Reg. Z. 2469/27.)

Gehaltszuschläge der schles. Gemeindefunktionäre als Bemessungsgrundlage.

Die zufolge einer Verordnung des Wojewoden von Schlesien den Gemeindefunktionären gezahlten besonderen Zuschläge im Ausmaß von 10 und 20% des Monatsgehaltes als Äquivalent für gewisse, den Staatsbeamten zugestandenen Naturalzuwendungen, wie ärztliche Hilfe, Schulgelderstattung und Fahrbegünstigungen in staatlichen Verkehrsmitteln, unterliegen der Einkommensteuer auf Grund der einschlägigen Vorschriften. (Entsch. v. 21. IX. 1928, Reg. Z. 4274/26.)

Ablehnung des Schriftempfanges. — Zustellung an den Hausverwalter.

Bei unbegründeter Ablehnung des Schriftempfanges durch den Bevollmächtigten des Steuerzahlers liegt keine Verletzung des Art. 121 des Einkommensteuergesetzes darin, daß das Zustellungsorgan, statt die Schrift an Ort und Stelle zu hinterlassen, sie zu Händen des Verwalters der in der Anschrift des Steuerzahlers angegebenen und zum Teil sein Eigentum bildenden Realität zugestellt hat. (Entsch. v. 1. X. 1928, Reg. Z. 4334/26.)

Nachträgliche Richtigstellung der Bilanz.

Die Bestimmungen der Art. 21, 50 und 54 des Einkommensteuergesetzes schließen eine Richtigstellung des Bilanzgewinnes in der Berufung durch nachträgliche Anmeldung des Amortisationsabzuges für die „Abnutzung", im Sinn des Art. 6 leg. cit. auf Grund eines regelrecht richtiggestellten Rechnungsabschlusses, nicht aus. (Entsch. v. 19. XI. 1928, Reg. Z. 3660/26.)

---

*) Entsch.-Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.

Ungenauigkeiten im Bekenntnis. — Einreden des Steuerzahlers.

Die Einrede einer unzureichenden Konkretisierung der Bedenken gemäß Art. 58 des Einkommensteuergesetzes beziehungsweise der Grundlosigkeit einer unter Berufung auf diese Gesetzesstelle an den Steuerzahler ergangenen Aufforderung der Behörde steht dem Steuerzahler nicht zu, wenn er die bezügliche Ladung überhaupt unbeantwortet gelassen hat. (Entsch. v. 3. XII. 1928, Reg. Z. 4430/26.)

Teilnahme an der Betriebsverwaltung. Festsetzung mit Rücksicht auf die Eink.-Steuer.

Die ständige aktive Teilnahme an der Verwaltung des Betriebes im Sinne des Art. 18 und im Zusammenhang mit Art. 21, Abs. 1 und 3 des Einkommensteuer-Gesetzes setzt eine Festsetzung der Art und des Umfanges dieser ständigen Teilnahme und des Ausmaßes der Entlohnung für die geleistete Arbeit voraus, wenn auch in prozentueller Höhe, die jedoch zumindest hinsichtlich der Gebühr und der Auszahlungsbedingungen bestimmt sein muß. (Entsch. v. 3. XII. 1928, Reg. Z. 4430/26.)

Gesellschaften m. b. H. in Polen vor 1924.

Eine in Polen im Jahre 1923 entstandene Gesellschaft m. b. H., welche vorher in Polen der Einkommensteuer nicht unterlag, zahlt die Einkommensteuer für 1924 gemäß Art. 13 und 76, Abs. 1 von dem im Jahre 1923 erzielten Einkommen, und zwar nach der Skala des Art. 23 des Einkommensteuergesetzes. (Entsch. v. 5. XII. 1928, Reg. Z. 5482/26.)

Steuerbefreiung eines kommunalen Bankunternehmens.

Ein einem Selbstverwaltungsverband gehöriges Bankunternehmen unterliegt nicht der Einkommensteuer im Sinn des Art. 5, Pkt. 7 des Gesetzes, auch wenn es sich nicht in unmittelbarer Verwaltung des Verbandes befindet, sondern von einer zu diesem Zweck eigens geschaffenen juristischen Person verwaltet wird.

Eine verbotene Handlung aus Art. 93 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn eine der Einkommensteuer nicht unterliegende Person die Aufforderung der Behörde zur Vorlage des Einkommensteuerbekenntnisses gemäß Art. 49 des Gesetzes unberücksichtigt läßt. (Entsch. v. 12. XII. 1928, Reg. Z. 5050/26.)

Aufforderung zur Aufklärung der aufgetauchten Bedenken.

Der Vorwurf einer Verletzung des Art. 63, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bei seiner Anwendung in der Entscheidung der Berufungsbehörde ist begründet und die Einrede der Behörde, unter Berufung auf den Mangel der Aufklärungen von Seiten des Steuerzahlers, ohne rechtliche Bedeutung, wenn in den Akten der Wortlaut der Bedenken fehlt, welche dem Steuerzahler über sein Bekenntnis hätten vorgelegt werden sollen, und wenn auch kein Nachweis der Zustellung der bezüglichen Aufforderung zur Erteilung von Aufklärungen vorhanden ist. (Entsch. v. 1. XII. 1928, Reg. Z. 5187/26.)

Die Forstabgabe ist keine Abzugspost.

Die Forstabgabe bildet keine Abzugspost bei Feststellung des Steuereinkommens gemäß Art. 10, Pkt. 5 des Einkommensteuergesetzes. (Entsch. v. 27. II. 1929, Reg. Z. 3878/26.)

Einreden gegen die Wertfeststellung der Warenvorräte.

Einem Steuerzahler, dessen Einkommen zur Bemessung der Einkommensteuer im Sinne des Art. 21 des Gesetzes bei Anwendung des Art. 50 Abs. 5 festgestellt wurde, stehen im Berufungsverfahren gegen die Wertfeststellung des Warenvorrates in einem höheren Ausmaße als im Rechnungsabschluß keine meritorischen Einreden zu. (Entsch. v. 18. II. 1928, Reg. Z. 3694/26.)

Aufhebung des Bemessungsaktes im Aufsichtswege.

1. Die Annullierung eines zu Recht vollzogenen Bemessungsaktes im Aufsichtswege (Art. 30 Eink. St. Ges.) durch das Finanzministerium zum Nachteil des Steuerträgers ist, mit Ausnahme der im Art. 83 d. Ges. genannten Fälle, unzulässig. (Entsch. v. 10. IV. 1929, Reg. Z. 1036/27.)

2. Auf Grund der Bestimmungen des Art. 30 Eink. St. Ges. steht dem Finanzministerium nicht das Recht zu, zum Nachteil des Steuerträgers die rechtskräftig vorgenommene Steuerbemessung für eine regelrechte Handelsbücher führende Rechtsperson aufzuheben. (Entsch. v. 17. IV. 1929, Reg. Z. 1166/27.)

Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

In Anbetracht der Bestimmungen des Art. 21 Ein. St. Ges. ist die Rechtmäßigkeit der von einer juristischen Person in ihren ordnungsmäßigen Handelsbüchern vorgenommenen Abschreibung auf Rechnung uneinbringlicher Forderungen mit Beziehung auf die Umstände derjenigen Geschäftsperiode zu bewerten, welche der Rechnungsabschluß betrifft. (Entsch. v. 17. IV. 1929, Reg. Z. 1257/28.)

Waldabbau durch Dritte.

Die Anwendung der Abs. 4—6 des Art. 15 Eink. St. Ges. erleidet keinen Abbruch durch den Umstand, daß der Steuerträger nicht selbst den außerordentlichen Waldabbau bewirkt, sondern den Bestand an einen Dritten zum Abbau verkauft. (Entsch. v. 15. V. 1929, Reg. Z. 992/27.)

Bezeichnung als „unverheiratet".

Die Bezeichnung „unverheiratet" im Art. 26 Eink. St. Ges. gilt gleicherweise für einen Witwer oder eine Witwe. (Entsch. v. 15. V. 1929, Reg. Z. 992/27.)

Bekenntnispflicht des Steuerträgers.

Die Nichteinhaltung der einem mutmaßlichen Steuerträger in der Aufforderung zur Bekenntnisvorlage im Sinn des Art. 93 Eink. St. Ges. gesetzten Frist berechtigt die Behörde nicht zur Anwendung des Art. 50, Abs. 5 d. Ges., falls der Aufgeforderte seine Verpflichtung zur Vorlage eines Bekenntnisses

im Sinne des Art. 50, Abs. 1 d. Ges. in Abrede stellt, diese seine Verpflichtung aber nicht im Wege einer ordnungsmäßigen Erhebung festgestellt worden ist. (Entsch. v. 21. V. 1929, Reg. Z. 3283/27.)

b) Gewerbesteuer.

Fakturanachlässe sind kein Umsatz.

Die von den ordentliche Handelsbücher führenden Gewerbebetrieben ihren Abnehmern zugestandenen Fakturanachlässe bilden keinen Bestandteil des Umsatzes im Sinn des Art. 5, Punkt 8 des Gewerbesteuergesetzes. (Entsch. v. 30. V. 1928, Reg. Z. 1003/26.)

Von der ausländischen Zentrale zugesandte Stoffe und ihre Verarbeitung durch eine inländische Zweigstelle.

Unter die Bestimmungen des Art. 5, Pkt. 9 des Gewerbesteuergesetze fällt nicht die Verarbeitung aus Stoffen, welche die Zentrale einer auslän dischen Gesellschaft ihrer inländischen Zweigstelle beigestellt hat, wen- diese Stoffe auch im Verhältnis zur Zentrale nicht als fremde Stoffe anerkann werden können. (Entsch. v. 12. XI. 1928, Reg. Z. 2075/26.)

Eintreibung der Gewerbesteuer von städtischen Betrieben.

Bei Nichtentrichtung der rechtskräftig bemessenen Gewerbesteuer von einem städtischen Betriebe durch die Stadtgemeinde ist die Steuerbehörde berechtigt, diese Steuerschuld von den dieser Gemeinde vom Staatsfiskus gebührenden Geldbeträgen in Abzug zu bringen. (Entsch. v. 3. XII. 1928, Reg. Z. 2725/26.)

Geschäfte der städt. Gasanstalten lösen keine Gewerbescheine.

Eine von der städtischen Gasanstalt unterhaltene Niederlage mit Gaseinrichtungsgegenständen ist, wenn sie einen Bestandteil des den Zwecken dieses Unternehmens gewidmeten wirtschaftlichen Ganzen bildet, im Sinne des Art. 3, Pkt. 3 und Art. 10 des Gewerbesteuergesetzes von der Pflicht zur Lösung eines Gewerbescheines befreit. (Entsch. v. 18. III. 1929, Reg. Z. 1133/27.)

Steuerpflicht der Umsätze aus Werkverträgen.

Der Umsatz aus einem Werkvertrag unterliegt zur Gänze der 2%-igen Umsatzsteuer im Sinne des Art. 7 des Gew. St. Ges. vom 15. VII. 1925, wenngleich der Vertrag gesonderte Entschädigungen für Material und Arbeitslohn vorsieht. (Entsch. v. 26. III. 1929, Reg. Z. 3165/27.)

Gewerbesteuer der Schotterungsbetriebe.

Ein Unternehmen zur Schottererzeugung und -lieferung genießt nicht den im Art. 7, Abs. 1, lit. b) d. Gew. St. Ges. v. 15. 7. 1925 vorgesehenen ermäßigten Steuersatz. (Entsch. v. 3. IV. 1929, Reg. Z. 1652/27.)

Geschäftsumsatz der Rechtsanwälte.

Der steuerpflichtige Umsatz eines Rechtsanwalts gemäß Art. 5, Pkt. 10 d. Gew. St. Ges. drückt sich nur im Betrag der für die geleisteten Dienste erhaltenen Entlohnung aus. (Entsch. v. 11. IV. 1929, Reg. Z. 982/27.)

Gewerbesteuer der Restaurationsbetriebe.

Die Umsätze der Restaurationsbetriebe, welche sich nicht mit dem Verkauf von Lebensmitteln im Sinne des Art. 5, Abs. 1 Gew. St. Ges. befassen, genießen nicht die Begünstigung des Art. 7, lit. c) Gew. St. Ges. (Entsch. v. 26. IV. 1929, Reg. Z. 1148/27.)

Gewerbesteuer der Mehlhändler.

Die Umsätze eines Handelsunternehmens aus dem Groß- oder Kleinverkauf von Mehl, welches aus der Vermahlung des eingekauften Getreides in einer fremden Mühle gewonnen wurde, genießen den laut Art. 7, lit. c) Gew. St. Ges vorgesehenen ermäßigten Steuersatz. (Entsch. v. 23. IV 1929, Reg. Z. 4364/27.)

Steuerfreiheit bzw. Gewerbesteuer der Fabrikniederlagen.

Die von einem Industrieunternehmen außerhalb des Ortes, wo sich der Industriebetrieb befindet, unterhaltene Großverkaufsstelle eigener Industrieerzeugnisse genießt die im Art. 14, Abs. 2 Gew. St. Ges. gewährte Steuerfreiheit, wenn sie die einzige Überlandanstalt dieser Art ist, dies auch in dem Falle, wenn das Industrieunternehmen am Sitz der Fabrik bereits eine solche Großverkaufsstelle besitzt. (Entsch. v. 1. V. 1929, Reg. Z. 3431/27.)

Gesamtsumme der Umsätze und ihre Teile.

Die Besteuerung der Gesamtsumme des Geschäftsumsatzes als des endgültigen Erfolges aller Gebahrungen des Betriebes schließt eine gesonderte Erfassung des Umsatzes aus einem Teil dieser Gebahrung und deren Teilbesteuerung aus (Art. 4 und 5 Gew. St. Ges.). (Entsch. v. 3. VI. 1929, Reg. Z. 1692/27.)

Steuerbefreiung für ausgeführte eigene Erzeugnisse.

Die Steuerbefreiung aus Art. 3, Pkt. 15 Gew. St. Ges. bleibt auch für den Fall aufrecht, daß die im Inland erzeugte Ware an die außerhalb der Staatsgrenzen gelegenen und in Polen keine Gewerbesteuer entrichtenden Handelsbetriebe versandt werden. (Entsch. v. 31. V. 1929, Reg. Z. 1344/27.)

Gewerbescheine holländischer Firmen.

Art. VIII des polnisch-holländischen Handelsvertrages (Ges. Smlg. ex 1925, Pos. 422) enthält keine Befreiung holländischer Unternehmungen, welche auf dem Gebiet der Republik Polen sich mit dem gewerbemäßigen Großeinkauf von Waldprodukten zwecks Ausfuhr befassen, von der pflichtgemäßen Lösung der Gewerbescheine im Sinn des Art. 4 Gew. St. Ges. (Entsch. v. 7. V. 1929, Reg. Z. 213/27.)

c) Sonstige Steuern.

Luxussteuer für Personenkraftwagen in Schlesien.

Im Sinn des Art. 19 des schlesischen Gesetzes vom 14. April 1924 (Schles. L. Ges.-Blatt, Pos. 47) bildet jeder Personenkraftwagen, welcher dem Besitzer als Verkehrsmittel dient, ohne Rücksicht auf Art und Zweck der Fahrten einen Luxusgegenstand, dessen Besitz der Besteuerung zu Gunsten der Kommunalverbände unterliegt. (Entsch. v. 7. IX. 1928, Reg. Z. 5023/28.)

Gutachten von Sachverständigen zur Bemessung der Hauszinssteuer.

Die bei der Prüfung der Berufungen im Sinne des § 20, Abs. 3 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. Juni 1924 über die Bemessung und Einhebung der staatlichen Hauszinssteuer mittätigen Sachverständigen haben ihr Gutachten unter Angabe der für die Abschätzung des Grundzinses bzw. Zinswertes maßgebenden tatsächlichen Voraussetzungen und ihrer auf diese Voraussetzungen gegründeten Folgerung abzugeben. (Entsch. v. 16. XI. 1928, Reg. Z. 2564/26.)

Krankenkassen zahlen die Steuer von ihren Lokalen.

Eine Krankenkasse ist kein Wohltätigkeitsinstitut im Sinne des § 4, Pkt. b) der Verordnung des Finanzministers (im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit dem Minister für Öffentliche Arbeiten) vom 25. Mai 1925; ihre Lokalitäten sind daher von der staatlichen bzw. kommunalen Lokalitätensteuer nicht befreit. (Entsch. v. 21. I. 1929, Reg. Z. 4107/26.)

Staatsforsten. — Keine Steuerfreiheit, wenn darin Jagden mit Teilnahme fremder Personen veranstaltet werden.

a) Staatsforsten sind von der Besteuerung gemäß Art. 19 des Gesetzes vom 11. August 1923 über die Regelung der Kommunalfinanzen nicht befreit, wenn darin das Jagdrecht ausgeübt wird.
b) Die von der Staatsforstverwaltung im ehem. russischen Landesteil unter Teilnahme fremder Personen veranstalteten Jagden bilden eine solche Form der Ausübung des Jagdrechtes, die der Besteuerung kraft Art. 19 des vorzitierten Gesetzes unterliegt.
c) Derartige Jagdveranstaltungen fallen insbesondere nicht unter den Begriff der auf Grund des russischen Landwirtschaftsgesetzes der Staatsforstverwaltung eingeräumten Amtsbefugnisse. (Entsch. v. 12. XI. 1928, Reg. Z. 2542/26.)

Die Landwirtschaftskammer zu Poznań ist von der Steuer für ihre Lokale nicht befreit.

Obwohl die Landwirtschaftskammer zu Poznań gesetzlich zur Organisation des niederen Schulwesens für Landwirtschaft auf dem Gebiet ihres Wirkungskreises wie auch zur Beaufsichtigung der kommunalen und privaten Landwirtschaftsschulen berufen ist, kann sie dennoch nicht als Unterrichts- oder Lehranstalt im Sinne des Art. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1921 angesehen werden und ihr Bürolokal ist daher von der kommunalen Lokalitätensteuer nicht befreit. (Entsch. v. 4. I. 1929, Reg. Z. 5511/26.)

Eine Orientierungstafel innerhalb des Hauses ist nicht steuerpflichtig.

Eine innerhalb des Hauses angebrachte Orientierungstafel mit der Aufschrift „Kanzlei" kann nicht als „Firmenanschrift" und „Anzeige" im Sinne des Art. 17 des Gesetzes über die Regelung der Kommunalfinanzen angesehen werden und unterliegt mithin einer Besteuerung nicht. (Entsch. v. 17. I. 1929, Reg. Z. 4049/26.)

Kraftwagensteuer der Landes-Feuerversicherung zu Poznań.

Die Landes-Feuerversicherung zu Poznań, welche auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1910 (R. G. Bl. S. 241) besteht, ist keine Selbstverwaltungsbehörde und ist daher von der Luxussteuer für die in ihrem Besitz befindlichen Kraftwagen zu Gunsten der Stadtgemeinde Poznań nicht befreit. (Entsch. v. 27. II. 1929, Reg. Z. 464/27.)

Befreiung der Geistlichen von der Kommunalsteuer im ehem. preuß. Rechtsgebiet.

Die der Geistlichkeit im ehem. preußischen Rechtsgebiet auf Grund der königl. Vdg. vom 23. IX. 1867 (R. G. Bl., S. 1648) zustehende Befreiung von der kommunalen Einkommensteuer widerspricht nicht dem Art. XV des mit dem Päpstlichen Stuhl geschlossenen Konkordats (Ges. Smlg. ex 1925, Pos. 501) und ist mithin durch Art. XXV dieses Konkordats nicht aufgehoben. (Entsch. v. 19. IV. 1929, Reg. Z. 2223/27.)

Steuerbefugnisse.

Eine Klage behufs Feststellung, ob und welche Steuerbefugnisse dem beklagten Kommunalverband zustehen, ist im administrativen Streitverfahren unzulässig. (Entsch. v. 22. VI. 1928, Reg. Z. 2123/26.)

II. Sonstige Entscheidungen.*)

I. Agrarreform.

a) Parzellenteilung.

Sofern die Agrarbehörden aus agrarpolitischen Gründen zwei Grundparzellen in eine Parzellierungseinheit zusammengefaßt haben, ist die Genehmigung für die ganze Parzellierungseinheit von der Vorlage eines auf beide Grundparzellen bezughabenden Vorvertrages oder eines sonstigen Rechtstitels abhängig zu machen. Die Erteilung einer Genehmigung zur Übereignung der ganzen Parzellierungseinheit an einen Käufer, der nur den Rechtstitel an eine der Grundparzellen vorgelegt hat, gibt dem andern Erwerber, welcher einen Rechtstitel an die andere Parzelle besitzt, das Recht zur Einklagung dieser Entscheidung vor dem Ob. V. G. H. (Entsch. v. 20. IX. 1928, Reg. Z. 4467/26.)

b) Wahl der Anwärter.

Unter den im Art. 53 lit. a) bis e) des Agrarreformgesetzes aufgezählten Personen gibt es keine Rangfolge, so daß die Wahl der Anwärter zum Erwerb

*) Auswahl, zusammengestellt aus polnischen juristischen Fachzeitschriften und Sammlungen der Judikate.

der parzellierten Grundstücke unter den vorgenannten Personen, mit der einzigen im Schlußabsatz des zitierten Artikels enthaltenen Einschränkung, dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellt ist. Die Annahme eines zu keiner der vorgenannten Kategorien zählenden Anwärters und Nichtberücksichtigung der in diesem Artikel genannten Personen ist nur in dem Fall zulässig, wenn der erwählte Anwärter umfassendere Fachkenntnisse und eine höhere wirtschaftliche Befähigung besitzt. (Entsch. v. 12. XI. 1928, Reg. Z. 5308/26.)

Übereignung und Durchführung der Agrarreform.

Bei Erteilung von Bewilligungen zur Übereignung von Grundstücken im ehem. preußischen Rechtsgebiet haben die Agrarbehörden nebst der Vdg. vom 15. März 1918 (R. G. Bl., S. 123) auch das Gesetz über die Durchführung der Agrarreform vom 28. Dezember 1925 (Ges. Smlg. ex 1926, Pos. 1) zu beachten; sofern daher das in Aussicht genommene Rechtsgeschäft bloß den Vorschriften des letztgenannten Gesetzes widerspricht, hat die Behörde tunlichst die Bewilligung, unter entsprechendem Vorbehalt, zu erteilen. (Entsch. v. 25. IV. 1929, Reg. Z. 4934/27.)

Versteigerung parzellierter Güter.

Zur Gültigkeit einer gemäß Art. 60, Pkt. 3 d. Ges. über die Durchführung der Agrarreform vom 28. Dezember 1925 (Ges. Smlg. ex 1926, Pos. 1) und § 13 d. Ministerrats-Vdg. v. 27. April 1927 (Ges. Smlg., Pos. 390) angeordneten Versteigerung bedarf es nicht der Vorlage mindestens zweier Anbote. (Entsch. v. 18. IV. 1929, Reg. Z. 1157/28.)

2. Disziplinarfragen.

Einsicht in die Disziplinarakten.

Ein rechtskräftig zu einer Disziplinarstrafe verurteilter Staatsbediensteter, und um so weniger sein Anwalt, hat kein Recht, Einsicht in die Akten der gegen diesen Bediensteten rechtskräftig abgeführten Disziplinarsache zu verlangen. (Entsch. v. 14. III. 1929, Reg. Z. 266/27.)

3. Gewerbefragen.

Bemängelung und Einstellung des Betriebes.

Wenn in bestehenden und behördlich auf Grund der §§ 25 und 26 österr. Gew.-Ges. genehmigten Gewerbebetrieben mit der Zeit Fehler und Mängel zutage treten, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder die auf dem öffentlichen Recht beruhende Berechtigung der Anrainer verletzen, kann die Behörde, sei es über Antrag der betroffenen Anrainer oder von Amts wegen, die Behebung der Mängel verlangen oder gegebenenfalls sogar die Einstellung des Betriebes anordnen. (Entsch. v. 18. X. 1928, Reg. Z. 1051/26.)

4. Invaliden-Angelegenheiten.

a) Invalidenrente für Eltern.

Die Vorschrift des Art. 3, Pkt. e) des Gesetzes vom 18. März 1921, wonach den Eltern die Invalidenversorgung zugestanden ist, findet Anwendung auf die uneheliche Mutter. (Entsch. v. 2. VI. 1927, Reg. Z. 2565/25.)

b) Invalidenrente für Hinterbliebene.

Das Recht der Hinterbliebenen eines Kriegsbeschädigten auf Versorgung von Staats wegen ist vom ursächlichen Zusammenhang des Todes des Kriegsbeschädigten mit seiner Militärdienstleistung nicht abhängig. (Entsch. v. 8. III. 1929, Reg. Z. 1190/27.)

c) Invalidenrente. — Zusammenhang zwischen Leiden und Militärdienst. Mangelnde Beweise.

Falls die Berufungskommission erkennt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Leiden des Berufungswerbers und seiner Militärdienstleistung nicht ausreichend bewiesen worden ist, hat diese Kommission — in Anbetracht der Schlußbestimmung des § 95 Ausf.-Vdg. zum Invalidenversorgungs-Gesetz — den Berufungswerber im Laufe des Verfahrens oder in der Entscheidung selbst in Kenntnis zu setzen, in welcher Richtung, ihrer Meinung nach, Beweise noch ausstehen. (Entsch. v. 22. I. 1929, Reg. Z. 4264/26.)

d) Erkenntnisse der Berufungsbehörden.

Die Berufungskommissionen sind nicht gehalten, in ihren Erkenntnissen ausdrücklich zu erklären, ob gegebenenfalls die Entscheidung der Unterinstanz bestätigt oder abgeändert wird. (Entsch. v. 22. III. 1929, Reg Z. 1322/27.)

e) Verfahren bei Erledigung der Gesuche.

Ein gemäß § 95 (Schlußabsatz) d. Ausf. Vdg. vom 10. I. 1923 zum Invalidengesetz v. 18. III. 1921 eingebrachtes Ansuchen eines Invaliden kann nur in dem Falle in einer nichtöffentlichen Sitzung ohne Einvernehmen des Gesuchstellers geprüft und erledigt werden, wenn es schon auf Grund der vorgelegten Ergänzungsbeweise als zur aufrechten Erledigung geeignet befunden wird; widrigenfalls ist das Ansuchen in der Weise zu behandeln, wie dies im § 14 ff. der Instruktion vom 15. V. 1923 (Monitor Polski, Pos. 232) vorgesehen ist. (Entsch. v. 14. V. 1929, Reg. Z. 3566/27.)

5. Pensionsangelegenheiten.

a) Pensionsrechte der Hinterbliebenen.

Die Realisierung der Rechte aus Art. 95 des Pensionsgesetzes vom 11. Dezember 1923 erfolgt nach dem Tode des ehemaligen Funktionärs eines Teilungsstaates zu Gunsten seiner hinterbliebenen Witwe und Waisen, ohne Rücksicht darauf, ob der Tote vor seinem Hinscheiden den Voraussetzungen des Art. 28 dieses Pensionsgesetzes entsprochen hat. (Entsch. v. 19. I. 1929, Reg. Z. 5175/26.)

b) Pensionsrechte beim freiwilligen Austritt aus dem Staatsdienst.

Der freiwillige Austritt aus dem polnischen Staatsdienst hat für den Staatsbediensteten nicht den Verlust der Pensionsrechte zur Folge, welche er infolge seines Dienstes im ehem. Teilungsstaat erworben hat und die ihm innerhalb der durch die polnischen Pensionsgesetze gezogenen Rahmen zustehen. (Entsch. v. 26. I. 1929, Reg. Z. 1702/27.)

c) Pensionsversicherung der Angestellten. — Zustellungen.

In analoger Anwendung des § 103 (Schlußabsatz) österr. Z. P. O. auf Angelegenheiten der Pensionsversicherung ist die Zustellung einer für den Dienstgeber bestimmten Entscheidung zu Händen eines Bediensteten unzulässig, welcher in dieser Sache ein gegenteiliges Rechtsinteresse hinsichtlich der Versicherung haben könnte, als der Dienstgeber. (Entsch. v. 22. II. 1929, Reg. Z. 1266/27.)

d) Übersiedlungskosten.

Im Sinne des Art. 21 des Pensionsgesetzes vom 11. Dezember 1923 hat ein Pensionist das Recht auf Ersatz der Übersiedlungskosten vom Ort, wo sich seine Familie beziehungsweise sein Hauswesen befunden hat, an den von ihm erwählten ständigen Wohnort, sofern diese Übersiedlung binnen einem Jahr nach seiner Versetzung in den Ruhestand stattgefunden hat, mit der Einschränkung jedoch, daß die Höhe der Übersiedlungskosten das Ausmaß der Kosten einer amtlichen Versetzung von seinem letzten Amtssitz nicht überschreiten darf. (Entsch. v. 15. XII. 1928, Reg. Z. 3430/26.)

e) Verjährung.

Die Vorschriften der Zivilgesetze über die Verjährung finden keine Anwendung auf Ruhestandsversorgungen, welche auf Grund der Pensionsgesetze gezahlt werden. (Entsch. v. 15. XII. 1928, Reg. Z. 1694/27.)

6. Rechtsanwälte.

Zulassung zur Ausübung des Berufes.

Wenn jemand mit einem Erlaß des Justizministers zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen wurde, steht der Anwältekammer bzw. ihrem Ausschuß kein Recht zu, diesen Erlaß wegen Ungesetzlichkeit anzufechten, sofern es sich um die Frage handelt, ob der zur Ausübung des Berufes zugelassene Anwärter die gemäß § 1 der deutschen Anwälteordnung, in der mit dem polnischen Gesetz vom 18. Juli 1924 festgesetzten Fassung, erforderliche Probepraxis zur Gänze abgeleistet hat. (Entsch. v. 16. I. 1929, Reg. Z. 264/27.)

7. Staatsangehörigkeit.

a) Rechte der Kinder nach der Staatsangehörigkeit des Vaters.

Wenn auch der Vater zufolge seiner Geburt auf einem als Bestandteil des polnischen Staates erkannten Gebiet die polnische Staatsangehörigkeit

hätte erlangen können, wenn er den 10. Januar 1920 erlebt hätte, so ist dieser Umstand für die Staatsangehörigkeit der Kinder ohne Bedeutung. (Entsch. v. 19. XII. 1928, Reg. Z. 534/27.)

b) Keine Herleitung aus den Angaben im Reisepaß.

Der Umstand, daß der Inhaber eines Reisepasses in dieser Urkunde als polnischer Staatsangehöriger bezeichnet wurde, schafft für ihn noch keine Grundlage zur Forderung, aus diesem Anlaß in Hinkunft als polnischer Staatsangehöriger angesehen zu werden. (Entsch. v. 5. XII. 1928, Reg. Z. 5386/26.)

8. Staatsbeamte.

Strafsachen und Disziplinarverfahren.

Gerichtliche Urteile in Strafsachen gegen staatliche Funktionäre stehen einer anderen Beurteilung der gegenständlichen Handlungen durch die Disziplinarkammern nicht im Wege. (Entsch. v. 18. X. 1928, Reg. Z. 1998/26.)

Versetzung ins nichtaktive Verhältnis und in den Ruhestand.

Die entgegen der Vorschrift des Art. 56 d. Ges. über den Zivilstaatsdienst bewirkte Belassung eines Staatsbeamten im nichtaktiven Verhältnis während eines 6 Monate übersteigenden Zeitraumes schafft für diesen Beamten keinen Anspruch auf Verschiebung der Versetzung in den Ruhestand über die im vorgenannten Art. 56 festgesetzte 6-monatige Frist hinaus. (Entsch. v. 27. III. 1929, Reg. Z. 2035/27.

Anrechnung der Dienstzeit — kein Anspruch auf Diensteinkommen.

Die Anrechnung eines bestimmten Zeitabschnittes zur Feststellung der Besoldungsgruppe und Höhe der Gehaltstufe innerhalb der Gruppe begründet an sich noch keinen Anspruch des Staatsbeamten auf Auszahlung des Diensteinkommens für diese Dienstzeit. (Entsch. v. 4. V. 1929, Reg. Z. 411/27.)

Pensionsrechte erlöschen nicht beim Vertragsdienst.

Der Übergang in den staatlichen Vertragsdienst unter der Bedingung des Verzichtes auf die aus dem früheren etatsmäßigen Staatsdienst erworbenen Rechte kann nicht den Verlust der gesetzmäßigen Pensionsrechte des Staatsbeamten zur Folge haben. (Entsch. v. 6. IV. 1929, Reg. Z. 4472/27.)

9. Verfahren vor dem Ob. V. G. H.

a) Klagelegitimation der Staatsbehörden.

Die staatlichen Behörden sind zur Klageerhebung vor dem Ob. V. G. H. nur dann legitimiert, wenn sie im Namen des Staates als eines Eigentümers von privatrechtlichem Charakter auftreten. (Entsch. v. 31. XII. 1928, Reg. Z. 4813/28.)

b) Zustellungen.

Im administrativen Streitverfahren gibt es keine Vorschrift, wonach das Verwaltungsgericht nicht das Recht hätte, Ladungen, Urteile u. dergl. un-

mittelbar an die Partei zuzustellen, falls diese durch einen Streitbevollmächtigen vertreten wird. (Entsch. v. 17. X. 1928, Reg. Z. 4911/26.)

10. Versicherungen.

a) Krankenversicherung.

Wird Spitalskur als nötig befunden, so ist die Krankenkasse zur Tragung der Heilungs- und Unterhaltungskosten im Krankenhaus auch dann verpflichtet, wenn dem Betroffenen im Krankheitsfall keine Geldaushilfe gebührt; vergl. Art. 23, Abs. 1 und Art. 28 d. Ges. vom 19. Mai 1920. (Entsch. v. 30. XI. 1928, Reg. Z. 3220/26.)

b) Unfallversicherung.

Fallweise Aushilfe des minderjährigen Sohnes im Geschäft des Vaters ist, wenn sie auf dem gewöhnlichen Familienverhältnis beruht, nicht als Beruf oder Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über die Unfallversicherung aufzufassen. (Entsch. v. 28. XII. 1928, Reg. Z. 1554/27.)

II. Zivilstandesangelegenheiten.

Eintragung in israelitische Matrikelbücher.

In Angelegenheiten, betreffend die Eintragung in die israelitischen Matrikelbücher im ehemaligen Galizien kann der Witwe und den ehelichen Kindern hinsichtlich einer Eintragung wegen der ehelichen Abstammung der Stiefgeschwister das Recht zur Ergreifung von Rechtsmitteln nicht versagt werden. (Entsch. v. 7. XI. 1928, Reg. Z. 247/26.)

WIRTSCHAFTSRECHT UND SOZIALPOLITIK

Gold- und Goldkernwährung

von

Dr. Felix Młynarski,

Vizepräsident der Bank Polski a. D., Mitglied des Finanzkomitees des Völkerbundes.

I. Gold und Goldkernwährung.

(Obligationsrechtliche Begriffsmißdeutung und ihre wirtschaftliche Nachteile).

Die Volkstümlichkeit der Golddevisenwährung beruht auf der Vermutung, daß die Devisen als Fundamentaldeckung der Inlandswährung dieselben Vorzüge aufweisen, wie das Gold, welcher Umstand den Ländern, die sich dieses Währungssystems bedienen, zu besonderem Vorteil gereiche. Dieser Vermutung gab Keynes Ausdruck in seinem anfangs 1929 veröffentlichten vielgenannten Artikel. Besitzen mithin die Devisen die nämlichen Vorzüge, wie das Gold, bzw. sind sie in der Tat „as good as gold"?

Wenn z. B. ein belgischer Kaufmann den Preis für eine aus Polen eingeführte Ware zu begleichen hat und zu diesem Zweck in der Bank von Belgien ein Dollarkabel auf New York kauft, so vollzieht sich der Begleich der Forderung sogar glatter, als eine Bezahlung in Gold. Denn der gleichwertige Dollarbetrag gelangt prompt zur Umbuchung vom Konto der Bank von Belgien in New York auf Rechnung des polnischen Kaufmannes und niemand braucht die Transportspesen des Goldes von Land zu Land zu tragen.

So verhält es sich vom Standpunkt des Geschäftes zwischen dem polnischen und dem belgischen Kaufmann.

Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn ein polnischer Kaufmann das auf seiner Rechnung zu New York erhaltene Guthaben an die Bank Polski verkauft, welche ihm hierfür seine Forderung in den zu diesem Zweck emittierten Noten bezahlt. Dann geht der so erworbene Dollarbetrag in die Notenumlaufdeckung in Polen über, verbleibt aber gleichzeitig auf der Bankrechnung in New York. Die Belassung dieses Betrages auf Konto bei einer amerikanischen Bank kommt einer Krediterteilung an diese Bank durch die Bank Polski gleich. Ob dies nun ein Depôt à vista oder ein Termindepôt sein mag, ändert nichts an der Sache.

Es entsteht nunmehr die Situation, daß in den Bestand der Notenumlaufdeckung der Bank Polski ein einer amerikanischen Bank erteilter Kredit einbezogen wird. Kann nun dieser Kredit als „as good as gold" angesehen werden? Kann z. B. 1 Million Dollar als Bankguthaben, zumal auf einer Terminrechnung, oder 1 Million Dollar in 3-monatlichen Wechseln oder Bankakzepten als „as good as gold" 1 Million Dollar in New York deponierten oder in den Warschauer Tresor übersandten Goldes anerkannt werden?

Dem ist nicht so und zwar weder vom rechtlichen noch vom wirtschaftlichen Standpunkt. Eine Million Dollar in Gold ist eine Substanz, während

eine Million Dollar auf einem Bankkonto kaum das Versprechen des Erhalts der Substanz darstellt. Vom Gesichtspunkt des Güteraustausches und der gegenseitigen Leistungen zweier Länder aus verhält es sich daher bei Goldzahlung ganz anders als bei Bezahlung mit einer Devise, welche zur Krediterteilung an eine ausländische Bank durch die Notenbank Verwendung findet.

Im erstgenannten Falle wird die Wechselbilanz in realer Weise ausgeglichen, weil das Gold eine Ware, eine Substanz ist, wie jedes andere Gut. Im zweiten Falle dagegen ist der Bilanzausgleich kein realer, weil statt der Goldeinfuhr eine Krediterteilung an das Ausland stattfindet, mithin der Realausgleich auf später verschoben wird. Hier tritt ein Unterschied in den Vordergrund, welcher die Vermutung, die Devise sei „as good as gold", glattweg verneint.

Diese Vermutung, daß die Devise „as good as gold" sei, ist ein wesentlicher Irrtum des nachkriegsmäßigen Notenbankwesens und zeitigt alle diejenigen nachteiligen Folgen, welche von den Kritikern der gegenwärtigen Form der Golddevisenwährung mit Recht getadelt werden. Sobald wir uns nämlich des den ausländischen Banken erteilten Kredites zur Notenumlaufdeckung im eigenen Lande bedienen, bewirken wir, daß derjenige Teil des Goldes, welcher den ausländischen Devisenguthaben der die Golddevisenwährung handhabenden Banken entspricht, gleichzeitig auf zwei Märkten arbeitet. Dieser Zustand bringt aber Inflationselemente in die Weltkreditgestaltung und in der Folge:

a) ermöglicht er eine allmähliche, von Jahr zu Jahr steigende Ansammlung der inflationsähnlich entstandenen kurzfristigen Kapitalbeträge;
b) gestattet er den Notenbanken, diese Kapitalbeträge in beträchtlichen Mengen zwecks Ausnutzung von Kursdifferenzen oder einer höheren Verzinsung von Markt zu Markt zu übertragen;
c) erschwert er die Kreditpolitik der Notenbanken auf denjenigen Märkten, welchen derartige Kapitalien zufließen, weil die Privatbanken, sobald sie von den ihnen in ausgiebigem Maße von ausländischen Notenbanken erteilten Krediten Gebrauch machen, sich von der Kontrolle ihrer heimischen Zentralbank loszumachen vermögen.

II. Unterschiede zwischen unmittelbaren Goldansprüchen und der Krediterteilung mittels Bankrechnungen.

Für die Goldökonomie ist von größter Bedeutung, daß die Notenbanken nicht jede angekaufte Devise ungesäumt in Gold einwechseln. Das gemeinsame Hauptmerkmal aller bestehenden Formen der Golddevisenwährung besteht daher in dem Hinausschieben der Verwirklichung der Goldansprüche, welche die dieses System handhabenden Banken erwerben. Der Erlag dieser augenblicklich noch nicht realisierten Ansprüche auf Gold in ausländischen Notenbanken und hauptsächlich in Privatbanken ist dagegen eine untergeordnete Erscheinung, welche den Marktusancen und dem Begehren nach Zinsengewinn zuzuschreiben ist.

Hier liegt eben der Schwerpunkt der Aufgabe für die Zukunft. Die Hinausschiebung des Devisenaustausches in Gold ist gesund und auch weiterhin

erwünscht. Hingegen stellt sich die Verwendung der unrealisierten Goldansprüche zur Erteilung kurzfristiger Kredite an ausländische Banken und insbesondere die Anrechnung solcher Kredite auf die heimische Notenumlaufdeckung als eine ungesunde und mithin künftig unerwünschte Praxis dar.

Die Ursache der so leichten Einbürgerung der Anrechnung der Devisen auf die Notendeckung liegt in der Täuschung, daß zwischen dem Anspruch auf Golderwerb in einer Zentralbank und dem einer ausländischen Bank erteilten Kredit kein Unterschied obwalte. Inzwischen besteht da ein in seinen Konsequenzen sogar ganz wesentlicher Unterschied.

Das Recht auf Golderwerb in einer Zentralbank gibt die Note dieser Bank, sofern die Bank gesetzlich zum Goldverkauf verpflichtet ist. Die Note ist nämlich eine Obligation einer solchen Bank, so daß der Notenbesitzer auf diejenige Goldmenge Anspruch hat, auf welche die Note lautet. Macht aber der Notenbesitzer von seinem Recht keinen Gebrauch und zahlt er seine Note in einer Bank auf Konto ein, so hat er auf diese Weise sein Recht an die die Zahlung empfangende Bank abgetreten.

Der Goldanspruch geht dann auf die die Zahlung empfangende Bank über, während der Vorbesitzer der Note hierfür ein anderes, nämlich das Recht auf Rückerstattung des eingezahlten Betrages erwirbt. Ob nun das Recht auf Rückerstattung des eingezahlten Betrages jederzeit oder erst zu dem mit der die Zahlung empfangenden Bank vereinbarten Zeitraum wird realisiert werden können, hängt von der Art der Bankrechnung ab. Jedenfalls haben wir es hier bereits mit einer neuen Erscheinung zu tun, die in einer Krediterteilung an die die Zahlung auf Rechnung empfangende Bank durch den ursprünglichen Notenbesitzer besteht.

Eine Note der gesetzlich zum Goldverkauf verpflichteten Zentralbank stellt einen unmittelbaren Anspruch auf diejenige Goldmenge dar, auf welche die Note lautet. Die Summe aber auf der Bankrechnung stellt einen mittelbaren Goldanspruch dar, weil sie einem dieser die Zahlung auf die Rechnung empfangenden Bank erteilten Kredit gleichkommt. Während mithin die Banknote ein Goldanspruch ist, stellt sich ein so erteilter Kredit als ein *Recht auf Goldansprüche* innerhalb der vereinbarten Frist dar. Am deutlichsten kommt dies bei befristeten Rechnungen und insbesondere bei Wechseln und Bankakzepten zum Ausdruck, welche ebenfalls von einigen Zentralbanken, gleicherweise wie Gold, in die Notendeckung eingerechnet zu werden pflegen.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Nichtrealisierung der im Besitz der Berechtigten befindlichen Summe der Goldansprüche und die Krediterteilung mittels Erlag dieser Summe auf eine Bankrechnung eine durchaus neue Rechtslage schafft. Der an die Zentralbank bestehende Anspruch verwandelt sich in einen Anspruch an die das Depôt empfangende Bank. Der Anspruch auf Gold verwandelt sich in einen Anspruch auf die Zurückzahlung des Kredits zum Fälligkeitstermin.

Vom juridischen Standpunkt aus sind es zwei grundverschiedene Rechte. Die Verkennung dieses grundsätzlichen Unterschiedes verursacht die von Jahr zu Jahr anwachsende Ansammlung von Devisenreserven, welche von den die Golddevisenwährung handhabenden Banken kontrolliert werden. Der zerstörende Einfluß dieser Erscheinung macht sich immer stärker, nicht bloß auf dem Markt kurzfristiger Kapitalien, sondern auch auf dem Goldmarkt geltend. Die Skala der potentiellen, vorderhand hinausgeschobenen Goldnachfrage wächst rascher als der Zufluß neuen Goldes. Unter diesen Umständen muß die Mitwirkung der Notenbanken, ungeachtet der besten Vorsätze ihrer Leiter, auf immer größere Schwierigkeiten stoßen, statt eine Erleichterung zu erfahren..

III. Die Einwirkung des Goldes und der Golddevise auf die Kreditstruktur und auf die Weltmarktpreise.

Nebst der irrigen Meinung, daß die Devisen als Bestandteil der Fundamentalreserve „ebenso gut wie Gold" seien, erhält sich die nicht minder trügerische Überzeugung, daß der Devisenverkehr von Land zu Land eine ebenso nützliche Rolle spiele, wie der Goldverkehr.

Bei der Goldwährung in ihrer Vorkriegsauswirkung war die Rolle des Goldverkehrs von Land zu Land eine zweiseitige. Auf dem Ursprungsmarkt, woher das Gold kam, schrumpfte die Kreditstruktur ein. Dagegen hob sie sich auf den Bestimmungsmärkten, wohin das Gold abfloß. Der Goldverkehr erhöhte und ermäßigte automatisch die Kreditskala.

In der Folge wirkte der Goldverkehr automatisch auf das Preisniveau ein. Die Goldzufuhr erhöhte die Kreditskala und verursachte hierdurch eine Steigerung der Preise. Die Goldausfuhr setzte die Kreditskala herab und wirkte auf die Preise ermäßigend ein. Der Goldverkehr von Land zu Land hatte einen regelnden Einfluß auf das Niveau der Weltmarktpreise, indem er die übergroßen Schwankungen der Preisniveaux auf den einzelnen Landesmärkten allmählich ausglich.

Anders verhält es sich mit dem Devisenverkehr von Land zu Land. Wenn z. B. die Bank Polski ein Kabel auf New York verkauft, schrumpft die Kreditstruktur in Polen ein, wächst aber trotzdem nicht in Amerika. Die Wirkung ist einseitig, statt einer zweiseitigen. So muß es aber auch sein, weil der Devisenverkehr keinen effektiven Goldtransport von Polen nach Amerika darstellt, vielmehr bloß aus einer Umbuchung von einem Konto auf ein anderes in den Bankbüchern zu New York besteht.

Die Devisenreserven der Notenbanken werden größtenteils auf den bedeutendsten Weltmärkten in den sogenannten Goldzentren, somit hauptsächlich in London und New York gehalten. Der internationale Devisenverkehr, welcher von den die Golddevisenwährung handhabenden Banken kontrolliert wird, vollzieht sich hauptsächlich als Umbuchung von Konto zu Konto in den Banken zu London und New York. Derartige Verschiebungen wirken nicht selbsttätig auf die Kreditskala in England oder Amerika ein und bleiben mithin neutral hinsichtlich der Preise. Infolgedessen kann das Preisniveau in den Goldzentren, die zugleich die

Zentren für den Devisenerlag sind, erst unter der Einwirkung einer von der Bank of England oder Federal Reserve System geübten besonderen Kreditpolitik Änderungen erfahren.

Die Kreditmanipulation nimmt gegenüber der selbsttätigen Einwirkung des Goldverkehrs immer mehr überhand. Es ist die Folge des einseitigen Einflusses des Devisenverkehrs auf die Preise. Der regelnde Einfluß dieses Verkehrs auf das Weltpreisniveau wird immer schwieriger und langsamer, als dies bei einer beiderseitigen Einwirkung des Goldverkehrs der Fall wäre.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die gegenwärtige Golddevisenwährung nicht allein auf den Gold- und Kapitalienmarkt einen schädigenden Einfluß übt, sondern auch auf den Gestaltungsprozeß des Weltpreisniveaus. Um nun diese schädigende Einwirkung auf den Preismarkt zu mildern, müßte das gegenwärtige System in dem Sinne umgestaltet werden, daß der Devisenverkehr von Land zu Land auf die Kreditstruktur beider Länder gleichzeitig einwirke. An Stelle einer einseitigen wäre eine beiderseitige Einwirkung anzustreben.

Dies läßt sich nicht anders erreichen, als durch das Aufgeben der bisher beobachteten Anrechnung der den ausländischen Banken erteilten Kredite auf die fundamentale Notenumlaufdeckung im Inland. Bei einer derartigen Änderung würden in die Grundreserven nebst dem Gold einzig und allein die Goldansprüche, d. h. die im eigenen Tresor erliegenden oder im Ausland, jedoch nicht auf Bankkonto, sondern im Banksafe deponierten ausländischen Banknoten eingerechnet werden. Dann könnte der Devisenverkehr, ähnlich wie der Goldverkehr, die Kreditstruktur in beiden Ländern gleichzeitig beeinflussen, indem er sie in dem einen Lande erweitert und in dem andern einengt. Wie würde sich nun diese Einflußnahme in der Praxis abspielen?

Nehmen wir an, daß ein belgischer Kaufmann, um einem amerikanischen Kaufmann für bezogene Ware den Kaufpreis zu entrichten, in der Bank von Belgien ein Kabel per Dollar 100 000 auf New York kauft. Die Kreditstruktur in Belgien schrumpft, ähnlich wie bei einem Goldankauf, um diejenige Frankensumme ein, welche dem Betrag von Dollar 100 000 entspricht. Was geht aber gleichzeitig in New York vor, wenn die Bank von Belgien dort nur über ein effektives Dollarnotendepôt verfügt? Das genannte Depôt wird um Dollar 100 000 verringert werden müssen, welche die Bank von Belgien ihrem Safe entnehmen und auf Rechnung des amerikanischen Kaufmanns bei der vom belgischen Kaufmann bezeichneten Bank einzahlen läßt. Die Dollar 100 000 gelangen auf diese Weise auf den Markt, es wächst der Stand der Bankrechnungen und die Kreditstruktur am amerikanischen Markt hebt sich hierdurch. So entspricht die Erweiterung der amerikanischen Struktur der Einengung der belgischen.

Wollen wir nun umgekehrt annehmen, daß ein amerikanischer Kaufmann einem belgischen Geschäftsfreund für bezogene Ware Zahlung leisten soll und seine Schuld in der Weise begleicht, indem er in einer amerikanischen Bank ein Kabel per Dollar 100 000 erwirbt. Dadurch verringert sich die Bankrechnung des amerikanischen Kaufmanns um die per Kabel überwiesenen Dollar 100 000 und um dieselbe Summe wächst die Rechnung des belgischen Kaufmanns in der amerikanischen Bank, welche das Geschäft abwickelt. Wenn nun der belgische Kaufmann seine amerikanische Bank-

rechnung behält, wird sich sowohl in der Kreditstruktur Amerikas als auch Belgiens nichts ändern. Verkauft aber der belgische Kaufmann sein in New York befindliches Guthaben an die Bank von Belgien, welche zwecks Effektuierung des Zahlungsauftrages ihre Notenemission vergrößert, so wird hierdurch die Kreditstruktur in Belgien gehoben. Die amerikanische Struktur erfährt hierbei keinerlei Veränderung, wenn dann die Bank von Belgien die erworbene Summe von Dollar 100 000 auf ihrer Rechnung in einer amerikanischen Bank behält. Die Einwirkung der bewirkten Transaktion wird noch stets einseitig bleiben und so bleibt sie auch beim gegenwärtigen System der Golddevisenwährung.

Anders jedoch verhält sich die Sache, wenn die Bank von Belgien die erworbene Summe von Dollar 100 000 bar einkassiert und die Banknoten in der Federal Reserve Bank nicht auf ihre Rechnung, sondern im Safe, als effektives Bardepôt hinterlegen läßt. Dann findet ein Umtausch der Bankrechnung in effektive Banknoten statt. Es verstärkt sich der Notenumlauf bei gleichzeitigem Fallen der Bankrechnungen. Die Kreditstruktur auf dem amerikanischen Markt verringert sich um Dollar 100 000, weil die Dollarnoten im Safe verschlossen bleiben und nicht als Kaufkraft auf dem Markt auftreten. Die Notenzirkulation hebt sich zwar statistisch, in der Tat aber erfährt die Kaufkraft, über welche der amerikanische Markt verfügt, eine reale Einengung.

Der Devisenverkehr ruft in diesem Falle zwischen Belgien und Amerika eine beiderseitige Wirkung hervor, indem die Strukturänderung in Belgien in der gleichzeitigen Strukturänderung in Amerika ihr Gegengewicht findet. So ähnelt die Wirkung des Devisenverkehrs jener des Goldverkehrs. Es entsteht dann ein System ,bei welchem, statt gleich das Gold einzuziehen und die Fundamentalaktiva der Zentralbank zu verringern, die Passiva dieser Bank mittels Vergrößerung des Notenumlaufs anwachsen.

Wiewohl das Gold nicht zur Ausfuhr gelangt, wird die Kreditskala eine Reduktion erfahren und auf die Preisgestaltung regelnd einwirken können. Der Devisenverkehr wird, ähnlich wie der Goldverkehr, allmählich die übergroße Spannung zwischen den Preisniveaux ausgleichen.

IV. Die erwünschte Reform der Golddevisenwährung.

Es bürgert sich die Überzeugung ein, daß die Golddevisenwährung ihre Aufgabe als vorübergehendes Nachkriegssystem erfüllt hat und daß es an der Zeit wäre, nunmehr zur reinen Goldwährung zurückzukehren. Der Wettbewerb auf dem Goldmarkt belebt sich von neuem, in Begleitung einer stets wachsenden Beunruhigung. Die nächstliegende Aufgabe würde daher in einer Änderung der bisherigen Praxis bestehen, die dahin ginge, die Golddevisenwährung zu einem stabilen System auszugestalten und die gegenwärtigen Befürchtungen zu bannen.

Um eine erwünschte Reform einzuführen, tut es vor allem not, die Ursache zu nennen, aus welcher die gegenwärtige Übung keine befriedigenden Erfolge

zeitigt. Wie bereits erwähnt, liegt diese Ursache in der Anrechnung ausländischer Kreditrechnungen auf die Fundamentaldeckung. Der einer ausländischen Bank erteilte Kredit wird als „so gut wie Gold" erachtet. Diese Anschauung ist juridisch abwegig und wirtschaftlich ungesund. Statt daher die erworbenen Devisen in ausländische Kreditguthaben umzutauschen, wäre gerade umgekehrt vorzugehen, d. h. tunlichst jede erworbene Devise in Banknoten einzutauschen und diese dann in der Zentralbank zu deponieren.

Das neue, auf dem Grundsatz ausländischer Banknotendepôts beruhende System stellt die weitestgehende Lösung dar. Es wäre die idealste Lösung und der krasseste Gegensatz der gegenwärtigen Praxis. In dieser Anregung kommt am besten der in der bisherigen Übung beobachtete grundsätzliche Irrtum zum Ausdruck. Aus diesem Grunde war in den vorstehenden Erwägungen die notwendige Reform so geschildert, als ob es unabweislich wäre, sich künftig auf die Banknotenhinterlegung zu beschränken. Inzwischen liegt eine solche absolute Notwendigkeit gar nicht vor.

Eine Deponierung von Banknoten wäre wohl vom rechtlichen Standpunkt aus ideal richtig, jedoch vom Standpunkt der modernen Banktechnik als veraltete Übung anzusehen. Der angestrebte Zweck wäre ebenso gut erreichbar, wenn die die Golddevisenwährung handhabenden Banken auf ihre Fundamentaldeckung außer dem Gold lediglich solche Summen anrechnen, welche sie auf nichtbefristeten und unverzinsten Rechnungen in ausländischen Zentralbanken besitzen. Statt daher jede erworbene Devise in Banknoten einzuwechseln und diese im Safe der Zentralbank zu hinterlegen, würde es hinreichen, jede erworbene Summe auf eine nicht befristete und unverzinste Rechnung in derselben Zentralbank einzuzahlen.

Der Erfolg könnte dann derselbe sein, wie bei einer Banknotenhinterlegung, unter der Voraussetzung jedoch, daß die ausländische Zentralbank die auf derartigen Rechnungen erliegenden Summen nicht etwa zu Kreditzwecken verwendet. Es wäre sogar angezeigt, daß die Zentralbanken in ihren Bilanzen als besondere Passivposten derartige Rechnungen anderer Zentralbanken ausweisen. Bei diesem System nämlich, wenn z. B. die Bank von Belgien ein Kabel auf die Chase Bank in New York erwirbt und die so erworbene Summe auf ihre unverzinste Spezialrechnung bei der Federal Bank übertragen läßt, wird die Menge der Kaufkraft in Amerika eine reale Verminderung erfahren und die gleichzeitige Erhöhung der Kreditstruktur in Belgien ausgleichen. Ein ähnlicher Vorgang läßt sich beim umgekehrten Beispiel beobachten.

Die Deponierung von Banknoten wäre vom theoretischen Standpunkt eine bessere Lösung. Die Konzentrierung ausländischer Forderungen auf einer unverzinsten Spezialrechnung in der Zentralbank bildet wohl eine weniger ideale, jedoch modernere und praktischere Lösung. In beiden Fällen wird an Stelle der Verminderung der Goldreserven der ausländischen Zentralbank die Vergrößerung der Skala ihrer Schuldigkeiten treten: im ersten Fall durch Erweiterung des Notenumlaufs, im zweiten durch das Anwachsen der Depositrechnungen. Bei beiden Methoden wäre aber der Erfolg der gleiche: die Realisation der Goldansprüche wird ver-

schoben und ungeachtet dessen wird die Summe dieser Ansprüche gegebenenfalls nicht gleichzeitig auf zwei Märkten arbeiten. Sofern natürlich, wie hier neuerdings betont werden muß, die Zentralbanken die den anderen Zentralbanken gehörigen Rechnungen nicht etwa zu eigenen Kreditoperationen verwenden und sofern sie derartige Rechnungen als besondere Passivgruppen in ihren Bilanzen ausweisen.

Die reformierte Golddevisenwährung, welche sich in der Praxis als ebenso gesunder Regulator des internationalen Güteraustausches und der gegenseitigen Leistungen von Land zu Land erweist, wie das Vorkriegssystem der Goldwährung, wird die Zusammenarbeit der Zentralbanken auf dem Goldmarkt zweifellos wesentlich erleichtern. Die das neue System handhabenden Banken werden ohne jedes Bedenken sich insofern auf den Golderwerb beschränken, als dies zum Besitz einer satzungsgemäß vorgesehenen minimalen Metalldeckung unentbehrlich ist. Wenn gleichzeitig die Gold-Clearing-Methoden eine entsprechende Vervollkommnung erfahren, wäre die Erwartung gerechtfertigt, daß binnen wenigen Jahren eine Atmosphäre entstehen würde, welche eine Reduktion der satzungsmäßigen Mindesterfordernisse hinsichtlich der Golddeckung ermöglichte. Dann wäre die Welt, bevor noch der voraussichtliche Rückgang der Goldproduktion in die Erscheinung tritt, bereits im Besitz eines solchen Systems der Goldökonomie, auf Grund dessen eine Vergrößerung der Münzgoldvorräte der Welt nach der Skala eines jährlichen Zuwachses von 1 % anstatt 2 oder 3 % stattfinden könnte.

Das Eingehen in nähere Details, im Zusammenhang mit dem Goldangebot und der Kooperation auf dem Gebiet der Goldoperationen, würde über den Rahmen dieser Erwägungen hinausgehen. Eins steht fest: sobald es gelingt, die Goldnachfrage der Zentralbanken zu regeln, wird die Überwindung der Hindernisse auf dem Gebiet des Goldangebots wesentlich erleichtert. Die Frage einer Reform der gegenwärtigen Golddevisenwährung ist somit die wichtigste und aktuellste, sofern es sich um die Beseitigung abnormaler Fluktuationen der Kaufkraft des Goldes handelt.

Bemerkungen zum Zusammenschluss der Industrie in Polen*)

von

Dr. Jan Zieleniewski, Kraków.

Die loseste Form, in welcher die Konzentrationstendenz der Produktionstätigkeit der heutigen Industrie zum Ausdruck kommt, sind die sogenannten Arbeitgeber- bzw. Industriellenverbände. Nebst anderen satzungsmäßigen Zwecken ihrer Tätigkeit, wie die Interessenvertretung vor den Behörden, das Streben nach Hebung der heimischen Produktion, die Förderung der Normalisation u. dgl., haben sie in zahlreichen Kreisen die Führung einer rationellen Tarifpolitik gegenüber den Arbeitern im Namen der als ihre Mitglieder zusammengeschlossenen Betriebe übernommen. Wo dies praktisch verwirklicht wurde, ist der Abschluß von Kollektivverträgen mit den Arbeitern mit der Zeit zum Hauptgebiet ihrer Tätigkeit geworden. Hierdurch gestalten sich derartige Verbände aus einem vorerst losen Abkommen zu einem übergeordneten Körper, der einen so bedeutsamen Zweig der wirtschaftlichen Organisation ihrer Mitglieder, wie es die Arbeiterpolitik und überhaupt die Sozialpolitik ist, zu regeln berufen ist.

Die Erweiterungstendenz des Umfanges, in welchem in Polen die Kollektivverträge Anwendung finden, läßt sich außer jeden Zweifel feststellen. Ganz abgesehen davon, daß der Staat den Standpunkt vertritt, diesen Entwicklungsprozeß fördern zu sollen, muß bemerkt werden, daß überall, wo einmal Kollektivverträge in der Industrie praktische Anwendung fanden, dieses System von beiden Seiten rückhaltlos anerkannt wurde. Ungeachtet manch wichtiger Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sofern es sich um Einzelheiten handelt, kann schon derzeit behauptet werden, daß beide Seiten den Grundsatz an sich für einen entschiedenen Fortschritt auf dem Gebiet ihrer gemeinsamen Beziehungen erachten. Der Verfasser hatte Gelegenheit, bei mehreren der bedeutendsten Industrievertreter Umfrage zu halten, die in ihrer Praxis dieses System der Regelung der Arbeit- und Entlohnungsbedingungen verwendeten; er konnte in dieser Beziehung völlige Einstimmigkeit feststellen.

Zur Charakteristik der auf diesem Gebiet herrschenden Verhältnisse muß noch erwähnt werden, daß Kollektivverträge nach bestimmten Territorialgebieten geschlossen werden, was ihre Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Verhältnisse zur Folge hat. Hierdurch werden beide Vertragsparteien vor Unzukömmlichkeiten geschützt, die wohl unvermeidlich wären, wenn bei verschiedenen örtlichen Verhältnissen gleichlautende Vertragsbestimmungen rechtsverbindlich wären. Zur Beleuchtung dieser Elastizität dient die unten angebrachte Zusammenstellung der Minimallöhne nach den Kollektivver-

*) Dieser Aufsatz ist ein Teil der gleichzeitig im Verlag der Oekonomischen Gesellschaft zu Kraków herausgegebenen umfangreicheren Arbeit des Verfassers, betitelt: „Der Zusammenschluss der Industrie, seine Ursachen und wirtschaftlichen Folgen". In der genannten Arbeit sind mehrere hier wegen Raummangels unerwähnt gebliebenen Details zu finden.

trägen, welche in den einzelnen Territorialkreisen von den Ortsabteilungen des Metallindustriellenverbandes einerseits und den Kreissekretariaten des Verbandes der Metallarbeiter andererseits geschlossen worden sind.

Gebiet	Tag des Vertragsschlusses	Mindest-Stundenlöhne in Groschen					
		Handwerker	Fachgehilfen	Nichtqualif. Gehilfen	Frauen	Schüler	Jugendliche
Warszawa	1. IV. 28.	100	74	66	49	26	35
Łódź	18. VI. 28.	90	67	60	.	18	.
Lublin ...	1. V. 28.	76	68	63	52	18	32
Poznań ...	16. II. 28.	70	72	57	40	.	34

Nun will ich die in Polen mit den Arbeitern geschlossenen Kollektivverträge tabellarisch darstellen, wobei, der Natur der gegenwärtigen, lediglich der Industrie gewidmeten Bemerkungen entsprechend, die Landwirtschaft außer Betracht bleibt.

Industriezweig	Anzahl der Arbeiter	Anmerkungen
Kohlenbergbau	128 000	Es bestehen hier 2 Verträge: der „Schlesische Tarif" und das „Revier"-Abkommen. Sie werden seit 1920, mit Unterbrechungen im Dąbrowaer und Krakauer Revier, angewendet, wo es vertraglose Zeitabschnitte gab.
Hüttenwesen	26 000	Wie oben, zwei Tarife.
Textilindustrie in Łódź	ca. 80 000	Verträge werden nicht regelmäßig geschlossen.
Petroleumindustrie ..	30 000	Die seit 1924 zum Abschluß gelangenden Verträge gründen sich auf den Teuerungsindex.
Zuckerindustrie	4 000	Es bestehen 2 Verträge: einerseits das ehem. Kongreß- und Kleinpolen, andererseits das Gebiet von Poznań und Pommerellen. Sie werden seit 1922 geschlossen. (Die Anzahl der Arbeiter in der Nebenkolonne umfaßt nicht die Arbeiter der Rübenplantagen.)
Metallverarbeitungsindustrie		Verträge werden in allen wichtigeren Gebieten, mit Ausnahme des von Kraków, geschlossen.
Zementindustrie.....	6 000	

Überdies haben Kollektivverträge mit geringerem Zahlenumfang: die Textilindustrie von Bielsk und Białystok, die Juteindustrie in Częstochowa, das Baugewerbe mit besonderen Verträgen für die einzelnen Ortschaften, einzelne Kleiderindustrien, Nahrungsmittelgewerbe usw., zuweilen auch, sofern ein Vertrag zustandekommt, das Ziegeleigewerbe.

Es muß aber bemerkt werden, daß die vorstehenden Zahlen nicht komplett sind, weil es keine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung der Verträge gibt und der zahlenmäßige Umfang der einzelnen Verträge nur schwer kontrollierbar ist.

Immerhin kann auf Grund der vorstehenden Daten ein wesentlicher Fortschritt in der Vereinheitlichung des Wirtschaftsplanes der einzelnen Industriezweige auf dem Gebiet der Tarifpolitik festgestellt werden.

Wenn die Kollektivverträge nur ein verhältnismäßig enges Teilgebiet des wirtschaftlichen Lebens regeln, so stellen sich die Kartelle als Ausdruck einer viel weiter fortgeschrittenen Konzentration dar. Die Zahl der möglichen Abarten ist hier ganz bedeutend. Vereinheitlichung der Preise, überdies auch Übereinstimmung der Zahlungsbedingungen, ein gemeinsames Verkaufsbüro, Kontingentierung der Erzeugungsquoten, Aufteilung der Absatzgebiete unter die vereinigten Erzeugnisstätten, Übereinkommen hinsichtlich der Produktionsprogramme, so daß jede Fabrik für die von ihr erzeugten Sorten ein Monopol besitze — dies sind die verschiedenen Stufen der Kartellisation. In Polen lassen sich nahezu alle vorgenannten Erscheinungen feststellen.

Wenn wir nun an die Schilderung der einzelnen Kartelle, Syndikate und sonstigen Abkommen dieser Art — die Bezeichnung ist ohne Belang — schreiten, muß jedoch vorweg betont werden, daß das dem Beobachter des wirtschaftlichen Lebens zur Verfügung stehende Material hinsichtlich seiner Vollzähligkeit durchaus keine Gewähr bietet. Es gibt für die Kartelle keinen Registrierungszwang, und überdies besteht außer den offenen, zumeist als besondere juristische Personen registrierten Kartellen eine große Zahl vertraulicher Kartelle, deren Bestehen zwar aus ihrer sichtbaren Tätigkeit zu erkennen ist, deren Satzungen und Organisationsformen aber geheimgehalten werden; endlich kann aus einzelnen Anzeichen das Bestehen streng geheimer Abkommen gefolgert werden, deren Tätigkeit nach außen nicht in die Erscheinung tritt und sich unmittelbar nicht beobachten läßt.

Mit diesem Vorbehalt will ich, soweit es gelungen ist, verhältnismäßig verläßliche Angaben zu erlangen, die einzelnen Kartelle darstellen.

Die allgemein-polnische Kohlen-Konvention, entstanden im Juli 1925, einerseits aus der Oberschlesischen Kohlenkonvention, welche seit 1898 bestand und eine Nachfolgerin des 1890 gegründeten Preisübereinkommens der Oberschlesischen Kohlenproduzenten war, andererseits aus der dazumal zwecks Erzielung des Gleichgewichtes ad hoc gebildeten Dąbrowa-Krakauer Kohlenkonvention. Die allgemein-polnische Konvention regelt 98,07% der gesamten Kohlenproduktion in Polen. Die daran beteiligten Betriebe haben 128 210 Arbeiter im Jahre 1926 beschäftigt. Zum Wirkungskreis der Konvention gehört sowohl die Preisregelung (unter Aufsicht der Regierung) als auch die Kontingentierung der Produktion. Die letztgenannte Tätigkeit erfolgt in Gestalt der sogenannten Versendungslizenzen, so daß in der Tat nicht die Erzeugung (Gewinnung), sondern die

Versendung der Ware der Regelung unterliegt. Bei Überschreitung der Lizenz verwirkt der Überschreitende eine Geldbuße. Der hieraus entstandene Fonds gelangt unter diejenigen Gruben zur Verteilung, welche ihre Lizenz nicht ausgenützt haben.

Zu erwähnen ist noch, daß die Konvention eine zweckmäßige Politik zwecks Herabsetzung der Selbstkosten der Kohlenproduktion führt und zu diesem Ende den neuentstehenden Bergwerken bestimmte Forderungen hinsichtlich der erforderlichen technischen Einrichtungen stellt.

Die Petroleumindustrie oder, genau ausgedrückt, die Petroleumraffinerieindustrie weist auf dem Gebiet der Kartellierung ein besonderes Merkmal auf, welches hervorgehoben zu werden verdient: Die Kartellierung dieser Industrie wurde unter tätiger Mitwirkung und Intervention des Ministers für Industrie und Handel vollzogen. Schon im Dezember 1924 entstand nämlich — vorderhand aus privater Initiative — das ursprüngliche Petroleumsyndikat unter der Bezeichnung „Wirtschaftsverband der Mineralölraffinerien". Dieses Syndikat befaßte sich mit der Regulierung der Kontingente und Preise für Petroleum, Benzin, Gasöl und Paraffin. Eine gemeinsame Verkaufsstelle gab es nicht. Auch der Rohöleinkauf war aus dem Wirkungskreis des „Verbandes" ausgeschlossen. Zufolge Organisationsschwierigkeiten wurde das Syndikat in dieser seiner Gestalt im Jahre 1926 aufgelöst. Die Jahre 1927 und 1928 bilden einen Zeitraum, in welchem mehrere Versuche neuerlicher Anbahnung einer Organisation scheiterten und einem immer wütenderen Konkurrenzkampf der einzelnen Konzerne (woran sogar der staatliche Betrieb „Polmin" seinen Anteil hatte) weichen.

Dies war nun die Grundlage zum Einschreiten des Ministers für Industrie und Handel, mit der Initiative zur neuerlichen Anbahnung eines Abkommens, welches in der Folge Ende 1928 mit Gültigkeit für die Dauer von 5 Jahren zustande kam. Seither umfaßt das Syndikat einen weit größeren Wirkungskreis als das frühere; zu seinen Aufgaben gehört nunmehr die Feststellung der ursprünglich fixen, dann aber seit April 1929 beweglichen Kontingente, ferner der Rohöleinkauf und der in der gemeinsamen Verkaufsstelle zusammengefaßte in- und ausländische Vertrieb der Erzeugnisse. Überdies hat sich das Syndikat zur Aufgabe gemacht, die zur Vornahme von Forschungs- und Versuchsbohrungen notwendigen Geldmittel aufzubringen und diese hochwichtige Aktion zu leiten. Das Syndikat steht unter ständiger Staatsaufsicht eines vom Minister für Industrie und Handel ernannten Kommissars.

Es wäre noch hinzuzufügen, daß das Syndikat seit Januar 1929 die Form einer Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 1,000 000 zł angenommen und seine Exporttätigkeit wesentlich erweitert hat.

Das polnische Eisenhütten-Syndikat, endgültig im Mai 1926 gegründet (nach Beitritt des letzten „wilden" Betriebes, nämlich der Sosnowicer Röhren- und Eisenfabrik), entstand durch allmählichen Beitritt der einzelnen Hüttenwerke zum „Oberschlesischen Eisenhütten-Syndikat", welches seit Hälfte 1924 (ursprünglich bloß als Preisabkommen) bestanden hatte. Seit 1926 gehören 100% der Hüttenproduktion dem Syndikat an. Im Jahre 1926 beschäftigte das Hüttenwesen 26 000 Arbeiter.

Nebst der Preisregelung und Feststellung der Produktionsquoten faßt das Syndikat den gesamten Eisenvertrieb auf den Inlandsmärkten zusammen,

wirkt auf die Hüttenbetriebe zwecks Übereinstimmung ihrer Produktionspläne und erleichtert ihnen die Krediterlangung. So hat z. B. das Syndikat im Dezember 1928 durch Vermittlung der Französisch-Polnischen Bank ein Darlehen im Betrag von 14 Millionen Złoty zu verhältnismäßig bequemen Bedingungen (7¼% jährlich) erhalten.

„Centrocement" ist das Zementkartell, welches seit Dezember 1926 den Vertrieb der Erzeugnisse der meisten Zementfabriken umfaßt. Außerhalb des Kartells steht nur eine Zementfabrik (Wejherowo). Die kartellierten Fabriken beschäftigen insgesamt über 6000 Arbeiter. In typischer Weise beleuchtet die Preisbildung des Zements, wie der Kartellkampf die Preise zu beeinflussen vermag. Zwar befaßten sich von 1925 bis Mai 1926 zwei Verkaufsorganisationen (die Gesellschaft „Cement" und das Büro der Vereinigten Zementfabriken) mit dem Zementverkauf, jedoch ihr gegenseitiges Verhältnis auf dem Inlandsmarkt war durch ein Preisabkommen geregelt. Im Sommer 1926 wurde das vorgenannte Abkommen abgebrochen, was einen sofortigen gewaltigen Preissturz zur Folge hatte. Die damaligen Rabatte erreichen die Höhe von mehreren Zehnern Prozent. Der effektive Preis einer Tonne Zement samt Faßverpackung sinkt von 70 auf 37 zł, während die vollen Gestehungskosten (samt Verpackung) rund 62 zł betragen. Dieser Zustand konnte nicht von langer Dauer sein; nach endgültiger Gründung des Syndikats stieg daher in der Tat der Preis auf 75 zł für die Tonne.

Die „ständige Delegation der keramischen Produktionsverbände", gegründet Ende 1927, ist ein Kartell der polnischen Ziegeleien. Dieses Kartell regelt die Preise für die Mehrzahl der Produzenten, wiewohl es auch (hauptsächlich im ehem. Kongreßpolen) „wilde" Ziegeleien gibt. Die Anzahl der in der Saison von den Ziegeleien beschäftigten Arbeiter kann auf rund 28 000 geschätzt werden.

Auf dem Gebiet der Zuckerindustrie finden wir als eigentliches Kartell die Zuckerindustriebank, welche das Handelsorgan des Generalrates der polnischen Zuckerindustrie darstellt. Dieses Kartell konzentriert 90% des Zuckerverkaufes auf dem Inlandsmarkt. Auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1927 über die Regelung des Zuckerumsatzes sind einzelne typische Kartellhandlungen, wie die Feststellung der Produktionsquoten (Kontingente), ebenso wie die Preisregelung, den staatlichen Behörden vorbehalten.

Unter diesen Umständen beschränkt sich der Wirkungskreis des Kartells auf die Organisation des Absatzes, den erforderlichen Einfluß auf die tunlichste Spezialisierung der Erzeugnisse der einzelnen Betriebe, sowie die Erleichterung der Krediterlangung. Eine besondere Bedeutung kommt hauptsächlich der letztgenannten Tätigkeit zu. Das Zwischenverbandsabkommen vom 14. April 1927 läßt die Tendenz im Kartell durchblicken, kleine Fabriken, die keine Existenzbedingungen aufweisen, zu liquidieren. Die Verwirklichung dieser Tendenz müßte selbstredend eine Ermäßigung der Globalsumme der Gestehungskosten des Zuckers zur Folge haben. Die Gesamtzahl der in den Zuckerfabriken beschäftigten Arbeiter reicht nicht über 4000.

Das Zentralbüro der polnischen Nägel- und Drahtfabriken besteht seit 1927. Es regelt die Preise und Verkaufsbedingungen. Der Marktbedarf wird nach einem im voraus festgestellten Schlüssel unter die Fabriken aufgeteilt. Auf das Produktionsprogramm der einzelnen

Fabriken übt das Kartell keinerlei Einfluß. Der Wettbewerb der außerhalb des Syndikats stehenden Betriebe ist unwesentlich. Das Syndikat erhielt die Gestalt einer Gesellschaft m. b. H., wodurch es einen offiziellen Charakter erlangte. Die darin verbundenen Fabriken beschäftigen rund 3000 Arbeiter.

Der Verband der Superphosphatindustrie beaufsichtigt gegen 90% der polnischen Superphosphatindustrie und beschäftigt 1650 Arbeiter. Als Vorzug des Verbandes wäre dessen intensive und mit großem Aufwand geführte Propaganda hervorzuheben, welche durch geeignete Schriften, Einrichtung besonderer Experimentalfelder u. dgl. den Verbrauch von Superphosphaten zu heben bemüht ist.

Im Bereich der chemischen Industrie besteht überdies seit 1925 ein Kartell der Karbidfabriken, welches die Gesamtproduktion der vier Erzeugnisstätten dieses Produktes in Polen umfaßt.

Seit dem gleichen Zeitpunkt ungefähr wirkt das „CBO" (poln. „Centralne Biuro Odlewów", deutsch: „Zentralbüro für Eisenguß"). Dieses Kartell umfaßt die Produktion der in 6 inländischen Fabriken erzeugten gußeisernen Heizkörper. Im Wettbewerb mit dem einzigen außerhalb des Verbandes stehenden Konkurrenten ermäßigte der Verband die Preise für seine ständigen Abnehmer mittels bedeutender Rabatterteilung gegen Zusicherung der Nichtabnahme der Heizkörper von der Konkurrenz.

In ganz eigenartiger Weise sind die Kartellfragen der Papierindustrie geregelt. Es besteht vor allem eine nach außen als Kartell nicht auftretende Organisation, der Verband der polnischen Papierfabriken, welche 85% der inländischen Produktion umfaßt. Aus dem Ausmaß der Preise ergibt sich der Einfluß des Verbandes auf deren Regelung. Hinsichtlich der minderen Papiergattungen (Zeitungs-, Packpapier u. dgl.), deren Nachfrage stets die Inlandsproduktion weit übertrifft, ist das Preisübereinkommen sehr genau eingehalten worden. Anders aber verhielt es sich mit den Kanzleipapiersorten. Behufs Regelung des Verkaufes auch in diesem Belange haben die drei Fabriken, welche derartige bessere Papiersorten erzeugen, eine gemeinsame, seit kurzem offizielle Verkaufsorganisation unter der Bezeichnung „Emkaes" (Mirków, Klucze, Soczewka) gegründet.

Die Verkaufsstelle der polnischen Röhrenwalzwerke, welche seit Dezember 1927 besteht, umfaßt den Verkauf der gesamten Produktion an Schmiederöhren in Polen. Diese Produktion beschäftigt rund 2500 Arbeiter.

Der Verkauf von gußeisernen Röhren ist ebenfalls kartelliert. Als im Jahre 1924 das bezügliche Kartell entstand, befaßten sich 4 Fabriken mit der Erzeugung gußeiserner Röhren. Nach Ablauf eines Jahres stellte eine von ihnen die Röhrenerzeugung ein, eine andere beschränkte sich auf die Formenerzeugung. Auf diese Weise wirkte das Kartell gegebenenfalls rationalisierend, indem es die Produktion der unrentablen Erzeugnisstätten zum Ausscheiden brachte. Die Produktion der Gußeisenröhren beschäftigt zurzeit rund 1200 Arbeiter.

In der Glasproduktion sind 3 Gruppen zu unterscheiden; dies sind: die Tafel-, Flaschen- und Hohlglasproduktion.

Die Tafelglasproduktion ist kartelliert. Seit 1. Januar 1928 besteht nämlich ein gemeinsames Verkaufsbüro unter der Bezeichnung „Verpol", welches sich

auch mit der Produktionskontingentierung und der Feststellung der Preise befaßt. In dieser Branche sind gegen 2000 Arbeiter beschäftigt. Es ist noch zu erwähnen, daß das Bestreben des Kartells darauf abgestellt ist, die Tafelglasproduktion in Hütten zu konzentrieren, welche zu einer rentablen Produktion die besten Vorbedingungen aufweisen.

Die Flaschenglas erzeugenden Fabriken vereinigten sich anfangs Dezember 1928 zu einem Syndikat auf ähnlichen Grundlagen.

Hingegen besitzt die Hohlglasproduktion bisher weder eine gemeinsame Verkaufsorganisation noch ein Preisübereinkommen.

Die Verhältnisse auf dem so wichtigen Gebiet der Textilindustrie waren bis unlängst ziemlich ungeordnet. Es bestand da bisher eigentlich bloß ein Syndikat mit einer verhältnismäßig geringfügigen Einflußsphäre, nämlich die Konvention der Krempelwollweber, welche anfangs 1926 vorderhand mit dreijähriger Gültigkeit (kürzlich verlängert) gegründet war. Der Gründungszweck der Konvention bestand in dem Bestreben nach tunlichster Förderung und Entwicklung des Exportes. Um nun mittels Prämien für die Exportbetriebe die Ausfuhr fördern zu können, ist vorerst das inländische Garnverkaufskontingent festgestellt worden, wobei jeder Mehrverkauf eine Konventionsstrafe zur Folge hat. Die Strafbeträge bilden den für Exportprämien bestimmten Fonds. Dieser Weg erwies sich als gangbar, denn die Ausfuhr ist seither in der Tat bedeutend gestiegen. Naturgemäß regelt das Syndikat außerdem die Inlandspreise. Die vereinigten Betriebe beschäftigen über 10 000 Arbeiter. Außerhalb des Syndikates verbleiben bisher gegen 5% der Webereien.

Erst seit Ende Dezember 1928 hat die Regelung der Verhältnisse in der Textilindustrie einen bedeutenden Fortschritt zu verzeichnen, indem zu dieser Zeit auf Veranlassung des Beraters der Bank Polski, Herrn Dewey, eine Konvention der dem Textilindustrieverband in Polen angehörenden Wollwarenfabriken gegründet wurde. Nebst der Preisregelung auf dem Inlandsmarkt legt dieses Kartell besonderen Wert auf die Wiederherstellung der normalen Zahlungsbedingungen in der Textilindustrie, da in diesem Belange vor Gründung des Kartells mancherlei Unzukömmlichkeiten zu verzeichnen waren, die hauptsächlich auf übermäßiger Krediterteilung beruhten, welche zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Lieferanten in keinem rationellen Verhältnis stand. Behufs Vermeidung von Absatzkrisen beeinflußt das Kartell auch den Umfang der Produktion der einzelnen Fabriken. Es beschränkte nämlich die freie Entscheidung der Fabrikleitungen hinsichtlich der Vermehrung der Arbeitsschichten und führte als Norm die Arbeit in zwei Schichten ein.

Eine ähnliche Konvention soll ebenfalls von den Mitgliedern des zweiten großen Verbandes der Textilindustriellen (Landesverband der Textilindustrie) gebildet werden, worauf beide Konventionen mit der schon seit längerer Zeit bestehenden analogen Industriekonvention in Bielsko einen ständigen Kontakt anbahnen sollen. In den so organisierten Betrieben wird die Gesamtzahl der Arbeiter einige Zehntausende betragen.

Die Entstehung der Konvention von Łódź leitete eine rege Konzentrationsbewegung in allen denjenigen Betrieben ein, welche die Textilerzeugnisse als Rohstoffe für sich verwenden. Es mußten nämlich diese Betriebe die ihren

weiteren Abnehmern gewährten Zahlungserleichterungen an die von der Konvention festgestellten Bedingungen anpassen.

Auf diese Weise entstanden oder sind gegenwärtig im Entstehen begriffen: das Teppichkartell, welches 5, auf diesem Gebiet spezialisierte Betriebe umfaßt, eine Konvention der Tücherfabrikanten, schließlich werden in den Kreisen der Kleiderfabrikanten die darauf abzielenden Verhandlungen geführt. Derlei Kartelle sind vorderhand hauptsächlich auf die Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen abgestimmt, es ist aber anzunehmen, daß die Konvention, sofern sie bestehen bleibt, bei diesem Wirkungskreis wohl nicht haltmachen kann, vielmehr schon in absehbarer Zeit auch andere Gebiete der Absatzpolitik umfassen wird, um auf diese Weise den normalen Kartellcharakter anzunehmen.

Außer den vorbesprochenen, auf die Textilkonvention gestützten Industriekartellen kommen gleichzeitig Verständigungen von Kaufleuten zustande, die ihr Entstehen dem nämlichen Faktor verdanken: der Notwendigkeit einer Anpassung der Zahlungsbedingungen an die durch die Konvention festgestellten Modalitäten. Ihre Aufzählung an dieser Stelle erübrigt sich, da sie mit dem Hauptthema in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Von minder wichtigen Produktionszweigen, über deren Kartellierung Nachrichten erreichbar waren, seien hier folgende genannt: Das Kartell der auf photochemischem Wege Druckereiklischees erzeugenden Betriebe; das Syndikat der Erzeuger von Schwefelsäure, gegründet im Jahre 1927; das im Januar 1927 gegründete und eine große Anzahl von Fabriken umfassende Syndikat der Erzeuger von Terpentin und Holzteer; das Übereinkommen der Gummibändererzeuger; die Konvention der Schuhfabriken (17 Betriebe); das Übereinkommen der Erzeuger von Perlmutterknöpfen, welchem bisher drei von den im Lande bestehenden vier Betrieben beigetreten sind, der vierte aber im Begriffe ist, ebenfalls beizutreten. Endlich sind zwischen den die sogenannten Handelsabgüsse erzeugenden Gießereien Verhandlungen zwecks Abschluß eines Kartells im Gange, welches nebst der Preisregelung auch die fachliche Schulung der Arbeitskräfte und die Förderung des technischen Fortschrittes der Gießereien sich zur Aufgabe machen würde.

Wie aus den vorstehenden Entstehungsdaten der einzelnen Kartelle zu ersehen, ist der Kartellierungsprozeß noch jung und noch in der Entfaltung begriffen.

Zur Ergänzung des Bildes der gegenwärtigen Lage des Zusammenschlusses der Industrie in Polen bleibt noch einiges über die Bildung von Organisationen zur Vereinheitlichung der Gesamtheit des wirtschaftlichen Lebens, d. i. der Konzerne und Trusts der Industrie zu erwähnen. Eine Aufzählung aller derartiger Organisationen wäre selbstverständlich nicht möglich. Es genügt der Hinweis auf einige typische Beispiele, die vor allem in dem meistindustrialisierten Teilgebiet, nämlich in Oberschlesien zu finden sind.

Die Bismarckhütte samt der Falvahütte verband sich bekanntlich mit der Katowicer Berg- und Hütten-Aktiengesellschaft und erwarb 100% des Aktienportefeuilles der „Silesia"-Eisenhüttenwerke. Die Gesamtzahl der vom Konzern beschäftigten Arbeiter wird auf rund 30 000 geschätzt.

Die Aktiengesellschaft Friedenshütte, die vor einem Jahr sich mit der Firma Baildonstahl verbunden hatte, gründete gegenwärtig einen Konzern gemeinsam mit den Ost-Oberschlesischen Betrieben des Grafen Ballestrem und pflegt nebstdem ihre finanziellen Beziehungen zur Aktiengesellschaft „Ferrum". Abgesehen davon ist sie Eigentümerin der Suchedniower Abgüssefabrik in Kielce. Die Anzahl aller Arbeiter beträgt auch hier gegen 30 000.

In der Metallverarbeitungsindustrie bietet die Evolution der Firma L. Zieleniewski und Fitzner & Gamper ein typisches Bild. Noch vor dem Kriege vereinigte sich die Maschinenfabrik L. Zieleniewski zu Kraków mit der Ersten Galizischen Waggonfabrik zu Sanok und kaufte die Fabrik des Fürsten Lubomirski zu Lwów. Kurz nach dem Kriege kaufte die Firma den Betrieb der Oberschlesischen Röhrenbau-Aktiengesellschaft zu Tarnowskie Góry. Schließlich übernahm sie kürzlich die Aktiengesellschaft W. Fitzner & K. Gamper zu Sosnowiec und Dąbrowa Górnicza im Wege einer Fusion, worauf sie auch die Fabrik der Firma W. Fitzner zu Siemianowice käuflich an sich brachte. Der so gebildete Konzern beschäftigt rund 7000 Arbeiter.

Eine analoge Konzernbildung läßt sich auch auf anderen Industriegebieten beobachten. So entstand z. B. in der Textilbranche in den letzten Jahren ein starker Konzern der Firma Motte. Er besitzt zur Zeit bereits folgende Fabriken: Motte & Desurmond zu Łódź, Union Textil zu Częstochowa (3000 Arbeiter), La Czenstochovienne zu Częstochowa (7000 Arbeiter), sowie eine Fabrik zu Lubliniec.

Die vorstehend lediglich zur Illustration des gegenwärtigen Werdeganges aufgeführten Beispiele beweisen, daß auch diese Form des Zusammenschlusses zur Kräftigung unserer Industrieproduktion immer wesentlicher beizutragen vermag.

Um sich aber den Wert der in Rede stehenden Evolution gehörig zu vergegenwärtigen, erscheint es zweckmäßig, auch auf die Kehrseite der Frage das Augenmerk zu lenken, die in einer auf zahlreichen Gebieten der Produktion geradezu katastrophalen Zerstückelung besteht. So sind z. B. von 1296 Gerbereien 969 Zwergbetriebe, die höchstens je 5 und durchschnittlich kaum einen Bruchteil über 2 Arbeiter beschäftigen. Von den übrigen 327 Betrieben mit insgesamt 7299 Arbeitern haben 250 den Charakter von Handwerkstätten. Von all diesen Betrieben können höchstens 20 als Gerbereifabriken angesehen werden. In welch hohem Maße dieser Zustand auf das technische Niveau der Gerbereierzeugung abträglich wirkt und welch fatale Folgen er für die Exportmöglichkeiten dieses Industriezweiges zeitigen muß, ist wohl klar. Um so plastischer treten nun die vorbesprochenen Beispiele der Konzentrationsbewegung zu Tage.

Wenn auch der heutige Stand des Zusammenschlusses der Produktion in Polen, sofern es sich um die absolute Konzentration (Konzerne und Trusts) handelt, der bezüglichen Evolution der westeuropäischen Länder und Amerikas noch nicht gleichkommt, muß doch zugegeben werden, daß das Tempo, in welchem sich dieser Zusammenschluß vor unseren Augen vollzieht, die Erwartung rechtfertigt, daß auch auf diesem Gebiet die der Betätigung der polnischen Industrie zugrundeliegenden Organisationsformen in absehbarer Zeit sich gänzlich den gegenwärtig in den meistindustrialisierten Ländern üblichen Formen anreihen werden.

Sonderrechtsprechung bei sozialen Versicherungen

von

Dr. J. Pasternak,

Direktor des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten.

Das Programm der sozialen Versicherungen in Ausführung des Art. 102 der Verfassung umfaßt die Kranken- und Invalidenversicherung der wirtschaftlich nicht selbständigen (geistigen und physischen) Arbeiter, die Unfallversicherung, die Altersversicherung und die Arbeitslosenversicherung.

Geplant ist ferner die Versicherung von wirtschaftlich selbständigen Personen, die insbesondere einer Altersversicherung benötigen (kleine Kaufleute, Handwerker, Landwirte).

Einige der obigen Versicherungszweige sind bereits auf dem gesamten Gebiete der Republik eingeführt worden, so z. B. die Arbeitslosenversicherung der physischen Arbeiter und eine ebensolche Versicherung der geistigen Arbeiter, die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der geistigen Arbeiter (Angestellten), die Krankenversicherung aller Arbeiter (der geistigen und physischen) — die letzte jedoch mit Ausnahme des oberschlesischen Teils der schlesischen Wojewodschaft, wo bisher noch Buch II der deutschen Reichsversicherungsordnung in Geltung ist — andere Versicherungszweige dagegen bestehen entweder nur in einzelnen Gebietsteilen auf Grund von Gesetzen der Teilungsmächte (die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der physischen Arbeiter in der Wojewodschaft Poznań, Pomorze und in dem oberschlesischen Teil der schlesischen Wojewodschaft und eine ebensolche Versicherung der Bergarbeiter im ehemaligen österreichischen Teilgebiet), oder auch auf dem gesamten Gebiete der Republik, aber ebenfalls auf Grund von Gesetzen der Teilungsmächte (Unfallversicherung).

Obige Verschiedenartigkeit der Gesetzesvorschriften auf dem Gebiete des materiellen sozialen Versicherungrechtes wird nach Inkrafttreten des von der Regierung im laufenden Jahre eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes über die soziale Versicherung beseitigt werden.

Dagegen harrt seiner Lösung das ebenfalls sehr wichtige und dringende Gebiet des formellen Rechtes betreffend die sozialen Versicherungen und zwar die Frage der Vereinheitlichung der Organisation der die Rechtsstreitigkeiten über soziale Versicherungen entscheidenden Behörden, sowie des vor diesen Behörden geltenden Verfahrens.

Als Frage einer Garantie für Respektierung der gesetzlich begründeten Interessen der in den Bereich der sozialen Versicherungsgesetze fallenden Personen und als Frage der Verwirklichung der sozialen Ziele des Gesetzgebers wird dieser naturgemäß wichtige Gegenstand um so aktueller, als nach dem gegenwärtigen Stande sogar in den Versicherungszweigen, in denen die polnischen Gesetze eine materielle Unifikation eingeführt haben (Krankenversicherung nach dem Gesetz vom 19. Mai 1920, die Versicherung der

geistigen Arbeiter nach der Verordnung des Präsidenten der Republik), in höchster Instanz in analogen Rechtsstreitigkeiten in verschiedenen Gebietsteilen verschiedene Behörden und zwar in der Zahl von drei bis vier entscheiden. Die polnischen materiellen Gesetze verweisen nämlich die Frage der Normierung der Organisation der zuständigen Organe und des Verfahrens in aus sozialen Versicherungen sich ergebenden Streitigkeiten an ein besonderes Gesetz, wobei sie die Rechtsprechung in diesen Sachen vorübergehend entsprechenden, in den Gesetzen der Teilungsmächte vorgesehenen Organen unter Beibehaltung des durch Teilgebietsvorschriften normierten Verfahrens vor diesen Organen, dagegen im Gebiete des ehemals russischen Teilgebiets sei es den ordentlichen Gerichten, sei es den Verwaltungsbehörden übertragen. Es versteht sich von selbst, daß bei einer solchen Sachlage, zum Schaden für die Staats- und sozialen Interessen, vom Erzielen einer Einheitlichkeit in der Rechtsprechung selbst im Rahmen einheitlicher Gesetze nicht die Rede sein kann.

Angezeigt ist es, den gegenwärtig auf den polnischen Gebieten geltenden Stand in den wesentlichsten Besonderheiten darzustellen mit Ausschluß der ehemaligen deutschen Gebietsteile, da der Stand in diesem Teile der Republik nachstehend eingehender besprochen wird:

A. Die Krankenversicherung.

1. Leistungsklagen entscheidet eine Schiedskommission, die aus zwei Vertretern der Versicherten, zwei Vertretern der Arbeitgeber und einem von dem gesamten Kassenrat gewählten Mitgliede besteht. Gegen die Entscheidung dieser Kommission sieht das Gesetz eine Berufung nicht vor.
2. Andere Rechtsstreitigkeiten entscheiden:
   die Gerichte im ehemaligen russischen Teilgebiet, die Behörden der allgemeinen Verwaltung — Kreis- und Wojewodschaftsbehörden (zwei Instanzen) — im ehemaligen österreichischen Teilgebiet.

B. Die Unfallversicherung in dem ehemaligen österreichischen und russischen Teilgebiet.

1. Leistungsklagen — entscheiden besondere Schiedsgerichte endgültig (eine Instanz); Zusammensetzung: ein Richter, zwei Beisitzer — Vertreter der beteiligten Gruppen (der Versicherten und der Arbeitgeber), zwei Staatsbürger mit technischer Vorbildung, die von den zuständigen Ministern ernannt werden; Gerichtsverfahren.
2. Andere Rechtsstreitigkeiten entscheiden — die Wojewodschaften in erster und das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge in zweiter Instanz.

C. Die Versicherung der geistigen Arbeiter (Angestellten).

I. Das ehemals österreichische Teilgebiet.

1. Leistungsklagen entscheidet ein besonderes Schiedsgericht (eine Instanz); Zusammensetzung: ein Richter, je zwei Beisitzer, Vertreter der beteiligten Gruppen; Gerichtsverfahren.

2. Andere Rechtsstreitigkeiten — die Wojewodschaften in erster und das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge in zweiter Instanz.

II. Das ehemals russische Teilgebiet.

Alle Rechtsstreitigkeiten entscheiden die Wojewodschaften in erster und das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge in zweiter Instanz.*)

D. Die Versicherung der Bergarbeiter in dem ehemals österreichischen Teilgebiet.

1. Streitigkeiten zwischen der Knappschaftskasse und ihren Mitgliedern oder leistungsempfangsberechtigten Personen entscheidet ein Schiedsgericht (ein Staatsbeamter und je zwei Beisitzer).
2. Streitigkeiten zwischen den Bergwerkseigentümern und der Knappschaftskasse oder deren Mitgliedern — die Behörden der allgemeinen Verwaltung im Einvernehmen mit der Bergbehörde.

E. Die Arbeitslosenversicherung der physischen Arbeiter.

Gegen die Entscheidung des Bezirksvorstandes des Arbeitslosenfonds steht die Berufung an die Bezirksberufungskommission zu; Zusammensetzung: Ein Vorsitzender, der von dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge ernannt wird, und je ein Beisitzer beider beteiligten Gruppen.

Das Recht der Kassation der Entscheidungen der Bezirksberufungskommission steht dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge bei Verletzung des Gesetzes oder wesentlicher Formalitäten des Verfahrens zu.

Wir wollen außer obigen Hinweisen von anderen Einzelheiten der Organisation der Behörden, welche die aus sozialen Versicherungen sich ergebenden Streitigkeiten entscheiden, sowie dem Verfahren vor ihnen absehen und übergehen zur Besprechung des in den ehemals deutschen Gebietsteilen geltenden Systems, welchem als dem vollendetsten mehr Beachtung gewidmet werden muß mit Rücksicht darauf, daß es, weil im Vergleich mit dem in anderen Teilgebieten geltenden vollkommener, nicht ohne Einfluß auf die Art der Lösung des Problems durch das polnische Gesetz bleiben kann, sowie auch mit Rücksicht darauf, daß es in einem Gebiete in Geltung war, wo die sozialen Versicherungen vielseitigst entwickelt waren.

Zur Entscheidung obiger Rechtsstreitigkeiten sind bei den auf Grund der Bestimmungen der deutschen Reichsversicherungsordnung (Buch I und VI) errichteten besonderen Verwaltungsbehörden für Angelegenheiten der sozialen Versicherungen, d. h. bei den Versicherungsämtern Kollegialorgane berufen worden, wobei das Verfahren vor ihnen eingehend normiert worden ist.

Die Versicherungsämter waren in allen ihren drei Stufen: 1. Versicherungsämter, 2. Oberversicherungsämter, 3. Reichsversicherungsamt abgesehen von obigen Funktionen ebenfalls Organe reiner Staatsverwaltung (Aufsicht über die Versicherungsanstalten, Genehmigung der Satzungen, Beschwerden aus dem Aufsichtsrechte u. dgl.).

*) Sofern nicht eine Berufung in der Verordnung des Präsidenten ausgeschlossen ist.

Dieser letzteren Funktionen sind die auf Grund der deutschen Reichsversicherungsordnung in dem Gebiete des ehemals preußischen Gebietsteils errichteten Versicherungsämter durch polnische Vorschriften (Gesetz vom 19. 5. 1920 betr. Krankenversicherung, Verordnungen des Ministers für den ehem. preußischen Gebietsteil vom 17. 11. 1920, vom 10. 1. 1921 und vom 1. 11. 1921) entkleidet und ist ihnen lediglich die Rechtsprechung in Versicherungsstreitigkeiten belassen worden; infolgedessen hat auch die Bezeichnung der obersten Instanz, der die Bezeichnung „Tribunal für soziale Versicherungsangelegenheiten" (in Poznań) beigelegt worden ist, eine Änderung erfahren.

Nach Inbesitznahme Oberschlesiens durch Polen hat Oberschlesien — in Anbetracht des Art. 7 der schlesischen Verfassung, die ihm in sozialen Versicherungsangelegenheiten bis zur Zeit der Einführung einheitlicher Gesetze auf dem gesamten Gebiete der Republik, die mindestens die gleichen Vorteile im Vergleich zu den aus den schlesischen Gesetzen sich ergebenden gewähren, eine Autonomie garantiert — für sein Gebiet eine besondere oberste Instanz unter der Bezeichnung „Wojewódzki Urząd Ubezpieczeń" (Wojewodschafts-Versicherungsamt) geschaffen, wobei zu bemerken ist, daß die Versicherungsämter auf dem Gebiete Oberschlesiens ihre reinen Verwaltungsfunktionen beibehalten haben (Verordnung des Schlesischen Wojewoden vom 28. VI. 1922, Schl. Gesetz vom 24. VI. 1925.)

Die ursprünglich nur für Versicherungsangelegenheiten der physischen Arbeiter errichteten Versicherungsämter haben auf Grund polnischer Vorschriften die Rechtsprechungsfunktionen der Schiedsgerichte und des in dem Gesetze vom 20. 11. 1911 über die Versicherung der Privatangestellten vorgesehenen Oberschiedsgerichts übernommen (die obigen Funktionen wurden ihnen nach den Übergangsvorschriften der Verordnung des Präsidenten über die Versicherung der geistigen Arbeiter belassen).

Der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung stellt sich also folgendermaßen dar:

A. I. Die Krankenversicherung in dem ehem. preuß. Gebietsteil.

1. Leistungsklagen entscheidet eine Schiedskommission, die aus zwei Vertretern der Versicherten, zwei Vertretern der Arbeitgeber und einem von dem gesamten Kassenrat gewählten Mitgliede besteht.

   Gegen die Entscheidung dieser Kommission sieht das Gesetz eine Berufung nicht vor.

2. Andere Rechtsstreitigkeiten entscheiden:

   Die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter (zwei Instanzen).

II. Die Krankenversicherung in Oberschlesien.

Die Versicherungsämter und das Oberversicherungsamt.

B. Die Unfallversicherung.

Alle Rechtsstreitigkeiten entscheiden die Oberversicherungsämter in erster Instanz und das Tribunal für soziale Versicherungsangelegenheiten in Poznań bzw. für Oberschlesien das dem Tribunal gleichrangige Wojewodschaftsversicherungsamt in Katowice in zweiter Instanz.

C. Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der physischen Arbeiter.

1. Leistungsklagen entscheiden die Oberversicherungsämter in erster Instanz und das Tribunal für soziale Versicherungsangelegenheiten in Poznań bzw. das Wojewodschaftsversicherungsamt in Katowice in zweiter Instanz.
2. Andere Rechtsstreitigkeiten — die Versicherungsämter in erster Instanz und die Oberversicherungsämter in zweiter Instanz.

D. Die Versicherung der geistigen Arbeiter.

Alle Rechtsstreitigkeiten entscheiden die Oberversicherungsämter in erster und das Tribunal für soziale Versicherungsangelegenheiten bzw. das Wojewodschaftsversicherungsamt in zweiter Instanz.

E. Die Versicherung der Bergarbeiter in Oberschlesien.

Alle Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Knappschaftliche Schiedsgericht in erster und das Knappschaftliche Oberschiedsgericht in zweiter Instanz (eine analoge Zusammensetzung wie bei der Versicherung der Bergarbeiter in dem ehem. österreichischen Teilgebiet).

Je nach dem Streitgegenstande findet Anwendung entweder a) das Beschlußverfahren in Angelegenheiten, betreffend die Versicherungspflicht bzw. die Befreiung von der Versicherungspflicht, in Streitigkeiten betr. Versicherungsbeiträge und insbesondere Einreihung in Lohnklassen, Gefahrkategorien, in Streitigkeiten betr. Übernahme der Heilung durch eine Anstalt von einer anderen oder b) das Spruchverfahren in Streitigkeiten betr. Rechte auf Versicherungsleistungen.

Das erste Verfahren beschließt ein in ev. nichtöffentlicher Verhandlung erlassener Beschluß, während in dem zweiten Verfahren nach öffentlicher Verhandlung ein Urteil ergeht; der Vorsitzende kann in allen Sachen eine provisorische Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen, die hinsichtlich der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln und der Aufnahme des weiteren Verfahrens einer endgültigen Entscheidung gleichkommt, sofern nicht innerhalb der festgesetzten Frist ein Antrag auf Durchführung der Verhandlung vorgelegt worden ist.

Außerdem ist noch ein Feststellungsverfahren (mit nichtöffentlicher Verhandlung, sofern sie nicht in gewissen Fällen überhaupt ausgeschlossen ist), das grundsätzlich von der Versicherungsanstalt angewandt wird, vorgesehen. Die Versicherungsämter wenden es in den im Gesetze bezeichneten Fällen an, in denen sie sei es von Amtswegen, sei es in Folge von Einspruch eines Beteiligten gegen die Anordnungen der Anstalt im Laufe des von der Anstalt eingeleiteten Feststellungsverfahrens mitwirken.

In dem Beschluß- und Spruchverfahren nimmt neben dem Beamtenorgan und in höchster Instanz im Spruchverfahren ebenfalls neben dem Richterorgan das Staatsbürgerelement, d. h. Beisitzer aus der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeber in demselben Verhältnisse teil.

Prozeßfähigkeit besitzt, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

In Fällen, in denen das Oberversicherungsamt letztinstanzlich entscheidet und von einer offiziell veröffentlichten Entscheidung der höchsten Instanz (Tribunal für soziale Versicherungsangelegenheiten bzw. Wojewodschaftsversicherungsamt) abzuweichen beabsichtigt oder in denen es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung von Gesetzesvorschriften grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist es verpflichtet, die Sache mit einer Begründung seiner gesetzlichen Auffassung der höchsten Instanz zur Entscheidung zu überweisen. Diese Vorschrift bezweckt die Garantierung einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Anbetracht dessen, daß in sehr zahlreichen Fällen der Instanzenzug beim Oberversicherungsamt erschöpft ist.

Die höchste Instanz ist grundsätzlich Revisionsinstanz (das Gesetz schließt ausdrücklich zahlreiche Fälle aus); Revisionsgründe: Verletzung des Gesetzes oder Verstoß gegen wesentliche Formalitäten, eine auf mit den Akten in Widerspruch stehender Sachlage sich gründende Entscheidung. Für Rechtsstreitigkeiten aus einer Unfallversicherung, für die die I. Instanz das Oberversicherungsamt bildet, ist höchste Instanz die Berufungsinstanz (sehr viele Ausschließungen der Berufung).

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist sowohl wegen Umständen, in denen die zivilgerichtliche Prozedur die Nichtigkeitsklage vorsieht, als auch wegen eines im Sinne der Zivilprozedur die Erhebung der eigentlichen Restitutionsklage begründenden Umstandes vorgesehen.

Aus Prozeßsucht und wegen offenbarer Verschleppung der Sache entstandene Kosten können dem die Versicherungsanstalt Klagenden auch im Beschlußverfahren auferlegt werden; Spruchkosten können außerdem im Falle des Unterliegens in Rechtsstreitigkeiten aus der Krankenversicherung und zwar nur für das Verfahren in II. Instanz auferlegt werden.

Die Versicherungsanstalten erstatten die durch ein Spruchverfahren verursachten Barauslagen (Zeugen- und Sachverständigengebühren) und zahlen eine Pauschalgebühr von der Sache.

Der oben besprochene Stand der Organisation der Versicherungsrechtsprechung zeigt so viele Unterschiede vom territorialen Gesichtspunkte aus und grundsätzlicher Natur, sofern es sich um den Inhalt der diesbezüglichen Gesetzesvorschriften handelt, daß er die zuständige oberste Behörde, das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, veranlaßt hat, auf diese Frage schon in den ersten Jahren seiner Tätigkeit sein Augenmerk zu lenken. Obschon es aktuellere und praktisch empfindlichere Mängel im materiellen Recht zu beseitigen hat, übergeht das Ministerium dieses Problem nicht gänzlich.

Ein Beweis dafür sind die Art. 85, 98, 100 d und 106 des Gesetzes vom 19. Mai 1920 über obligatorische Krankenversicherung, welche die Errichtung besonderer Spruchorgane bei den im Sinne dieses Gesetzes zu organisierenden Versicherungsämtern (Hauptversicherungsamt, sowie Kreisversicherungsämter) zwar nur für die Krankenversicherung vorsehen, jedoch mit dem Gedanken einer späteren Überweisung aller Streitigkeiten aus sozialen Versicherungen an diese Organe.

Abweichend von den von den Teilungsmächten überkommenen Vorschriften enthält die polnische Versicherungsgesetzgebung in den einzelnen, eine einheitliche Versicherung einführenden Gesetzen keine Vorschriften über

die Organe der Versicherungsjurisdiktion und ein entsprechendes Verfahren, kündigt vielmehr in denselben die Normierung dieser Jurisdiktion durch ein besonderes Gesetz an.

Im Jahre 1929 hat das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge (Departement für soziale Versicherungen) einen Entwurf des angekündigten Gesetzes ausgearbeitet, der sich gegenwärtig im Stadium einer Ineinklangbringung innerhalb des Ministeriums befindet.

Es wäre mit Rücksicht auf das gegenwärtige Anfangsstadium verfrüht, sich mit den Einzelheiten dieses Entwurfes zu befassen; sein Inhalt wird zweifellos im weiteren Verlaufe in Einzelheiten sogar dann viele Änderungen erfahren, wenn die Grundsätze unverändert bleiben. Dagegen wird es zutreffend sein, auf die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes in Umrissen hinzuweisen.

Alle Streitigkeiten, die sich bei Anwendung der Versicherungsgesetze ergeben, ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand (Versicherungs-, Beitrags-, Leistungspflicht), vertraut der Entwurf besonderen Organen der Versicherungsjurisdiktion mit zwei Instanzen an; der ersten dieser Instanzen soll auch die Rechtsprechung in Berufungen gegen die Entscheidungen der Schiedskommission anvertraut werden. Diese Organe haben bei der Rechtsprechung Unabhängigkeit garantiert, die Verwaltungsaufsicht über sie übt der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Die Zusammensetzung obiger Organe bilden mit grundsätzlichen Richterprivilegien ausgestattete ständige Mitglieder, der Präsident (Vizepräsident) und Räte der Spruchkollegien, sowie aus der Wahl hervorgegangene Beisitzer aus der Mitte der Versicherten und der Arbeitgeber. Von ernannten Mitgliedern wird u. a. juristische Vorbildung verlangt. Der Entwurf sieht ebenfalls Assistenten nach Muster der Gerichtsapplikanten im ordentlichen Gerichtswesen vor, die bei Verrichtung der ihnen von dem Vorsitzenden des Kollegiums aufgetragenen Funktionen eine praktische Ausbildung durchmachen werden, um die Möglichkeit zu erlangen, sich um den Posten eines Kollegiummitglieds zu bewerben.

Alle ursprünglichen Klagen, die aus der Anwendung der Gesetzesvorschriften über die soziale Versicherung hervorgehen, laufen bei den Kreiskollegien ein, die sie in ihrer eigentlichen Zusammensetzung entscheiden. Von diesem Grundsatze sind Ausnahmen von Einzelentscheidungen durch den Vorsitzenden des Kollegiums allein vorgesehen und zwar bei geringfügigeren Sachen in Fällen, wo es sich um die Anwendung von dem Hauptkollegium bereits festgelegter gesetzlicher Grundsätze handelt; außerdem setzt die allgemeine Versammlung der ständigen Mitglieder des Hauptkollegiums den Bereich der Sachen fest, welche mit Rücksicht auf ihren materiellen Wert des Streitgegenstandes, sowie mit Rücksicht auf den rechtlichen Charakter der Sache und die feststehenden Gesetzesgrundsätze durch Entscheidung des Vorsitzenden des Kollegiums ohne die Teilnahme von Beisitzern entschieden werden sollen.

Entscheidungen in Sachen, die bei vollen Besetzungen entschieden werden, werden nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen, sofern nicht eine öffentliche mündliche Verhandlung vorgesehen ist. Eine mündliche Verhandlung wird angeordnet, wenn der Kläger in seiner Klage oder der

Teilnehmer an dem Verfahren im Laufe des vorbereitenden Verfahrens das Verlangen nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, wenn der Vorsitzende des Kollegiums die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zum Zwecke einer gehörigen Aufklärung der Sache für notwendig erachtet, sowie auf im Laufe der Beratungen von einem Mitglied des Kollegiums gestellten Antrag, sofern im Laufe des vorbereitenden Verfahrens die Sache nicht genügend geklärt worden ist.

In manchen Sachen, wie z. B. wegen der Höhe der Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit oder in Sachen wegen Leistungen der Krankenversicherung, sind die Entscheidungen der ersten Instanz endgültig, vorgesehen ist jedoch die Überweisung der Sache an die zweite Instanz in analogen Fällen wie in den deutschen Vorschriften.

Obschon, wie oben erwähnt, der Entwurf ein abweichendes Verfahren für Verwaltungsstreitsachen nicht vorsieht, vielmehr ein ebensolches, wie für Streitsachen, die ihrem Charakter nach zivilen Rechtsstreitigkeiten nahekommen (Rechtsstreitigkeit wegen Versicherungsleistungen), so ermöglicht das in dem Entwurfe vorgesehene Verfahren dennoch grundsätzlich eine entsprechende Berücksichtigung des Streitgegenstandes, der sowohl in den einen, als auch in den anderen Sachen verschiedene Tragweite darstellen kann.

Ein Rechtsstreit wegen kurzfristiger Leistungen, die für gewöhnlich eine nur unbedeutende Summe betreffen, oder sogar wegen einer lebenslänglichen Rente, jedoch nicht wegen ihres Zustehens, sondern wegen des Termins des Beginns der Auszahlung (z.B. die Differenz eines Monats), stellt keine größere Bedeutung dar als ein Rechtsstreit, der beispielsweise den Fall betrifft, ob der betreffende Arbeiter der Invalidenversicherungspflicht unterliegt, der aber mittelbar darüber entscheidet, ob derselbe für die Zukunft sichergestellt sein wird, oder wenn auch nur ein Rechtsstreit wegen der Höhe des Versicherungsbeitrags, sofern die Differenz, die sich in vielen Tausenden Złoty ausdrückt, streitig ist. Obschon also die Verwaltungsstreitsachen im Prinzip zweifellos ein schnelleres Verfahren erfordern als Rechtsstreitigkeiten, die Versicherungsleistungen betreffen (insbesondere wegen Pensionsleistungen), so kann dennoch die Zusammenfassung aller Streitsachen aus sozialen Versicherungen durch dasselbe Verfahren nicht als irrationell und unpraktisch angesehen werden, sofern dieses Verfahren es ermöglicht, die Natur der einzelnen Streitsachen zu berücksichtigen.

Die besprochenen Organe der Versicherungsjurisdiktion stellen zweifellos besondere Verwaltungsgerichte dar, da sie mit der ausschließlichen Entscheidung von Streitigkeiten aus einem bestimmten Gebiete des öffentlichen Rechts betraut sind.

In dem Entwurfe ist mit Stillschweigen übergangen das Verhältnis der Kollegien zu dem Obersten Verwaltungsgerichtshof, der im Sinne des Art. 73 der Verfassung an der Spitze des Verwaltungsgerichtswesens steht, das zur Entscheidung der Legalität von Verwaltungsakten auf dem Gebiete sowohl der Staats- als auch der Selbstverwaltung berufen ist.

Es fragt sich, ob Verwaltungsgerichte ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung angesichts des Art. 73 der Verfassung dem Obersten Verwaltungsgerichtshof nicht zu unterstehen brauchen. Die Antwort auf diese Frage hängt davon

Ausländische Aktiengesellschaften nach dem Sitz ihrer Verwaltung.

Foreign joint stock companies operating in Poland according to their country of origin.

Gruppen	Insgesamt *Total*	Land des Verwaltungssitzes — *Country of origin*								*Groups*
		England *England*	Österreich *Austria*	Belgien *Belgium*	Frankreich *France*	Danzig *Danzig*	Deutschland *Germany*	Italien *Italy*	Andere *Others*	
	Anzahl der Aktiengesellschaften — *Number of companies*									
Insgesamt ...1927	**60**	**5**	**7**	**6**	**15**	**4**	**11**	**3**	**9**	**1927 Total**
1928	**61**	**5**	**7**	**7**	**16**	**5**	**11**	**3**	**7**	**1928**
Ackerbau u. Viehzucht	1	—	—	—	—	—	—	—	1	*Agriculture, Breeding*
Bergbau	9	—	1	2	3a	—	1	1	1	*Mining*
Mineralindustrie ...	2	—	—	1	—	—	1	—	—	*Mineral Industry*
Hüttenwesen	2	—	—	—	1	—	1	—	—	*Metallurgical*
Gewerbebetriebe:										*Industry*
Metallgewerbe ..	3	—	1	1	—	—	1	—	—	*Engineering*
Maschinen- u. elektrotechn. Industrie	4	—	1	—	1	1	—	—	1	*Machinery Electrical*
Chemische Indust.	5	1	—	1	2	—	1	—	—	*Chemical*
Textilgewerbe ...	6	—	1	2	3a	—	—	—	—	*Textile*
Holzindustrie ...	3	—	—	—	1	1	—	—	1	*Timber*
Bauindustrie	1	—	—	—	—	—	1	—	—	*Building*
Gas, Wasser, Elektrizität	2	—	1	—	1	—	—	—	—	*Gas, Water, Electricity*
Warenhandel	8	3	—	—	—	2	—	—	3	*Trade in Goods*
Effektenhandel	6	—	—	—	1	1	4	—	—	*Trade in Securities*
Versicherungswesen	6	1	2	—	—	—	1	2	—	*Insurance*
Verkehrswesen und Telephon	1	—	—	—	1	—	—	—	—	*Communications and Telephone*
Transportwesen ...	1	—	—	—	1	—	—	—	—	*Transport*
Sonstige	1	—	—	—	1	—	—	—	—	*Others*
	Gesamtkapital in Tausenden von Złoty *Total capital in thousands of zloty*									
Insgesamt ...1927	**1 627 523**	**152 970**	**50 611**	**10 524**	**111 249**	**2 664**	**1047 677**	**79 758**	**172 070**	**1927 Total**
1928	**1 721 409**	**152 970**	**50 611**	**14 244**	**157 652**	**2 708**	**1093 796**	**79 758**	**169 670**	**1928**
Ackerbau u. Viehzucht	597	—	—	—	—	—	—	—	597	*Agriculture, Breeding*
Bergbau	49 845	—	376	3 719	20 736	—	7 112	4 692	13 210	*Mining*
Mineralindustrie ...	4 610	—	—	2 062	—	—	2 548	—	—	*Mineral Industry*
Hüttenwesen	103 479	—	—	—	15 000	—	88 479	—	—	*Metallurgical*

a Darin 1 A.-Gesellschaft mit einem Gesamtkapital, welches kleiner ist, als das für die Tätigkeit in Polen bestimmte Kapital, und zwar zufolge Nichtaufwertung der vormaligen französischen Francs.

a Including one company of which the total capital is less than that set aside for its Polish operations, owing to its being in unconverted original French Francs.

Ausländische Aktiengesellschaften nach dem Sitz ihrer Verwaltung.

Foreign joint stock companies operating in Poland, according to their country of origin.

Gruppen	Insgesamt *Total*	Land des Verwaltungssitzes — *Country of origin*								*Groups*
		England *England*	Österreich *Austria*	Belgien *Belgium*	Frankreich *France*	Danzig *Danzig*	Deutschland *Germany*	Italien *Italy*	Andere *Others*	
Gewerbebetriebe:										*Industry:*
Metallgewerbe ...	39 828	—	15 052	1 736	—	—	23 040	—	—	*Engineering*
Maschinen- u. elektrotechn. Industrie	10 448	—	3 763	—	3 300	347	—	—	3 038	*Machinery Electrical*
Chemische Indust.	6 726	369	—	2 479	1 330	—	2 548	—	—	*Chemical*
Textilgewerbe ...	31 617	—	5 017	4 248	22 352	—	—	—	—	*Textile*
Holzindustrie ...	221	—	—	—	87	79	—	—	55	*Timber*
Bauindustrie	20 439	—	—	—	—	—	20 439	—	—	*Building*
Gas, Wasser, Elektrizität	33 831	—	16 369	—	17 462	—	—	—	—	*Gas, Water, Electricity*
Warenhandel	262 138	109 221	—	—	—	147	—	—	152 770	*Trade in Goods*
Effektenhandel	964 555	—	—	—	17 462	2 135	944 958	—	—	*Trade in Securities*
Versicherungswesen	133 152	43 380	10 034	—	—	—	4 672	75 066	—	*Insurance*
Verkehrswesen und Telephon	2 881	—	—	—	2 881	—	—	—	—	*Communications and Telephone*
Transportwesen ...	57 017	—	—	—	57 017	—	—	—	—	*Transport*
Sonstige	25	—	—	—	25	—	—	—	—	*Others*
	Kapital für Polen in Tausenden von Złoty. *Capital set aside for their Polish operations in thousands of zloty.*									
Insgesamt ...1927	**143 132**	**1 485**	**4 330**	**8 423**	**60 836**	**1 952**	**62 614**	**2 345**	**1 147**	**1927 Total**
1928	**213 886**	**1 485**	**5 936**	**12 141**	**88 827**	**1 972**	**100 410**	**2 345**	**770**	**1928**
Ackerbau und Viehzucht	105	—	—	—	—	—	—	—	105	*Agriculture, Breeding*
Bergbau	37 716	—	215	1 616	28 388	—	7 112	345	40	*Mining*
Mineralindustrie ...	2 475	—	—	2 062	—	—	413	—	—	*Mineral Industry*
Hüttenwesen	99 000	—	—	—	15 000	—	84 000	—	—	*Metallurgical*
Gewerbebetriebe:										*Industry:*
Metallgewerbe ..	6 593	—	3 925	1 736	—	—	932	—	—	*Engineering*
Masch.- u. elektrotechn. Industrie..	3 867	—	100	—	3 300	347	—	—	120	*Machinery Electrical*
Chem. Industrie	6 726	369	—	2 479	1 330	—	2 548	—	—	*Chemical*
Textilgewerbe ...	23 980	—	100	4 248	19 632	—	—	—	—	*Textile*
Holzindustrie ...	221	—	—	—	87	79	—	—	55	*Timber*
Bauindustrie	323	—	—	—	—	—	323	—	—	*Building*
Gas, Wasser, Elektrizität	14 745	—	1 000	—	13 745	—	—	—	—	*Gas, Water, Electricity*
Warenhandel	812	316	—	—	—	46	—	—	450	*Trade in Goods*
Effektenhandel	8 657	—	—	—	2 500	1 500	4 657	—	—	*Trade in Securities*
Versicherungswesen	3 821	800	596	—	—	—	425	2 000	—	*Insurance*
Verkehrswesen und Telephon	53	—	—	—	53	—	—	—	—	*Communications and Telephone*
Transportwesen ...	4 767	—	—	—	4 767	—	—	—	—	*Transport*
Sonstige	25	—	—	—	25	—	—	—	—	*Others*

Die wirtschaftliche Entwicklung Polens in Ziffern.

Jahr Monate *Year Month*	Produktion *Production* Steinkohle *Coal* (Tonnen Tausende *Thousands of tons*)	Produktion Rohöl *Petroleum*	Einfuhr *a* *Imports a* (Złoty Millionen *b* *Millions of zl b*)	Ausfuhr *a* *Exports a*	Täglicher Eisenbahntransport, Waggons *Average daily movement of wagons*	Großpreise in Polen *c* *Wholesale prices c* (Indices (1914 = 100) *Indexes*)	Lebenshaltungskosten *Cost of living* (in Warszawa *Warsaw*)	Lebensmittelpreise *Food prices*	Registrierte Arbeitslose in Tausenden *d* *Registered unemployed in thous d*	Beschäftigte *e* 1927 = 100 *Employed e 1927 = 100*	Durchschnittl. Kurs d. Dollars d. Ver. St. in Złoty *Average monthly dollar exchange rate*	Index des Dollarkurses Parität = 100 *Dollar Exchange index Parity = 100*	Wert des Złoty in % der Parität *Value of the zloty in % of parity*	Goldindices von 9 Industrieaktien *f* *Gold-price index of 9 industrial shares f*
1926	**35 747**	**796**	**1 539**	**2 246**	**14 081**	**105,2**	**106,5**	**124,7**	—	—	**8,8973**	**171,68**	**58,25**	**9,8**
I	2 459	69	81	188	10 642	109,0	120,7	135,7	301	72,7	7,5530	145,74	68,62	9,5
II	2 143	62	82	156	11 122	105,3	113,6	129,5	302	74,5	7,5037	144,79	69,07	9,3
III	2 298	70	126	152	11 950	103,8	110,5	123,9	296	75,9	7,8042	150,58	66,41	8,4
IV	2 186	68	117	161	11 394	95,3	94,6	108,9	272	78,8	9,0135	173,92	57,50	6,3
V	2 235	69	90	154	11 216	92,8	87,0	101,0	257	79,5	10,5507	203,58	49,12	5,1
VI	2 651	68	109	175	13 899	101,8	98,0	110,5	243	83,3	10,0920	194,73	51,35	6,0
VII	3 474	69	113	208	15 089	103,6	101,6	118,1	223	84,5	9,1954	177,43	56,36	10,2
VIII	3 683	67	158	221	15 678	108,1	104,4	122,4	205	87,5	9,0553	174,73	57,23	14,3
IX	3 781	64	147	197	16 435	108,9	108,5	130,8	185	90,1	9,0000	173,66	57,58	12,4
X	3 533	66	175	203	17 108	110,0	111,0	133,4	168	94,0	9,0000	173,66	57,58	13,0
XI	3 703	63	186	227	18 557	111,2	113,6	140,4	168	95,2	9,0000	173,66	57,58	11,9
XII	3 601	61	155	204	15 879	112,0	114,7	142,2	190	90,5	9,0000	173,66	57,58	11,4
1927	**38 084**	**723**	**2 892**	**2 515**	**16 198**	**118,6**	**118,0**	**144,0**	—	—	**8,9315**	—	—	**20,9**
I	3 699	60	187	201	14 558	112,8	116,6	143,0	209	90,4	8,9903	173,47	57,65	14,3
II	3 412	54	193	200	15 878	114,1	116,5	143,6	214	92,1	8,9497	172,69	57,91	16,9
III	3 002	60	221	222	15 647	115,8	116,0	140,5	206	94,5	8,9471	172,64	57,92	18,3
IV	2 612	59	255	206	14 083	119,4	117,8	142,4	191	95,8	8,9300	172,31	58,04	22,4
V	2 734	63	282	197	15 025	120,5	118,8	144,8	174	98,1	8,9300	172,31	58,04	24,3
VI	2 773	61	276	197	15 465	120,2	119,0	145,7	159	100,0	8,9300	172,31	58,04	17,7
VII	3 083	63	234	196	16 337	121,6	115,3	143,1	148	101,7	8,9300	172,31	58,04	20,2
VIII	3 206	62	224	208	16 503	120,1	116,4	143,3	133	104,4	8,9300	172,31	58,04	20,7
IX	3 206	60	219	205	17 004	119,3	117,2	143,2	117	104,0	8,9300	172,31	58,04	22,6
X	3 418	62	260	238	18 901	119,3	119,0	143,5	116	107,2	8,9104	99,96*h*	100,04	25,0
XI	3 438	58	266	229	18 844	120,4	121,8	148,5	137	107,1	8,9000	99,84*h*	100,16	24,4
XII	3 447	61	275	216	16 126	119,6	121,0	146,5	165	104,6	8,9000	99,84*h*	100,16	24,5
1928	**40 616**	**743**	**3 362**	**2 508**	**17 413**	**119,7**	**121,8**	**143,0**	—	—	—	—	—	—
I	3 454	64	271	218	14 672	118,1	120,3	142,8	180	101,1	8,9000	99,84*h*	100,16	23,3
II	3 271	58	270	198	16 178	117,4	118,3	138,0	178	103,1	8,9000	99,84*h*	100,16	24,2
III	3 509	62	372	208	17 569	121,0	119,3	140,2	167	105,8	8,9000	99,84*h*	100,16	23,1
IV	2 986	59	266	185	14 599	124,1	120,7	141,4	155	109,3	8,9000	99,84*h*	100,16	24,2
V	3 061	63	297	202	15 595	122,5	121,3	142,1	132	110,7	8,9000	99,84*h*	100,16	24,2
VI	3 192	61	290	192	17 314	121,5	121,8	142,8	117	112,7	8,9000	99,84*h*	100,16	21,4
VII	3 256	65	288	202	17 653	120,8	122,6	144,1	103	113,8	8,9000	99,84*h*	100,16	21,8
VIII	3 418	66	259	196	18 294	118,7	122,1	142,8	94	115,7	8,9000	99,84*h*	100,16	23,2
IX	3 402	62	273	204	18 334	118,1	122,1	142,4	80	115,9	8,9000	99,84*h*	100,16	23,2
X	3 845	63	277	239	21 136	118,4	123,2	144,0	80	119,7	8,9000	99,84*h*	100,16	21,8
XI	3 773	60	261	255	20 957	118,4	125,2	148,0	94	119,0	8,9000	99,84*h*	100,16	21,9
XII	3 449	60	238	209	16 654	117,9	125,0	147,3	126	114,6	8,9000	99,84*h*	100,16	21,6

a Ohne unverarbeitetes Gold und Silber, sowie Gold- und Silbermünzen. — *b* In Złoty laut Verordnung des Präs. d. Rep. v. 13. X. 1927 (Ges.-Sammlg. Nr. 88, Pos. 790), d. h. 1 kg Feingold = 5.924,44 zł. — *c* Goldindices, berechnet für 73 Warenpositionen. — *d* In staatlichen Arbeitsnachweisämtern registrierte Arbeitslose. Stand vom 1. jedes Monats. — *e* Im Bergbau, Hüttenwesen und in der Verarbeitungsindustrie. — *f* In der letzten Monatswoche. — *g* 14 Banken und seit September 1927, zufolge Fusion, 13 Banken, deren Anlagekapital am 1. VII. 1925 mindestens 2 500 000 zł betragen hatte (mit Ausnahme der Zuckerindustriebank in Poznań, welche einen besonderen Charakter hat, der Finanzierung der Zuckerindustrie dient und mithin die Konjunkturschwankungen auf dem Gebiet des Kredites nicht wiedergibt). — *h* Nach der Stabilisierung des Złoty laut Verordnung des Präs. d. Rep. v. 13. X. 1927 (Ges.-Sammlg. Nr. 88, Pos. 790 1 Dollar = 8,9141 Złoty.

The economic situation of Poland in figures.

1926—1928

Geld-Umlauf in Tausenden von Umlaufzloty. Stand mit Monatsende. *Note issue*	Bank Polski *f* *Bank of Poland f* Diskont-Satz % *Discount Rate*	Gold *b* *Gold b* (In Tausenden von Goldzł. — *In thousands of gold zloty*)	Valuten, Devisen und ausländische Banken *Foreign currency and securities*	Wechselportefeuille *Bills discounted* (In Tausenden von Złoty — *In thousands of zloty*)	Großbanken, Stand m. Monatsende *g* *Joint Stock Banks g* Wechselportefeuille *Bills discounted*	Offener Kredit *Open credits*	Befristete Einlagen *Deposit accounts*	Nichtbefristete Einlagen *Current and "on call" accounts*	Postsparkasse *Postal Savings Bank* Scheckverkehr *Current accounts*	Spareinlagen *Deposit accounts*	Umsätze *Business turnover* der Abrechnungskammern *Chambers of compensation*	an der Börse zu Warszawa *Warsaw stock Exchange*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	**10618601**	—	**1 105 246**	**676 645**
780 992	12	230 151	105 443	284 605	118 105	145 062	32 550	39 517	655 516	14 498	85 762	41 903
791 708	12	230 392	103 200	294 146	124 035	153 608	35 336	45 088	647 337	16 377	63 921	46 362
815 232	12	230 638	84 897	301 457	124 220	154 318	38 947	46 710	732 555	17 602	108 965	44 198
828 675	12	230 905	88 410	303 326	123 769	157 786	40 941	45 534	774 955	16 956	97 568	27 676
855 203	12	231 115	91 862	302 901	119 780	157 065	39 270	40 165	775 895	14 890	71 396	21 247
907 781	12	231 677	135 104	301 314	119 478	154 494	39 376	43 568	869 416	15 899	76 962	31 576
980 761	10	232 542	157 079	304 178	128 766	157 496	43 516	51 285	986 086	17 591	86 204	44 973
1 007 297	10	232 888	185 048	306 687	130 835	159 763	43 295	56 276	913 752	19 153	66 556	54 720
1 008 168	10	232 848	187 645	315 730	137 828	162 337	45 272	59 191	962 113	20 701	99 933	93 127
1 036 288	10	233 015	195 254	323 538	140 455	166 404	48 068	59 393	1 027 642	21 476	92 204	100 877
983 657	10	233 175	236 665	306 460	146 859	171 267	49 608	63 034	1 137 199	22 532	121 558	84 416
1 021 060	9,5	237 742	283 707	321 330	149 093	171 387	51 153	71 058	1 136 135	24 640	143 217	85 570
—	—	—	—	—	—	—	—	—	**15941316**	—	**2 736 023**	**1 148 612**
992 065	9,5	246 853	321 950	319 237	158 719	179 004	62 075	76 686	1 123 571	26 363	143 506	76 064
1 046 736	9	255 967	378 569	329 110	171 311	184 694	64 116	88 666	1 071 110	28 676	141 741	87 185
1 091 022	8,5	260 668	403 498	351 898	186 556	177 419	62 396	91 561	1 294 389	31 984	224 494	120 649
1 128 341	8,5	269 863	408 342	364 696	198 274	184 944	63 100	98 122	1 280 629	34 629	226 850	120 663
1 104 332	8	270 785	396 006	375 903	208 216	198 078	69 501	106 542	1 250 607	36 833	258 591	146 468
1 121 369	8	276 430	376 472	387 753	212 663	200 556	75 329	108 795	1 202 064	38 135	206 864	110 896
1 129 309	8	281 354	379 607	406 064	221 045	205 825	81 974	113 659	1 387 972	40 444	230 964	113 581
1 190 913	8	299 406	405 347	407 888	238 252	213 290	90 581	115 060	1 329 455	42 653	206 345	86 394
1 252 991	8	312 939	418 297	419 694	242 285	215 499	91 190	116 933	1 340 804	49 807	204 952	86 103
1 339 479	8	326 503	441 075	432 638	254 177	236 083	91 820	119 310	1 508 382	54 461	283 940	102 310
1 289 141	8	508 220	651 174	430 905	276 096	253 018	104 289	131 770	1 540 636	58 439	309 548	54 786
1 312 358	8	517 298	687 545	455 999	292 888	251 287	114 543	139 473	1 611 697	67 603	298 228	43 513
—	—	—	—	—	—	—	—	—	**21273136**	—	**5 018 979**	**876 248**
1 288 553	8	526 411	636 819	460 703	309 324	261 495	123 680	150 909	1 619 535	75 114	347 700	74 311
1 330 962	8	526 553	645 853	469 216	323 560	264 136	118 518	161 521	1 566 610	81 517	353 092	56 211
1 412 984	8	553 362	632 099	495 791	341 513	277 939	124 721	175 967	1 739 858	88 107	435 778	69 932
1 392 130	8	562 227	568 487	499 014	359 201	278 540	131 143	183 521	1 621 694	93 467	373 340	117 958
1 385 306	8	566 876	539 690	558 283	372 850	293 925	144 915	180 382	1 642 123	96 548	401 884	90 944
1 434 382	8	601 271	523 653	581 495	385 974	296 217	151 997	183 612	1 650 738	100 091	412 641	68 102
1 404 877	8	602 538	501 751	591 100	406 247	304 997	153 717	189 022	1 885 824	102 763	416 838	85 954
1 455 305	8	602 880	479 599	633 252	422 233	303 468	160 307	186 754	1 823 706	105 710	403 304	80 526
1 515 543	8	603 041	462 438	660 031	427 426	309 926	166 035	190 640	1 777 036	110 799	409 944	68 237
1 568 584	8	607 695	481 652	640 241	433 883	319 873	164 042	197 933	1 993 269	113 528	458 447	61 810
1 516 116	8	607 844	507 945	623 520	441 356	320 356	163 741	204 184	2 013 125	115 501	514 967	56 874
1 539 407	8	621 079	527 132	640 700	437 570	317 037	163 629	203 879	1 939 618	122 292	491 044	45 389

a Excluding unworked gold & silver and gold & silver coin. — *b* In zlotys, according to the decree of the President of the Republic of 13 th October, 1927 (Journal of Laws No. 88 of 1927, Item 790). i. e. 1 kg of fine gold equals 5,924.44 zlotys. — *c* Gold indexes, calculated on the basis of 73 articles. — *d* No. of unemployed registered in labour exchanges. Situation as on 1st of each month. — *e* In the mining, engineering and public works industries. — *f* In the last week of the month. — *g* 14 banks, which were reduced to 13 in September, 1927. The paid up capital of each of these banks amounts to at least 2 500 000 zl, except on the case of the Sugar Bank at Poznan, which is of a special character being only concerned with the financing of the sugar industry, its operations having no effect upon the credit situation. — *h* After the stabilisation of the zloty on the basis of the decree of the President of the Republic of the 13 th October, 1927 (Journal of Laws of 1927, Nr. 88, Item 790) the par rate for 1 U.S.Dollar was fixed at 8.9141 zl.

ab, ob die sozialen Versicherungsanstalten unter den Begriff der „Selbstverwaltung", worunter territoriale Selbstverwaltung zu verstehen ist, zu ziehen sind.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat sich in einigen Fällen im Urteil gegen die Identifizierung der sozialen Versicherungsanstalten mit der „Selbstverwaltung" ausgesprochen, die analog wie die Staatsverwaltung behandelt wird, und zwar deshalb, weil sie einen grundlegenden Teil der Staatsorganisation darstellt.

Sollte diese Frage in den weiteren Stadien des gesetzgeberischen Laufes des erwähnten Gesetzentwurfes gegebenenfalls nicht in demselben Geiste entschieden werden, so müßten demzufolge grundsätzliche Änderungen bzw. Ergänzungen in dem Entwurfe vorgenommen werden.

Der erste polnische Kongreß für Verwaltungswissenschaften in Poznań hat in Verbindung mit dem Referat des Autors folgende Thesen beschlossen:

A. Dringend ist die Frage der Garantie einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung in sozialen Versicherungsangelegenheiten durch Bildung einer zweiinstanzlichen Organisation des Versicherungsgerichtswesens, die für alle sozialen Versicherungsangelegenheiten aus dem Bereich aller sozialen Versicherungszweige auf dem gesamten Staatsgebiete zuständig wäre.

B. Bei der Normierung der Versicherungsjurisdiktion ist die Notwendigkeit einer von der allgemeinen Rechtsprechung in Verwaltungsstreitsachen abweichenden Regelung dieser Jurisdiktion zu beachten, und zwar mit Rücksicht auf:

a) den gegenwärtigen Stand und die hieraus sich ergebenden rechtlichen, politischen und sozialen Folgen,

b) die Eigentümlichkeit des Gegenstandes, der zum Zwecke der Sicherung einer gerechten und schnellen Entscheidung Spezialisierung und Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erfordert.

Aus diesen Gründen ist grundsätzlich die Beteiligung des Staatsbürgerelements (der Vertretung der beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber) in den Organen der Versicherungsrechtsprechung zu berücksichtigen.

BÜCHERSCHAU.

Die vorliegende Bücherschau berücksichtigt Schriften aus dem Gebiet des Rechtes und der Volkswirtschaft, die im II., III. und IV. Quartal des Jahres 1929 erschienen sind, mit Ausnahme aller Periodica, wie Zeitschriften, Berichte von wissenschaftlichen, wirtschaftlichen (industriellen, finanziellen) Institutionen, sowie statistischen Bulletins.

Diese letzteren Publikationen sind bereits in den vorhergehenden Nummern der „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen" berücksichtigt worden.

A. RECHT.

Abraham, Wł.: O potrzebach nauki historji prawa (Von der Notwendigkeit einer Geschichtslehre des Rechts), Warszawa.

Allerhand, M., Dr. Prof.: Sądownictwo handlowe. (Handelsgerichtsbarkeit) S. 22, Warszawa.

Angerman, K., **Nowotny,** J., Dr., **Przeworski,** J., Dr.: Komentarz do kodeksu postępowania karnego (Kommentar zum Strafprozeßgesetzbuch), S. 678. Wasrzawa.

Batawia, St., Dr.; **Budkiewicz,** J.; **Skrzywan-Żebrowska,** M.: Badania nad nieletnimi przestępcami (Untersuchungen der jugendlichen Verbrecher), S. 154. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Bekermann, J.: Luźne uwagi o spadkobraniu włościańskiem i jego reformie (Lose Bemerkungen über die Bauernerbschaft und ihre Reform), S. 61. Verlag: Instytut Naukowy Gospodarstwa Wiejskiego w Puławach (Wissenschaftliches Landwirtschafts-Institut in Puławy), Warszawa.

Bekerman, J., **Rafacz,** J., Dr.: Zwyczaje spadkowe włościan w Polsce (Erbschaftsgewohnheiten der Bauern in Polen), S. 97. Verlag: Instytut Naukowy Gospodarstwa Wiejskiego w Puławach (Wissenschaftliches Landwirtschafts-Institut in Puławy), Warszawa.

Bloch, J., Rechtsanwalt: Sądy Pracy (Arbeits-Gerichte), S. 155. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Bobrzyński, J.: Sprzeczności idei demokratycznych (Die Gegensätze der demokratischen Ideen), S. 99. Warszawa.

Borowski, St., Dr.: Dawne prawo czeskie (Altes tschechisches Recht), S. 12. Verlag: Stowarzyszenie Słuchaczy Wydziału Prawa Uniwersytetu Warszawskiego (Gesellschaft der Studenten der juristischen Fakultät der Warschauer Universität), Warszawa.

Bossowski, Fr.: Actio ad exhibendum w prawie klasycznem i justyniańskiem (Actio ad exhibendum im klassischen und justinianischen Rechte), S. 82. Verlag: Polska Akademja Umiejętności (Polnische Akademie der Wissenschaften), Kraków.

Bossowski, Fr.: Ze studjów nad rei vindicatio (Aus Studien über die rei vindicatio), S. 4. Wilno.

Car, St.: Dziesięciolecie więziennictwa polskiego (Zehn Jahre des polnischen Gefängniswesens), S. 16. Warszawa.

Car, St.: Z zagadnień wymiaru sprawiedliwości (Aus Problemen der Rechtsanwendung), S. 27. Warszawa.

Cederbaum, H.: Wolność słowa i pisma (Überzeugungsfreiheit im Wort und in Schrift), S. 7. Warszawa.

Cybichowski, Z., Dr., Prof.: Encyklopedja podręczna prawa publicznego, zeszyt XII. (Handenzyklopädie des öffentlichen Rechts, Heft XII.) Verlag: Instytut Wydawniczy „Bibljoteka Polska", Warszawa.

Cybichowski, Z., Dr., Prof.: Polskie prawo państwowe na tle uwag z dziedziny nauki o państwie i porównawczego prawa państwowego (Polnisches Staatsrecht auf Grund von Bemerkungen aus dem Gebiet der Staatslehre und des vergleichenden Staatsrechts), S. 233. Verlag: Seminarjum Prawa publicznego Uniwersytetu Warszawskiego (Seminar des öffentlichen Rechts der Warschauer Universität), Warszawa.

Czerwiński, St., (Staatsanwalt): Postępowanie karne opracowane dla użytku policji (Strafverfahren, bearbeitet zum Gebrauch der Polizei), S. 228. Verlag: Gazeta Administracji i Policji Państwowej (Verwaltungs- und Staatspolizeiblatt), Warszawa.

Dbałowski, Wł., Dr.; **Przeworski,** J., Dr.: Przepisy o przerachowaniu (Vorschriften über die Aufwertung), S. 171. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Drzewiecki, H.: Studja i materjały do dziejów notarjatu w Polsce (Studien und Material zur Geschichte des Notariats in Polen), S. 23. Verlag: Gebethner und Wolff, Warszawa.

Dworzak, L., Dr.: Przestępstwa naruszenia stanu cywilnego (Vergehen betr. Verletzung des Zivilstandes), S. 24. Poznań.

Entwurf eines Gesetzes über das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen, S. 64. Carl Heymann, Berlin.

Glass, J.: Ustawa hipoteczna dla drobnej własności ziemskiej (Grundbuchsgesetz für kleines Landeigentum), S. 29. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Glazer, St., Dr., Prof.: Zarys polskiego procesu karnego wraz z prawem o ustroju sądów powszechnych (Grundriß des polnischen Strafprozesses samt Gesetz über Organisation der allgemeinen Gerichte), S. 330. Verlag: Gazeta Administracji i Policji Państwowej (Verwaltungs- und Staatspolizeiblatt), Warszawa.

Glazer, St.: Przestępstwa na odległość miejsca i czasu (Vergehen in örtlicher und zeitlicher Entfernung), S. 22. Warszawa.

Goldstern, H., Dr.: Polskie ustawodawstwo sądowe o pracy najemnej i sądach pracy (Polnische Gerichtsgesetzgebung über Mietarbeit und Arbeitsgerichte), S. 288. Verlag: L. Frommer, Kraków.

Grzybowski, K.: Ustrój Związku Socjalistycznych Sowieckich Republik: Doktryna i Ustrój (Verfassung der Union der Sowiet-Sozialistischen Republiken: Doktrin und Verfassung), S. 47. Verlag: Krakowska Spółka Wydawnicza, Kraków.

Grzybowski, K.: Powstanie Republiki Niemieckiej (Die Entstehung der deutschen Republik), S. 20. Verlag: Krakowska Spółka Wydawnicza, Kraków.

Hilarowicz, T., Dr. Prof.: Wprowadzenie w praktykę administracyjną (Einführung in die Verwaltungspraxis), S. 146. Verlag: Gazeta Administracji i Policji Państwowej (Verwaltungs- und Staatspolizeiblatt), Warszawa.

Honzatko, M.: Istota luki w prawie (Das Wesen der Lücke im Recht), Doktordissertation, S. 53. Lwów.

Insler, A., Dr.: Zagadnienia ustrojowe samorządu terytorjalnego w Polsce (Verfassungsprobleme der territorialen Selbstverwaltung in Polen), S. 62. Lwów.

Iwanowski, S., **Mamrot,** K.: Prawo o emigracji w Polsce (Emigrationsrecht in Polen), S. 517. Warszawa.

Jamontt, J., Prof.: Podstawowe zasady prawa karnego, obowiązującego w b. zaborze rosyjskim (Die Hauptgrundsätze des im ehem. Kongreß-Polen geltenden Strafrechts), S. 32. Verlag: Związek Pracowników Administracji Gminnej (Verband der Gemeindeverwaltungsbeamten), Warszawa.

Jaworski, L.: Reforma notarjatu (Reform des Notariats), S. 258. Verlag: L. Frommer, Kraków.

Jenner, Wł.: Ustawodawstwo skarbowe w odniesieniu do spółdzielni (Finanzgesetzgebung bezüglich der Genossenschaften), S. 231. Verlag: „Kodeks", Lwów.

Kierski, W.; **Messinger,** W. Dr.: Ustawa o opłatach stemplowych (Stempelabgabengesetz), S. 149. Verlag: W. Kierski, Łódź.

Klimów, R. Dr.: Postępowanie administracyjne (Verwaltungsverfahren), S. 183. Verlag: „Kodeks", Lwów.

Komorowski, A.: Nieletni przestępcy (Jugendliche Verbrecher), S. 61. Warszawa.

Kozłowski, J.; **Szawowski** W.: Kodeks handlowy, obowiązujący na ziemiach wschodnich (Handelsgesetzbuch, geltend im östlichen Teile Polens), S. 623. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Kraushar, Al.: Przemówienie przed Sądem Najwyższym Rzeczypospolitej w sprawie rodziny Andrzeja Zamoyskiego o zwrot zagrabionych domów w roku 1863 (Die vor dem Obersten Gerichtshof der Republik gehaltene Rede im Prozeß der Familie des Andrzej Zamoyski um Rückgabe der im Jahre 1863 enteigneten Häuser), S. 29. Lwów.

Kulczycki, L., Prof.: Nauka o państwie (Staatslehre), S. 256. Verlag: Instytut Społeczny (Soziales Institut), Warszawa.

Kumaniecki, K. W., Prof.; **Wasiutyński,** B., Prof.; **Panejko,** J., Prof.: Polskie prawo administracyjne (Polnisches Verwaltungsrecht). Verlag: Księgarnia Powszechna, Kraków.

Kurkowski, J.: Zarys praktyczny prawa i postępowania karnego do użytku policji (Praktischer Abriß des Strafrechts und Strafverfahrens zum Gebrauch der Polizei), S. 102. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Langrod, Rudolf, Dr.: Review of Polish Law and Economics — Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen, Heft 4. Jahrgang 1.

Langrod, J. St., Dr.: Zapowiedzi konstytucyjne o wydaniu ustaw specjalnych (Verfassungsankündigungen über den Erlass spezieller Gesetze), S. 45. Verlag F. Hoesick, Warszawa.

Laniewski, A., Dr.; **Sobolewski,** K.: Polskie ustawy karne dodatkowe z 1919—1929 (Polnische Zusatzstrafgesetze aus den Jahren 1919—1929), S. 628. Verlag Dr. M. Bodek, Lwów.

Lemkin, R., Dr.: Kodeks karny faszystowski (Das faschistische Strafgesetzbuch), S. 138. Verlag F. Hoesick, Warszawa.

Lisowski, Z.: Kodeks cywilny, obowiązujący na ziemiach zachodnich Rzeczypospolitej Polskiej (Bürgerliches Gesetzbuch, geltend im westlichen Teile der Republik Polen), S. 64. Verlag Wojewódzki Instytut Wydawniczy Poznański (Wojewodschaftliches Verlagsinstitut in Poznań) Poznań.

Litauer, J. J.: Prawo cywilne obowiązujące w byłem Królestwie Kongresowem (Bürgerliches Recht, geltend im ehem. Kongreß-Polen), S. 480. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Longchamps de Berier, R., Dr.: Projekt włosko-francuski o zobowiązaniach (Italienisch-französischer Entwurf über Obligationen), S. 54. Warszawa.

Makowski, J., Dr.: Kwestja litewska: Studjum prawne (Die litauische Frage: Juristisches Studium), S. 29. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Makowski, J., Dr.: Zobowiązania międzynarodowe Polski 1919—1929 (Polens internationale Verpflichtungen 1919—1929), S. 313. Warszawa.

Martin, H.: Staatsrechtliche Stellung und wirtschaftliche Bedeutung der Freien Stadt Danzig. S. 32. Verlag: Danzig.

Peiper, L., Dr.: Komentarz do kodeksu postępowania karnego (Kommentar zur Strafprozeßordnung), S. 639. Verlag: L. Frommer, Kraków.

Petrażycki, L., Prof.: Wstęp do nauki prawa i moralności; Podstawy psychologji emocjonalnej (Einleitung in die Lehre des Rechts und der Moral; Grundlagen der Emotionalpsychologie), S. 350. Warszawa.

Piasecki, A.: Konstytucja faszystowska na tle polskich tendencyj naprawy państwa (Faschistische Verfassung auf Grund der polnischen Tendenzen der Staatsverbesserung), S. 41. Warszawa.

Prace Towarzystwa Prawniczego w Warszawie (Arbeiten der Juristischen Gesellschaft in Warszawa), S. 15. Verlag: Towarzystwo Prawnicze (Juristische Gesellschaft). Warszawa.

Prawo o Izbach Rolniczych (Gesetz über die Agrarkammern), S. 56. Warszawa.

Prądzyński, E., Dr.: Przyczynek do sposobu ustalenia głównych zasad przy kodyfikacji prawa małżeńskiego (Beitrag zur Feststellungsmethode der Hauptgrundsätze bei Kodifikation des Eherechts), S. 21. Verlag: Głos Wąbrzeski (Die Stimme von Wąbrzeźno), Wąbrzeźno-Pomorze.

Projekt nowelizacji rozporządzenia Prezydenta o przerachowaniu zobowiązań prywatno-prawnych (Entwurf einer Novellisation der Verordnung des Präsidenten über die Aufwertung der privatrechtlichen Verpflichtungen), S. 32. Warszawa.

Pierwszy polski kongres nauk administracyjnych w Poznaniu (Erster polnischer Kongreß der Verwaltungswissenschaften in Poznań), S. 560, Warszawa.

Rafacz, J., Prof. Dr.: Włościańskie prawo spadkowe w Polsce nowożytnej (Das Erbschaftsrecht der Bauern im neuzeitigen Polen), S. 36. Verlag: Państwowy Instytut Naukowy Gospodarstwa Wiejskiego w Puławach (Wissenschaftliches Staatsinstitut für Landwirtschaft in Puławy), Warszawa.

Reinhold, J., Dr.: Polskie orzecznictwo czekowe i wekslowe (Polnische Scheck- und Wechselrechtsprechung), S. 29. Verlag: Dr. M. Bodek, Lwów.

Reiss, W. Mgr.: Zarys prawa administracyjnego (Grundriß des Verwaltungsrechtes). Verlag: Józef Zawadzki, Wilno.

Ruff, J.: Odpowiedzialność karna lekarza (Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes), S. 27. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Rundstein, J.: Kasacja w obronie ustawy w kodeksie postępowania karnego (Kassation zum Schutz des Gesetzes nach dem Strafprozeßgesetzbuch), S. 10. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Rundstein, S.: Ćwiczenia praktyczne z prawa międzynarodowego (Praktische Übungen aus dem Völkerrecht), S. 76. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Sądownictwo Pracy w Polsce (Arbeitsgerichtsbarkeit in Polen), S. 158. Verlag: Izba Handlowo-Przemysłowa (Handels- und Gewerbekammer), Warszawa.

Schmyd, W., Ks. Prof.: Praktyczny podręcznik prawa małżeńskiego (Praktisches Handbuch des Eherechts), S. 252. Kraków.

Sitnicki, Z.: Prawo karne materjalne, stosowane przez Sądy Grodzkie w okręgach Sądów Apelacyjnych w Warszawie, Lublinie i Wilnie (Materielles Strafrecht, angewandt in den Amtsgerichten in den Kreisen der Appellationsgerichte Warszawa, Lublin und Wilno), S. 112. Verlag: „Czytaj", Łódź.

Sitnicki, Z.: Uzupełnienie do prawa karnego materjalnego, stosowanego przez Sądy Grodzkie (Ergänzung des in den Amtsgerichten angewandten materiellen Strafrechts), S. 29. Verlag: „Czytaj", Łódź.

Słomiński, A.: Prawo cywilne w jurisprudencji Senatu (1842—1914) cz. III. Księga III Kodeksu Napoleona (Bürgerliches Recht in der Rechtsprechung des Senats (1842—1914), III. Teil. III. Buch des Napoleonischen Kodex), S. 431. Verlag: Księgarnia Weinmillera, Łódź.

Sokalski, Wł., Dr.: O wykonalności zagranicznych wyroków karnych (Die Vollstreckbarkeit der ausländischen Strafurteile), S. 24. Warszawa.

Sprawozdanie z działalności Ministerstwa Sprawiedliwości za r. 1928 (Bericht über die Tätigkeit des Justizministeriums im Jahre 1928), S. 64. Verlag: Prezydjum Rady Ministrów (Präsidium des Ministerrates), Warszawa.

Sprawozdanie Rady Adwokackiej w Warszawie (Bericht des Advokatenrates in Warszawa), S. 54. Eigener, Verlag Warszawa.

Sprawozdanie z działalności Wydziału Prawa Uniwersytetu Warszawskiego za rok 1927—1928. (Bericht über die Tätigkeit der juristischen Fakultät der Warschauer Universität für das Jahr 1927—1928), S. 31. Verlag: Książnica — Atlas, Warszawa.

Sukiennicki, W.; Dr.; Podstawa obowiązywania prawa narodów (Die Grundlagen der Geltung des Völkerrechts), S. 94. Warszawa, Wilno.

Ustawodawstwo Polskie z lat 1917—1928 (Polnische Gesetze aus den Jahren 1917—1928). Verlag: Ministerstwo Sprawiedliwości (Justizministerium), Warszawa.

Ustawodawstwo Skarbowe (Finanzgesetze), S. 547. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Wengerow, J.: Sądy Pracy (Arbeitsgerichte), S. 105. Verlag: Księgarnia Robotnicza, Warszawa.

Wilunowski, B., Dr. Prof.: Rozwój historyczny procesu kanonicznego (Die historische Entwicklung des kanonischen Prozesses), S. 399. Verlag: Towarzystwo Przyjaciół Nauk w Wilnie (Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde in Wilno).

Wróblewski, Br.: Potrzeby kryminologji (Bedürfnisse der Kriminologie), Warszawa.

Wróblewski, Br.: Ujednostajnienie prawa karnego (Vereinfachung des Strafrechts), S. 62. Wilno.

Wusatowski, Z., Dr., **Kwieciński,** Z., Dr.: Kodeks postępowania karnego wraz z przepisami wprowadczemi i przepisami o postępowaniu doraźnem (Strafprozeßgesetzbuch mit Einführungsvorschriften und Vorschriften über das Standgerichtsverfahren), S. 292. Verlag: „Michalineum", Kraków.

Wusatowski, Z.i Dr.: Prawo o ustroju sądów powszechnych (Recht betr. die Organisaton der allgemeinen Gerichte), S. 384. Verlag: J. Czernecki. Warszawa, Kraków.

Wz. Z. Z nowego ustroju sądów powszechnych (Von der neuen Organisation der allgemeinen Gerichte), S. 68. Verlag: Zeitschrift „Jedność", Kraków.

Zbiór orzeczeń Sądu Najwyższego (r. 1927, II. półrocze) (Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes [Jahr 1927, II. Halbjahr]), S. 194. Verlag: Ministerstwo Sprawiedliwości (Justizministerium), Warszawa.

Załącki, G., Dr.: Dzierżawa a reforma rolna (Pacht und Agrarreform), S. 43. Verlag: „Polityka Rolna" (Agrarpolitik), Warszawa.

B. Volkswirtschaft.

Aperçu sur l'Inspection du Travail (Übersicht über die Arbeitsinspektion), S. 55. Warszawa.

Battaglia, R., Dr.: Państwo a kartele, koncerny i trusty (Staat und Kartelle, Konzerne und Trusts), S. 176. Verlag: Izba Handlowo-Przemysłowa (Handels- und Gewerbekammer), Warszawa.

Biedrzycki, St., Ing. Prof.: Organizacja pracy w gospodarstwie drobnem (Arbeitsorganisation in den Kleinbauernwirtschaften), S. 12. Verlag: Kursy Rolnicze im. Staszica (Staszic-Agrarkurse), Warszawa.

Biegeleisen, L. Wł.: Zagadnienia ekonomiki komunalnej (Probleme der Kommunalökonomik). Verlag: Związek Pracowników Administracji Gminnej (Verband der Gemeindeverwaltungsbeamten), Warszawa.

Bomas, P., Ing.: Notatka informacyjna o porcie w Gdyni (Informationsnotiz über den Hafen in Gdynia), S. 23. Verlag: Towarzystwo Propagandy Budowy Dróg Wodnych w Polsce (Gesellschaft für Propagandierung des Wasserwegebaues in Polen), Warszawa.

Borowski, W., Dr.: Zagadnienie kredytu rolniczego w Polsce (Die Frage des Agrarkredits in Polen), S. 39. Verlag: Rada Naczelna Organizacyj Ziemiańskich (Hauptrat der Landmannsorganisationen), Warszawa.

Czuma, I.: Prymitywizm gospodarczy rewolucji sowieckiej (Wirtschaftsprimitivismus der Sowjetrevolution), S. 25. Lublin.

Dewey, Ch. S.: Sprawozdanie za III. kwartał r. 1929 (Bericht für das III. Quartal des Jahres 1929), S. 56. Warszawa.

Fischer, I.: Złudy pieniądza (Die Täuschungen des Geldes), übersetzt aus dem Englischen von Dr. Z. Słuszkiewicz. S. 191. Warszawa.

Finanse, Rolnictwo, Przemysł, Handel (Przewodnik) (Finanzen, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel [Führer]), S. 36. Verlag: „Excelsior", Warszawa, Poznań, Gdańsk.

Gdynia-Port (Gdynia-Hafen), S. 78. Verlag: Izba Handlowo-Przemysłowa w Grudziądzu (Handels- und Gewerbekammer in Grudziądz), Grudziądz.

Grabiński, M.: Królestwo Serbów, Chorwatów i Słoweńców. Sprawozdanie ekonomiczne Konsulatu Gen. w Zagrzebiu za r. 1927 (Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen. Wirtschaftsbericht des Polnischen Generalkonsulats in Agram für das Jahr 1927), S. 103. Verlag: Ministerstwo Spraw Zagranicznych (Ministerium des Äußern), Warszawa.

Grabski, St.: Ekonomja społeczna (Volkswirtschaft), S. 120. Verlag: Zakład Narodowy im. Ossolińskich (Das Ossoliński-Nationalinstitut), Lwów, Warszawa, Kraków.

Grabski, St.: Ekonomja społeczna. Współczesny kapitalizm (Volkswirtschaft. Zeitgenössischer Kapitalismus) S. 86. Verlag: Zakład Narodowy im. Ossolińskich (Das Ossoliński-Nationalinstitut). Lwów, Warszawa, Kraków.

Grabski, Wł.: Wskaźniki i nożyce cen w rolnictwie (Indexe und Rahmenweite der Preise in der Landwirtschaft), S. 15. Poznań.

Gruber, H., Dr.: Przesłanki organizacji pracy. (Die Grundsätze der Arbeitsorganisation).

Handel zagraniczny Rzeczypospolitej Polskiej i w. m. Gdańska (Außenhandel der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig), S. 35. Verlag: Główny Urząd Statystyczny (Statistisches Hauptamt), Warszawa.

Handel Pomorski w 10-lecie Związku Towarzystw Kupieckich na Pomorzu (Pommerellens Handel im 10 ten Bestehungsjahr des Verbandes der kaufmännischen Vereine in Pommerellen), S. 160. Grudziądz.

Helczyński, Br., Dr.: Komercjalizacja przedsiębiorstw państwowych na tle polskich przepisów prawnych (Kommerzialisierung der Staatsunternehmungen auf Grund der polnischen Rechtsvorschriften), S. 104. Verlag: Wochenschrift „Przemysł i Handel", Warszawa.

Heydel, A.: Gospodarcze granice liberalizmu i etatyzmu (Wirtschaftliche Grenzen des Liberalismus und Etatismus). Verlag: Towarzystwo Ekonomiczne w Krakowie (Volkswirtschaftliche Gesellschaft in Kraków), Kraków.

Hilchen, F.: Wpływ organizacji handlu zagranicznego na bilans płatniczy (Einfluß der Organisation des Außenhandels auf die Zahlungsbilanz), S. 162. Verlag: Trzaska, Evert i Michalski, Warszawa.

Komierowski: Wielka Brytanja. Sprawozdanie ekonomiczne za r. 1928 Konsulatu Gen. Rzeczypospolitej Polskiej w Londynie (Groß-Britannien. Wirtschaftsbericht für das Jahr 1928 des polnischen Generalkonsulats in London), S. 80. Verlag: Ministerstwo Spraw Zagranicznych (Ministerium des Äußern), Warszawa.

Kostanecki, A.: Problem ekonomji: myśl gospodarcza a myśl kulturalna (Ein Problem der Volkswirtschaft: Wirtschaftsgedanke und Kulturgedanke), S. 318. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Kozłowski, M.: Sprawa Harrimana (Die Harriman-Frage), S. 296. Warszawa.

Krzyżanowski, A.: Polska konjunktura gospodarcza w świetle teorji przesileń i przewidywań (Polnische Wirtschaftskonjunktur im Lichte der Krisis- und Voraussichttheorie), S. 46. Verlag: Krakowska Spółka Wydawnicza. Kraków.

Kutten, W., Dr.: Kartele kalkulacyjne(Kalkulationskartelle), S. 23. Warszawa.

Laur, E., Prof. Dr.: Ekonomika rolnicza (Agrarökonomik), übersetzt aus dem Deutschen von Prof. Dr. Staniewicz. S. 391. Verlag: Jakubowski, Lwów.

Landau, L.: Wahania sezonowe produkcji przemysłowej w Polsce (Saisonschwankungen in der industriellen Produktion Polens).

Lifszyc, Isaj: Die Agrarfrage in Polen (Doktordissertation), S. 71.

Lubaczewski, T., Dr.: Czechosłowacja. Sprawozdanie ekonomiczne Konsulatu Gen. Rzeczypospolitej Polskiej w Pradze za rok 1927 (Tschechoslovakei. Wirtschaftsbericht des polnischen Generalkonsulats in Prag für das Jahr 1927). Verlag: Ministerstwo Spraw Zagranicznych (Ministerium des Äußern), Warszawa.

Ludkiewicz, Z., Prof.: Warunki emigracji rolnej do Francji (Bedingungen der Agraremigration nach Frankreich), S. 225. Warszawa.

Michelin: Co daje metoda Taylora? (Was gibt uns Taylor's Methode?) übersetzt aus dem Französischen von Ing. J. Oberfeld. S. 21. Verlag: Liga Pracy (Arbeitsliga), Warszawa.

Młynarski, F.: Reforma waluty dewizowo-złotej (Reform der Golddevisenvaluta), S. 27. Verlag: Wochenschrift „Przemysł i Handel" (Industrie und Handel), Warszawa.

Peretz, A.: Od kartelu do koncernu (Vom Kartell zum Konzern), S. 95. Verlag: Wochenschrift „Przemysł i Handel" (Industrie und Handel), Warszawa.

Preliminarz budżetowy Rzeczypospolitej Polskiej za okres od 1 kwietnia 1930 r. do 31 marca 1931 r. (Budgetvoranschlag der Republik Polen für die Zeit vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1931), S. 373. Verlag: Ministerstwo Skarbu (Finanzministerium). Warszawa.

Ringman, A., Ing.: Polsko-niemieckie stosunki gospodarcze na tle wojny celnej (Polnisch-deutsche Beziehungen im Lichte des Zollkrieges). Verlag des Verfassers. Warszawa.

Rolnictwo Niemiec powojennych (Deutschlands Landwirtschaft nach dem Kriege), S. 349. Verlag: Księgarnia Rolnicza. Warszawa.

Rose, A.: Możliwości naprawy polskiego ustroju rolnego zapomocą ustawodawstwa agrarnego (Möglichkeiten der Verbesserung des polnischen Agrarsystems durch Agrargesetzgebung), S. 12. Verlag: Wochenschrift „Przemysł i Handel" (Industrie und Handel), Warszawa.

Simon, G.; **Dabulewicz,** St.: Sprawozdanie z działalności Komisji Opinjodawczej Pracy przy Prezesie Komitetu Ekonomicznego Ministrów (Bericht über die Tätigkeit der ratgebenden Arbeitskommission beim Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees der Minister), S. 120. Verlag: Prezydjum Rady Ministrów (Präsidium des Ministerrates), Warszawa.

Skalski, St.: Teorja statystyki (Theorie der Statistik), S. 77. Verlag: Towarzystwo Samopomocy Studentów Wyższej Szkoły Handlowej (Gesellschaft für Selbsthilfe der Studenten der Handelshochschule), Warszawa.

Sprawozdanie Banku Gospodarstwa Krajowego (Bericht der Landeswirtschaftsbank), S. 69. Warszawa.

Sprawozdanie Izby Handlowej w Katowicach (Bericht der Handelskammer in Katowice), S. 269. Katowice.

Statystyka przemysłu węglowego w Polsce za rok 1928 (Statistik der Kohlenindustrie in Polen für das Jahr 1928), S. 201. Warszawa.

Starzyński, St.: Rola państwa w życiu gospodarczem (Die Rolle des Staates im Wirtschaftsleben), S. 23. Verlag: Wochenschrift „Przemysł i Handel" (Industrie und Handel), Warszawa.

Tennenbaum, H.: Ośrodki dyspozycji gospodarczej w Polsce (Zentren der wirtschaftlichen Disposition in Polen), S. 142. Verlag: Instytut Wydawniczy „Bibljoteka Polska", Warszawa.

Ubezpieczenia społeczne w Polsce w r. 1925 (Soziale Versicherungen in Polen im Jahre 1925), Verlag: Ministerstwo Pracy i Opieki Społecznej (Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge), Warszawa.

Wąsowicz, J., **Zierhoffer,** A.: Polska w cyfrach (Polen in Ziffern), S. 31. Verlag: Książnica — Atlas, Warszawa.

Weinfeld, I., Dr.: Trwałość ustawodawstwa skarbowego (Dauerhaftigkeit der Finanzgesetzgebung), S. 14. Katowice.

Zagleniczny, J.: Jak pracują Ministerstwa Przemysłu i Handlu u nas i zagranicą. (Wie arbeiten die Ministerien für Industrie und Handel bei uns und im Auslande), S. 72. Verlag: Instytut Wydawniczy „Bibljoteka Polska". Warszawa.

Załuski, Cz.; **Staniszewski,** Wł.: Polski przemysł naftowy w r. 1927 — Industrie pétrolière de Pologne en 1927 (Polnische Petroleumindustrie im Jahre 1927), S. 207. Verlag: Izba Pracodawców w Borysławiu (Arbeitgeberkammer in Borysław). Borysław.

Zakrzewski, J., Ing. Mgr.: Reforma rolna w Polsce (Agrarreform in Polen), S. 31. Poznań.

Zawadzki, A., Dr.: Przepisy z zakresu polityki aprowizacyjnej rządu (Vorschriften über die Ernährungspolitik der Regierung), S. 96. Verlag: Towarzystwo polityki gospodarczej i administracji (Gesellschaft für wirtschaftliche Politik und Verwaltung). Warszawa.

Zieleniewski, J.: Koncentracja produkcji (Konzentrierung der Produktion), S. 17. Verlag: Towarzystwo Ekonomiczne w Krakowie (Volkswirtschaftliche Gesellschaft in Kraków). Kraków.

Zieleniewski, J.: O reorganizację ubezpieczeń społecznych (Von der Reorganisation der sozialen Versicherungen), S. 34. Verlag: Towarzystwo Ekonomiczne (Volkswirtschaftliche Gesellschaft). Warszawa.

Zniszczenia wojenne i odbudowa Polski — Les dévastations de la guerre et la reconstruction de la Pologne (Kriegsverwüstungen und der Wiederaufbau Polens), S. 84. Verlag: Wochenschrift „Przemysł i Handel" (Industrie und Handel). Warszawa.

Alphabetisches Sachregister

zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und zur Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.

AELTESTES UND BEDEUTENDSTES TECHNISCH-WIRTSCHAFTLICHES

FACHBLATT

IN DEUTSCHER SPRACHE FÜR DAS GESAMTE OST-EUROPA

MASSGEBENDSTES INSERTIONSORGAN FÜR ALLE LIEFERFIRMEN DER MONTANINDUSTRIE.
ERSCHEINT MONATLICH.

BEZUGSPREIS

INLAND
JÄHRLICH 30.— ZŁ.
EINZELHEFT 4.— ZŁ.

AUSLAND
JÄHRLICH 30.— SFRCS.
EINZELHEFT 4.— SFRCS.

ZU BEZIEHEN
DURCH ALLE BUCHHANDLUNGEN SOWIE DURCH DIE GESCHÄFTSSTELLE

KATOWICE,
PLAC WOLNOŚCI 12.

THE OLDEST AND MOST IMPORTANT JOURNAL FOR TECHNICAL AND ECONOMIC PROBLEMS IN THE GERMAN LANGUAGE FOR THE WHOLE OF EASTERN EUROPE

THE MOST SUCCESSFUL ORGAN FOR ADVERTISING FOR ALL FURNISHERS TO THE IRON AND COAL INDUSTRY.
PUBLISHED MONTHLY.

TERMS OF SUBSCRIPTION.

INLAND
12 MONTHS 30.— ZŁ.
SINGLE COPY 4.— ZŁ.

ABROAD
12 MONTHS 30 SW. FRS.
SINGLE COPY 4 SW. FRS.

SUBSCRIPTIONS MAY BE PLACED WITH ANY BOOKSELLER OR WITH THE PUBLISHERS

KATOWICE,
PLAC WOLNOŚCI 12.

Druck: Concordia Sp. Akc. Poznań, Zwierzyniecka 6